



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2014/16

Bericht des Rechnungshofes

**Tätigkeit des
Rechnungshofes**

**Themen der öffentlichen
Finanzkontrolle**

**Prüfungen 2014
im Überblick**

Nachfrageverfahren 2013

Internationales

Auskünfte
Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum
Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2014

Bericht des Rechnungshofes

Tätigkeit des Rechnungshofes

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Prüfungen 2014 im Überblick

Nachfrageverfahren 2013

Internationales

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Artikel 126d Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht 2014.

Berichtsaufbau

Der Bericht skizziert im Allgemeinen Teil die Tätigkeit des RH und erörtert ausgewählte Themen der öffentlichen Finanzkontrolle:

- Die Rolle des RH im Hinblick auf die Wirkungsorientierung gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013
- Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen
- Qualitätssicherung in Krankenanstalten
- Entnahmen von Überschüssen aus Gebührenhaushalten
- Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Medientransparenzgesetz und dem Parteiengesetz

Der Besondere Teil enthält die Prüfungen 2013 im Überblick und das Nachfrageverfahren mit dem Stand der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2013 in Berichten an den Nationalrat veröffentlicht hatte.

Der Internationale Teil informiert über die grenzüberschreitenden Aktivitäten des RH.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	Tätigkeit des Rechnungshofes _____	5
	Themen der öffentlichen Finanzkontrolle _____	33
	Die Rolle des RH im Hinblick auf die Wirkungsorientierung gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 _____	33
	Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen _	39
	Qualitätssicherung in Krankenanstalten _____	49
	Entnahmen von Überschüssen aus Gebührenhaushalten _____	73
	Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Medientransparenzgesetz und dem Parteiengesetz _____	78
BESONDERER TEIL	Prüfungen 2014 im Überblick _____	83
	Nachfrageverfahren 2013 _____	185
INTERNATIONAL	Internationaler Teil _____	331

ALLGEMEINER TEIL

Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

Der RH überprüft als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle, ob der Bund, die Länder und die Gemeinden ihre Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwenden. Im Jahr 2014 veröffentlichte er insgesamt 95 Prüfungsergebnisse und erreichte damit sein Wirkungsziel, „Erhöhung der Transparenz für Bürgerinnen und Bürger über die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung öffentlicher Mittel“.

Bund

Im Jahr 2014 übermittelte der RH dem Nationalrat 15 Berichte mit 67 Beiträgen sowie den Tätigkeitsbericht. Zusätzlich veröffentlichte er den Bundesrechnungsabschluss 2013 und den Einkommensbericht über die (durchschnittlichen) Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen, der selbständig Erwerbstätigen und der PensionistInnen gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen aus diesen Berichten finden Sie im Besonderen Teil dieses Jahrestätigkeitsberichts.

Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände

Im Jahr 2014 legte der RH den Landtagen insgesamt 54 Berichte mit 69 Beiträgen sowie den Tätigkeitsbericht vor; insgesamt zehn Berichte mit zehn Beiträgen davon den Gemeinderäten und Verbandsversammlungen.

Kammern

Der Prüfungsmaßstab des RH beschränkt sich bei Kammerprüfungen (gesetzliche berufliche Vertretungen) auf die „ziffernmäßige Richtigkeit“, die „Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“ sowie die „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“. Eine Prüfung der „Zweckmäßigkeit“ ist in der gesetzlichen Bestimmung bei Kammerprüfungen – anders als bei allen übrigen Prüfungen des RH – nicht vorgesehen.

Die Kammern haben nach den gesetzlichen Bestimmungen die Prüfungsergebnisse des RH selbst zu veröffentlichen. Nach Vorlage an

Gebärungsüberprüfungen

das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) muss der Bericht des RH vollständig zugänglich sein. Deshalb stellt der RH die Kammerberichte – nach Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung – in Wahrnehmung seines verfassungsgemäßen Auftrags – auch auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at bereit. Um eine umfassende Darstellung der Tätigkeit des RH im Bereich der Kammerprüfungen sicherzustellen, informiert der RH auf seiner Website auch über den Inhalt der Stellungnahme der Kammer, die Darstellung der von der Kammer vorgenommenen Umsetzungsschritte der Empfehlungen aus dem Prüfungsergebnis sowie über eine inhaltliche Auseinandersetzung des RH mit den einzelnen Punkten der Stellungnahme.

Im Jahr 2014 veröffentlichte der RH erstmals die Ergebnisse folgender Kammerprüfungen:

- Landwirtschaftskammer Wien,
- Ärztekammer für Kärnten – Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds sowie
- Arbeiterkammer Vorarlberg Immobilien GmbH; Arbeiterkammer Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG.

Querschnittsprüfungen

Das Bundes-Verfassungsgesetz weist dem RH eine besondere Stellung als föderatives Bund-Länder-Gemeinde-Organ zu. Damit kann er im Rahmen von Querschnittsprüfungen Vergleiche über alle Gebietskörperschaften hinweg ziehen, die ihm einen Vergleich ausgewählter Aufgaben bzw. Bereiche bei den überprüften Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene oder zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern ermöglichen. Diese Berichte enthalten Best-Practices und Benchmarks, die den überprüften Stellen und den politischen Entscheidungsträgern Mehrwert bringen.

Im Jahr 2014 legte der RH den zuständigen Vertretungskörpern 20 Querschnittsprüfungen vor, so etwa zu Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg; Schulstandortkonzepte/-festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark; Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz; Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark; Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Europäische Union

In Begleitung des Europäischen Rechnungshofes (ERH) bei dessen Prüfungen in Österreich kontrolliert der RH den Anteil an österreichischen und EU-Mitteln, sofern diese über die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden fließen.

Der RH begleitete den ERH im Jahr 2014 bei folgenden Prüfungen:

- ZVE 2013: TEN-T-Projekt 2007-AT-01130-P (Bauarbeiten für eine neue Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Kundl/Radfeld und Baumkirchen)
- ZVE 2013: Sozialversicherungsverband „New Services for EESSI“ (Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten); Stichprobe einer Abschlusszahlung
- Prüfung hinsichtlich der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum – Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahme
- ZVE 2014: Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2007-2013 für den Europäischen Sozialfonds (ESF)

Bei einigen ERH-Prüfungen bzw. Vorarbeiten beschränkte sich der RH auf seine Koordinations- und Unterstützungsfunktion.

Bundesrechnungsabschluss 2013

Der Bundesrechnungsabschluss (BRA) dient als Grundlage zur Ausübung der Kontrollrechte des Nationalrates. Er dokumentiert das Ergebnis der Gebarung des Bundes. Der BRA stellt in Umsetzung des seit 1. Jänner 2013 geltenden Verfassungsgrundsatzes der „möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes“ (Art. 51 Abs. 8 B-VG) die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Bundes sowie der von ihm verwalteten Rechtsträger dar und gibt insbesondere Auskunft über den Stand der Bundesschulden. Weiters enthält der BRA einen Überblick über die gesamtstaatliche finanzielle Lage, wobei hier allerdings erhebliche Einschränkungen der Aussagekraft durch das Fehlen eines harmonisierten Rechnungs- und Veranschlagungswesens aller Gebietskörperschaften bestehen.

Der RH übermittelte dem Nationalrat am 29. April 2014 den „Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013 (Voranschlagsvergleichsrechnungen Stand 31. März 2014)“. Er enthält die Voranschlagsvergleichsrechnungen des Bundes in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes

2013 (BFG 2013) für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sowie eine gesamtwirtschaftliche Darstellung der Haushaltsführung des Bundes unter Einbeziehung der übrigen Gebietskörperschaften.

Am 30. September 2014 legte der RH den vollständigen Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013 auf Basis der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes dem Nationalrat vor. Dieser endgültige BRA, der bis Ende September eines jeden Jahres an den Nationalrat übermittelt werden muss, enthält auch die konsolidierten Abschlussrechnungen des Bundes (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung), die Abschlüsse der vom Bund verwalteten Rechtsträger und ausführlichere Analysen zur Voranschlagsvergleichsrechnung. Erstmals erschien der Textteil in zwei Bänden, wobei Band 1 den Bericht des RH zum BRA mit gesamt-, volks- und betriebswirtschaftlichen Analysen, Darstellungen und Erläuterungen zu den vorhandenen Zahlen und Band 2 den Bericht des RH zur Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG enthält. Der Zahlenteil mit den Abschlussrechnungen des Bundes wurde dem Textteil als DVD beigelegt.

Im Jahr 2013 betrug der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt des Bundes – also die Differenz zwischen Auszahlungen und Einzahlungen – 4,203 Mrd. EUR. Er war damit um 2,124 Mrd. EUR (- 33,6 %) geringer als im Voranschlag (- 6,327 Mrd. EUR) und um 2,746 Mrd. EUR (- 39,5 %) niedriger als der vergleichbare Wert im Jahr 2012 (- 6,949 Mrd. EUR). Der Primärsaldo des Bundes betrug + 2,008 Mrd. EUR (+ 0,6 % des BIP) und war nach einem negativen Saldo 2012 (- 1,901 Mrd. EUR) wieder positiv. Die Auszahlungen lagen mit 75,567 Mrd. EUR um 561 Mio. EUR (+ 0,7 %) über dem veranschlagten Betrag (75,006 Mrd. EUR) und um 2,686 Mrd. EUR (+ 3,7 %) über dem Erfolg im Jahr 2012 (72,880 Mrd. EUR). Die Einzahlungen von 71,364 Mrd. EUR lagen um 2,685 Mrd. EUR (+ 3,9 %) über dem Voranschlag (68,678 Mrd. EUR) und waren gegenüber dem Erfolg im Jahr 2012 (65,931 Mrd. EUR) um 5,433 Mrd. EUR höher (+ 8,2 %).

Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt des Bundes – also die Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen – betrug - 7,237 Mrd. EUR. Es war damit um 537 Mio. EUR (+ 8,0 %) höher als im Voranschlag (- 6,700 Mrd. EUR). Die Aufwendungen wichen um 4,032 Mrd. EUR (+ 5,4 %) vom Voranschlag ab und beliefen sich auf 78,110 Mrd. EUR. Die Erträge lagen mit 70,873 Mrd. EUR um 3,495 Mrd. EUR (+ 5,2 %) über dem Voranschlag, wobei der Mehrertrag zur Gänze aus der operativen Verwaltungstätigkeit bzw. Transfers resultierte.

In der Vermögensrechnung des Bundes lagen die Aktiva des Bundes zum 31. Dezember 2013 mit 90,182 Mrd. EUR um 673,03 Mio. EUR über

Tätigkeit des Rechnungshofes

dem Wert in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2013 (89,509 Mrd. EUR). Von den Aktiva waren 81,7 % dem langfristigen und 18,3 % dem kurzfristigen Vermögen zuzuordnen. Die Summe der Passiva von 90,182 Mrd. EUR ergab sich aus Fremdmitteln (230,773 Mrd. EUR, davon 73,6 % langfristige Finanzschulden), abzüglich dem Ausgleichsposten des negativen Nettovermögens (-140,591 Mrd. EUR). Das negative Nettovermögen hatte in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2013 - 134,167 Mrd. EUR betragen. Das negative Nettovermögen des Bundes zum 31. Dezember 2013 lag 55,9 % über dem Gesamtwert der Aktiva.

Die bereinigten Finanzschulden des Bundes stiegen im Jahr 2013 auf 193,942 Mrd. EUR (2012: 189,551 Mrd. EUR) oder 61,9 % des BIP gemäß ESVG 95 (2012: 61,7 %) bzw. 60,1 % des BIP gemäß ESVG 2010¹. Es wurden 27,171 Mrd. EUR (2012: 26,250 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Als Hauptfinanzierungsquelle dienten auch im Jahr 2013 Bundesanleihen in heimischer Währung.

Die Bundeshaftungen gingen um 6,8 % auf 111,258 Mrd. EUR (2012: 119,397 Mrd. EUR) zurück.

Das reale BIP-Wachstum betrug im Jahr 2013 + 0,3 % gemäß ESVG 95 (2012: + 0,9 %) bzw. + 0,2 % gemäß ESVG 2010, der Stand an unselbständig aktiv Beschäftigten stieg um 0,6 % an. Die Arbeitslosenquote laut AMS stieg auf 7,6 % bzw. laut EUROSTAT auf 4,9 %. Der Leistungsbilanzsaldo war weiterhin positiv (+ 2,7 % des BIP gemäß ESVG 95 bzw. + 2,6 % gemäß ESVG 2010). Die Inflationsrate lag bei + 2,0 %.

Das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit gemäß ESVG 95 konnte mit - 1,52 % des BIP (ESVG 2010: - 1,48 % des BIP) unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt werden. Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit (Maastricht-Defizit bereinigt um Einmalmaßnahmen und konjunkturelle Effekte) betrug - 1,10 % des BIP. Der öffentliche Schuldenstand lag mit 74,49 % des BIP gemäß ESVG 95 (ESVG 2010: 81,21 % des BIP) deutlich über dem Referenzwert des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU von 60 % des BIP.

Die im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung bis 2018 gesetzlich festgelegten Auszahlungsobergrenzen sollen bis 2018 auf insgesamt 80,521 Mrd. EUR um durchschnittlich + 1,4 % pro Jahr wachsen. In den Jahren 2009 bis 2013 stiegen die Auszahlungen jährlich

¹ Bei der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 2013 lagen Daten noch auf Basis des ESVG 95 vor. Erst ab der Budget-Notifikation Ende September 2014 werden von der Statistik Austria die Budgetdaten an EUROSTAT gemäß ESVG 2010 gemeldet, was für Österreich Änderungen gegenüber dem ESVG 95 mit sich bringt (z.B. Zurechnung zum Sektor Staat, Höhe des BIP).

um durchschnittlich + 2,1 %. Zur Einhaltung der geplanten Veränderung der Auszahlungsobergrenzen bis 2018 sind auszahlungsdämpfende Maßnahmen bzw. Strukturreformen erforderlich. Der RH zeigte in seinen Berichten eine Reihe von konkreten Bereichen auf, die Verbesserungspotenzial für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen Österreichs aufweisen. Dazu zählen insbesondere die Bereiche Gesundheitswesen, Pensionen, Pflege, Bildung, Bankenwesen, Besteuerung, Förderungswesen, Öffentliche Verwaltung und Finanzausgleich und das Erfordernis eines einheitlichen und vergleichbaren Rechnungswesens für alle staatlichen Ebenen.

Überprüfung der Abschlussrechnungen des Bundes

Im Zusammenhang mit der Verfassung des BRA hat der RH gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz (RHG) die ihm unmittelbar vorzulegenden Abschlussrechnungen zu prüfen und vorgefundene Mängel beheben zu lassen. Da der RH seit 2013 gemäß § 117 BHG 2013 bei der Überprüfung der Abschlussrechnungen zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards verpflichtet ist, legte er seiner Überprüfung die Prüfungsstandards ISSAI bzw. ISA zugrunde. Die Überprüfung der Abschlussrechnungen erfolgte demnach nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz mit einem besonderen Schwerpunkt der Beurteilung des internen Kontrollsystems wesentlicher Verrechnungsprozesse.

Die Überprüfung umfasste erstmals die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung des Bundes inklusive der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2013. Der RH führte dazu drei Funktionsprüfungen zur Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS) durch. Diese betrafen die Leistungen des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) und den Kostenersatz, die Personalverrechnung sowie den Abschluss und die Verbuchung von Geldmarktveranlagungen und die damit verbundenen Zahlungen.

Weiters führte der RH eine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes durch, im Rahmen derer auch stichprobenweise wesentliche Positionen der Eröffnungsbilanz überprüft wurden. Der RH zog betreffend die Eröffnungsbilanz Stichproben aus rd. 79 % der Buchwerte des Vermögens sowie rd. 85 % der Buchwerte der Fremdmittel. Die Feststellungen zur Überprüfung der Abschlussrechnungen 2013 gemäß § 9 Abs. 1 RHG finden sich erstmals in Band 2 des Textteils.

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

Mit der Haushaltsrechtsreform wurde ab 2013 ein doppisches Rechnungswesen, das sich an den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) orientiert, für den Bund eingeführt. Dies bewirkte im Bereich der Veranschlagung, dass es ab dem Jahr 2013 neben dem Budget auf Basis der Finanzierungsrechnung auch ein Budget auf Basis der Ergebnisrechnung gibt. Im Bereich der Abschlussrechnungen wurden 2014 erstmals für das Jahr 2013 zusätzlich zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen die konsolidierten Abschlussrechnungen: Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung dem RH vorgelegt, der diese nach der Überprüfung gemäß § 9 RHG unter Anwendung der RLV 2013 im BRA veröffentlichte.

Mitwirkung bei der Begründung von Finanzschulden

Mit der Gegenzeichnung aller Urkunden über Finanzschulden des Bundes bestätigt der Präsident des RH die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Von Finanzschulden zu unterscheiden sind die sogenannten Kassenstärker, die als Liquiditätshilfe aufgenommen werden und innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden müssen.

Im Jahr 2014 wirkte der RH bis Mitte November bei folgenden Finanzschuldtaufnahmen mit:

Finanzschuldtaufnahmen des Bundes unter Mitwirkung des RH		
	2014 ¹	2013 ²
	Anzahl	
Finanzschulden des Bundes	59	73
davon Gegenzeichnungen	57	49
	Volumen in Mrd. EUR	
aufgenommene Finanzschulden	26,32	25,92
aufgenommene Kassenstärker	16,63	9,24

¹ Stand Mitte November 2014

² Stand Mitte November 2013

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Allgemeines

Seit 1. Jänner 2013 ist die in § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) getroffene Regelung über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben anzuwenden. Diese ersetzt die mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getretene Regelung über die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen in § 14 Bundeshaushaltsgesetz.

Gemäß § 17 BHG 2013 haben alle mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), der Vorbereitung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 oder von Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 betrauten Organe eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung der wesentlichen Auswirkungen und – da gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 die finanziellen Auswirkungen jedenfalls wesentlich sind – eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes im laufenden und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern. Zudem müssen (neben den Regelungen zum Konsultationsmechanismus) auch die finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und für Sozialversicherungsträger sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt dargestellt werden.

Der RH beurteilt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen insbesondere anhand der Einhaltung der Vorgaben der „Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben“ (WFA-FinAV; BGBl. II 490/2012) und konzentriert sich dabei auf Fragen der Plausibilität und der nachvollziehbaren Darstellung der angegebenen Annahmen und Kostenkalkulationen.

Wenn die mithilfe eines einheitlichen IT-Tools erstellten Erläuterungen festhalten, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten, geht der RH davon aus, dass nach den Angaben des Ressorts aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen mit keinen finanziellen Auswirkungen i.S.d. § 17 BHG 2013 zu rechnen ist. Der RH beurteilt auch diese Angabe vor dem Hintergrund seiner Prüfungserfahrungen auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit.

**Befassung und
Beurteilung
durch den RH**

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 9 Abs. 3 der „Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben“ (WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012) den begutachtenden Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2014 bei 32 versendeten Entwürfen teils erheblich – mit einer Begutachtungsfrist von weniger als zehn Arbeitstagen – unterschritten.

Gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH im Jahr 2014² bislang insgesamt 163 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet. Von Seiten des Parlaments wurde der RH um Stellungnahme zu zwei Initiativanträgen ersucht. Ebenso übermittelten zwei Kammern dem RH insgesamt fünf Verordnungsentwürfe mit dem Ersuchen um Begutachtung.

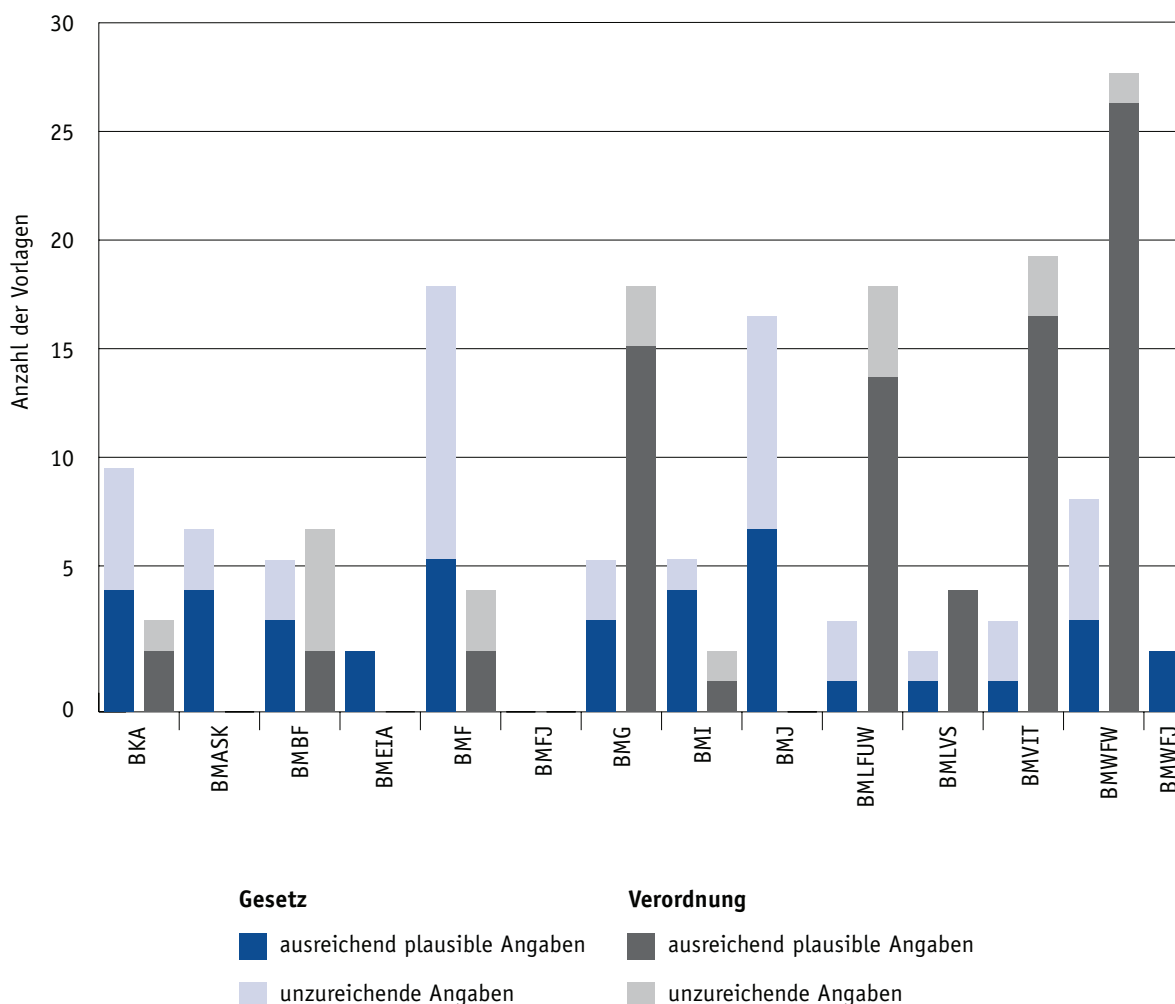
Der RH beurteilte die ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle insbesondere hinsichtlich

- der nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse der wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte gem. § 17 BHG 2013,
- der Umsetzung von Empfehlungen des RH, die auf den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit beruhen,
- jener Empfehlungen des RH, die im Rahmen der vorgeschlagenen Novelle nicht berücksichtigt wurden, sowie
- der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Prüfungstätigkeit des RH.

Die dem RH im Jahr 2014 aus dem Bundesbereich zugegangenen (und bis 30. November 2013 begutachteten) Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflicht durch die einzelnen Ressorts zu:

² bis zum Stichtag 30. November 2014

Erfüllungsgrad der Kalkulationspflicht



Zusammenfassende Bemerkung

Zu den bis 30. November 2014 übermittelten und begutachteten 163 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes ist festzuhalten, dass der Verpflichtung zur Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes – bzw. gem. § 17 Abs. 4 Z 2 BHG 2013 auch auf jenen der Länder, der Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger – nunmehr in rd. 65 % der Fälle in ausreichendem Umfang nachgekommen wurde. Damit hat sich der Anteil der Entwürfe mit ausreichend plausiblen Angaben erstmals gegenüber den Vorjahren – und dies deutlich – verbessert (2013: 50 %; 2012: 56 %; 2011: 59 %; 2010: 68 %, 2009: 64 %).

Tätigkeit des Rechnungshofes

Der Verpflichtung zur Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen wurde beispielsweise bei folgenden Entwürfen nicht ausreichend entsprochen:

Entwurf eines
Abgabenänderungs-
gesetzes 2014

Der RH hielt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen kritisch fest, dass die Angaben in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar dargestellt wurden, sondern die Materialien lediglich allgemeine Ausführungen wie bspw. „die Schätzung ... wurde aus historischen Aufkommensdaten abgeleitet“ enthielten. Darüber hinaus wurden einige der mit den vorgeschlagenen Regelungen einhergehenden finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen nicht näher dargestellt. Letztlich stimmten einige der in den Erläuterungen angegebenen Ausgangsgrundlagen (etwa im Fall der mit 100 Mio. EUR bezifferten Mindereinnahmen aufgrund der Gesellschaftsteuer) nicht mit bisherigen Daten Grundlagen (der Bundesrechnungsabschluss für 2012 wies Einnahmen von 89,32 Mio. EUR aus) überein.

Gelegenheits-
verkehrs-gesetz

Der Entwurf sah vor, die Definition des Taxi-Gewerbes im Gelegenheitsverkehrsgesetz um die Durchführung von „Schülertransporten aufgrund besonderer Aufträge“ zu erweitern. Dabei sollten im Rahmen des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) Beförderungsverträge mit Taxiunternehmen abgeschlossen werden können, um den gravierenden Kapazitätsproblemen im Bereich der Schülertransporte in ländlichen Gebieten entgegenzutreten. Obwohl festgehalten wird, dass künftig Beförderungsverträge zwischen Taxiunternehmen und den zuständigen Finanzämtern abgeschlossen werden können, die vom FLAF finanziert werden sollen, enthielten die Erläuterungen keine Ausführungen zu den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Aus Anlass dieser Begutachtung verwies der RH neuerlich auf die prekäre finanzielle Situation des Reservefonds für Familienbeihilfen (Schuldenstand 2013 in Höhe von 3.641 Mio. EUR) und dass nach Ansicht des RH dem FLAF durch die vorgeschlagene Maßnahme zusätzliche Kosten erwachsen werden.

Ausgewählte Begutachtungen im Jahr 2013

Entwurf einer Novelle
zum Bundeshaftungs-
obergrenzengesetz

Der Entwurf sah vor, dass im Zeitraum Anfang 2015 bis Ende 2018 der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes 180,9 Mrd. EUR nicht übersteigen darf, wobei Zinsen und Kosten auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen sind. Dieser Betrag gliederte sich in Haftungen, die vom Bund selbst übernommen wurden (180 Mrd. EUR) und in Haftungen, die von außerbudgetären Ein-

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

heiten des Bundes, die dem Sektor Staat zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, für Dritte übernommen wurden (900 Mio. EUR).

In seiner Stellungnahme erachtete der RH die gesetzliche Festlegung einer Obergrenze für die Übernahme von Haftungen im Verantwortungsbereich des Bundes zur Umsetzung der Verpflichtung aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 als grundsätzlich positiv.

Aus seiner Sicht wäre jedoch sicherzustellen gewesen, dass die Summe der einfachgesetzlichen Haftungen den Gesamthaftungsrahmen nach dem BHOG nicht überschreitet. Deshalb wäre eine tagaktuelle Gegenüberstellung des Gesamthaftungsrahmens und der einzelnen einfachgesetzlich geregelten Haftungsrahmen erforderlich.

Zu den Haftungen für ausgegliederte Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat zugerechnet werden, merkte er an, dass für diese lediglich ein Gesamtbetrag an Haftungen (900 Mio. EUR), nicht jedoch für die Gesellschaft verbindliche Obergrenzen festgelegt wurden.

Weiters kritisierte der RH die Nichtberücksichtigung der Zinsen und Kosten, wodurch eine Überschreitung des gesetzlich festgelegten Gesamtbetrags an Haftungen gemäß dem Bundeshaftungsobergrenzenengesetz möglich sei. Diese sollten daher in den zulässigen Gesamtbetrag an Haftungen einbezogen und bei Bildung von Risikovorsorgen berücksichtigt werden.

Das Bundeshaftungsobergrenzenengesetz sieht eine Meldeverpflichtung der außerbudgetären Einheiten des Bundes über ihre Haftungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich, nicht jedoch an den RH vor. Eine entsprechende Meldeverpflichtung war auch im Rahmen der Novelle nicht geplant. Da in den vom RH zu erstellenden Bundesrechnungsabschluss auch Angaben zu den Haftungen außerbudgetärer Einheiten des Bundes aufzunehmen sind, sollten die diesbezüglichen Meldungen auch an den RH erfolgen.

Abschließend bemängelte der RH die Darstellung der finanziellen Auswirkungen, weil diese die Kosten der Bundesanstalt Statistik Österreich mit 50.000 EUR pro Jahr bezifferten, ohne diesen Betrag mittels eines Mengengerüsts näher zu erläutern, und weil Angaben über die im Bereich des BMF für den Gesetzesvollzug anfallenden Kosten fehlten.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Bereich des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes soll die Justizbetreuungsagentur zum Abschluss von Verträgen zur Unterstützung der Gerichte in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten ermächtigt werden. Die Bereitstellung von Experten zur Unterstützung der Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten habe sich bewährt, weshalb die Praxis diese Unterstützungsmöglichkeit auch in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten angeregt wurde.

In seiner Stellungnahme wies der RH darauf hin, dass das Bundesministerium für Justiz mit der Errichtung der Justizbetreuungsagentur die Strategie verfolgte, dem Strafvollzug trotz fehlender Planstellen zusätzliches Betreuungspersonal zur Verfügung stellen zu können. Innerhalb von knapp fünf Jahren stellte die Justizbetreuungsagentur weiteres Personal – außerhalb des Personalplans des Bundes – für Aufgaben des BMJ (z.B. Kinderbeistände, Experten, Amtsdolmetscher, Familiengerichtshilfe) bereit. Der Entfall der verpflichtenden Planstellenbindung für überlassene Arbeitskräfte und die intensive Nutzung dieser Bestimmung durch das BMJ – im Jahr 2014 sollen ca. 550 bis 600 Personen über die Justizbetreuungsagentur für das BMJ tätig sein – führe zu geringerer Transparenz hinsichtlich des Personalaufwands. Darüber hinaus seien die Ausgaben für das von der Justizbetreuungsagentur beschäftigte Personal im Rechnungsabschluss des Bundes als Sachaufwand ausgewiesen. Dies stehe im Konflikt mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Der RH wies daher darauf hin, dass die vorgesehene gesetzliche Ausweitung der Möglichkeit des Vertragsabschlusses der Justizbetreuungsagentur mit Experten für den Bereich der jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten nun eine weitere Ausdehnung der Strategie, trotz fehlender Planstellen zusätzliches Betreuungspersonal zur Verfügung stellen zu können, bedeutete, welche in der Konsequenz durch Ausweisung als Sachaufwand zu einer noch geringeren Transparenz hinsichtlich des Personalaufwands führen werde.

Entwurf eines Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes – SpBegrG

Die mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz beabsichtigte Neuregelung im Zusammenhang mit überdurchschnittlich hohen Bezügen und Ruhebezügen öffentlicher Funktionsträger sah etwa die Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen und des Leistungsniveaus, eine Erhöhung der Pensionsbeiträge und der Pensionssicherungsbeiträge sowie die Festlegung einer absoluten Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge vor. Damit sollten „*entstandene Schieflagen im Zusammenhang mit Sonderpensionen (beseitigt) und eine nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen* (erreicht werden)“.

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Die mit dem Entwurf verfolgten Ziele wertete der RH in seiner Stellungnahme vor dem Hintergrund seiner Empfehlungen zu den bestehenden Sonderpensionsrechten (z.B. Reihe Bund 2014/6, „Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank“ und Reihe Bund 2012/10, „Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen“) als grundsätzlich positiv. Hinsichtlich der Dienstnehmer der OeNB sah der RH durch die Regelung der Pensionsversicherungsbeiträge, der Pensionsbeiträge, des Pensionsantrittsalters, der Gesamtdienstzeit, der Pensionsanpassung, der Wartefrist und des Entfalls des Sterbequartals wesentliche Empfehlungen aus seinem Bericht Reihe Bund 2014/6 als umgesetzt.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass der Entwurf lediglich in Teilbereichen bestehender Sonderpensionsrechte Neuregelungen enthielt, jedoch bei weitem nicht das gesamte, vom RH in den zitierten Berichten errechnete Einsparungspotenzial erreichte.

Der RH machte überdies darauf aufmerksam, dass seine Empfehlungen im Bericht Reihe Bund 2012/10 zu den Referenzbeträgen für den von den pensionierten Bediensteten der Sozialversicherungen zu leistenden Pensionsversicherungsbeitrag mit dem Entwurf nicht nur nicht umgesetzt, sondern bereits erzielte Einsparungseffekte teilweise rückgängig gemacht wurden.

Zur Darstellung der mit dem Entwurf beabsichtigten finanziellen Auswirkungen hielt der RH u.a. kritisch fest, dass die Ausgangsgrundlagen (Anzahl der Betroffenen, Höhe der Pensionen usw.) nur mangelhaft dargestellt wurden. Mangels Gegenüberstellung des bisherigen Aufwands für bestehende sonderpensionsrechtliche Regelungen mit den mit dem Entwurf verbundenen Mehreinnahmen war eine Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit nicht möglich. Der Entwurf stellte auch, obwohl die beabsichtigten Maßnahmen langfristig wirksam sein sollten, die langfristigen finanziellen Auswirkungen nicht dar.

Aus Anlass dieser Begutachtung wies der RH für den Bereich der Alterspensionen auf das dringende Erfordernis weiterer Reformschritte hin, um die Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen angesichts der budgetären Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Regierungsvorlage zu einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Die Regierungsvorlage zielte auf eine Verlängerung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Leistung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (Ausbauvereinbarung) ab.

Da der ursprüngliche Begutachtungsentwurf dem RH aufgrund eines technischen Versehens auf Seiten des BMFJ nicht übermittelt wurde, wies der RH in seiner Stellungnahme zur Regierungsvorlage im Lichte seiner Festhaltungen und Empfehlungen, die er im Bericht Reihe Bund 2013/11 „Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige“ getroffen hatte, im Wesentlichen kritisch darauf hin, dass

- die Zweckzuschüsse des Bundes im Vergleich zur bestehenden Ausbauvereinbarung massiv erhöht werden und dabei gleichzeitig der Kofinanzierungsanteil der Länder gesenkt wird, ohne dass die vom RH im genannten Bericht festgestellten Mängel der bisherigen Abrechnungspraxis (die Vorgaben des Bundes für die Vergabe der Geldmittel wurden nicht eingehalten; der Bund anerkannte auch Verwendungsnachweise, die nicht der Ausbauvereinbarung entsprachen) beseitigt werden,
- die Gründe für diese Erhöhung nicht näher dargelegt werden bzw. infolge Erreichung der Barcelona-Ziele für die Drei- bis Sechsjährigen nicht nachvollziehbar sind,
- den Ländern ein im Vergleich zur bisherigen Ausbauvereinbarung noch weitergehender Spielraum für die Verwendung der Bundesmittel eingeräumt wird,
- damit die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung noch weiter auseinanderfällt,
- die Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften durch die Gewährung von Bundesmitteln – trotz grundsätzlich bestehender Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung im Kinderbetreuungswesen – ausgeweitet wird,
- die für die Zuweisung der Bundesmittel erforderlichen Mindestöffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise um zwei Wochen reduziert werden, womit es zu einer Verschlechterung des Betreuungsangebots trotz Erhöhung der Mittel kommen kann,

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

- die Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Verwendungsnachweise der Bundesmittel weiterhin auf drei Bundesministerien (BMF im Einvernehmen mit dem BMFJ und dem BMBF) aufgeteilt sind und damit Mehrgleisigkeiten und Mehrfachbefassungen bestehen bleiben und
- eine in der bisherigen Ausbaueinbarung vorgesehene Evaluierung der Zielerreichung und Auswirkungen nicht stattgefunden hat, so dass die für die Verlängerung entscheidenden Daten über die Wirkungen der bisher finanzierten Maßnahmen nicht vorliegen.

Dienstrechts- Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst

Mit Blick auf den Reformbedarf im Bereich des Schulwesens hatte der RH u.a. die Empfehlungen abgegeben,

- zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen insbesondere in der Neuen Mittelschule und aufgrund des hohen Einstellungsbedarfs an Bundeslehrpersonal ein einheitliches Dienst- und Besoldungsrecht für Bundes- und Landeslehrkräfte zu schaffen (Reihe Bund 2013/5 „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“),
- zur Beseitigung der strukturellen Probleme im Bereich des Lehrpersonaleinsatzes die Lehrverpflichtung zu erhöhen (Reihe Bund 2013/5),
- zur Beseitigung der mangelnden Durchlässigkeit zwischen einzelnen Lehrpersonalgruppen ein einheitliches Dienst- und Besoldungsrecht und eine einheitliche Lehrerausbildung zu verankern, eine einheitliche Fortbildungsverpflichtung für Bundes- und Landeslehrpersonal sowie die Verpflichtung zur Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit vorzusehen (Reihe Bund 2006/3 „Lehrerfortbildung“, Reihe Bund 2008/11 „Lehrerfortbildung; Follow-up-Überprüfung“),
- das Lehrpersonal durch Entlasten von Verwaltungstätigkeiten auf das Unterrichten zu fokussieren (Reihe Bund 2013/5).

In seinem Positionspapier Reihe 2009/1 „Verwaltungsreform II“ hatte der RH die Gründe für die Probleme im Schulwesen u.a. in der Kompetenzersplitterung und dem Auseinanderfallen von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung, der uneinheitlichen Schulstandortstruktur, dem geringen Anteil der Unterrichtszeiten an der Gesamtarbeitszeit der Lehrer und der verbesserungswürdigen Schulaufsicht gesehen.

Tätigkeit des Rechnungshofes

Die von der Arbeitsgruppe „Verwaltung Neu“ zur Erarbeitung von Verwaltungsreformmaßnahmen behandelten Kernprobleme hatten u.a. die Defizite in der Wahrnehmung der Leistungsverantwortung für Schulleiter und Mängel in den Bereichen Personalsteuerung und Controlling betroffen.

Im Begutachtungsverfahren zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst bemerkte der RH positiv, dass der Entwurf

- eine Vereinfachung des Dienst- und Besoldungsrechts sowie der Zulagensystematik bei Leistungsfunktionen,
- die Steigerung der Attraktivität des Lehrberufs für Neu- und Quereinsteiger,
- eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen,
- die Fokussierung der Verwendung auf pädagogische Kernaufgaben und
- die Berücksichtigung einer neuen Ausbildungsarchitektur im Dienstrecht

vorsah.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass der Entwurf die folgenden Empfehlungen nicht bzw. nur teilweise berücksichtigte:

- Vereinheitlichung des Dienst- und Besoldungsrechts,
- Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung,
- einheitliche Fortbildungsverpflichtung,
- Stärkung der Schulautonomie im Zusammenhang mit Personalmaßnahmen,
- Setzung von Anreizen für eine längere Verweildauer des Lehrpersonals im Dienststand,
- Entlastung von Lehrpersonen von Verwaltungstätigkeiten sowie
- Beseitigung von Doppelgleisigkeiten bei der Lehrpersonalaus- und -fortbildung.

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Die finanziellen Erläuterungen des Entwurfs waren für den RH aufgrund des Fehlens konkreter Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar.

Der RH hielt kritisch fest, dass die für die Umsetzung einer Verwaltungsreform im Schulwesen notwendigen Reformschritte, insbesondere zur Bereinigung der komplexen Kompetenzverteilung im Bereich der Schulverwaltung und zu einer Harmonisierung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung, weiterhin nicht umgesetzt wurden. Die Lösung dieser Problemfelder ist aber nach Ansicht des RH eine notwendige Voraussetzung für die Schaffung entsprechender dienstrechtlicher Rahmenbedingungen.

Ärztegesetz-Novelle

Dieser Entwurf setzte sich das Ziel, die postpromotionelle Ärzteausbildung umfassend im Sinne einer modernen und qualitätsgesicherten Ausbildung zu erneuern, um die zeitgemäßen, umfangreichen Anforderungen des heutigen Stands der Wissenschaft und den Bedarf an bestmöglicher Patientenversorgung zu berücksichtigen. Diese Ziele wurden vom RH grundsätzlich als positiv beurteilt.

Der RH hielt allerdings kritisch fest, dass

- der Begutachtungsentwurf nicht nachvollziehbar darlegte, auf welchen Grundlagen die Neugestaltung basiert und warum gerade die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen eine moderne und bedarfsgerechte Ärzteausbildung sicherstellen können,
- der Entwurf zahlreiche Herausforderungen, die sich aus dem zu erwartenden Zeitdruck (Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Jänner 2015, Beginn der neuen Ausbildung am 1. Juli 2015) ergeben, nicht thematisierte,
- die Regelung des Übergangsrechts und weiterer wesentlicher Teile der inhaltlichen Neugestaltung der Ärzteausbildung einer Verordnung vorbehalten und damit dem parlamentarischen Prozess sowie der abschließenden Beurteilung aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle entzogen wurden,
- die Gründe für zahlreiche Neuregelungen nicht näher erläutert wurden,
- vor dem Hintergrund der umfassenden Neugestaltung der Ärzteausbildung nicht nachvollziehbar ist, warum nach dem Entwurf nur die verpflichtende Absolvierung eines Teils der Ausbildung in

Tätigkeit des Rechnungshofes

Lehr(gruppen)praxen evaluiert werden soll, nicht aber die Auswirkungen der gesamten Neuerungen der ärzteausbildung, sowie

- u.a. die Bestimmungen über die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt, die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbildung, Spezialisierungen und Lehrambulatorien in näher genannten Punkten verbesserungsfähig sind.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungsstätten zum Arzt wertete der RH

- das Anerkennungserfordernis der Wahrnehmung des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs durch den diplomierten Pflegedienst,
- das Erfordernis eines schriftlichen Ausbildungskonzepts,
- den Ausbildungsplan und
- die Befristung der Anerkennung als Ausbildungsstätte

grundsätzlich als positiv.

Der Behauptung im Vorblatt des Entwurfs, es seien mit dem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen verbunden, hielt der RH mit näherer Begründung entgegen, dass mehrere Regelungen (z.B. zur Lehrpraxis, zum Anerkennungsverfahren und zum Elektronischen Meldesystem) finanzielle Auswirkungen erwarten lassen, die daher darzustellen gewesen wären.

Rechnungshof und Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz sieht vor, dass seit 1983 alle Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene sowie die Staatssekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheiden aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offenlegen müssen. Der Präsident des RH hat dem Präsidenten des Nationalrats bzw. des jeweiligen Landtags über außergewöhnliche Vermögenszuwächse zu berichten.

Der Präsident des RH hat bei den Aufgaben nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz notarielle Funktion, nicht jedoch Prü-

Rechnungshof und Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

fungs- oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben.

Das Unvereinbarkeitsgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 59/2012 geändert (nunmehr: Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz). Für den RH ergeben sich durch diese Gesetzesänderung allerdings keine geänderten Aufgaben.

Der RH übermittelte dem Nationalrat und den Landtagen in seinem Bericht über die Tätigkeit im Jahr 2011 (z.B. Reihe Bund 2011/13, S. 20 ff.) eine umfangreiche Darstellung zu Inhalt und Umfang der in § 3a Unvereinbarkeitsgesetz getroffenen Regelungen.

Der RH wies insbesondere darauf hin, dass

- die Angaben zu „Kapitalvermögen“ und „Verbindlichkeiten“ der meldepflichtigen Personen lediglich in einer Summe zu erfolgen haben und
- hinsichtlich der „Liegenschaften“ und „Unternehmen bzw. Anteilsrechte an Unternehmen“ keine Angabe des tatsächlichen Wertes gefordert wird.

Der RH hat auch nicht die Möglichkeit, die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen – insbesondere der ersten Meldung zum Amtsantritt – zu überprüfen.

Zur Regelung des § 3a Unvereinbarkeitsgesetz wurde daher zusammengefasst darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen des Unvereinbarkeitsgesetzes, nämlich vor allem die Abklärung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ und die Information an die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper über das Vorliegen einer solchen Veränderung im Vermögen, nicht im erwünschten Umfang möglich sein kann.

Rechnungshof und Medientransparenzgesetz

Um die Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand zu erhöhen, werden Ministerien, Länder, größere Gemeinden, Gemeindeverbände, gesetzliche Interessenvertretungen, Sozialversicherungsträger und Unternehmen sowie Stiftungen und Fonds, die der Kontrolle des RH unterliegen, verpflichtet, Inserate und andere Werbeaufträge sowie Förderungen bekanntzugeben, die Zeitungen und

Tätigkeit des Rechnungshofes

andere periodische Druckwerke sowie Radio- und TV-Sender von ihnen erhalten. Die Meldung muss halbjährlich erfolgen und die Gesamthöhe der an das jeweilige Medium geleisteten Entgelte umfassen. Behördliche Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Stellenangebote sind ausdrücklich ausgenommen.

Veröffentlicht werden sollen die Daten durch die KommAustria, die säumigen Stellen gegebenenfalls eine Nachfrist setzen kann. Der RH erhielt die Aufgabe übertragen, die korrekte Bekanntgabe von Werbeschaltungen und Medienförderungen zu prüfen.

Im Jahr 2014 veröffentlichte der RH folgende Berichte zur Medientransparenz:

- Medientransparenz in Graz
- Medientransparenz in Kärnten
- Medientransparenz in Tirol

Rechnungshof und Parteiengesetz 2012

Im Rahmen des „Transparenzpakets“ wurde im Jahr 2012 auch das Parteiengesetz 2012 beschlossen. Auf die Parteien kommen damit neue Offenlegungspflichten im Sinne verstärkter Transparenz zu.

Dem RH wurden mit dem Parteiengesetz zahlreiche zusätzliche Aufgaben übertragen, wie bspw.:

- Prüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit und Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien und wahlwerbender Parteien (§ 5 Abs. 7, § 10 Abs. 1-3, § 13 PartG)
- Veröffentlichung der Rechtsträger, die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen abgeschlossen haben, die der RH-Kontrolle unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 13 PartG)
- Publimachung von Meldungen betreffend Spenden an politische und wahlwerbende Parteien, die die Höhe von 50.000 Euro übersteigen (§ 6 Abs. 5, § 13 PartG)
- Weiterleitung der Unterlagen an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat in Fällen von vermuteten Verstößen politischer oder

wahlwerbender Parteien, diesen nahestehender Organisationen oder Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit, eines Abgeordneten oder Wahlwerbers (§ 10 Abs. 4 bis 8, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 PartG)

- Kundmachung der Beträge zu Parteienförderung, Wahlwerbungsausgaben und Spenden, die sich durch Valorisierung geändert haben (§ 14 PartG)

Im Jahr 2014 wurden dem RH (Stand Mitte November 2014) insgesamt 21 den Betrag von 50.000 EUR übersteigende Spenden gemäß § 6 Abs. 5 Parteiengesetz gemeldet, die der RH auf seiner Website veröffentlichte.

Näheres dazu siehe Beitrag „Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Medientransparenzgesetz und dem Parteiengesetz“ dieses Berichts.

Bezügebegrenzungsgesetz

Das Bezügebegrenzungsgesetz basiert auf einer Gehaltspyramide und legt vom Bundespräsidenten bis zum Bundesratsabgeordneten und vom Landeshauptmann bis zum Landtagsabgeordneten nach der jeweiligen Funktion abgestufte Beträge fest. Zusätzlich sieht es Einkommensobergrenzen für Funktionen in der Nationalbank, den gesetzlichen Interessenvertretungen und den Sozialversicherungsträgern vor.

Für den RH bzw. dessen Präsidenten legt das Bezügebegrenzungsgesetz drei Aufgaben fest:

- Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre,
- Vorlage eines Berichts über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung (Einkommensbericht) sowie
- Erstellung eines Berichts über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen, die der Kontrolle durch den RH unterliegen (Bezügebegrenzungsgesetz).

Tätigkeit des Rechnungshofes

Kundmachung des Anpassungsfaktors

Der RH hat aufgrund der geltenden Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes³ bis 5. Dezember jeden Jahres den Faktor zu ermitteln und kundzumachen, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionäre anzupassen sind. Dies macht er auf Basis der Mitteilungen der Bundesanstalt Statistik Österreich und des BMASK.

Der Faktor entspricht entweder der Inflationsrate des Vorjahres oder der ASVG-Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Anpassung der Bezüge erfolgt jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Rechnungshof
GE 000.000077-00/14

Kundmachung
des Präsidenten des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

§ 1. Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2013, wurde aufgrund der Mitteilung des Bundesanwaltes für Arbeit, Sozial- und Konsumverrechtlich über den für die Anpassung der Präsidents aus der gesetzlichen Sozialversicherung für das jeweils folgende Jahr geltenden Anpassungsfaktor wurde die Mitteilung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ über die auf einen Faktor entsprechende Inflationsrate der Monate Juli 2014 bis Juni 2014 der Anpassungsfaktor mit 1,017 ermittelt.

§ 2. Für die in § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und in § 1 Abs. 1 UZG, § 12 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2013, genannten Funktionen ergibt sich nach diesem nach dem jeweils geringeren der Prozentsatz zum 1. Jänner 2015 die nachstehend angeführten Beträge, gerundet auf 01 Cent:

1.0 Aggregierter Anpassungsfaktor 2015 € 8.381,27



1.0 Neue Bezüge	in % des An- gebots- betrages	Betrag in €
1.1 für den Bundespräsidenten	200	16.762,50
1.2 für den Bundeskanzler	100	8.381,25
1.3 für den Vizekanzler	100	8.381,25
1.4 für den Präsidenten des Bundespräsidenten	100	8.381,25
1.5 für den Bundesminister	100	8.381,25
1.6 für den Präsidenten des Rechnungshofes	100	8.381,25
1.7 für einen Staatssekretär, der mit der Bewerzung beauftragt ist	100	8.381,25
1.8 für den zweiten und den dritten Präsidenten des Verfassungsorgans	100	8.381,25
1.9 für den Präsidenten des Nationalrats	100	8.381,25
1.10 für den Mitglied des Nationalrats	100	8.381,25
1.11 für einen Staatssekretär, der nicht mit der Bewerzung beauftragt ist	100	8.381,25
1.12 für ein Mitglied des Bundesrates	100	8.381,25
1.13 für ein Mitglied des Nationalrats	100	8.381,25
1.14 für ein Mitglied des Parlamentes	100	8.381,25
1.15 für den Präsidenten des Bundesrates	100	8.381,25
1.16 für einen Richter des Verfassungsorgans	100	8.381,25
1.17 für einen Staatssekretär im Bundesrat	100	8.381,25
1.18 für ein Mitglied des Bundesrates	100	8.381,25
1.19 für die Stellvertreter des Landespräsidenten	100	8.381,25
1.20 für einen Abgeordneten zum Landtag	100	8.381,25
1.21 für einen Abgeordneten zum Landtag	100	8.381,25

Wien, im Dezember 2014
Der Präsident des Rechnungshofes
Dr. Josef Mauer

Der RH ermittelte für das Jahr 2014 einen Faktor von 1,017 und veröffentlichte ihn am 4. Dezember 2014 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Einkommensbericht über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung

Der Einkommensbericht liefert Informationen zur Höhe und Struktur der Einkommensverteilung in Österreich. Er stellt die Einkommen der österreichischen Bevölkerung nach unselbständig und selbständig Erwerbstätigen sowie Pensionisten dar. Zusätzlich ist er nach Männern und Frauen sowie nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen aufgeschlüsselt und enthält Daten aus der Land- und Forstwirtschaft. Er präsentiert inflationsbereinigt die Entwicklung des mittleren Bruttojahreseinkommens von Erwerbstätigen im Vergleich zum Verbraucherpreisindex (VPI) sowie von Pensionistinnen und Pensionisten im Vergleich zum Preisindex für Pensionistenhaushalte (PIPH) und vergleicht die Einkommen in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst.

³ BGBl. I Nr. 59/2012

Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag legt der RH den Einkommensbericht alle zwei Jahre dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen vor. Der aktuelle Bericht enthält eine Reihe von Neuerungen:

- Hinsichtlich der Entwicklung der Einkommen von 1998 bis 2013 werden erstmals die Einkommen der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten und die Einkommen der ganzjährig Teilzeitbeschäftigten getrennt dargestellt.
- Ergänzend werden die Gliederungen nach sozialer Stellung und Geschlecht kombiniert.
- Die Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen 2013 werden zusätzlich nach Altersgruppen dargestellt und analysiert.
- Im Exkurs zu den Transfereinkommen werden die Ergebnisse auch getrennt für Frauen und Männer beschrieben.
- Weiters werden hinsichtlich der Verteilung der Einkommen der atypisch Beschäftigten 2013 die Formen der atypischen Beschäftigung differenzierter dargestellt.

Den Bericht über die Jahre 2012 und 2013 übermittelte der RH im Dezember 2014 an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage.

Darin hielt der RH fest, dass Frauen nach wie vor und in allen Beschäftigtengruppen deutlich weniger verdienen als Männer: Im Jahr 2013 betrug das mittlere Einkommen der Frauen 61 % des mittleren Männereinkommens. Zusätzlich hängt die Höhe des Bruttojahreseinkommens stark vom Wirtschaftsbereich ab, in dem eine Person beschäftigt ist. Die Branchen (ÖNACE 2008–Abschnitte) mit den höchsten Bruttojahreseinkommen sind die Energieversorgung (Median 2013: 50.236 EUR), die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (42.726 EUR) sowie der Bereich Information und Kommunikation (40.847 EUR). Die mit Abstand niedrigsten Einkommen werden in der Branche Beherbergung und Gastronomie (mittleres Bruttojahreseinkommen 2013: 10.069 EUR) erzielt. Auch im Bereich Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen sind die Einkommen mit 15.480 EUR bzw. im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung mit 13.921 EUR niedrig.

Abhängig von Ausbildung und Qualifikation ist das Medianeinkommen für Führungskräfte (61.748 EUR) mehr als viermal so hoch wie jenes der Hilfsarbeitskräfte (14.546 EUR). In akademischen Berufen betrug im Jahr 2013 das Medianeinkommen 41.827 EUR.

Tätigkeit des Rechnungshofes

In leitenden und akademischen Berufen finden sich ebenso wie in Berufen des Produzierenden Bereichs mit Medianeinkommen von 31.116 EUR (Handwerks- und verwandte Berufe) bzw. 29.771 EUR (Bediener von Anlagen und Maschinen sowie Montageberufe) höhere Einkommen als in Dienstleistungsberufen mit 15.799 EUR. In Berufen des Produzierenden Bereichs zeigt sich gleichzeitig eine geringere Streuung der Einkommen.

Nach wie vor sind in Berufen des Produzierenden Bereichs weitgehend Männer tätig. Auch in Führungspositionen sind Frauen deutlich seltener vertreten als Männer, Dienstleistungsberufe und Bürokräfte sind dagegen ebenso wie Hilfsarbeitskräfte überproportional weiblich besetzt. In den weiblich dominierten Berufsgruppen wird zudem überdurchschnittlich häufig Teilzeit gearbeitet. Der Umstand, dass Frauen vor allem in schlecht bezahlten Berufen und dort überproportional teilzeitbeschäftigt sind, schlägt sich auch in den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden nieder.

Neben der Teilzeitbeschäftigung wurden auch andere atypische Beschäftigungsformen im Einkommensbericht berücksichtigt. Dazu zählen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, befristete Tätigkeiten und Anstellungen bei Leih- und Zeitarbeitsfirmen. Auf 41 % aller unselbstständig Erwerbstätigen traf zumindest eines der genannten Kriterien (inkl. Teilzeit) für atypische Beschäftigung zu. Frauen sind deutlich häufiger von atypischen Beschäftigungsformen betroffen als Männer: 60 % der Frauen, aber nur 23 % der Männer sind atypisch beschäftigt. Mit einem Bruttojahreseinkommen von 11.922 EUR verdienen atypisch Beschäftigte im Median rund ein Drittel von Personen mit einem Normalarbeitsverhältnis (35.445 EUR).

Auch unter den Selbständigen bestehen große Unterschiede zwischen den Einkommen der Frauen und der Männer. Im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen – der Branche mit den vierthöchsten Einkommen – verdienen Frauen im Mittel 12 % so viel wie Männer. Der geringste Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern besteht im Bereich Beherbergung und Gastronomie. Hier erreichen die Frauen – bei einem insgesamt niedrigen Niveau – im Mittel Einkünfte von 8.235 EUR, was einem Anteil von 76 % der mittleren Einkünfte der ausschließlich selbstständig erwerbstätigen Männer in dieser Branche (10.900 EUR) entspricht.

Ein Vergleich der Entwicklung von hohen und niedrigen Einkommen zeigt, dass die Einkommensschere seit 1998 auseinandergeht und sich dieser Trend nach einer kurzen Gegenentwicklung 2006 und 2007 in den letzten vier Berichtsjahren fortgesetzt hat.

**Bericht über Bezüge
bei öffentlichen
Unternehmen**

Gemäß Art. 1 § 8 Abs. 1 bis 3 Bezügebegrenzungsgesetz sollte der RH jedes zweite Jahr einen Bericht über jene Bezüge und Ruhebezüge von Personen vorlegen, die diese von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des RH unterliegen und die jährlich insgesamt 14-mal 80 % des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten übersteigen. Aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 28. November 2003, KR 1/00-33, und des OGH-Beschlusses vom 21. Jänner 2004, Ob A77/03v, sind die Bestimmungen über die Meldepflichten nicht mehr anzuwenden, weil eine namentliche Offenlegung der Bezüge und die Beschaffung von Daten zu diesem Zweck im Widerspruch zur EU-Datenschutz-Richtlinie stehen.

**Einkommenserhebung über die durchschnittlichen
Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes**

Der RH ist gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG verpflichtet, alle zwei Jahre bei allen Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen, die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten.

Für die Berichterstattung werden die durchschnittlichen Einkommen bestimmter Personengruppen, die im jeweiligen Berichtsjahr in einem Bezugsverhältnis zu den namentlich angeführten Rechtsträgern standen, erhoben und dargelegt. Das konkrete Einkommen einer bestimmten natürlichen Person kann nicht zwingend rückgerechnet werden, weil die angeführten Durchschnittswerte auch Zahlungen an Personen beinhalten können, die aus dem Unternehmen oder der Einrichtung ausgeschieden sind.

Den Bericht über die Jahre 2011 und 2012 legte der RH im Dezember 2013 vor. Darin stellte er u.a. Folgendes fest:

Das durchschnittliche Einkommen für Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer in Unternehmen mit Bundesbeteiligung bewegte sich in den Jahren 2011 und 2012 zwischen 180.300 EUR und 181.300 EUR pro Jahr. In den Jahren 2009 und 2010 waren die Werte zwischen 168.400 EUR und 173.600 EUR gelegen.

Im Jahr 2011 wiesen 26 Unternehmen und Einrichtungen für insgesamt 65 Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer ein Einkommen pro Vollzeitäquivalent aus, das über dem Bezug des Bundeskanzlers

Tätigkeit des Rechnungshofes

(285.600 EUR) lag. Im Jahr 2012 wiesen 22 Unternehmen und Einrichtungen mit insgesamt 53 Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern ein Einkommen pro Vollzeitäquivalent über jenem des Bundeskanzlers (wiederum 285.600 EUR) aus.

Der Frauenanteil im Vorstandsbereich lag in den Jahren 2011 und 2012 bei 16,4 % bzw. 17,7 % (im Vergleich dazu in den Jahren 2009 und 2010 bei 13,7 % bzw. 15,0 %). Bei Aufsichtsräten betrug dieser Anteil in den Jahren 2011 und 2012 21,5 % bzw. 23,2 %, was gegenüber den Jahren 2009 (18,1 %) und 2010 (21,5 %) ebenfalls eine Steigerung darstellt.

Die Einkommen der weiblichen Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer betragen im Jahr 2012 im Durchschnitt über alle Branchen 152.060 EUR, das sind 81,3 % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen (187,042 EUR).

Die zusätzlichen Leistungen für Pensionen betragen im Jahr 2011 für 25.254 Personen 524,40 Mio. EUR und im Jahr 2012 für 25.626 Personen 539,73 Mio. EUR. 2009 hatten 24.995 Personen 507,10 Mio. EUR und im Jahr 2010 25.409 Personen 522,34 Mio. EUR erhalten.

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Die Rolle des RH im Hinblick auf die Wirkungsorientierung gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013

Mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 wurde der Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, in der Haushaltsführung des Bundes verankert. Der RH ist davon in zweifacher Hinsicht betroffen: sowohl in seiner Rolle als oberstes Organ der öffentlichen Finanzkontrolle als auch in seiner Rolle als haushaltsleitendes Organ:

Als oberstes Organ der externen Finanzkontrolle

- führt der RH Gebarungsüberprüfungen zur Wirkungsorientierung durch, die sich entweder zur Gänze dem Thema widmen oder einzelne Aspekte der Wirkungsorientierung (z.B. Angemessenheit von Indikatoren) herausgreifen;
- gibt der RH Stellungnahmen zu den finanziellen Auswirkungen in den Entwürfen von Rechtsvorschriften ab, die seit 2013 eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) für gesetzlich vorgegebene Wirkungsdimensionen aufweisen müssen;
- weist der RH im Bundesvoranschlag auf strategisch relevante, aber noch nicht umgesetzte Empfehlungen auf Globalbudgetebene nochmals hin und verstärkt somit deren Wirkung;
- kann der RH dem Budgetausschuss zu den im Bundesvoranschlagsentwurf enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung, insbesondere zur Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit der Angaben, eine Stellungnahme vorlegen;
- hat der RH die Möglichkeit, vom jeweiligen haushaltsleitenden Organ Unterlagen zum Wirkungscontrolling während des laufenden Finanzjahres anzufordern.

Als haushaltsleitendes Organ ist der RH selbst verpflichtet,

- Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen festzulegen,
- seine Steuerungslogik darauf umzustellen und
- ein internes Wirkungscontrolling (z.B. durch die Erstellung regelmäßiger Wirkungscontrollingberichte mit Risikoanalysen) durchzuführen.

Dem RH war es bei seinen Gebarungüberprüfungen entsprechend dem verfassungsmäßig verankerten Prüfungsmaßstab der Zweckmäßigkeit immer ein Anliegen, mit seinen Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass öffentliche Dienststellen – im Rahmen ihrer Gebarung – strategische Überlegungen treffen: Welche Wirkungen sollen mit den finanzierten Programmen und Maßnahmen erreicht werden? Wie können diese zielgerichtet ausgestaltet und evaluiert werden?

Auch das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern bildete regelmäßig einen Schwerpunkt in der Prüftätigkeit des RH. So finden sich in zahlreichen bereits vor dem Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 veröffentlichten Berichten Empfehlungen zu Wirkungen bzw. zur Gleichstellung (z.B. Nachhaltige Entwicklung in Österreich und Verwendung der Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuer im Jahr 2010, Spitzensportförderung im Jahr 2012), zumal der Grundsatz der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Haushaltsführung bereits seit 2009 verfassungsrechtlich verankert ist.

Dennoch ergeben sich durch die flächendeckende Einführung der Wirkungsorientierung Veränderungen für die Prüfer des RH. Mit den von den Bundesministerien in den Bundesvoranschlägen für die Jahre 2013 bis 2015 dargestellten Wirkungszielen, Umsetzungsmaßnahmen und zugehörigen Kennzahlen sowie dem vor Kurzem dem Parlament vorgelegten ersten Bericht zur Wirkungsorientierung 2013 liegen nunmehr für den RH standardisierte Informationen vor, aus denen eine angestrebte Entwicklung in den jeweiligen Politikfeldern abgeleitet werden kann. Gemeinsam mit den Ausführungen in den wirkungsorientierten Folgenabschätzungen stellen sie eine wesentliche Grundlage für seine risikoorientierte Prüfungsauswahl dar.

Der RH sieht die Einführung der Wirkungsorientierung als wichtigen Meilenstein an und misst der vollständigen und qualitativ hochwertigen Umsetzung eine wesentliche Bedeutung bei. Anders als die Inputorientierung trägt die Wirkungsorientierung – durch die Ausrichtung der

öffentlichen Leistungen auf die tatsächlich angestrebten Wirkungen – zu einem effektiven Mitteleinsatz bei und hat damit mittelfristig auch das Potenzial, die nachhaltige Finanzierbarkeit von Leistungen sicherzustellen. Durch die Information, welche Wirkung mit einer öffentlichen Leistung verbunden ist bzw. durch aussagekräftige Datengrundlagen, die vor allem auch mehrjährige Trends abbilden, stehen künftig fundiertere Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung. Die erhöhte Transparenz erleichtert die Durchführung einer Aufgaben- und Leistungskritik und das Abstellen der Leistungen auf Bedarf und Nutzen.

Mit der Einführung der Wirkungsorientierung durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 war ein Kulturwandel intendiert, nämlich die Einführung einer völlig neuen Steuerungslogik im Bund. Um diesen zu unterstützen, legt der RH bei seinen Gebarungüberprüfungen nunmehr einen Schwerpunkt auf die wirkungsorientierte Haushaltsführung.

Mit der eingesetzten Prüfmethode soll primär auf eine qualitativ hochwertige Umsetzung dieser Steuerungslogik hingewirkt werden, um sowohl für die Bundesministerien und Obersten Organe als Anwender aber auch für die Bürger einen möglichst hohen Nutzen zu erzielen. Dem Parlament sollen dadurch verbesserte Entscheidungsgrundlagen geliefert werden.

Die Wirkungsziele selbst unterliegen hinsichtlich ihrer Ausrichtung keiner inhaltlichen Prüfung durch den RH, stellen sie doch eine politische Prioritätensetzung dar. Dennoch finden sich wesentliche Ansätze bei Gebarungüberprüfungen, die ersichtlich machen können, ob die Bundesministerien den Grundsatz der wirkungsorientierten Haushaltsführung eingeführt haben bzw. ob ihre Steuerung einem Wirkungsansatz unterliegt. Dies zeigt sich vorrangig durch

- Vornahme von Anpassungen in den Strategien,
- Anpassung von Organisationsaufbau und –abläufen an eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung,
- Einsatz von unterjährigen Steuerungsinstrumenten zur Zielverfolgung und Maßnahmenumsetzung,
- Aufbau eines aussagekräftigen Controllings samt effektivem Berichtswesen,
- Definition eindeutiger Verantwortlichkeiten für die Zielerreichung,
- Festlegung relevanter und aussagekräftiger Indikatoren,

Wirkungsorientierung gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013

- Einführung verbindlicher Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne,
- Eignung der rd. 320 Indikatoren auf Untergliederungs- bzw. rd. 460 auf Globalbudgetebene auf Steuerungsrelevanz (Zahlen beinhalten Mehrfachnennungen),
- Aufbau einer validen Datengrundlage und
- Verankerung der Wirkungsorientierung im bestehenden Risikomanagement bzw. im Internen Kontrollsystem.

Primär wird bei Gebarungsüberprüfungen der Qualitätsaspekt beleuchtet, wie etwa jener der Prozesse zur Zielformulierung, der Kennzahlen und der Evaluierung, sowie das gewählte Ambitionsniveau. Weiters werden die Angaben der Bundesministerien auch einer Plausibilitätsüberprüfung unterzogen. So wird der RH z.B. basierend auf dem vorliegenden Bericht zur Wirkungsorientierung 2013, der von den insgesamt rd. 120 Wirkungszielen rd. 70 als zur Gänze bzw. überplanmäßig erreicht ausweist, überprüfen, ob daraus die Erreichung der mittelfristig angelegten Wirkungsziele bereits nach einem Jahr abgeschätzt werden kann. Da erwünschte Wirkungen oftmals nicht von einer Stelle, sondern ausschließlich durch das Zusammenwirken mehrerer Stellen erreicht werden können, werden auch langjährige Forderungen des RH, wie z.B. die notwendige Gesamtbetrachtung bestimmter Bereiche (wie z.B. Förderungen) oder die vernetzte Betrachtung der Verbundenheit der Finanzwirtschaft, weiterhin verfolgt.

Der RH hat gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 die Möglichkeit, im Bundesvoranschlag auf Globalbudgetebene Auszüge von Empfehlungen aus bereits veröffentlichten Berichten im Zusammenhang mit den Angaben zur Wirkungsorientierung auszuweisen. Da der RH ex post überprüft, werden konkrete Empfehlungen zu den Angaben zur Wirkungsorientierung erst ab dem kommenden Jahr veröffentlicht. Deshalb entschloss sich der RH insbesondere die ersten Jahre dafür zu nutzen, im Sinne der Wirkungsorientierung strategisch relevante und noch nicht umgesetzte Empfehlungen, die inhaltlich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Globalbudget stehen, nochmals auszuweisen und dadurch die Wirkung zu verstärken. Ab dem Jahr 2014 legt der RH einen Prüfungsschwerpunkt auf die Wirkungsorientierung und ist bestrebt, künftig konkrete Empfehlungen zur qualitativen Weiterentwicklung der Wirkungsorientierung abzugeben.

Erste Erfahrungen aus dem Prüfbereich zeigen, dass es in der Umsetzung noch erhebliches Weiterentwicklungspotenzial gibt. So bedarf z.B. die Budgetstruktur einer Verbesserung, um tatsächlich einen trans-

parenten und vollständigen Überblick zu gewährleisten. Weiters war die budgetäre Bedeckung einzelner Maßnahmen nicht sichergestellt. In den Budgets 2014 und 2015 gab es im Vergleich zum Budget 2013 kaum qualitative Verbesserungen bei den Angaben zur Wirkungsorientierung. Beim Festlegen geeigneter, aussagekräftiger und steuerungsrelevanter Wirkungssindikatoren besteht außerdem weiterhin großes Verbesserungspotenzial. Die auf viele Dokumente verteilten Informationen werfen zahlreiche Fragestellungen auf, was deutlich macht, dass die Erläuterungen und Darstellungen noch nicht selbsttragend sind. Darüber hinaus steht das Steuern mit den Wirkungsdaten vielfach noch am Anfang und der fehlende gesamthafte Wirkungsansatz zeigt, dass der Change-Process noch nicht abgeschlossen ist. Auch auf die mangelnde Qualität bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen von Regelungsvorhaben weist der RH in seinen Stellungnahmen laufend hin. Daraus entsteht für ihn ein Handlungsauftrag, dem er sich in den nächsten Jahren schwerpunktmäßig widmen wird.

Die guten Kontakte zu den Obersten Kontrollbehörden anderer Länder erleichtern den internationalen Erfahrungsaustausch. Der RH steht in Angelegenheiten zur wirkungsorientierten Haushaltsführung insbesondere mit den Obersten Kontrollbehörden in Schweden, Holland, Dänemark, Frankreich und in der Schweiz in Verbindung. Der Informationsaustausch zeigt, dass die Herausforderungen und relevanten Problembereiche bei der Einführung von Wirkungsaspekten in der öffentlichen Verwaltung in allen Ländern ähnlich sind. Der notwendige Ressourceneinsatz für die Implementierung, die Steigerung der Akzeptanz bei allen Betroffenen, die hohe Anzahl an Indikatoren (wie z.B. 894 in Frankreich im Jahr 2010), die für eine effektive Steuerung noch zu reduzieren wären, sowie die Erhöhung der Aussagekraft beschäftigen auch in diesen Ländern die öffentliche Verwaltung. Alleine der Einführungsprozess dauerte etwa in Schweden drei bis fünf Jahre. Einigkeit besteht darin, dass es sich bei der Wirkungsorientierung um einen stetigen Prozess handelt, der von laufender Weiterentwicklung und Verbesserungsnotwendigkeit geprägt ist.

Als haushaltsleitendes Organ nimmt der RH die von ihm festgelegten Angaben zur Wirkungsorientierung sehr ernst und ist bestrebt, mit den ihm zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen seine Wirkungsziele zu erreichen. Ein aussagekräftiges Wirkungscontrolling und ein standardisiertes Berichtswesen erleichtern die unterjährige Steuerung und erlauben rechtzeitig allfällige notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen. Durch das Einbeziehen der Wirkungsinformationen in zahlreiche Führungskräfterunden und Mitarbeiterveranstaltungen soll das Bewusstsein geschärft und eine Zielverfolgung

Wirkungsorientierung gemäß
Bundeshaushaltsgesetz 2013

durch alle Mitarbeiter sichergestellt werden. Durch das hohe Ambitionsniveau der Zielwerte des RH konnte er im Jahr 2013 nicht alle erreichen. Die Abweichungen können durch seine Controllinginstrumente nachvollziehbar erklärt werden, wie z.B. durch veränderte Rahmenbedingungen aufgrund der Übertragung zusätzlicher administrativer Aufgaben durch das Medientransparenz- und das Parteiengesetz. Der RH ist bestrebt, seine Angaben zur Wirkungsinformation stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Er wird seine operativen Kenntnisse und Erfahrungen auch im Rahmen seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit einsetzen, um die seiner Ansicht nach unbedingt notwendige Wirkungsausrichtung öffentlicher Leistungen weiter voranzutreiben.

Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen

Ausgangslage

Korruption beeinträchtigt die objektive Aufgabenwahrnehmung, schädigt den Staatshaushalt, hemmt die wirtschaftliche und geistige Entwicklung und schmälert das Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und kann dadurch Staaten zum Scheitern bringen.

Der RH ist sich seiner Verantwortung und seiner Rolle im Kampf gegen dieses staatsgefährdende Phänomen bewusst und misst dem Thema Korruptionsbekämpfung seit jeher einen besonderen Stellenwert bei. Da Korruption vor keinen Staatsgrenzen halt macht und zur wirksamen Bekämpfung eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit unbedingt notwendig ist, nimmt der RH seine Verantwortung nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene wahr. Durch die Initiative des RH ist Korruptionsbekämpfung Thema verschiedener Kongresse und Veranstaltungen der International Organization of Supreme Audit Institutions (INTOSAI), dessen Generalsekretariat vom RH-Präsidenten geleitet wird.

Bereits beim INTOSAI-Kongress 1998 in Montevideo wurden entsprechende Richt- und Leitlinien der Rechnungshöfe zur Korruptionsbekämpfung beschlossen. Der Großteil dieser ging auf Initiativen des österreichischen Rechnungshofs zurück. Es wurden bereits damals folgende Verwaltungsbereiche als besonders korruptionsanfällig identifiziert:

- Einhebung von Abgaben (besonders von Zöllen) und Gebühren,
- Beschaffungsvorgänge,
- Privatisierungsprozesse,
- Vergabe von Subventionen,
- Einstellung von öffentlich Bediensteten.

Der RH ist auch Mitglied in der 2007 eingerichteten INTOSAI-Arbeitsgruppe für den Kampf gegen Korruption und Geldwäsche, wo er sich intensiv für die Erarbeitung internationaler Standards zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen einsetzt.

Auf nationaler Ebene spielt die Thematik Korruption eine immer stärkere und umfassendere Rolle im Rahmen der Kernaufgaben des RH – Prüfen und Beraten.

Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen

Zur Bekämpfung ist ein ganzheitlicher und multidisziplinärer Ansatz notwendig, der (zumindest) auf den Säulen Verfolgung, Prävention, Edukation und (inter-)nationaler Kooperation aufbaut. Während Korruptionsbekämpfung im engeren Sinn, d.h. die Aufklärung und Verfolgung von einzelnen Korruptionsdelikten, primär Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, kommt dem RH eine wesentliche Bedeutung im Bereich der Korruptionsprävention zu. Dabei bedient er sich einer der wirkungsvollsten Waffen gegen Korruption – der Transparenz.

Mit seinen Gebarungüberprüfungen leistet der RH einen wertvollen Beitrag zur Schaffung dieser notwendigen Transparenz. Er weist auf Unzulänglichkeiten hin, deckt Missstände auf und spricht Empfehlungen zur Vorbeugung weiterer Fehlentwicklungen aus. Sollte bei einer Prüfung der Verdacht einer strafbaren Handlung auftreten (bspw. korruptive oder betrügerische Handlungen), wird der Sachverhalt vom RH an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Durch die Prüfung von Korruptionspräventionsmaßnahmen bei seinen Prüfkunden und der anschließenden Veröffentlichung seiner Berichte kann der RH – mit der damit verbundenen verstärkten Transparenz – einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Problembewusstseins leisten.

Prüfungen von Korruptionspräventionssystemen sind grundsätzlich in allen Prüfbereichen sinnvoll, insbesondere jedoch dort, wo durch Korruption

- aufgrund eines hohen Gebarungsvolumens ein erhöhtes monetäres Schadensausmaß oder
- aufgrund des Aufgabenbereichs eine besondere Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Aufgabenwahrnehmung bzw. des Vertrauens der Allgemeinheit in diese

zu befürchten ist.

Bei der Prüfungsplanung ist das potenzielle Korruptionsrisikos dementsprechend zu berücksichtigen und die Prüfung inklusive dem Ressourceneinsatz entsprechend zu planen.

Zielsetzung

Mit der Erstellung des Leitfadens zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen soll die Korruptionspräventionsthematik systematisch in den Prüfprozess des RH integriert werden.

Der Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen dient dabei zur Unterstützung der Prüfteams in allen Phasen des Prüfpro-

zesses. Als strukturierte Ausgangsbasis bietet er Hilfestellung für ein auf die konkrete Prüfung abgestimmtes und auf den Prüfkunden angepasstes Prüfungskonzept. In der Vorbereitungsphase kann der Prüfer sein Wissen im Bereich der Korruptionsprävention mit dem Leitfaden vertiefen und er bekommt Anregungen, welche Unterlagen im Vorfeld angefordert werden könnten. Während der Einschau vor Ort sollen die (meist) offenen Fragestellungen im Leitfaden den Prüfer bei seiner Tätigkeit beim Prüfkunden unterstützen.

Erarbeitungsprozess

Der Leitfaden wurde in einer Projektorganisation über einen Zeitraum von ca. fünf Monaten erstellt. Im Projektteam waren erfahrene Prüfer aus allen Prüfsektionen des RH und deckten dabei Prüfbereiche ab, die grundsätzlich einem erhöhten Korruptionsrisiko unterliegen, bspw. Bauangelegenheiten, Infrastruktur und Raumordnung oder öffentliche Beteiligungen.

Grundlagen

Bei einer Literaturrecherche betreffend einer Implementierung systematischer Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption wird man eine Vielzahl von Resultaten erzielen, meist im Zusammenhang mit Compliance. Dieses Wort wird abgeleitet vom englischen Verb „to comply with“ (einhalten) und bedeutet in unserem Sinn generell das Einhalten von Regeln, sowohl extern – bspw. von Gesetzen – aber auch unternehmensintern – wie bspw. Konzernrichtlinien. Die Vermeidung von Korruption ist dabei nur ein Aspekt von Compliance neben weiteren wie bspw. der Einhaltung von Kartellrecht oder Kapitalmarktrecht bzw. IT-Compliance.

Aus den oben genannten Überlegungen basiert der Leitfaden zur Überprüfung von Korruptionspräventionssystemen auf den Grundzügen von Compliance Management Systemen. Im deutschsprachigen Raum gibt es zu diesen Systemen mehrere Standards – wie den Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer IDW PS 980 oder den Standard von Austrian Standards ÖNORM 192050. Insbesondere die Gliederung im IDW PS 980 wurde als Grundlage für die Erstellung des Leitfadens herangezogen.

Der Leitfaden berücksichtigt die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von verschiedenen Maßnahmen. Bei der Beurteilung ist, unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzenüberlegungen, auf Größe und Aufgabenbereich der geprüften Stelle Rücksicht zu nehmen. Der Leitfaden verzichtet daher darauf, personelle oder organisatorische (Mindest-)Maßnahmen im Verhältnis zu gewissen Kennzahlen (bspw. Mitarbeiteranzahl, Gebarungsvolumen) anzugeben. Es obliegt dem Ermessen

Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen

des Prüfers zu beurteilen, ob die gesetzten Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben verhältnismäßig und angemessen sind. Die Beschreibung des Soll-/Zielzustandes soll dem Prüfer dafür als Anhalt dienen.

Die Unterschiede zwischen Kernverwaltung und ausgegliederten Unternehmen, bspw. bei gesetzlichen Rahmenbedingungen, finden im Leitfaden ebenfalls Berücksichtigung.

Struktur

Neben einer Einleitung gliedert sich der Leitfaden in sieben Kapitel, die jeweils die – aus Sicht des RH – wesentlichen Bestandteile eines Korruptionspräventionssystems beschreiben.

Abbildung 1: Struktur Leitfaden



Quelle: RH

Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den verschiedenen Kapiteln ist bei dem komplexen Thema sowohl in der Literatur als auch in der Praxis schwer möglich. Elemente der Kommunikation bspw. finden sich in verschiedenen Kapiteln, aufgrund der Bedeutung dieses Aspektes für eine wirkungsvolle Korruptionsprävention wird darauf auch in einem eigenen Kapitel eingegangen. Der Leitfaden versucht Korruptionspräventionssysteme möglichst vollständig und breit abzubilden und dadurch den Prüfern zu einer umfassenden Beurteilung zu leiten.

Kapitelintern gibt es eine einheitliche Untergliederung.

Im 1. Teil wird ein Soll-/Zielzustand beschrieben, um den Prüfern einen Überblick zu geben, welche Elemente zu beachten sind. Es wird in diesem Zusammenhang aber nochmals darauf hingewiesen, dass die angesprochenen Unterschiede zwischen öffentlicher Kernverwaltung und öffentlichen Unternehmen sowie die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

Der 2. Teil beschreibt das Ziel der Prüfung des konkreten Aspektes und ist insbesondere für die Erstellung des Prüfungskonzeptes von Bedeutung.

Im 3. Teil finden sich die wesentlichen (meist) offenen Prüfungsfragen samt Unterfragen, die für die Beurteilung beantwortet werden sollten. Darüber hinaus wird das damit aufzudeckende Risiko beschrieben und es werden Anhaltspunkte gegeben, mit welcher Methodik die Beantwortung am besten möglich scheint.

Im 4. und letzten Teil eines jeden Kapitels finden sich die bereits veröffentlichten Kernaussagen und weiterführende Beispiele aus Rechnungshofberichten.

Inhaltliche Anmerkungen

Antikorruptionskultur

Das erste Kapitel des Leitfadens behandelt ein sehr wesentliches, aber zugleich auch das am schwersten zu prüfende Thema, die Antikorruptionskultur. Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, die auf dem Papier zu finden sind, sind dieses oft nicht wert, wenn in einer Organisation nicht eine Kultur vorherrscht, die die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Ein „tone from (at) the top“, das Bekenntnis der Leitung einer Organisation zu ethisch moralischen Grundwerten⁴, ist eine *conditio sine qua non* für ein funktionierendes Korruptionspräventionssystem. Regelungen und Wertevorstellungen, die im Rahmen eines Korruptionspräventionsprogramms vermittelt werden, können nur dann die notwendige Akzeptanz bei den Mitarbeitern erreichen, wenn die Führungskräfte eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Gibt es (informelle) Ausnahmen für Führungskräfte von allgemein gültigen Regelungen, die sachlich nicht begründet sind, ist ein Sinken der allgemeinen Bereitschaft zum Einhalten dieser Regelungen vorprogrammiert.

⁴ Schwarzbartl Martin/Pyrczek Andreas: Compliance Management. Wien 2012, S. 29

Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen

Beeinflusst wird die Antikorruptionskultur in einer Organisation u.a. durch:

- das Verhalten der gesetzlichen Vertreter und die dadurch erfolgende Vermittlung der Werte einer Organisation,
- die geltenden und kommunizierten Verhaltensgrundsätze,
- das integrale, verantwortungsvolle und werteorientierte Verhalten der Personen in allen Führungsebenen in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln,
- die Anreizsysteme, mit denen regelkonformes Verhalten gefördert wird, einschließlich der Berücksichtigung von Aspekten der Korruptionsprävention (bspw. Besuch von Schulungen) bei Personalbeurteilungen und Beförderungen,
- den Führungsstil und die Personalpolitik der Organisation (bspw. Bedeutung der Kompetenz und Erfahrung der Mitarbeiter) sowie
- die Stellung des Aufsichtsorgans und die Art der Aufgabenwahrnehmung durch dieses im Zusammenhang mit Risikomanagement und Korruptionsprävention.

Antikorruptionsziele

Antikorruptionsziele einer Organisation sind Inhalt von Kapitel zwei. Das Ziel, eine absolut korruptionsresistente Umgebung zu schaffen, ist zwar wünschenswert, aber unrealistisch zu erreichen. Es sind vielmehr auf einer strategischen Ebene Ziele vorzugeben, die untereinander konsistent, verständlich und praktikabel bzw. messbar sowie auf die verfügbaren Ressourcen abgestimmt sind, um das Korruptionsrisiko auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

Die strategischen Ziele im Bereich der Korruptionsprävention liegen in der frühzeitigen Identifizierung bzw. Verhinderung von Regelverstößen in der Organisation. Dabei geht es um die Vermeidung von wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken sowie von Reputationsschäden bzw. von Vertrauensverlust. Dazu kommt der Schutz der in der Organisation beschäftigten Mitarbeiter und Leitungsorgane vor einer möglichen Strafverfolgung und einer persönlichen Haftung. Nicht zuletzt liegt das Ziel von Compliance im Ganzen und von Korruptionsprävention als Teilbereich auch in der Verbesserung der Organisationskultur. Welche Schwerpunkte im Rahmen des Korruptionspräventions-

systems jeweils gesetzt werden müssen, ist vom Zuständigkeits- bzw. Tätigkeitsbereich der Organisation abhängig.⁵

Die strategische Zielsetzung muss mit Maßnahmen hinterlegt sein, die präzise definiert, mit messbaren Indikatoren versehen, angemessen konzipiert und somit akzeptierbar, realistisch erreichbar und mit zeitlichen Parametern versehen sind.

Risikoanalyse

Das nächste Element in der Kapitelfolge ist das Thema Risikoanalyse. Dieses eigentlich sehr augenscheinliche Instrument zur Identifizierung potenzieller Gefahren für eine Organisation scheint in der Praxis sehr oft vernachlässigt zu werden, zumindest die Durchführung in einem standardisierten, aus mehreren Phasen bestehenden und in regelmäßigen Abständen durchgeführten Prozess. Auf Basis einer Risikoidentifikation und -bewertung sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um das Korruptionsrisiko auf ein akzeptierbares Maß zu senken.

Bei einer Risikoanalyse sind ein mögliches Schadensausmaß und eine Eintrittswahrscheinlichkeit eines potenziellen Risikos zu bewerten und entsprechend ihrer Bedeutung und Dringlichkeit zu priorisieren.

Korruptionspräventionsprogramm

Diese Maßnahmen sollten sich im Korruptionspräventionsprogramm wiederfinden, das im vierten Kapitel behandelt wird. Dieses sollte Elemente beinhalten, die Korruption verhindern bzw. aufdecken und Maßnahmen, die sich mit der Reaktion auf Korruptionsfälle befassen.

Vorbeugung

Im Bereich der Vorbeugung sind insb. schriftliche Regelungen bzw. kodifizierte Verhaltensstandards, Maßnahmen im Personalmanagement und Interne Kontrollsysteme (IKS) von wesentlicher Bedeutung.

Die Art und der Umfang von schriftlichen Regelungen ist je nach Organisationsart unterschiedlich. Im Bereich der staatlichen Kernverwaltung wird es eventuell umfangreiche gesetzliche Regelungen geben (bspw. Beamtenrechtsdienstrechtsgesetz) und es werden somit ergänzende, erklärende oder wertebasierende Dokumente ausreichen, während bei ausgliederten Unternehmen eventuell umfangreiche verbindliche Vorgaben auf Organisationsebene getroffen werden müssen.

⁵ vgl. *Petsche/Mair*, Handbuch Compliance (2010), 52 f.

Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen

Wesentliche Inhalte von schriftlichen Regelungen sind insbesondere:

- Bekenntnis zu gesetzeskonformen, rechtmäßigen an ethischen Grundsätzen orientiertem Verhalten
- Nebenbeschäftigungen
- Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheiten
- Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
- Umgang mit Fragestellungen, Beschwerden und Hinweisen
- Umgang mit vertraulichen Informationen, Verschwiegenheitspflichten
- Regelungen bei Ausscheiden aus der Organisation („Cooling off-Phase“)

Darüber hinaus können noch besondere bzw. ergänzende Richtlinien für besonders korruptionsgefährdete Prozesse und Organisationsbereiche notwendig sein, welche detailliertere themenspezifische Vorgaben zur Korruptionsprävention machen und die besondere Bedeutung für Vorbeugung in diesem Bereich untermauern (bspw. Vergabeprozess).

Im Bereich der Vorbeugung sind weiters Maßnahmen im Personalmanagement zu beachten. Neben einer gewissen Sorgfalt bei der Personalauswahl – insb. für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete – sollten bei der Personalentwicklung, bspw. für das Erreichen höherer Hierarchieebenen, Mindestanforderungen an Ausbildung im Korruptionspräventionsbereich gesetzt werden.

Bei der Aus- und Weiterbildung sollte, je nach Funktion und Hierarchieebene angepasst, ein gewisses Maß an Schulungen im Korruptionspräventionsbereich vorgesehen sein.

Bei Funktionen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen (bspw. Entscheidungsträger bei Vergabeverfahren, Funktionen mit erhöhtem Kundenkontakt) sollte die Leitung einer Organisation geeignete Maßnahmen für einen regelmäßigen personellen Wechsel vorzusehen (Jobrotation).

Interne Kontrollsysteme sind ein weiterer elementarer Bestandteil wirkungsvoller Korruptionsprävention. Dazu gibt es im RH einen eigenen Prüfungsleitfaden.

Aufdecken

Um Korruptionsfälle aufzudecken, ist ein besonderes Augenmerk auf die Meldung von Korruptionsverdachtsfällen zu legen. Es sollten geeignete Meldewege eingerichtet sein, um Verdachtsfälle sowohl intern als auch extern melden zu können. Dies kann bspw. IKT-unterstützt erfolgen oder durch die Implementierung von Vertrauenspersonen.

Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass in einer Organisation die Bearbeitung von Verdachtsfällen standardisiert erfolgt und somit der Ablauf und die beteiligten Personen klar und nachvollziehbar festgelegt sind. Dadurch soll eine notwendige Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit geschaffen und die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen (bspw. arbeits- oder datenschutzrechtliche Aspekte) gewährleistet werden.

Reaktion

Hat sich ein Verdachtsfall erhärtet und ist ein korruptives Verhalten gesetzt worden, sollte die Organisation die rechtlich zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten im Verhältnis zur Schwere der Tat ergreifen. Neben der Einleitung von strafrechtlichen bzw. dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind auch Rückforderungen im Wege schadenersatzrechtlicher Bestimmungen zu berücksichtigen. Das Bekenntnis einer Organisation, dass korruptives Verhalten Sanktionen nach sich zieht, sollte auch aktiv kommuniziert werden.

Eine Organisation muss aus diesen Fehlverhalten ihre Lehren ziehen und das Korruptionspräventionssystem gegebenenfalls anpassen. Diesem Aspekt wird auch ein eigenes Kapitel gewidmet.

Organisatorische Regelungen

Das nächste Kapitel behandelt die Verankerung einer organisatorischen Verantwortung für das Thema Korruptionsprävention. Es gibt dabei verschiedene Ansätze, wie bspw. eine zentrale Lösung als Stabsstelle bei der Leitung einer Organisation oder dezentrale, durch Einrichtung von Gremien, die sich aus Vertretern aus unterschiedlichen Bereichen der Organisation zusammensetzen. Insbesondere bei kleinen Organisationen kann – nach Kosten-Nutzen-Überlegungen und beim Fehlen von internen Ressourcen und Know-how – eine Auslagerung sinnvoll sein. Auch in diesem Bereich gibt es keine allgemein gültige Mustervorlage. Wesentlich ist jedoch, dass die Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung klar und dokumentiert geregelt sind. Weiters ist natürlich Voraussetzung, dass die verantwortliche Stelle mit den

Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen

entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet ist, die ihr eine wirksame Aufgabenerfüllung möglich macht.

Kommunikation

Obwohl Kommunikation im Zuge einer Prüfung auch bei anderen Themenkapiteln zu berücksichtigen ist, wird aufgrund der großen Bedeutung für die Korruptionsprävention der Aspekt Kommunikation in einem eigenen Kapitel behandelt. Es ist sowohl in der organisations-internen wie externen Kommunikation von großer Bedeutung, dass das Thema Korruption aktiv angesprochen und nicht totgeschwiegen wird. Eine gute Kommunikationsarbeit unterstützt die Wertevermittlung top-down, darf jedoch auch nicht als Einbahnstraße verstanden werden. Sie wird vielmehr durch die Wechselbeziehung zwischen Leitungsorganen, Mitarbeitern sowie externen Dritten bestimmt. Durch das Nutzen aller verfügbarer Kanäle und Möglichkeit der Kommunikation wird die Botschaft einer strikten Antikorruptionspolitik in der Organisation verstärkt.

Überwachung und Verbesserung

Abschließend wird der Prozess der Überwachung und Verbesserung eines Korruptionspräventionssystems beleuchtet. Mit der einmaligen Implementierung eines entsprechenden Systems ist die Organisation nicht von ihrer Verantwortung entbunden, die Korruption zu bekämpfen. Es ist vielmehr ein dauerhafter Prozess, das System ständig weiterzuentwickeln. Dazu ist es notwendig, dieses System intern als auch extern prüfen zu lassen, bekanntgewordene Korruptionsfälle zu analysieren und gegebenenfalls erkannte Schwachstellen im System zu beseitigen.

Weitere Schritte

Bei Präsentationen herrschte ein reges Interesse am Leitfaden und unterstreicht die Notwendigkeit für Prüfungen in diesem Bereich. Im zweiten Halbjahr 2014 wurde der Leitfaden in einer RH-internen Feedbackphase auf seine Anwendbarkeit überprüft. In dieser mehrmonatigen Zeitspanne wurde den Prüfern die Gelegenheit gegeben, den Leitfaden anzuwenden und Anregungen zur Verbesserung einzubringen, die nach Diskussion im Projektteam in den Leitfaden eingearbeitet wurden. Das Projektteam hat sich als Ziel gesetzt, den Leitfaden regelmäßig in ca. halbjährlichem Abstand zu überarbeiten. Im Jahr 2015 wird das Thema Korruptionspräventionssysteme verstärkt im Prüfungsprogramm verankert.

Qualitätssicherung in Krankenanstalten

Allgemeines

(1) Qualitätssicherung im Gesundheitswesen dient im Wesentlichen, Organisation, Technik bzw. Pflege und ärztliche Behandlung in der Patientenversorgung zu verbessern. Für Träger von Krankenanstalten sind derartige Maßnahmen mittlerweile unverzichtbar geworden; einerseits aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und andererseits deshalb, weil Qualitätssicherung in der Regel auch zu einer optimierten Ressourcennutzung führt und daher dazu beitragen kann, Rationalisierungspotenziale besser auszuschöpfen.⁶

(2) Vor diesem Hintergrund beurteilte der RH in mehreren Gebarungsüberprüfungen⁷ die Qualitätssicherung in insgesamt 18 Krankenanstalten in Salzburg, in Vorarlberg und im Burgenland⁸. Darüber hinaus hinterfragte er die Umsetzung seiner Empfehlungen im Rahmen der jährlichen Nachfrageverfahren⁹.

(3) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfungen befasste sich der RH

- auf Ebene des Bundes insbesondere mit der Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzes zur Qualität von Gesundheitsleistungen, BGBl. I Nr. 179/2004 (Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG) durch den Bundesminister für Gesundheit,
- auf Ebene der Länder bzw. der Krankenanstaltenträger insbesondere mit den im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) vorgegebenen Strukturqualitätskriterien anhand ausgewählter medizinischer Eingriffe bzw. des Bereichs der onkologischen Versorgung und

⁶ vgl. dazu: Tragl, Die Grundlagen der Qualitätssicherung in der medizinischen Versorgung, in: Fischer/Tragl (Hrsg.), Qualitätssicherung in der Medizin, Wien 2000, S. 9 und die Ausführungen in der Qualitätsstrategie des Bundes (S. 3 Z 5), unter www.goeg.at/de/Bereich/Qualitaetsstrategie.html abrufbar

⁷ Reihe Bund 2012/12 und Reihe Salzburg 2012/9 sowie Reihe Bund 2014/13 und Reihe Salzburg 2014/5, Reihe Bund 2013/3 und Reihe Salzburg 2013/1, Reihe Bund 2013/12 und Reihe Vorarlberg 2013/8 sowie Reihe Bund 2014/7 und Reihe Burgenland 2014/4

⁸ Salzburg: Landeskrankenhaus (LKH) Salzburg sowie Krankenhäuser (KH) Schwarzach und Hallein; LKH Mittersill und Tamsweg, KH Zell am See und Oberndorf sowie KH der Barmherzigen Brüder Salzburg; Vorarlberg: LKH Bludenz, Bregenz, Feldkirch und Hohenems (gemeinsame Rechtsträgerin: Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung) sowie KH Dornbirn; Burgenland: KH Güssing, Ladislaus Batthyány-Strattmann KH Kittsee sowie KH Oberpullendorf und KH Oberwart (gemeinsame Rechtsträgerin: Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.) und KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt.

⁹ Reihen Bund 2013/13 und 2014/16, Reihen Salzburg 2013/10 und 2014/7 sowie Reihe Vorarlberg 2014/5

Umsetzung der Vorgaben des Gesundheitsqualitätsgesetzes

- auf Ebene der einzelnen Krankenanstalten insbesondere mit der Umsetzung der in den krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften¹⁰ festgelegten Qualitätssicherung wie z.B. des Hygienemanagements.

(1) Das Gesundheitsqualitätsgesetz (GQG) wurde im Zuge der Gesundheitsreform 2005 mit dem Ziel beschlossen, ein bundesländer- und sektorenübergreifendes Qualitätssystem zu implementieren und verbindliche Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen zu schaffen, die im Sinne einer systematischen Qualitätsarbeit Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität berücksichtigen. Dafür war der Bundesminister für Gesundheit verantwortlich, dem das Gesetz die Möglichkeit einräumte, Qualitätsstandards als Bundesqualitätsrichtlinien durch Verordnung zu erlassen oder als Bundesqualitätsleitlinien zu empfehlen.

(2) Im Zuge seiner Gebarungsüberprüfungen stellte der RH fest, dass der Bundesminister für Gesundheit – ungeachtet der gesetzlichen Zielsetzung, für verbindliche Qualitätsvorgaben zu sorgen – von seiner Möglichkeit, Bundesqualitätsrichtlinien durch Verordnung zu erlassen, nicht Gebrauch gemacht hatte.

- Für den Bereich der Strukturqualität¹¹ hatte der Bundesminister für Gesundheit im Rahmen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) verbindliche Qualitätskriterien festgelegt. Diese waren aus der Sicht des RH grundsätzlich geeignet, die Strukturqualität in den österreichischen Krankenanstalten zu sichern.
- Im Bereich Prozessqualität¹² hatte der Bundesminister für Gesundheit nur unverbindliche Bundesqualitätsleitlinien erlassen (z.B. zum Aufnahme- und Entlassungsmanagement). Der RH bemängelte, dass seit Inkrafttreten des GQG im Jahr 2005 erst drei derartige Leitlinien erlassen wurden.

¹⁰ Krankenanstaltengesetze des Bundes (Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957 i.d.g.F.) und der Länder (hinsichtlich der Gebarungsüberprüfungen: Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl. Nr. 24/2000 i.d.g.F.; Vorarlberger Gesetz über Krankenanstalten (Spitalgesetz), LGBl. Nr. 54/2005 i.d.g.F. und Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl. Nr. 52/2000 i.d.g.F.)

¹¹ Wie gut ist die sachliche und personelle Ausstattung der Krankenanstalt auf die angebotene medizinische Versorgung abgestimmt?

¹² Wie gut sind die im Rahmen der medizinischen Versorgung in der Krankenanstalt zu durchlaufenden Prozesse darauf abgestimmt, das bestmögliche Behandlungsergebnis zu erzielen?

- Zur Ergebnisqualität¹³ wurde im Zuge der Gesundheitsreform 2013 das für den stationären Bereich entwickelte Indikatorenmodell zur Ergebnisqualitätsmessung (Austrian Inpatient Quality Indicators – A-IQI) auch gesetzlich verankert; es befindet sich mittlerweile für alle Krankenanstalten bundesweit verbindlich im Echtbetrieb. Diese flächendeckende Einführung von A-IQI sah der RH positiv, wies jedoch darauf hin, dass die erhobenen Ergebnisse im Interesse der Patienten und für transparente Vergleiche zwischen den Krankenanstalten – wie im GQG vorgesehen – auch im Rahmen eines österreichischen Qualitätsberichts veröffentlicht werden sollten.

Die Bemühungen des BMG im Rahmen der Gesundheitsreform 2013, insbesondere durch die Zielsteuerung-Gesundheit¹⁴ bundesweit einheitliche Vorgaben zur Prozess- und Ergebnisqualität sicherstellen zu wollen, beurteilte der RH ebenfalls positiv. Ein gesamtösterreichisches Qualitätssystem, wie es das GQG forderte, war ohne bundeseinheitliche, sektorenübergreifende und transparente Standards nicht denkbar.

Umsetzung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit

Verbindlichkeit der Strukturqualitätskriterien

(1) Die Art. 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens¹⁵ legt den Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) mit seinen fachbezogenen und leistungsbezogenen Strukturqualitätskriterien als verbindliche Grundlage für die Planung der österreichischen Gesundheitsversorgungsstruktur fest. Er ist daher als Rahmenvorgabe für die Länder bei der Entwicklung ihrer Regionalen Strukturpläne Gesundheit (RSG) zu betrachten, die ihrerseits Grundlage für die von der jeweiligen Landesregierung per Verordnung zu erlassenden Landeskrankenanstaltenpläne sind.

Mit einer Novelle des KAKuG¹⁶ wurde darüber hinaus klargestellt, dass insbesondere die Qualitätskriterien des ÖSG den Stand der medizinischen Wissenschaft im Sinne des § 8 Abs. 2 KAKuG abbilden und diesbezüglich „als Sachverständigengutachten“ in die Rechtsordnung einfließen. Sie sind daher von den Behörden beim Vollzug der Lan-

¹³ Wie gut ist das erzielte im Vergleich zum erzielbaren Behandlungsergebnis?

¹⁴ siehe das im Rahmen der Gesundheitsreform 2013 erlassene Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 81/2013 (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG)

¹⁵ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die bisher gültige Art. 15a-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens geändert wird, BGBl. I Nr. 199/2013

¹⁶ BGBl. I Nr. 147/2011

deskrankenanstaltengesetze und der sanitären Aufsicht sowie von den Krankenanstalenträgern im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Qualitätssicherung grundsätzlich als Maßstab heranzuziehen.

Bund und Länder hatten sich daher im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit¹⁷ darauf geeinigt, die Erbringung und Verrechenbarkeit von Leistungen per Gesetz an die Einhaltung der festgelegten essentiellen Qualitätsstandards – im Bereich der Strukturqualität waren das die Kriterien des ÖSG – zu binden. Bundesgesetzlich war dies durch § 27b Abs. 5 KAKuG und durch § 3 Abs. 3 GQG erfolgt.

(2) Der RH stellte bei seinen Prüfungen fest, dass in allen drei überprüften Bundesländern den Krankenanstalten Leistungen, die den Strukturqualitätskriterien widersprachen, dennoch in vollem Umfang abgegolten wurden.

- Der Salzburger Gesundheitsfonds wies die Krankenanstalten zwar mit einem Monitoring anhand einzelner Leistungen auf die Nichterfüllung bestimmter Qualitätskriterien des ÖSG hin; dies führte jedoch nur fallweise zu einem Punkteabzug. Der RH erkannte die Bemühungen an, empfahl aber im Hinblick auf die im Krankenhaus (KH) Hallein und im KH der Barmherzigen Brüder Salzburg entgegen den Strukturqualitätskriterien erbrachten elektiven orthopädischen bzw. unfallchirurgischen Leistungen, die Abrechnungskriterien an die Vorgaben des ÖSG anzugleichen und Leistungen, die diesen nicht entsprechen, auch nicht zu vergüten. Laut Mitteilung des Landes Salzburg war dies bereits geschehen.
- In Vorarlberg hatte die Landesregierung die im ÖSG festgelegten Strukturqualitätskriterien per Verordnung für verbindlich erklärt, was der RH positiv wertete. Deren Nichterfüllung war seit dem 1. Oktober 2013 mit einem Punkteabzug verbunden, allerdings waren davon einige Leistungen ausgenommen. Der RH erkannte die Bemühungen an, kritisierte allerdings, dass es nach wie vor Ausnahmen gab. Der RH empfahl dem Land Vorarlberg daher, die Finanzierungsregelung in Zukunft ausnahmslos anzuwenden. Laut Mitteilung des Landes Vorarlberg sei diese Empfehlung bereits umgesetzt worden.
- Im Burgenland war die Abgeltung stationärer Leistungen durch den Landesgesundheitsfonds bisher nicht an die Einhaltung der Strukturqualitätskriterien gebunden, weshalb der RH dem Land Burgenland empfahl, den Landesgesundheitsfonds dazu anzuhalten, die Abrech-

¹⁷ Art. 7 Abs. 6, BGBl. I Nr. 200/2013

nungskriterien an die Strukturqualitätskriterien des ÖSG anzugleichen und Leistungen, die diesen nicht entsprechen, den Fondskrankenanstalten auch nicht zu vergüten.

Auf die Mitteilung des Landes Burgenland, dennoch an der bisherigen Vorgehensweise festhalten zu wollen, entgegnete der RH, dass sich das Burgenland in der Art. 15a-Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit dazu bekannte, die Erbringung und Verrechenbarkeit stationärer Leistungen von der Einhaltung der essentiellen Qualitätsstandards und damit des ÖSG abhängig zu machen.

Da der RH darüber hinaus auch festgestellt hatte, dass der Burgenländische Landeskrankenanstaltenplan entgegen der krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben nicht vollständig mit dem RSG abgestimmt war, empfahl er dem Land Burgenland zusätzlich, diesen in Zukunft enger mit den Strukturplanungen auf Bundes- und auf Landesebene abzustimmen und aktuell zu halten. Das Land Burgenland teilte dazu u.a. mit, dass der Landeskrankenanstaltenplan nicht jede Änderung abbilden könne, die einer krankenanstaltenrechtlichen Bewilligung bedürfe.

Diesbezüglich wies der RH darauf hin, dass der Landeskrankenanstaltenplan als Verordnung die Grundlage für alle krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungen in Bescheidform darstellt. Insofern sind Änderungen, die seine landesgesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte¹⁸ betreffen, von der Landesregierung zuerst in der Verordnung selbst vorzunehmen, weil ansonsten eine entsprechende Grundlage für den Bewilligungsbescheid fehlt.

Einhaltung der Strukturqualitätskriterien anhand ausgewählter Eingriffe

(1) Da der ÖSG die verbindliche Grundlage für die Planung der österreichischen Gesundheitsversorgungsstruktur darstellt, überprüfte der RH auch die Einhaltung der darin festgelegten leistungs- und fachbezogenen Strukturqualitätskriterien in den überprüften Krankenanstalten.

(2) Für einen Vergleich der Einhaltung dieser leistungs- und fachbezogenen Strukturqualitätskriterien zog der RH folgende ausgewählte Eingriffe und Fachrichtungen heran:

¹⁸ z.B. Standorte der Fondskrankenanstalten, medizinische Fachbereiche und dafür jeweils vorgesehene Organisationseinheiten je Standort, Festlegung von Referenzzentren und speziellen Versorgungsbereichen je Standort

Ausgewählte Eingriffe		
Fachrichtung	Eingriffsart	Mindestfrequenzen
HNO	Mandel- und Nasenpolypenentfernung (Adeno-, Tonsillo- und Tonsillektomien)	keine
Chirurgie	Bauchchirurgie: OP Bauchspeicheldrüse (Pankreatektomien)	10 (verbindlich)
	OP Dickdarm (Colonresektionen)	keine
	OP Blinddarm (Appendektomie)	keine
	OP Schilddrüse (Thyreoidektomien)	30
	OP Gallenblase (Cholezystektomie)	keine
Gynäkologie/Geburtshilfe	Kaiserschnittgeburt (Entbindung durch Sectio caesarea)	365 (Geburten insgesamt)
	Brustkrebsoperationen	30 ¹
Orthopädie/Unfallchirurgie	Arthroskopien Knieendoprothetik Hüftendoprothetik	jeweils 100 (Abteilung) bzw. 50 (Fachschwerpunkt oder Department) ¹
¹ Gemäß Beschluss der Bundesgesundheitskommission vom 23. November 2012 (ÖSG 2012) wurde die Mindestfallzahl für Brustkrebsoperationen auf 50 angehoben. Für den relevanten Prüfungszeitraum galten allerdings ausschließlich die Mindestfallzahlen des ÖSG 2010.		
Quelle: ÖSG		

Leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien

(1) Zu den leistungsbezogenen Strukturqualitätskriterien gehörten insbesondere die für ausgewählte medizinische Einzelleistungen pro Jahr und Krankenanstalten-Standort festgelegten Mindestfrequenzen. Sie sind grundsätzlich als von medizinischen Experten/Fachgesellschaften vorgeschlagene Richtwerte zu verstehen, werden aber, sobald gute Evidenz für eine Verbesserung der Ergebnisqualität bei Erhöhung der Fallzahlen vorliegt, verbindlich gestellt. Bisher war dies bspw. bei Eingriffen an der Speiseröhre und der Bauchspeicheldrüse erfolgt.

(2) Der RH stellte bei seinen Prüfungen kritisch fest, dass die Mehrheit der überprüften Krankenanstalten zumindest bei einzelnen der ausgewählten Leistungen Schwierigkeiten hatten, die Mindestfrequenzen zu erfüllen. Die diesbezüglichen Empfehlungen des RH reichten, insbesondere abhängig vom jeweiligen Erfüllungsgrad, aber auch von den individuellen Bedingungen in den Krankenanstalten, von der Beobachtung der jeweiligen Leistungsentwicklung bis hin zur Einstellung der Leistung bzw. deren Konzentration an einem Standort.

- Schwierigkeiten mit der Erreichung von Mindestfrequenzen hatten insbesondere die Salzburger Krankenanstalten:

Krankenanstalten, die Mindestfrequenzen für folgende Eingriffe zu maximal 50 % erreichten	
Eingriffe	Krankenanstalten
Operationen der Bauchspeicheldrüse	KH Schwarzach, KH Zell am See, KH Oberndorf
Schilddrüsenoperationen	KH Hallein, Landeskrankenhaus (LKH) Mittersill, KH Zell am See, KH Oberndorf
Brustkrebsoperationen	KH Hallein, KH Zell am See
Knieoperationen	KH Hallein, LKH Tamsweg, KH Zell am See
Hüftoperationen	KH Zell am See

Die niedrigen Fallzahlen waren aus Sicht des RH auch Ausdruck eines Defizits in der Leistungsangebotsplanung des Landes Salzburg, weshalb er diesem empfahl, bei der Neuerstellung des RSG auf Konformität mit den Strukturqualitätskriterien zu achten.

Wie die Stellungnahmen und die Follow-up-Überprüfung ergaben, war eine Bereinigung des Leistungsangebots mittlerweile im Gange. Beispielsweise hatten das KH Schwarzach und das KH Zell am See vereinbart, nunmehr u.a. Operationen der Bauchspeicheldrüse am KH Zell am See und Schilddrüsenoperationen am KH Schwarzach zu konzentrieren.

- In Vorarlberg erfüllten folgende Krankenanstalten die Mindestfrequenzen im mehrjährigen Durchschnitt bei zwei der ausgewählten Eingriffe zu weniger als 50 %:

Krankenanstalten, die Mindestfrequenzen für folgende Eingriffe zu weniger als 50 % erreichten	
Eingriffe	Krankenanstalten
Operationen der Bauchspeicheldrüse	LKH Bregenz, KH Dornbirn
Schilddrüsenoperationen	LKH Bludenz, LKH Bregenz, KH Dornbirn

Die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (KHBG) und die Stadtgemeinde Dornbirn sagten in ihren Stellungnahmen zu, die vom RH empfohlene Konzentration dieser Leistungen am LKH Feldkirch umsetzen zu wollen.

Qualitätssicherung in Krankenanstalten

- Im Burgenland wurde nur die Mindestfrequenz für Operationen der Bauchspeicheldrüse in den KH Kittsee und Oberwart um mehr als die Hälfte unterschritten. Das Land Burgenland und die Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) sagten in ihren Stellungnahmen zu, sich dieser Thematik im Rahmen der RSG–Revision anzunehmen. Das KH Güssing erreichte die Mindestfrequenz für Schilddrüsenoperationen im mehrjährigen Durchschnitt nur zu 50 %.

Krankenanstalten, die Mindestfrequenzen für folgende Eingriffe um mindestens 50 % unterschritten

Eingriffe	Krankenanstalten
Operationen der Bauchspeicheldrüse	KH Kittsee, Oberwart
Schilddrüsenoperationen	KH Güssing

Fachbezogene Strukturqualitätskriterien

(1) Die fachbezogenen Strukturqualitätskriterien geben vor, dass fachrichtungsspezifische Leistungen grundsätzlich nur im Rahmen einer Fachabteilung, in begründeten Ausnahmefällen aber auch in je nach Fachrichtung unterschiedlichen reduzierten Organisationsformen (Satellitendepartment, Fachschwerpunkt, dislozierte Tagesklinik) zu erbringen sind. Letztere sind jedoch in ihrem Leistungsangebot entsprechend der jeweils gültigen Leistungsmatrix des ÖSG beschränkt und bedürfen zu Zwecken der Qualitätssicherung der Anbindung an eine fachgleiche Abteilung einer anderen Krankenanstalt als Kooperationspartner (Patronanzabteilung), die schriftlich zu regeln ist.

(2) Der RH stellte bei seinen Gebarungsüberprüfungen in allen Bundesländern Verletzungen der fachbezogenen Strukturqualitätskriterien fest: Zum einen wurden bestimmte Leistungen an Krankenanstalten erbracht, die nicht über die notwendige Organisationsform verfügten, weshalb der RH empfahl, entsprechende Bereinigungen des Leistungsangebots vorzunehmen. Zum anderen fehlten – bis auf das Burgenland – häufig auch schriftliche Vereinbarungen über die Anbindung von reduzierten Organisationsformen an die entsprechenden Fachabteilungen in anderen Krankenanstalten; der RH empfahl daher, solche abzuschließen.

- In Salzburg hielten das KH Hallein und das KH der Barmherzigen Brüder Salzburg die fachbezogenen Strukturqualitätskriterien für Orthopädie und Unfallchirurgie nicht ein. An beiden Krankenanstalten wurden elektive orthopädische bzw. unfallchirurgische Ein-

griffe durchgeführt, obwohl beide nicht über eine Fachabteilung oder eine reduzierte Organisationsform verfügten.

Die Follow-up-Überprüfung des RH ergab, dass für das KH Hallein nunmehr Maßnahmen für eine ÖSG- und rechtskonforme Lösung getroffen wurden; die für die Realisierung notwendigen Schritte waren aber noch nicht abgeschlossen. Auch das KH der Barmherzigen Brüder Salzburg teilte mit, die entsprechenden Leistungen eingestellt zu haben.

- In Vorarlberg entsprach das Leistungsangebot der dislozierten Tageskliniken insofern nicht den fachbezogenen Strukturqualitätskriterien des ÖSG, als die Leistungen nicht nur tageschirurgisch durchgeführt wurden, sondern zum Teil mehrtägige stationäre Aufenthalte zur Folge hatten. Auch wurden Eingriffe in den Tageskliniken vorgenommen, deren Durchführung laut ÖSG Fachabteilungen vorbehalten war. Die KHBG und die Stadtgemeinde Dornbirn sagten in ihren Stellungnahmen eine Umsetzung der vom RH empfohlenen Bereinigung des Leistungsangebots zu.
- Im Burgenland waren die fachbezogenen Strukturqualitätskriterien hinsichtlich der elektiven unfallchirurgischen Eingriffe am KH Oberpullendorf nicht erfüllt. Zur Stellungnahme der KRAGES, wonach auch hier das im Burgenland geforderte wohnortnahe Versorgungsprinzip gelte, entgegnete der RH, dass das Krankenanstaltenrecht Maßstab für die Leistungserbringung in den burgenländischen Krankenanstalten ist; danach sind für den Fachbereich Unfallchirurgie zwei Versorgungsstrukturen (Fachabteilung und Satellitendepartment) vorgesehen; keine von diesen war aber im KH Oberpullendorf vorhanden.

Strukturqualitätskriterien für die onkologische Versorgung

Allgemeines

(1) Laut ÖSG kann die medizinische, pflegerische und soziale Versorgung und Betreuung von Krebskranken entweder durch ein Onkologisches Zentrum (ONKZ)¹⁹, einen Onkologischen Schwerpunkt (ONKS)²⁰ oder eine assoziierte onkologische Versorgung (ONKA)²¹ erfolgen.

¹⁹ stellt die höchste Versorgungsstufe dar; beinhaltet onkologische Forschung und Ausbildung sowie die Betreuung seltener onkologischer Erkrankungen oder solcher Krebskrankheiten, die mit hohem diagnostischem oder therapeutischem Aufwand verbunden sind

²⁰ Erbringung auch komplexer onkologischer Leistungen, Ausbildung etc.

²¹ Erbringung von Therapie und Übernahme weiterer Leistungen in Abstimmung mit kooperierenden ONKS und/oder ONKZ; Notfallversorgung

Ziel dieser abgestuften integrierten Versorgung ist u.a. die Erhöhung der Behandlungssicherheit und gleichzeitig die Verringerung des Risikopotenzials sowie eine flächendeckende Verbesserung der onkologischen Versorgung unter Einbeziehung der gesamten Behandlungskette von der Früherkennung über die Diagnostik und Behandlung bis hin zu Nachsorge.

(2) Umfassend befasste sich der RH mit der Thematik der Onkologischen Versorgung vor allem in den Krankenanstalten Vorarlbergs und im Burgenland.

Onkologische Versorgungsstrukturen in Vorarlberg und im Burgenland

(1) In Vorarlberg wurde der RSG als Verordnung erlassen und stellte gleichzeitig den gesetzlich vorgesehenen Landeskrankenanstaltenplan (zuletzt LGBl. 48/2013) dar; darin war die onkologische Versorgungsstruktur festgelegt.

Im Burgenland war diese – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – im insgesamt nicht mehr aktuellen Burgenländischen Landeskrankenanstaltenplan hingegen nicht ausgewiesen; damit fehlte die entsprechende Grundlage für die Bewilligungsbescheide. Der RH empfahl daher ergänzend eine ehestmögliche Überarbeitung und Ausweisung der onkologischen Versorgungsstufen der burgenländischen Krankenanstalten (auf Basis des aktuellen ÖSG); das Land Burgenland sagte dies in seiner Stellungnahme zu.

(2) Alle zehn in Vorarlberg und im Burgenland überprüften Krankenanstalten mit 118 Betten (KH Kittsee) bis 606 Betten (LKH Feldkirch) erbrachten onkologische Leistungen. Sie waren entweder als Onkologische Schwerpunkte oder assoziierte onkologische Versorgungen ausgewiesen.²²

Das KH Dornbirn war im RSG als assoziierte onkologische Versorgung (3. Stufe in der abgestuften Versorgungsstruktur, immer verpflichtende Abstimmung mit einer höheren Stufe) festgelegt, blieb aber – der Stellungnahme der Stadtgemeinde Dornbirn zufolge – trotzdem ein Onkologischer Schwerpunkt (also die 2. Stufe, wo auch komplexe onkologische Leistungen erbracht werden dürfen).

²² Festlegungen zur Onkologie traf im Burgenland nur der RSG 2011, dem im Burgenland – anders als in Vorarlberg – keine rechtliche Wirkung zukam.

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Zusammenarbeit

(1) Laut ÖSG hatte der Krankenanstaltenträger unter Berücksichtigung der definierten Qualitätskriterien und der Behandlungssicherheit festzulegen, welche Abteilung für welche onkologischen Leistungen zuständig und verantwortlich ist.

- Entsprechende schriftliche Festlegungen fehlten zur Zeit der Gebärungsüberprüfungen sowohl in Vorarlberg als auch im Burgenland. Insbesondere zur Gewährleistung höchstmöglicher Patientenbehandlungssicherheit, aber auch zur Optimierung von Arbeits- und Prozessabläufen in der gesamten Behandlungskette, erachtete der RH jedoch solche Festlegungen für die onkologische Versorgung unter Einhaltung der im ÖSG definierten Qualitätskriterien durch die Krankenanstaltenträger und eine Überprüfung durch das jeweilige Land für unabdingbar.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf den Standpunkt des BMG, wonach „es in dem qualitativ äußerst sensiblen, aber in Österreich immer noch relativ kleinstrukturierten und damit zersplitterten onkologischen Versorgungsbereich dringend erforderlich ist, diesen besser zu strukturieren sowie die vorhandene Expertise und Ausstattung stärker zu bündeln, klare Versorgungsaufträge festzulegen sowie die optimale Versorgungs- und Behandlungsqualität für die Patienten nachhaltig sicherzustellen“.

- Entsprechende Zusagen der überprüften Träger blieben jedoch weitgehend aus. Das Land Vorarlberg verwies in seiner aktuellsten Stellungnahme auf die im Entwurf vorliegende neue „Onkologische Kooperation in Vorarlberg“; diese zielt primär auf eine qualitätsbezogene ergebnisbasierte onkologische Versorgung ab, um eine Behandlung aller Patienten auf gleichem Qualitätsniveau sicherzustellen.

(2) Der ÖSG sah weiters – vor dem Hintergrund der dreistufigen onkologischen Versorgung – eine institutionalisierte Zusammenarbeit der „niedrigeren“ onkologischen Versorgungsstufe mit einer „höheren“ vor, also einer assoziierten onkologischen Versorgung mit einem Onkologischen Zentrum und/oder Schwerpunkt sowie eines Onkologischen Schwerpunkts mit einem Onkologischen Zentrum.

- In allen zehn überprüften Krankenanstalten fehlten schriftliche Kooperationsvereinbarungen. Im Interesse der Sicherstellung der Qualität der Patientenbehandlung beurteilte der RH das Fehlen schriftlicher Vereinbarungen kritisch und empfahl, solche abzuschließen.

In ihren Stellungnahmen sagten alle überprüften Krankenanstalten bzw. Träger – mit Ausnahme des Konvents der Barmherzigen Brüder – dies grundsätzlich zu.²³

In den Kooperationsvereinbarungen sollten nicht nur Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner ÖSG-konform festgelegt sein, sondern auch weitere wichtige Aspekte, wie etwa die Fortbildung von onkologisch tätigen Ärzten im Onkologischen Schwerpunkt bzw. Zentrum, geregelt werden. Solche Vereinbarungen/Festlegungen hielt der RH auch bei einer gemeinsamen Rechtsträgerschaft, wie etwa bei den Krankenhäusern der KHBG oder der KRAGES für erforderlich, um Transparenz, Kontinuität und klare Verfahrensabläufe im Interesse der Patientensicherheit zu gewährleisten.

Tumorboards in Vorarlberg und im Burgenland

(1) Gemäß ÖSG sollte für die Behandlung von Krebspatienten in jedem Onkologischen Zentrum und in jedem Onkologischen Schwerpunkt ein Tumorboard eingerichtet sein. Damit sollen auf interdisziplinärem Wege – im Sinne einer verpflichtenden konsiliarärztlichen Kooperation bzw. Second Opinion – die erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Schritte im Zusammenhang mit bösartigen Erkrankungen besprochen und festgelegt werden.

In der assoziierten onkologischen Versorgung hatten die Therapie und die Übernahme weiterer Leistungen in Abstimmung mit dem kooperierenden Onkologischen Schwerpunkt und/oder Onkologischen Zentrum zu erfolgen; die Zusammenarbeit mit dem Tumorboard des kooperierenden Schwerpunkts und/oder Zentrums war zu institutionalisieren.

(2) (a) Der RH stellte bei seinen Gebarungsüberprüfungen fest, dass in allen fünf überprüften Krankenanstalten Vorarlbergs Tumorboards eingerichtet waren, obwohl nur das LKH Feldkirch ein Onkologischer Schwerpunkt war. Laut Mitteilung der KHBG reduzierte diese ihre Tumorboards zwar von neun auf sechs; die Tumorboards in den assoziierten onkologischen Versorgungen Bludenz, Bregenz und Hohenems wurden aber mit der Begründung beibehalten, es sei ausreichend, wenn an diesen Tumorboards ein Radioonkologe und ein Pathologe des LKH Feldkirch teilnehmen würden. Auch das KH Dornbirn behielt sein Tumorboard bei.

²³ Im Rahmen des Nachfrageverfahrens in Vorarlberg stellte der RH fest, dass diese an alle Krankenanstalten gerichtete Empfehlung nach wie vor offen war.

Im Burgenland bestand für alle Krankenanstalten der KRAGES ein – in Form einer Videokonferenz – gemeinsam abgehaltenes Tumorboard, eine Maßnahme, die mit dem Ziel einer Bündelung von Expertise, Erfahrung und Ressourcen anzuerkennen war; dies auch deshalb, weil dieses Tumorboard regelmäßig evaluiert wurde. Allerdings berücksichtigte die Geschäftsordnung Tumorboard die im ÖSG definierte Unterscheidung zwischen Onkologischem Schwerpunkt und assoziierter onkologischer Versorgung nicht explizit, wodurch das abgestufte Versorgungsprinzip aus Sicht des RH nicht abgebildet wurde. Im KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt war ein eigenes Tumorboard eingerichtet.

- Das BMG führte zur Empfehlung des RH nach einer Klarstellung der ÖSG-Konformität von Tumorboards in der assoziierten onkologischen Versorgung aus, es sei nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass in einer assoziierten onkologischen Versorgung ein eigenes Tumorboard eingerichtet sei, solange eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem kooperierenden Onkologischen Zentrum bzw. Schwerpunkt erfolge.

Die Führung eines eigenen Tumorboards in einer assoziierten onkologischen Versorgung könne sich allerdings in der Praxis unter Umständen als ressourcenaufwendig und daher wenig effizient erweisen, weil die Besprechungsdichte höher sei (Besprechungen im Tumorboard der assoziierten onkologischen Versorgung und Besprechungen mit dem Tumorboard des Onkologischen Zentrums bzw. Schwerpunkts) sowie die Informationsunterlagen, Dokumentationen und Vorgehensweisen in den verschiedenen Tumorboards unterschiedlich und daher nur mit höherem Aufwand vergleichbar seien.²⁴

(b) Die im ÖSG geforderte Zusammensetzung der Tumorboards (u.a. aus Fachärzten für Pathologie, Radiodiagnostik, Radioonkologie und Innere Medizin/Hämato-Onkologie) wurde an keiner der überprüften Krankenanstalten in Vorarlberg und im Burgenland (durchgängig) eingehalten; dadurch war die im Sinne der Patientenbehandlungssicherheit geforderte Interdisziplinarität nicht (immer) gegeben. Besonders

²⁴ Weiters führte das BMG u.a. aus, dass eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit einem Onkologischen Zentrum bzw. Schwerpunkt auch dahin führen sollte, dass alle Krebspatienten einer größeren Region (z.B. eines kleinen Bundeslandes) an einer einzigen Stelle anzumelden seien und damit für alle an der Versorgung dieser Patienten Beteiligten ein regelmäßiger aktueller Überblick und Austausch auf Expertenebene über das diesbezügliche Versorgungsgeschehen im Land gewährleistet sei.

häufig fehlten ein Pathologe und/oder ein Radioonkologe.²⁵ Nur die KHBG sicherte eine vollständige Besetzung in jedem Tumorboard zu.

(c) Der ÖSG legte für das Tumorboard betreffend Patientenkreis ausdrücklich Folgendes fest: „Anmeldung jeder Person mit einer malignen Neuerkrankung; jene Abteilung zunächst zuständig, die den Patienten dem Tumorboard vorstellt“. Trotzdem waren auch hier die Vorgangsweisen der überprüften Krankenanstalten unterschiedlich:

- In Vorarlberg sahen weder die KHBG-Häuser noch das KH Dornbirn eine Anmeldung (bzw. Vorstellung) aller (neuerkrankten) Krebspatienten in den Tumorboards vor.²⁶
- Demgegenüber wertete der RH das Bestreben des KRAGES-Tumorboards positiv, alle Krebspatienten im Tumorboard anzumelden, um eine lückenlose Erfassung aller Tumorpatienten sicherzustellen. Handlungsbedarf sah der RH jedoch insbesondere im Zusammenhang mit der Definition der sogenannten „Routinefälle“ und des Auswahlverfahrens für die Besprechung solcher Fälle im Tumorboard.²⁷ Im KH Barmherzige Brüder Eisenstadt wurden – wie in Vorarlberg – nicht alle Krebspatienten im Tumorboard angemeldet.

Laut Mitteilung der KHBG und der Stadtgemeinde Dornbirn würden nunmehr alle Neuerkrankungen im Tumorboard angemeldet. Im Zusammenhang mit den „Routinefällen“ im Burgenland bestand aus Sicht des RH weiterhin Klärungsbedarf mit dem BMG.²⁸ Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Vorgangsweisen und im Interesse höchstmöglicher Behandlungssicherheit sah der RH die Zusage des BMG positiv, auch diese Thematik im Rahmen der ÖSG-Revision zu behandeln.

(d) Umfassende Arbeits- und Verfahrensanweisungen, die im Interesse höchstmöglicher Behandlungssicherheit für die Sicherstellung gere-

²⁵ Darüber hinaus nahmen manchmal Ärzte in Facharztausbildung (anstelle von ausgebildeten Fachärzten) teil.

²⁶ Das Handbuch Tumorboard der KHBG sah zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Anmeldung von Krebspatienten im Tumorboard nämlich nur dann vor, wenn die maligne Neuerkrankung nicht den Kriterien eines bestimmten Workflows entsprach (also kein „Standardfall“ war). Im KH Dornbirn wurden bestimmte bösartige Hauterkrankungen nicht im Tumorboard behandelt.

²⁷ Routinefälle waren Fälle, die zwar angemeldet, aber in der Regel nicht im Tumorboard besprochen wurden.

²⁸ Im Rahmen des Stellungsverfahren übermittelte die KRAGES dem Entwurf einer Änderung der Tumorboard-Geschäftsordnung; dieser sah u.a. vor, dass jedes Tumorboard-Mitglied (und damit auch solche von assoziierten onkologischen Versorgungseinrichtungen) entscheiden konnte, ob ein Routinefall im Tumorboard behandelt wurde.

gelter Abläufe in einem Tumorboard erforderlich sind, fehlten entweder gänzlich (so etwa im KH Dornbirn oder im KH Barmherzige Brüder Eisenstadt) oder wiesen deutlichen Verbesserungs- bzw. Ergänzungsbedarf auf. Auch die Dokumentation der Tumorboardbeschlüsse war häufig unzureichend und teilweise nicht geeignet, das ÖSG-gemäße Zustandekommen nachzuweisen.²⁹

Das BMG sagte – wie vom RH empfohlen – eine „Mustergeschäftsordnung“ zu. Laut Mitteilung des Landes Vorarlberg, der KHBG und der Stadtgemeinde Dornbirn seien diesbezüglich bereits Verbesserungen erzielt worden bzw. solche geplant (Einrichtung einer umfassenden Tumordokumentation samt Ergebnisevaluation für alle Vorarlberger Krankenanstalten (auch KH Dornbirn)). Der Konvent der Barmherzigen Brüder teilte mit, dass eine Geschäftsordnung für das Tumorboard erlassen worden sei.

Umsetzungsmaßnahmen des BMG

(a) Wie der RH sah auch das BMG im Zusammenhang mit der Onkologischen Versorgung in Österreich dringenden Handlungsbedarf. So waren die Festlegungen des ÖSG für den Bereich der Onkologischen Versorgung teilweise unklar bzw. unzureichend.

Bspw. waren der Begriff „Leistung“ bei den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die Krankenanstaltenträger zu treffen, oder die notwendige Ausgestaltung der pathologischen Versorgung als Voraussetzung für die Einstufung als Onkologischen Schwerpunkt nicht klar definiert. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Tumorboards in assoziierten onkologischen Versorgungen zulässig waren oder welche Patienten im Tumorboard behandelt wurden (Anmeldung und Vorstellung), warfen – wie auch die unterschiedlichen Vorgangsweisen zeigen – viele Fragen auf.

(b) Zum Themenbereich Onkologie traf das BMG teilweise bereits in seinen Stellungnahmen zu den einzelnen Berichten Klarstellungen (siehe dazu oben bspw. betreffend Tumorboards in assoziierten onkologischen Versorgungen). Im Hinblick auf mögliche Unklarheiten auch in anderen Bundesländern empfahl der RH dem BMG, seine Ausführungen zur Organisation der onkologischen Versorgung auch den anderen Bundesländern bzw. den Rechtsträgern der Krankenanstalten mitzuteilen.

²⁹ Auch der ÖSG legte ausdrücklich Dokumentationspflichten für Tumorboards fest.

Qualitätssicherung in Krankenanstalten

(c) Der RH wertete weiters das Vorhaben des BMG positiv, sämtliche an dieses gerichtete Empfehlungen zur onkologischen Versorgung in das für Planung und ÖSG zuständige Arbeitsgremium der Bundesgesundheitsagentur mit dem Ziel einzubringen, dass die diesbezüglichen Vorgaben des ÖSG gemeinsam mit den Systempartnern Länder und Sozialversicherung geprüft und allfällig notwendige Klarstellungen im Rahmen der in Aussicht genommenen Revision des ÖSG berücksichtigt werden.

Auch die vom BMG geplante Entwicklung einer Mustergeschäftsordnung für Tumorboards durch den von ihm eingerichteten Onkologie-Beirat beurteilte der RH positiv; diese sollte u.a. jene Fragestellungen behandeln, die bei für Onkologische Zentren/Schwerpunkte und assoziierte onkologische Versorgungen gemeinsam eingerichtete Tumorboards auftreten.

Umsetzung der Qualitätssicherung in den überprüften Krankenanstalten

Allgemeines

Gemäß der krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben des Bundes (§ 5b KAKuG) haben die Landesgesetzgeber die Krankenanstaltenträger in den jeweiligen Ausführungsgesetzen zu verpflichten, Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzusehen; diese sollten auch vergleichende Prüfungen mit anderen Krankenanstalten ermöglichen. Die Voraussetzungen für diese Maßnahmen haben die Träger selbst zu schaffen, wobei sowohl Struktur- als auch Prozess- und Ergebnisqualität zu berücksichtigen sind.

Entsprechende Maßnahmen waren insbesondere das Hygienemanagement, die Erfassung von Komplikationen, die Durchführung von histologischen Untersuchungen, die Einführung von Fehlermelde- und Lernsystemen, die Anwendung von OP-Checklisten sowie klinische Obduktionen. In der Folge werden die Feststellungen und Empfehlungen des RH in den überprüften Krankenanstalten näher ausgeführt.

Hygienemanagement

Hygieneteams

(1) Gemäß krankenanstaltenrechtlicher Vorgaben ist in jeder Krankenanstalt ein Hygieneteam, bestehend aus ärztlichem Personal (Krankenhaushygieniker oder einem hygienebeauftragten Arzt) und diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (Hygienefachkraft), zu bestellen, um u.a. folgende gesetzlich geforderte Aufgaben wahrzunehmen:

- Information und Fortbildung der Mitarbeiter der Krankenanstalt über die Belange der Hygiene,
- Erstellen von Richtlinien zu hygienisch relevanten Tätigkeiten und Hygieneplänen sowie
- Überwachen von nosokomialen Infektionen und Führen entsprechender Statistiken.

Hierzu benötigt ein Hygieneteam ausreichende personelle Ressourcen und eine adäquate Infrastruktur. Das BMG hat daher in dem Dokument PROHYG 2.0 „Organisation und Strategie der Krankenhaushygiene“ anhand von Kriterien wie Bettenanzahl und Leistungsangebot einer Krankenanstalt Empfehlungen für eine adäquate Personalausstattung des Hygieneteams ausgesprochen.

(2) In den 18 vom RH überprüften Krankenanstalten Salzburgs, Vorarlbergs und im Burgenland unterschritt die Personalausstattung der jeweiligen Hygieneteams das vom BMG in dem Dokument PROHYG 2.0 empfohlene Ausmaß – wenn auch unterschiedlich stark.

Handlungsbedarf sah der RH insbesondere dort, wo die Empfehlungen des BMG nicht einmal zu 50 % verwirklicht wurden. Er empfahl aber allen Krankenanstalten, die Personalausstattung der Hygieneteams zu ergänzen und sich dabei an den Empfehlungen des BMG zu orientieren.

- In Salzburg waren die Empfehlungen des BMG hinsichtlich des ärztlichen Personals in den KH Schwarzach und Hallein, im LKH Mittersill sowie im KH der Barmherzigen Brüder Salzburg und hinsichtlich der Hygienefachkräfte im LKH Mittersill, in den KH Zell am See und Oberndorf sowie im KH der Barmherzigen Brüder Salzburg zu weniger als 50 % umgesetzt.

Laut Stellungnahmen bzw. der Follow-up-Überprüfung zufolge hatten die überprüften Krankenanstalten nunmehr – mit Ausnahme des KH der Barmherzigen Brüder Salzburg – bereits Maßnahmen getroffen bzw. zugesagt, um die Personalausstattung der Hygieneteams zu ergänzen.

- In Vorarlberg lag der Erfüllungsgrad der Empfehlungen des BMG hinsichtlich des ärztlichen Personals in vier Krankenanstalten (LKH Bregenz, Bludenz und Hohenems sowie KH Dornbirn), hinsichtlich der Hygienefachkräfte nur im LKH Bregenz unter 50 %. Die KHBG und die Stadtgemeinde Dornbirn sagten in ihren Stellungnahmen zu, die Personalausstattung der Hygieneteams zu ergänzen.

- Im Burgenland waren die Empfehlungen des BMG hinsichtlich des ärztlichen Personals in allen überprüften Krankenanstalten zu weniger als 50 % umgesetzt. Bei den Hygienefachkräften lag der Erfüllungsgrad durchgängig über 50 %. Die KRAGES und der Konvent der Barmherzigen Brüder sagten in ihren Stellungnahmen zu, sich um die Ergänzung ihrer Hygieneteams zu bemühen.

Nosokomiale Infektionen

(1) Nosokomiale Infektionen sind Infektionen, die sich ein Patient im Laufe des Spitalsaufenthalts zuzieht. Die krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben enthielten die gesetzliche Verpflichtung, ein international anerkanntes, dem Stand der Wissenschaft entsprechendes System zur Überwachung von Infektionen (sogenanntes Surveillance-System) einzurichten, das über eine rein krankenhausinterne Erfassung hinausgeht und ein Benchmarking der eigenen Ergebnisse mit denen anderer vergleichbarer Institutionen ermöglicht.

Darunter sind Systeme wie das österreichische ANISS-Projekt (Austrian Nosocomial Infection Surveillance System) oder das deutsche KISS (Krankenhaus-Infektions-Surveillance-System) zu verstehen, die schwerpunktmäßig in besonderen Risikobereichen – laut den gesetzlichen Materialien etwa die Fachdisziplinen Intensivmedizin und Chirurgie – zur Anwendung kommen sollten. Der RH betrachtete vor diesem Hintergrund die Geburtshilfe, die Neonatologie im Rahmen der Kinderheilkunde sowie die Unfallchirurgie und Orthopädie als solche Risikobereiche. Sofern in der jeweiligen Krankenanstalt eine entsprechende Fachabteilung vorhanden war, sollte daher auch dort eine Infektions-Surveillance stattfinden.

(2) Der RH stellte in Salzburg, Vorarlberg und im Burgenland bei der Überprüfung, ob ein entsprechendes Infektions-Surveillance-System eingerichtet war und ob dieses an jenen Fachabteilungen angewandt wurde, die einen Risikobereich darstellten, kritisch fest, dass die überprüften Krankenanstalten ihrer gesetzlichen Verpflichtung in unterschiedlichem Ausmaß bzw. zum Teil gar nicht nachkamen; dies sah er im Zusammenhang mit der im Vergleich zu den Empfehlungen des BMG durchwegs niedrigeren Personalausstattung. Der RH empfahl daher, – wie vom Gesetz gefordert – ein international anerkanntes, dem Stand der Wissenschaft entsprechendes System zur Überwachung von Infektionen einzurichten bzw. die Surveillance auf jene Risikobereiche auszudehnen, die bisher noch nicht überwacht wurden.

- In Salzburg war in drei von acht Krankenanstalten kein den gesetzlichen Kriterien entsprechendes System zur Überwachung von Infektionen eingerichtet. Die anderen Krankenanstalten überwachten – mit Ausnahme des LKH Salzburg – nicht alle aus Sicht des RH relevanten Risikobereiche.

Laut Stellungnahmen und der Follow-up-Überprüfung des RH zufolge, war nunmehr in allen überprüften Krankenanstalten ein entsprechendes Infektions-Surveillance-System eingerichtet bzw. in Einführung. Alle Krankenanstalten außer dem KH der Barmherzigen Brüder Salzburg hatten die Infektionsüberwachung bereits auf weitere Risikobereiche ausgedehnt.

- In Vorarlberg war – im Gegensatz zu Salzburg – bereits zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in allen überprüften Krankenanstalten ein entsprechendes Infektions-Surveillance-System vorhanden bzw. in Einführung. Die Krankenanstalten überwachten damit allerdings nicht alle aus Sicht des RH relevanten Risikobereiche.

Laut Mitteilung der KHBG bzw. der Stadtgemeinde Dornbirn war eine Ausdehnung der Überwachung auf die empfohlenen Risikobereiche an den überprüften Vorarlberger Krankenanstalten in Umsetzung bzw. zum Teil bereits umgesetzt.

- Im Burgenland kamen die KH Güssing, Kittsee, Oberpullendorf und Oberwart ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Überwachung nosokomialer Infektionen mit einem international anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden System zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht nach. Das KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt hatte ein entsprechendes System im Einsatz, überwachte aber nicht alle aus Sicht des RH relevanten Risikobereiche. In ihren Stellungnahmen sagten die KRAGES die Einrichtung einer Infektions-Surveillance (ANISS) ab 2014 und der Konvent der Barmherzigen Brüder eine entsprechende Ausweitung zu.

Erfassung von
Komplikationen und
Indikatorenmodell

(1) Wesentliche Indikatoren für die Qualität der medizinischen Leistungserbringung sind auch Art und Anzahl von Komplikationen nach operativen Eingriffen. Für deren genaue Erfassung und Auswertung bestanden weder auf Bundes- noch auf Landesebene einheitliche Vorgaben.

(2) Der RH stellte fest, dass die Erfassung von Komplikationen an den überprüften Krankenanstalten je nach Abteilung unterschiedlich und abhängig vom persönlichen Engagement des jeweiligen Abteilungs-

leiters war. Dadurch war eine krankenhausübergreifende zentrale Auswertung in keiner der überprüften Krankenanstalten möglich.

In diesem Zusammenhang wies der RH auf die krankenanstaltenrechtliche Verantwortung der kollegialen Führung, insbesondere der ärztlichen Leitung hin, „die Durchführung umfassender Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen“ (§ 5b Abs. 3 KAKuG); dazu gehörten aus seiner Sicht auch Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität, für deren Beurteilung ein Überblick über die Komplikationsraten der einzelnen Abteilungen ein wesentliches Kriterium war.

In den Zeitraum der Gebarungsüberprüfungen fiel allerdings auch die Entwicklung und Einführung des erwähnten Indikatorenmodells A-IQI. Seit 2014 werden damit, bundesweit einheitlich und für alle Krankenanstalten verpflichtend, statistische Auffälligkeiten, die auf Komplikationen hindeuten können – etwa Sterbe- oder Intensivhäufigkeiten – ausgewertet und im Rahmen von Peer-Review-Verfahren analysiert. Dazu greift das Modell auf Daten zurück, die für die Abrechnung nach dem System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung routinemäßig in jeder Krankenanstalt erfasst werden.

Laut Mitteilung mancher Krankenanstalten hatten diese – der Empfehlung des RH entsprechend – darüber hinausgehende Systeme zur laufenden Erfassung und zentralen Auswertung von Komplikationen eingeführt bzw. deren Einführung zugesagt.

Histologische Untersuchungen

(1) Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Vorarlberger Spitalgesetz und das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 sahen im Unterschied etwa zum Wiener Krankenanstaltengesetz nicht vor, dass alle durch diagnostische und therapeutische Eingriffe gewonnenen Zellen und Gewebe einer zytopathologischen bzw. histopathologischen Untersuchung zuzuführen sind.

(2) Da nach Ansicht von Pathologen solche Untersuchungen jedoch eine strenge dauerhafte Qualitätskontrolle garantieren, die auch Aspekte der medizinischen Prozessqualität erfassen, untersuchte der RH, in welchem Ausmaß die überprüften Krankenanstalten insbesondere bei allgemeinchirurgischen Eingriffen zytopathologische bzw. histopathologische Untersuchungen durchführten.

Die Salzburger Krankenanstalten führten zur Zeit der Gebarungsüberprüfungen zytopathologische bzw. histopathologische Untersuchungen nicht lückenlos durch. Ihren Stellungnahmen zufolge hatte sich die Situation jedoch seither deutlich verbessert. In den Krankenanstalten

Vorarlbergs und im Burgenland wurden solche Untersuchungen bei den überprüften allgemein chirurgischen Eingriffen flächendeckend vorgenommen.³⁰

Fehlermeldesysteme

(1) Bei Fehlermeldesystemen (sogenannte Critical Incident Reporting Systems – CIRS) handelt es sich um Erfassungssysteme für Fehler, „Beinaheschäden“ und Schäden, die auf Analyse der Fehlererkennung und Vermeidung zukünftiger Fehler ausgerichtet sind. Solche Systeme basieren auf freiwilligen Meldungen. Krankenhausmitarbeiter können anonym kritische Ereignisse an eine zentrale Stelle (zumeist an den Abteilungsvorstand) melden, an der diese Meldungen ausgewertet sowie eventuell Verbesserungsvorschläge erstellt und diese veröffentlicht werden. Solche Meldungen sind unabhängig von etwaigen Straf- oder Zivilverfahren und haben ausschließlich das Ziel, die Fehlerkultur zu verbessern.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfungen 2011/2012 fehlten interne Fehlermeldesysteme in den acht Salzburger Krankenanstalten noch mehrheitlich; zur Zeit der Stellungnahmen bzw. der Follow-up-Überprüfung waren sie bereits überall eingerichtet oder in der Implementierungsphase. In Vorarlberg gab es solche Systeme bereits 2012 flächendeckend. Die Krankenanstalten im Burgenland befanden sich 2013 noch mehrheitlich in der Implementierungsphase; laut Stellungnahme der KRAGES würden die Fehlermeldeformulare in allen KRAGES-Häusern nunmehr verwendet.

WHO-Checkliste

(1) Die WHO fasste im Oktober 2004 eine Resolution, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, der Patientensicherheit große Aufmerksamkeit zu widmen und die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Standards im Bereich der Patientensicherheit zu unterstützen. In diesem Rahmen erarbeiteten Experten, Ärzte und Patienten eine OP-Checklist (z.B. Patientenidentität, Operationsfeld, Beatmungsrisiken), um Sicherheitsstandards in Erinnerung zu rufen sowie Kommunikation und Teamwork im OP-Saal zu verbessern. Die Checkliste sollte einfach zu handhaben, für möglichst alle Operationen anwendbar und messbar sein.

³⁰ Im KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt wurden im Bereich der HNO bei bestimmten Patientengruppen nur bei klinisch auffälligem Befund histologische Untersuchungen angeordnet.

Qualitätssicherung in Krankenanstalten

In einer Studie³¹, die in acht Krankenanstalten in acht Staaten durchgeführt wurde, konnte nachgewiesen werden, dass durch die Einführung der OP-Checkliste die Todesrate von 1,5 % auf 0,8 %, der Anteil der Komplikationen von 11 % auf 7 % sank.

(2) Die Gebarungsüberprüfungen und die Follow-up-Überprüfung des RH sowie die Stellungnahmen ergaben, dass alle überprüften Krankenanstalten in Salzburg, Vorarlberg und im Burgenland nunmehr OP-Checklisten verwendeten, die den WHO-Vorgaben entsprachen.

Obduktionen

(1) In Österreich werden gerichtliche, sanitätsbehördliche und klinische Obduktionen unterschieden. Eine klinische Obduktion wird bei Versterben eines Patienten in einer öffentlichen Krankenanstalt auf landesgesetzlicher Grundlage angeordnet. Obduktionsindikatoren sind vor allem diagnostische Unklarheit oder postoperatives Ableben. Die klinische Obduktion dient zur genaueren Abklärung der Todesursache und zur klinischen Qualitätssicherung.

(2) Die klinischen Obduktionsraten (Anteil der Obduktionen an allen in der Krankenanstalt Verstorbenen) waren in den überprüften Krankenanstalten³² sehr unterschiedlich; hohe Obduktionsraten bestanden nicht nur in den Schwerpunktkrankenanstalten. Insgesamt lag in Vorarlberg und im Burgenland die Obduktionsrate zwischen 5,5 % (LKH Hohenems im Jahr 2010) und 76,7 % im LKH Feldkirch (2009); die Gründe für diese Unterschiede waren nur teilweise bekannt.

Obwohl in manchen Krankenanstalten die klinischen Obduktionsraten im überprüften Zeitraum anstiegen, war mehrheitlich eine sinkende Tendenz erkennbar; dies entsprach auch dem gesamtösterreichischen Trend.

Obduktions-Richtlinien/-Vorgaben, die – zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen – u.a. festlegten, in welchen Fällen Obduktionen in die Wege zu leiten und auf wessen Anordnung hin diese vorzunehmen waren, gab es zur Zeit der jeweiligen Gebarungsüberprüfung nicht. Solche wurden von den überprüften Krankenanstalten in den Stellungnahmen teilweise zugesagt.

Zertifizierungen

(1) Zertifizierungsverfahren dienen im Bereich von Krankenanstalten u.a. zur Überprüfung der Rahmenbedingungen der medizinischen Leis-

³¹ A Surgical Safety Checklist to Reduce Morbidity and Mortality in a Global Population, New England Journal of Medicine 2009; 360:491–9

³² nur in Vorarlberg und im Burgenland auf Ebene der Krankenanstalten untersucht

tungserbringung, wie etwa der Aufbau- und Ablauforganisation und interner Prozesse auf Übereinstimmung mit bestimmten Standards. Sie werden von zumeist privaten Organisationen vorgenommen.

(2) Die vom RH überprüften 18 Krankenanstalten waren entweder gar nicht, teilweise oder vollständig zertifiziert; manche planten eine Zertifizierung.

Der RH hielt dazu fest, dass einzig die krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben und die Strukturqualitätskriterien des ÖSG als Maßstab für die Beurteilung der Erfüllung der Qualitätssicherungskriterien heranzuziehen waren. Zertifizierungen waren als Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht ausreichend.

Zusammenfassung

Nach den Feststellungen des RH waren die Qualitätssicherung bzw. das Bewusstsein dafür in den überprüften Krankenanstalten bzw. bei deren Trägern unterschiedlich stark ausgeprägt.

Seit der ersten Gebarungsüberprüfung zum Thema fand auf diesem Gebiet jedoch eine signifikante Weiterentwicklung statt. Auch bei der im Jahr 2013 beschlossenen Gesundheitsreform wurde dem Thema Qualitätssicherung ein erhöhter Stellenwert eingeräumt und etwa das Indikatorenmodell A-IQI gesetzlich verankert.

Dennoch besteht aus Sicht des RH weiterhin großer Handlungsbedarf bei der Qualitätssicherung in Krankenanstalten, etwa

- bei der Leistungskonzentration zur Erreichung der Mindestfrequenzen bei operativen Eingriffen und der Leistungsbereinigung,
- beim Ausbau des Hygienemanagements und der Verbesserung der Infektions-Surveillance,
- bei der qualitätsgesicherten Zusammenarbeit zwischen reduzierten Organisationsformen (z.B. Fachschwerpunkten, dislozierten Tageskliniken etc.) und Partronanzabteilungen sowie
- bei der Onkologischen Versorgung.

Gerade für Letztere sind vor allem auch klare Vorgaben (etwa im ÖSG) für alle an diesem Prozess Beteiligten erforderlich, damit sich – wie auch das BMG ausführte – die Patienten darauf verlassen können, dass alle verfügbaren Expertisen in ihre Behandlung einfließen und

eine solche im Nachbarkrankenhaus nicht bessere Erfolgschancen mit sich gebracht hätte.

Insgesamt sind nach Ansicht des RH noch zahlreiche Maßnahmen – auf Ebene des Bundes, der Länder, der Krankenanstaltenträger und der Krankenanstalten selbst – erforderlich, um insbesondere für die Patienten die höchstmögliche Behandlungssicherheit zu gewährleisten aber auch, um – im Sinne einer optimierten Ressourcennutzung – Rationalisierungspotenziale besser ausschöpfen zu können. Hervorzuheben ist aber die verstärkte Befassung mit diesem wichtigen Thema und die hohe Bereitschaft der überprüften Stellen, die Empfehlungen des RH umzusetzen sowie entsprechende Maßnahmen einzuleiten bzw. weiterzuentwickeln.

Entnahmen von Überschüssen aus Gebührenhaushalten

Ein Gebührenhaushalt ist ein abgegrenzter Verrechnungsbereich, der öffentliche Aufgaben umfasst und seine Kosten/Ausgaben über eingehobene Gebühren deckt. Am häufigsten werden Gebührenhaushalte für die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und die Abfallentsorgung angewendet.

Die Gebühren sollten auf Grundlage einer Kalkulation festgesetzt werden, die alle relevanten Einnahmen und Aufgaben vollständig erfasst. Dabei wären u.a. im Wege der internen Leistungsverrechnung auch alle Leistungen einzurechnen, die andere Organisationseinheiten der Gemeinde zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erbrachten.

Die Gebühren sollen die Ausgaben für die jeweilige Aufgabenerfüllung jedenfalls abdecken. Eine Teilfinanzierung bzw. Unterdeckung der Kosten wäre nicht zweckmäßig. Stattdessen stellte der RH mehrfach fest, dass Gebühren nicht nur die relevanten Kosten abdecken, sondern daraus teilweise erhebliche Überschüsse erwirtschaftet werden. Aus diesem Anlass thematisiert der RH neuerlich die Rechtmäßigkeit der Entnahme von Gebührenüberschüssen.

Rechtslage

Die Grundlage für die Einhebung der Gebühren bilden das Finanzverfassungsgesetz 1948 (§ 8 Abs. 5) und das Finanzausgleichsgesetz 2008 (§ 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008), das den Gemeinden erlaubt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen festzusetzen. Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 gilt für die Gebührenhöhe das doppelte Äquivalenzprinzip als bundesgesetzlich festgelegte Obergrenze. Das doppelte Äquivalenzprinzip besagt, dass Gebühren nur bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden dürfen, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung, den Betrieb sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten der Anlage nicht übersteigt. Somit ist eine Überschreitung der einfachen Kostendeckung grundsätzlich zulässig.

Der VfGH hat jedoch in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, B 260/01, Grenzen für die Verwendung der Mittel gesetzt. Er bestätigt, dass Gemeinden Gebühren bis zum doppelten Jahreserfordernis vorschreiben dürfen, weist jedoch darauf hin, dass die Gemeinden nicht ermächtigt werden, den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten der Gemeindeeinrichtung im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer in gleicher Höhe aufzuerlegen. Demnach sind über die einfache Kostendeckung hinausgehende Mittel ausschließlich für Ausgaben vorzusehen,

Entnahmen von Überschüssen aus Gebührenhaushalten

die im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. Dieser innere Zusammenhang besteht insbesondere bei Folgekosten aus der Anlagenerrichtung, Kosten für die Erreichung von Lenkungszielen (z.B. ökologischer Art) oder der Bildung von Rücklagen.

In seinem Erkenntnis vom 11. März 2014, B462–463/2013, bestätigt der VfGH, dass Kostenüberdeckungen erst dann den Charakter einer Steuer annehmen, wenn deren Verwendung in keinem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung steht. Für die Beurteilung der Frage nach dem Bestehen eines inneren Zusammenhangs ist ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren heranzuziehen. Der innere Zusammenhang ist erst dann nicht gegeben, wenn Überschüsse der Einrichtung dauerhaft entzogen werden.

Teilaspekte der Verwendung von Überschüssen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, angesparte Mittel im Wege einer inneren Anleihe für andere Zwecke zu verwenden. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass diese wieder zurückfließen und letztendlich im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung ausgegeben werden. Der RH verweist auf das Prüfungsergebnis St. Veit/Glan (Reihe Kärnten 2013/7, TZ 78), in dem er positiv bewertete, dass die für diverse Gemeindevorhaben der Abwasserrücklage entnommenen Beträge in Teilbeträgen der Rücklage wieder ordnungsgemäß zugeführt wurden und so die widmungsgemäße Verwendung der Abwassergebühren gewährleistet war.

Der RH verweist darauf, dass die Verwendung der Überschüsse jedenfalls nachvollziehbar dokumentiert sein muss, um feststellen zu können, ob Gebührenüberschüsse innerhalb des Betrachtungszeitraumes von zehn Jahren verbraucht bzw. nicht im inneren Zusammenhang verwendete Entnahmen in den Gebührenhaushalt zurückerstattet wurden.

Bei Verletzung dieser Rahmenbedingungen entspricht die Einhebung von über der Kostendeckung liegenden Gebühren einer Steuer ohne Rechtsgrundlage und ist somit rechtswidrig. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf das Risiko rechtswidriger Gebührenbescheide und eine allfällige Rückzahlungspflicht von überhöhten Gebühren.

Fehlen hingegen Rücklagen, muss beispielsweise bei Erweiterungen oder Sanierungen die gesamte Finanzierung mit Darlehen erfolgen. Könnten vergleichsweise Eigenmittel aus Rücklagen eingebracht werden, würden sich die Gesamtkosten der Finanzierung vermindern. So müssen die Gebührenzahler einerseits die Überschussentnahmen tragen, andererseits auch die gesamten Finanzierungskosten von fremd-

finanzierten Vorhaben. Daraus resultiert auch eine Verschiebung der finanziellen Belastung in zukünftige Perioden.

Gebühren- überschüsse in Beteiligungen

Die Problematik der Mittelverwendung aus Gebührenhaushalten bestand auch bei ausgegliederten Unternehmen von Gemeinden. So verwies der RH in seinem Bericht betreffend die Wolfsberger Stadtwerke GmbH (Reihe Kärnten 2014/4, TZ 31) darauf, dass Überschüsse aus dem Bereich Kanal zur Abdeckung von Abgängen in anderen Bereichen (Stadionbad, Freizeitbetriebe, Bestattung etc.) verwendet wurden. Die Vorgangsweise entsprach nicht der Rechtsprechung des VfGH, weil zwischen diesen Betrieben kein innerer Zusammenhang bestand.

Als weiteres Beispiel sei der Bericht zur Wasserversorgung Stadt Villach, Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Landeshauptstadt Innsbruck (u.a. Reihe Tirol 2009/10, TZ 21) angeführt. Auch die im Alleineigentum der Landeshauptstadt Innsbruck stehende Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft verwendete Überschüsse aus dem Bereich Wasser zur Abdeckung von Abgängen im Bereich der Bäder. In ihrer Stellungnahme vertrat sie die Ansicht, dass das Finanzausgleichsgesetz nicht auf ihre Tarife anwendbar sei, diese privatrechtlich vereinbart seien und deshalb auch kein innerer Zusammenhang bestehen müsse.

Der RH stellte jedoch klar, dass öffentliche Einrichtungen und Anlagen auch dann Teil der kommunalen Leistungsverwaltung sind, wenn sie von einem ausgegliederten Rechtsträger der Gemeinde betrieben werden. Für die Festsetzung der Benützungsentgelte sind daher jene Grundsätze anzuwenden, nach denen die Gemeinde selbst Benützungsgebühren festsetzen muss. Diese Grundsätze sind von der Gemeinde im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung, aber auch mittels ihrer organisationsrechtlichen Einflussmöglichkeiten sicherzustellen.

Beispiele aus RH-Berichten

- Schon vor mehr als zehn Jahren zeigte der RH in seinem Bericht betreffend das Wasserwerk Krems (Wasserwerk Krems, Reihe Niederösterreich 2004/12, TZ 7) die nicht mit der Rechtsprechung des VfGH im Einklang stehende Gestaltung der Gebühren auf. So führte die Stadt Krems im Zeitraum 1999 bis 2003 insgesamt 1,74 Mio. EUR alleine aus dem Gebührenhaushalt Wasser dem ordentlichen Haushalt zu. Auch in einem nachfolgenden Bericht (Krems, Reihe Niederösterreich 2006/5, TZ 10) verwies der RH auf die nicht im inneren Zusammenhang verwendeten Überschussentnahmen und die Belastung der Kremser Bürger mit versteckten Steuern durch die überhöhten Wasser-, Müll- und Kanalgebühren.

Entnahmen von Überschüssen aus Gebührenhaushalten

- Ebenso ergab die Prüfung der Stadt Wien (Stadt Wien; Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie Energiepreise, Reihe Wien 2010/2, TZ 37, 38, 39), dass für den Zeitraum 2005 bis 2007 Überschüsse in Höhe von 191,07 Mio. EUR für Wasser, 95,45 Mio. EUR für Kanal und 101,68 Mio. EUR für Abfall, insgesamt somit rd. 390 Mio. EUR in drei Jahren, entnommen wurden. Diese Überschussentnahmen veranlagte die Stadt Wien nicht als zweckgebundene Rücklagen, sondern führte sie dem ordentlichen Haushalt zu.
- Die Stadt Salzburg erzielte in den Jahren 2007 bis 2011 Überschüsse aus der Abwasserentsorgung von insgesamt rd. 30,7 Mio. EUR (Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, Reihe Bund 2013/8, TZ 10). Einen Teilbetrag in Höhe von 10,04 Mio. EUR verwendete sie für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und damit zweckfremd.
- Die Gemeinde Ansfelden verwendete entnommene Überschüsse aus dem Bereich der Wasserversorgung in Höhe von 670.000 EUR für den Ausgleich des ordentlichen Gemeindehaushalts 2009 und für diverse Vorhaben (Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, Reihe Bund 2013/8, TZ 10).
- In seinem Bericht über die Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn (Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn, Reihe Oberösterreich 2013/4, TZ 22) verwies der RH auf die in den Jahren 2007 bis 2011 im Gebührenhaushalt erzielten Überschüsse von insgesamt 2,24 Mio. EUR, die zumindest teilweise nicht im inneren Zusammenhang verwendet wurden.
- Anlässlich der beiden genannten Prüfungen in Ansfelden und Braunau am Inn teilte das Land Oberösterreich in seinem Erlass an die Gemeinden zur Voranschlagserstellung mit, dass Mittel aus einer allfälligen Überdeckung auch für allgemeine Haushaltsbelange verwendet werden können, sofern im weitesten Sinne ein innerer Zusammenhang gegeben sein sollte. Dies entsprach nach Ansicht des RH nicht der Judikatur des VfGH. Der RH stellte damals neuerlich klar, dass Überschüsse aus Gebühreneinnahmen nicht für allgemeine Haushaltsbelange verwendet werden dürfen, sondern ausschließlich für die im inneren Zusammenhang mit der Einrichtung stehenden, vom VfGH definierten Verwendungen.
- Im Rahmen der 2013 durchgeführten Querschnittsprüfung von acht Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern stellte der RH in den

**Entnahmen von Überschüssen
aus Gebührenhaushalten**

Abwassergebührenhaushalten für die Jahre 2008 bis 2011 fest, dass vier Gemeinden Überschüsse von insgesamt 3,5 Mio. EUR (Bludenz 280.000 EUR, Eisenstadt 390.000 EUR, Knittelfeld 330.000 EUR, Stockerau 2,5 Mio. EUR) entnommen hatten. Diese Gelder flossen dem ordentlichen Haushalt zu. (Eisenstadt, Reihe Burgenland 2013/3, TZ 76, Bludenz, Reihe Vorarlberg 2013/6, TZ 67, Stockerau, Reihe Niederösterreich 2013/4, TZ 36, 87, 89, Knittelfeld, Reihe Steiermark 2013/5, TZ 46).

Zusammenfassend gibt der RH zu bedenken, dass die Finanzierung des ordentlichen Haushalts mitunter nur durch Überschussentnahmen aus Gebührenhaushalten sichergestellt werden kann. Gemeinden mit angespannter finanzieller Lage sind dann nicht mehr in der Lage, ihre ordentlichen Ausgaben ohne diese zusätzlichen Einnahmen zu finanzieren.

Resümee

Zusammenfassend verwies der RH auf die Notwendigkeit, die Einnahmen/Ausgaben laufend zu erfassen und darauf aufbauend die Gebühren zu kalkulieren. Allfällige innerhalb des doppelten Jahreserfordernisses liegende Mehreinnahmen wären im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zu verwenden, wobei ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren zu beachten ist. Bei zwischenzeitlicher Verwendung außerhalb des Gebührenhaushalts ist eine ausreichende Dokumentation und ein Rückfluss an den Gebührenhaushalt binnen zehn Jahren sicherzustellen.

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit den Medientransparenzgesetzen und dem Parteiengesetz

Verwaltungs- aufgaben des RH im Bereich Medientransparenz

Das BVG Medienkooperation und Medienförderung sieht eine Sonderaufgabe des RH bei der Vollziehung vor. Der RH hat zweimal jährlich eine Liste der Namen der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt Adressen und vertretungsbefugten Organen an die KommAustria zu übermitteln. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden insgesamt fünf Listen mit (zuletzt) ca. 5.900 Rechtsträgern an die KommAustria übermittelt. Die jeweils aktualisierte Liste der Namen und Adressen der Rechtsträger wird auf der Homepage des RH unter <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> veröffentlicht. Diese Liste ist auch die Grundlage für die Meldungen an die KommAustria als Basis für die von ihr durchzuführende quartalsweise Abfrage der Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen, die wiederum die quartalsweisen Meldungen auf ihrer Website <https://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz> veröffentlicht.

Bei diesen Aufgaben entsteht dem RH ein hoher administrativer Aufwand insbesondere zur Aktualhaltung der vertretungsbefugten Organe. Der RH führt zudem Recherchen durch, um neu hinzugekommene Rechtsträger, die seiner Kontrolle unterliegen, zeitnah zu erfassen. Für den RH waren im Berichtsjahr bis Ende Oktober 2014 insgesamt rd. 245 Arbeitstage, und seit Inkrafttreten des Medientransparenzgesetzes 2012 insgesamt rd. 1.200 Arbeitstage für diese Verwaltungsaufgaben erforderlich. Mit diesen Ressourcen hätte der RH rund 20 Stichproben- oder Follow-up-Überprüfungen durchführen können.

Der RH weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass er eine – bspw. im Rechnungshofgesetz verankerte – gesetzliche Meldepflicht von neu eingerichteten Rechtsträgern, die aufgrund der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen seiner Kontrolle unterliegen, begrüßen würde.

Bezüglich der Zuständigkeit des RH zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle kristallisierten sich einige Gruppen von Rechtsträgern heraus, bei denen die Frage der Zuständigkeit vom RH, der KommAustria und den geprüften Stellen selbst unterschiedlich ausgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Gemeindeverbände, Auslandsbeteiligungen, tatsächliche Beherrschung und Unternehmen von Kammern.

In der Praxis kommt es daher zu unterschiedlichen Auffassungen über die auf der Liste des RH angeführten kontrollunterworfenen Rechtsträger. Während die KommAustria bei einigen Rechtsträgern die Kon-

trollunterworfenheit verneint und sie nicht als bekanntgabepflichtig einstuft, werden dieselben Rechtsträger nach wie vor auf der Liste des RH als kontrollunterworfen angeführt.

**Verwaltungs-
aufgaben des
RH im Bereich
Parteiengesetz**

Im Rahmen des so genannten „Transparenzpaketes“ wurden dem RH umfangreiche Sonderaufgaben – vor allem im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 (nunmehr in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013) – übertragen. Für ihn sind damit auch zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben und somit prüfungsfremde Tätigkeiten verbunden, wie er bereits ausführlich in seinen Tätigkeitsberichten für das Jahr 2012, Reihe Bund 2012/13, Seiten 69 bis 76 und für das Jahr 2013, Reihe Bund 2013/13, Seiten 62 bis 76 darlegte.

Die Durchführung dieser verwaltungsintensiven Sonderaufgaben schränkt die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH, nämlich die Durchführung von Gebarungüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit, entsprechend ein. Für die Durchführung der Sonderaufgaben nach dem PartG war seit Anfang 2014 ein Personalaufwand von rd. 650 Prüfertagen erforderlich. Mit demselben Aufwand hätte der RH etwa 10 Follow-up-Überprüfungen durchführen können.

**Wahrnehmung
der Aufgaben
des RH im Bereich
Parteiengesetz**

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Tätigkeit des RH im Zusammenhang mit dem PartG – neben der laufenden Veröffentlichung von Spenden über 50.000 EUR – auf die Veröffentlichung weiterer Frequently Asked Questions auf seiner Website, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer, die Kontrolle der Rechenschaftsberichte und die Vorbereitung und Durchführung der Befragung aller der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen.

**Weiterleitung
unzulässiger
Spenden**

Politische und wahlwerbende Parteien dürfen von den in § 6 Abs. 6 PartG aufgelisteten natürlichen oder juristischen Personen keine Spenden annehmen. Nach dieser Bestimmung unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterzuleiten. Der RH hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren. Gemäß § 6 Abs. 8 PartG hat der RH die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, weiterzuleiten.

Medientransparenzgesetz und Parteiengesetz

	<p>Bis Redaktionsschluss wurden dem RH keine unzulässigen Spenden von Parteien gemeldet bzw. wurden keine entsprechenden Beträge auf Grundlage dieser Bestimmungen weitergeleitet.</p>
<p>Veröffentlichung von weiteren FAQs</p>	<p>Der RH hat die – bislang zu den Themen Geltungsbereich des PartG, Rechenschaftsberichte und Wirtschaftsprüfer – veröffentlichten häufigsten Fragen (Frequently Asked Questions – FAQ) zum PartG um weitere Themen, wie z.B. Spenden, Sponsoring und Inserate, Vorgänge nach Übermittlung des Rechenschaftsberichts und Bekanntgabe der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen, erweitert. Diese FAQs sind auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at abrufbar, um den Informationsstand zu fördern und die Abwicklung der Aufgaben nach dem PartG zu erleichtern. Die FAQs beziehen sich ausschließlich auf jene Teile des PartG, die den RH betreffen.</p>
<p>Bestellung der Wirtschaftsprüfer</p>	<p>Der RH gab in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 sowie auf seiner Website die durch einen beratenden Beirat erarbeiteten Kriterien für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 13 PartG bekannt.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Kriterien hat der RH im Jahr 2014 – jeweils aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen Partei – für zehn Parteien je zwei Wirtschaftsprüfer bestellt.</p>
<p>Entgegennahme der Rechenschafts- berichte</p>	<p>Bis Redaktionsschluss übermittelten neun Parteien dem RH ihre Rechenschaftsberichte. Drei Berichte langten fristgerecht bis zum 30. September 2014 ein. Sechs Berichte wurden innerhalb der – von den Parteien nach § 5 Abs. 7 PartG beantragten und vom RH gewährten – Fristerstreckung bis 28. Oktober 2014 übermittelt.</p>
<p>Kontrolle der Rechenschafts- berichte</p>	<p>Bis zum Berichtszeitpunkt war die Kontrolle der Rechenschaftsberichte durch den RH im Gang. Bei allen dem RH übermittelten Rechenschaftsberichten kam es – trotz der Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfer, dass der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des PartG entspricht – aufgrund von konkreten Anhaltspunkten zu allenfalls unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu Aufforderungen zur Stellungnahme an die jeweilige Partei.</p>

Veröffentlichung
der Rechenschafts-
berichte

Wenn der RH feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des PartG entspricht, ist er samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen auf der Website des RH zu veröffentlichen.

Aufgrund der zum Berichtszeitpunkt laufenden Stellungnahmeverfahren war bis zum Redaktionsschluss noch kein Rechenschaftsbericht auf der Website des RH zu veröffentlichen.

Befragung
hinsichtlich der
Rechtsgeschäfte
mit Beteiligungs-
unternehmen

Gemäß § 5 Abs. 6 PartG hat der RH die ihm von den Parteien im Rechenschaftsbericht bekannt gegebenen Beteiligungsunternehmen (das sind Unternehmen, an denen eine Partei oder eine ihr nahestehende Organisation oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, beteiligt sind) den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mitzuteilen. Er hat diese Rechtsträger aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern und jedem einzelnen der Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekanntzugeben.

Für die erste Befragung gemäß § 5 Abs. 6 PartG wurden die der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger im November 2014 aufgefordert, Rechtsgeschäfte mit den von den Parteien genannten Beteiligungsunternehmen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von einem Monat bekanntzugeben. Rund 85 % der Rechtsträger gaben Ihre Meldung innerhalb der gesetzlichen Frist ab. Insbesondere die Unternehmen der Kammern kamen der Meldeverpflichtung nach dem Parteiengesetz nicht nach, weil diese die Prüfständigkeit des RH verneinen.

Bericht zu den
Sonderaufgaben des
Rechnungshofes
i.Z.m. den
Bestimmungen der
Medientransparenz-
gesetzte und des
Parteiengesetzes

Nach Abschluss seiner Tätigkeiten i.Z.m. der Kontrolle der ziffermäßigen Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem PartG (§ 10 Abs. 2 PartG) sowie der Befragung hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG) wird der RH dem Nationalrat und den Landtagen in einem eigenen Bericht zum Thema über die Probleme bei der Vollziehung seiner Sonderaufgaben i.Z.m. den Bestimmungen der Medientransparenzgesetzte und des Parteiengesetzes berichten.

BESONDERER TEIL

Prüfungen 2014 im Überblick

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die Berichtsbeiträge, die der RH im Jahr 2014 veröffentlicht hat, sowie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus den insgesamt 67 Beiträgen in 15 Berichten.

Bundeskanzleramt (BKA)

Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014: (davon Kunst und Kultur: 368,6 Mio. EUR)	764,6 Mio. EUR
Planstellen:	1.502 (davon Kunst und Kultur: 312)	
Der Aufgabenbereich des BKA umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Koordination der allgemeinen Regierungspolitik – Informationspolitik der Bundesregierung – Vertretung der Republik Österreich vor dem VfGH, dem VwGH und den Verwaltungsgerichten sowie internationalen Gerichtshöfen – Kunst und Kultur – Angelegenheiten der staatlichen Verfassung – Medienangelegenheiten – Angelegenheiten des Kultusamtes – Angelegenheiten der Archive 	
Prüfungsobligo des RH: 60 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat elf Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BKA vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2011	Bund 2014/2	24.04.14	29.04.14
Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien	Bund 2014/4	15.10.14	22.10.14
Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen	Bund 2014/5		
Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)	Bund 2014/6	—	11.12.14
Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG	Bund 2014/6	—	11.12.14
Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst	Bund 2014/6	—	11.12.14
Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz	Bund 2014/8		
Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/9		
Bundestheater-Holding GmbH	Bund 2014/10	15.10.14	22.10.14
Attachéwesen	Bund 2014/13		
Operationelles Programm "Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013"	Bund 2014/15		

EU-Finanzbericht 2011

Österreich erhielt im Jahr 2011 1,876 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Davon flossen 1,481 Mrd. EUR über den Bundeshaushalt nach Österreich, die übrigen Rückflüsse gingen direkt an Förderungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Energieunternehmen. Der Nettosaldo Österreichs an die EU erhöhte sich im Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 um 128,16 Mio. EUR auf 805,11 Mio. EUR.

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Von 2007 bis 2011 erhielten die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit in der Höhe von rd. 56,63 Mio. EUR. Bei den geförderten Einrichtungen handelte es sich um das Dr.-Karl-Renner-Institut (Renner Institut), die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie), das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut), die Grüne Bildungswerkstatt sowie die Zukunftsakademie Österreich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Diese setzten im Jahr 2011 zwischen rd. 75 % und rd. 87 % der Förderungsmittel für Bildungsaktivitäten ein. Der Personalaufwand nahm bei vier der fünf geförderten Bildungseinrichtungen bereits mehr als die Hälfte der jährlichen Förderungsmittel in Anspruch. Das Publizistikförderungsgesetz 1984 und die von dem im BKA eingerichteten Beirat erlassenen Richtlinien boten in Bezug auf die Aktivitäten der Bildungseinrichtungen zum Teil großen Interpretations- bzw. Handlungsspielraum.

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

Der Bund finanzierte die Pensionen der Landeslehrer sowie jener Beamten, die in der Hoheitsverwaltung, in ausgegliederten Institutionen, in Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz oder der ÖBB-Unternehmensgruppe tätig waren. Dafür hob der Bund auf unterschiedliche Weise Pensionsbeiträge von den Beamten und Deckungsbeiträge von den Dienstgebern ein, meist als Prozentsatz des Aufwandes für die aktiven Beamten.

Wegen fehlender Verordnungen bzw. Kontrollmöglichkeiten musste sich der Bund dabei auf die Angaben der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Länder verlassen.

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich, intransparent und irreführend. So wurden bspw. die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht.

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch immer nicht gelöst.

Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften) zuständig, die Vollziehung und Auszahlung der Pensionen oblag den Ländern. Der Bund ersetzte den Ländern den Aufwand hierfür nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt.

Die Länder Oberösterreich und Salzburg verrechneten dem Bund bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer und belasteten ihn dadurch finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. Die Länder gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein.

Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs sollte das BMF mit den Ländern vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionservice zu übertragen.

Derzeit ist die Österreichische Post AG für die Pensionsbemessung (nur die Telekom Austria AG bemisst die Pensionen selbst) und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten zuständig. Da die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen darstellt, wäre sie ab dem Jahr 2015 auf das BVA-Pen-

sionsservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionsservice zuzuweisen.

Damit wäre das BVA-Pensionsservice für alle Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Auf Seiten des Bundes stehen diesem Mehraufwand beträchtliche Synergien, der Entfall aufwendiger Abrechnungen und Zinsvorteile gegenüber. Andererseits wären vor allem die Länder erheblich entlastet, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können.

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)

Die Gesamtkosten der Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus) erhöhten sich von rd. 18,13 Mio. EUR auf rd. 29,94 Mio. EUR. Die Ursachen dafür waren die Projekterweiterung um die Artothek des Bundes, die mangelhafte Qualität der Planungsleistungen samt den damit verbundenen Massenmehrungen und Leistungsänderungen sowie Mängel in der Kostenberechnung. Die Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten war nicht durchgängig gegeben.

Die Trennung der Bauherrnfunktion auf die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere war nicht zweckmäßig. Sämtliche 72 überprüften Vergabefälle der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere wiesen Verstöße gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes bzw. sonstige Mängel auf.

Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG

Die Personalmaßnahmen der Post AG boten im überprüften Zeitraum 2002 bis 2011 keine Anreize zum Verbleib in der Erwerbstätigkeit.

Insgesamt traten zwischen 2002 und 2011 8.443 Beamte aus der Post AG aus, davon wurden 6.703 bzw. 79 % in den Ruhestand versetzt. Mehr als jede zweite Ruhestandsversetzung (rd. 56 %) erfolgte

wegen Dienstunfähigkeit. Im überprüften Zeitraum 2002 bis 2011 lag das jährliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Post AG zwischen 51 (2006) und 55 (2003) Lebensjahren.

Insgesamt wendete die Post AG seit 2002 für gesetzliche Abfertigungen, freiwillige Abfertigungen, Sozialplanzahlungen und Urlaubsersatzleistungen rd. 177,57 Mio. EUR für Austritte von Mitarbeitern auf. Das Übergangsmodell, ein postspezifischer Vorruhestand, wurde seit 2008 als Mittel zum beschleunigten Abbau von Beamten verwendet; bis 2011 fielen dafür Kosten von 39,26 Mio. EUR an. Bis 2021 könnten insgesamt 1.585 Postbeamte das Übergangsmodell in Anspruch nehmen. Unter Annahme der durchschnittlichen Jahreskosten von rd. 47.360 EUR und einer maximalen Dauer der Übergangsleistung von 2,5 Jahren würde das Übergangsmodell Kosten von insgesamt 187,66 Mio. EUR verursachen.

Für Personaltransfers zu anderen Bundesdienststellen wirkten das eigenständige Laufbahn- und Besoldungsschema (PT-Schema), das fehlende Vorbildungsprinzip und das höhere Lohnniveau – im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsdienst – mobilitätshemmend.

Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst

Der Bund setzte seit 2009 einzelne rechtsetzende und organisatorische Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität von Bundesbediensteten. Ein zentrales Mobilitätsmanagement war im BKA vorgesehen, jedoch fehlten strategische Vorgaben und Ziele sowie davon abgeleitet ein konkretes Maßnahmenpaket für die Umsetzung.

Die Personalübernahmen von Beamten der Post und der Telekom in das BMF, BMI und BMJ erfolgten ohne entsprechende Einbindung des BKA. Fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Personaltransfers (Kostenberechnungen, Bedarfserhebungen) fehlten. Die Vereinbarungen zwischen Post, Telekom und den Personal aufnehmenden Ressorts bezüglich der zu tragenden Ausgaben waren unterschiedlich.

Das höhere Bezugsniveau der Beamten der Post und Telekom gegenüber der allgemeinen Verwaltung beeinträchtigte grundsätzlich die Mobilität und verursachte Mehrausgaben für den Bund.

Durch den Transfer von 566 Post- und Telekombeamten anstelle des Einsatzes von Vertragsbediensteten resultierten Mehrausgaben in der

Größenordnung von rd. 28,63 Mio. EUR für die Ressorts (berechnet auf 20 Jahre).

Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz

Bezirkshauptmannschaften erfüllen bedeutende staatliche Aufgaben im Rahmen der klassischen Hoheitsverwaltung; sie sind die Haupt-Anlaufstellen für erstinstanzliche Verwaltungsangelegenheiten.

Die Ausgaben für die Bezirkshauptmannschaften beanspruchten zwar nur einen relativ geringen Teil des Landesbudgets (unter 2 %), bedingten jedoch etwa ein Viertel der Ausgaben der Allgemeinen Verwaltung (im Wesentlichen Hoheitsverwaltung).

Die Ausgaben für die Bezirkshauptmannschaften waren in Niederösterreich von 2008 bis 2012 um 20 % gestiegen, in der Steiermark im selben Zeitraum nur um 1 %.

Kleine (einwohnerschwache) Bezirkshauptmannschaften verursachten relativ höhere Personalkosten als größere Bezirkshauptmannschaften. Die Kostenunterschiede waren beträchtlich; sehr kleine Bezirkshauptmannschaften (unter 40.000 Einwohner) verzeichneten (in Niederösterreich und der Steiermark) einen um etwa zwei Drittel höheren Personalaufwand je Einwohner als große Bezirkshauptmannschaften (über 80.000 Einwohner).

Eine Reduzierung der Anzahl der kleinen Bezirkshauptmannschaften hätte in Niederösterreich ein Einsparungspotenzial in der Größenordnung von 9 % der Personalausgaben der Bezirkshauptmannschaften. Bei einer Kostenbetrachtung unter Mitberücksichtigung der künftigen Pensionsaufwendungen war von einem Einsparungspotenzial in der Größenordnung von jährlich 12 Mio. EUR auszugehen.

Die Steiermark hatte mit der Bezirkszusammenlegung 2012 (Bezirkshauptmannschaft Murtal) und den weiteren Zusammenlegungen 2013 (Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark) diesbezügliche Schritte mit dem Ziel einer Kostenreduktion bereits gesetzt; das volle Potenzial an Kosteneinsparung kann allerdings nur ausgeschöpft werden, wenn an den aufgegebenen Standorten bestehen gebliebene parallele Verwaltungsstrukturen abgebaut werden.

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, war weiterhin nicht gegeben. Allerdings setzten das BKA bzw. die Österreichische Raumordnungskonferenz durch die gemeinsamen Arbeiten der zuständigen Bundesministerien und der Länder im Rahmen des Projekts „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturen“ wesentliche Schritte zur Verbesserung der Information und Koordination.

Das BMFWF und das BMVIT setzten durch die Strategiepläne und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ländern zahlreiche Empfehlungen des RH um; es konnten Vereinfachungen und Beschleunigungen in Bewilligungsverfahren erzielt werden. Allerdings waren wesentliche Schritte sowie Gesetzesvorschläge für Straßen- und Leitungsprojekte erst in Ausarbeitung. Daher waren Bauführungen in Trassen und Umwidmungen vor und während der Bewilligungsverfahren weiterhin möglich. Ebenso waren bei der Planung von Starkstromfreileitungen weiterhin andere Abstände einzuhalten als nach deren Fertigstellung, ohne dass gleichermaßen eine Einschränkung für die Bebauung und Widmung bestand.

Das Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente wirkte sich weiterhin ungünstig auf die rasche Umsetzung von Starkstromfreileitungen aus. Verbunden mit Interessenskonflikten führte dies – am Beispiel der zur Zeit der Gebarungüberprüfung in Planung befindlichen Salzburgleitung – zu Projektverzögerungen und zusätzlichen Ablösekosten.

Die ASFINAG Bau-Management GmbH und die Austrian Power Grid AG (APG) setzten die Empfehlungen des RH, insbesondere bezüglich der Abstimmungsmaßnahmen mit Ländern und Gemeinden sowie der Einreichung der Projekte, um. Offen verblieben hingegen die Empfehlungen bezüglich der Servitute bzw. der privatrechtlichen Freihaltung von Leitungstrassen.

Bundestheater-Holding GmbH

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Bundestheater-Konzerns war in den Geschäftsjahren 2009/2010 bis 2011/2012 stets negativ und verschlechterte sich in diesem Zeitraum um rd. 68,5 % auf

– 9,10 Mio. EUR. Der Bundestheater-Konzern wies 2011/2012 trotz der Auflösung von Rücklagen in Höhe von 7,34 Mio. EUR und der Verwendung eines Gewinnvortrags von rd. 1,82 Mio. EUR keinen Bilanzgewinn mehr aus. Von 2009/2010 bis 2011/2012 nahmen die Rücklagen und der Gewinnvortrag beim Bundestheater-Konzern um rd. 88,1 % auf rd. 1,73 Mio. EUR ab. Dadurch verfügte der Bundestheater-Konzern kaum mehr über Reserven.

Die Bundestheater-Holding GmbH erfüllte ihre strategische Führungsrolle im Hinblick auf Darlegung des mehrjährigen Finanzbedarfs für den Bundestheater-Konzern unzureichend. Die Bundestheater-Holding GmbH konnte

- keine genehmigungsfähigen Dreijahrespläne mit den Bühnengesellschaften erarbeiten,
- keine realistischen mehrjährigen Finanzierungskonzepte für den Bundestheater-Konzern erstellen.

Die Bundestheater-Holding GmbH wies in den Finanzierungskonzepten für den Bundestheater-Konzern negative Ergebnisse und daher einen zusätzlichen Finanzbedarf aus. Maßnahmen zum Ausgleich der negativen Ergebnisse waren nicht enthalten.

Das Kulturressort reagierte nicht auf die Ausführungen der Bundestheater-Holding GmbH in den Finanzierungs- und Strategiekonzepten und forderte von der Bundestheater-Holding GmbH keine Maßnahmen ein.

Die Bundestheater-Holding GmbH koordinierte ihre Tochtergesellschaften in den Bereichen Publikumsdienst, Reinigung, Mobiltelefonieleistungen und Druckleistungen unzureichend. Sie forderte auch die Einhaltung der eigenen Controllingvorgaben insbesondere bezüglich der Berichtspflicht bei den Tochtergesellschaften nicht nachvollziehbar ein.

Die Qualität der Quartalsberichte war mangelhaft, Qualitätssicherungsmaßnahmen der Bundestheater-Holding GmbH fehlten. Weder die Bundestheater-Holding GmbH noch ihre Tochtergesellschaften wiesen in den Quartalsberichten die gesetzlich vorgesehenen Rückstellungen aus.

Mit einer zentralen Liquiditätsplanung wurde erst 2010 begonnen; Berichte zur konzernweiten Liquidität wurden erst ab dem Frühjahr 2011 erstellt. Die Abnahme der liquiden Mittel gefährdete die Finanzierung des künftigen Geschäftsbetriebs des Bundestheater-Konzerns.

Die vom Kulturressort ab 2009 in Auftrag gegebene Evaluierung des Bundestheater-Konzerns kostete insgesamt 521.650 EUR inkl. USt. Der daraus von der Bundestheater-Holding GmbH ausgearbeitete Maßnahmenkatalog wies zwar ein Optimierungspotenzial von rd. 12,37 Mio. EUR aus, wobei jedoch zahlreiche Maßnahmen der bereits bisher gehandhabten Vorgangsweise der Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns entsprachen. Lediglich ein Optimierungspotenzial von 5.000 EUR war als Neuerung nachvollziehbar.

Attachéwesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013“

Das EU- und national kofinanzierte Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013“ (ETZ-Programm AT-CZ) förderte bilaterale Kooperationsprojekte im Grenzraum der Tschechischen Republik mit den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. Das Programmbudget betrug 126,4 Mio. EUR, auf Österreich entfielen davon 45,1 Mio. EUR. Bis Ende 2013 hatte das Programm mit der Förderung von rd. 180 größeren Projekten und rd. 850 Kleinprojekten die EFRE-Mittel nahezu vollständig ausgeschöpft.

Die Umsetzung war sehr komplex: Bei jedem Projekt mussten sich mehrere Projektpartner, Programmbehörden und nationale Verwaltungs-

stellen grenzüberschreitend abstimmen; mehrere Projektphasen gingen mit aufwändigen Berichts- und Kontrollpflichten einher.

Für den Aufwand der Programmumsetzung widmete Österreich bis Ende 2013 13,8 % seiner EFRE-Mittel und lag damit mehr als doppelt so hoch wie die EU-Vorgabe von 6 %.

Dennoch verfügten die Programmbehörden für ihre umfangreichen Aufgaben und Verantwortungen nur über verhältnismäßig geringe Ressourcen und ungünstige Rahmenbedingungen. So standen der Verwaltungsbehörde an ihrem Standort St. Pölten keine Mitarbeiter zur Verfügung, weil das Gemeinsame Technische Sekretariat (GTS) seine Zentrale in Brünn und eine Zweigstelle in Wien hatte. Die Prüf- und Kontrollstellen konnten die von der EU vorgegebenen Fristen häufig nicht einhalten.

Die Projektauswahl und Projektgenehmigung traf der mit tschechischen und österreichischen Vertretern besetzte gemeinsame Begleitausschuss einstimmig. Trotz dieser supranationalen Entscheidungsfindung haftete gemäß EU-Vorgabe jeder Mitgliedstaat – in Österreich jedes Bundesland – anteilig für die EFRE-Mittel. Die landesinterne Projektbegutachtung, Haftungsübernahme und Willensbildung, die v.a. in den Ländern Niederösterreich und Wien weitgehend formlos erfolgten und mangels Dokumentation nicht nachvollziehbar waren, stellten dabei ein Risikopotenzial dar.

Bei Abstimmungen im Begleitausschuss sowie bei einzelnen EFRE-Förderverträgen, u.a. mit landesnahen Projektträgern in Niederösterreich und Oberösterreich, traten schwerwiegende Interessenkonflikte auf.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	20.157,3 Mio. EUR
Planstellen:	1.564	
Der Aufgabenbereich des BMASK umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen – Angelegenheiten des Arbeitsmarktes – Allgemeine Sozialpolitik – Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (ohne Krankenversicherung und Unfallversicherung) – Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge – Pflegevorsorge sowie Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten – Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes; Koordination der Konsumentenpolitik 	
Prüfungspflicht des RH: 73 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat zwölf Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMASK vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Länder 3 durch die Universität Wien	Bund 2014/1	26.06.14	24.09.14
EU-Finanzbericht 2011	Bund 2014/2	24.04.14	29.04.14
Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen	Bund 2014/5		
Kriegsopfer- und Behindertenfonds	Bund 2014/6	—	11.12.14
Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform	Bund 2014/7	26.06.14	19.11.14
Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS	Bund 2014/7	26.06.14	19.11.14
Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	Bund 2014/8		
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	Bund 2014/9		
Verein Schulungszentrum Fohnsdorf	Bund 2014/10	15.10.14	22.10.14
Attachéwesen	Bund 2014/13		
System der Gesundheitsvorsorge	Bund 2014/14		
Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger	Bund 2014/15		

Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien

Beim Teilverkauf der KBB – Klinikum Besitz- und Betriebs Gesellschaft m.b.H. mit vier Sonderkrankenanstalten in Baden, Bad Gastein, Bad Hall und Bad Schallerbach wandte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein unzweckmäßiges Bewertungssystem an. Dies könnte für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis 2026 zu Mehrkosten zwischen rd. 32,40 Mio. EUR und 33,53 Mio. EUR führen.

Die Erlöserwartungen der Pensionsversicherungsanstalt beim Verkauf ihrer drei größten Liegenschaften wurden bereits vorab gesenkt, weil vom BMASK beauftragte Gutachten werterhöhende Faktoren nicht berücksichtigten.

Darüber hinaus verzichtete die Pensionsversicherungsanstalt bei den Verkäufen Schiffamtsgasse 15 und Malzgasse 8–10 auf eine öffent-

liche Interessentensuche und verhandelte rund zwei Monate direkt nur mit einer privaten Immobiliengesellschaft.

Beim Verkauf Roßauer Lände 3 entschied sich die Pensionsversicherungsanstalt trotz weit fortgeschrittener Verkaufsverhandlungen mit dem Bestbieter aufgrund eines nachträglich geänderten Angebots für eine Versteigerung. Dabei schränkte sie durch kurzfristige Terminsetzung und Einladung von nur zwei der ursprünglich sieben Bieter den Wettbewerb entscheidend ein.

Über die im Jahr 2007 an ein Unternehmen einer Bank veräußerte Liegenschaft Roßauer Lände 3 schloss die Universität Wien, die bereits seit 2004 ihre Standortpolitik auf eine Innenstadtuniversität ausrichtete, einen wirtschaftlich nachteiligen Mietvertrag. Der Verzicht auf das Kündigungsrecht für einen unangemessen langen Zeitraum von 40 Jahren bedeutete bis 2053 eine Vorbelastung der künftigen Budgets durch Mietzahlungen in Höhe von insgesamt rd. 296,32 Mio. EUR.

Für mehr als die Hälfte der zwischen 2007 und 2011 erfolgten 70 Liegenschaftsverkäufe aller Sozialversicherungsträger bestand lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber dem BMASK bzw. dem BMG. In zwei Drittel dieser Transaktionen nahmen die Sozialversicherungsträger diese mangelhaft bzw. gar nicht wahr. Bei den genehmigungspflichtigen Verkäufen führte die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem BMASK und dem BMG zu einer Doppelgleisigkeit ohne zusätzlichen Nutzen.

EU–Finanzbericht 2011

Österreich erhielt im Jahr 2011 1,876 Mrd. EUR an EU–Mitteln. Davon flossen 1,481 Mrd. EUR über den Bundeshaushalt nach Österreich, die übrigen Rückflüsse gingen direkt an Förderungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Energieunternehmen. Der Nettosaldo Österreichs an die EU erhöhte sich im Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 um 128,16 Mio. EUR auf 805,11 Mio. EUR.

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

Der Bund finanzierte die Pensionen der Landeslehrer sowie jener Beamten, die in der Hoheitsverwaltung, in ausgegliederten Institutionen, in Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz oder der ÖBB–Unterneh-

mensgruppe tätig waren. Dafür hob der Bund auf unterschiedliche Weise Pensionsbeiträge von den Beamten und Deckungsbeiträge von den Dienstgebern ein, meist als Prozentsatz des Aufwandes für die aktiven Beamten.

Wegen fehlender Verordnungen bzw. Kontrollmöglichkeiten musste sich der Bund dabei auf die Angaben der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Länder verlassen.

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich, intransparent und irreführend. So wurden bspw. die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht.

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Ende der Gebarungsprüfung noch immer nicht gelöst.

Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften) zuständig, die Vollziehung und Auszahlung der Pensionen oblag den Ländern. Der Bund ersetzte den Ländern den Aufwand hierfür nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt.

Die Länder Oberösterreich und Salzburg verrechneten dem Bund bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer und belasteten ihn dadurch finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. Die Länder gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land

Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein.

Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs sollte das BMF mit den Ländern vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionservice zu übertragen.

Derzeit ist die Österreichische Post AG für die Pensionsbemessung (nur die Telekom Austria AG bemisst die Pensionen selbst) und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten zuständig. Da die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen darstellt, wäre sie ab dem Jahr 2015 auf das BVA-Pensionservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionservice zuzuweisen.

Damit wäre das BVA-Pensionservice für alle Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Auf Seiten des Bundes stehen diesem Mehraufwand beträchtliche Synergien, der Entfall aufwendiger Abrechnungen und Zinsvorteile gegenüber. Andererseits wären vor allem die Länder erheblich entlastet, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können.

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds sollte zinsfreie Darlehen an Personen gewähren, die Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Impfschadengesetz oder dem Verbrechensopfergesetz bezogen und einer finanziellen Hilfe bedürfen. Er wurde kaum in Anspruch genommen, weil Informationen darüber völlig unzureichend waren und sich die Anzahl dieser Leistungsempfänger stark verringerte (seit dem Jahr 2008 um 38 % auf 27.090).

Die Durchführung oblag dem Bundessozialamt (mit seinen Landesstellen); es gewährte einem sehr kleinen Personenkreis unter äußerst

großzügiger Auslegung der Richtlinien und auch wiederholt Darlehen aus dem Kriegsoffer- und Behindertenfonds.

Ende des Jahres 2012 verfügte der Kriegsoffer- und Behindertenfonds über Mittel in Höhe von 3,59 Mio. EUR; 38 Darlehen über insgesamt rd. 279.000 EUR waren aushaftend.

Die Beibehaltung des Kriegsoffer- und Behindertenfonds ist nicht mehr zeitgemäß und notwendig; seine Mittel wären an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu übertragen.

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012

Die stationäre Langzeitpflege in Österreich war trotz der Schaffung eines Pflegefonds und dessen Dotierung mit rd. 1,3 Mrd. EUR auf die demographische Entwicklung nicht ausreichend vorbereitet; wichtige Empfehlungen des RH wurden nicht vollständig umgesetzt.

Weder die Planung der nötigen Heimplätze, noch die rechtlichen, noch die wirtschaftlichen Grundlagen der Tarife, die Qualitätsvorgaben oder die Transparenz über Leistungen und deren Kosten waren im notwendigen Ausmaß sichergestellt. Aus dieser mangelnden Abstimmung resultierten Effizienzverluste der Gebietskörperschaften.

Das Risiko für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen ist daher höher als bisher prognostiziert. Zusätzlich tragen die Betroffenen weiterhin das Risiko, zu Sozialhilfeempfängern zu werden und ihr Vermögen zu verlieren, wenn sie einen Heimplatz benötigen.

Positiv war zu vermerken, dass die Betreuung der Heimbewohner in den Ländern Kärnten und Tirol auf hohem Niveau erfolgte und – auch durch die Umsetzung einiger Empfehlungen des RH – operative Verbesserungen erreicht werden konnten.

Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS

Die Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des Arbeitsmarktservice war ein effektives Instrument zur Beschäftigungsintegration. Bei rund zwei von drei Eingliederungsbeihilfen lag drei Monate nach Förderende ein Arbeitsverhältnis vor. Es gab allerdings erhebliche Mitnahmeeffekte.

Das Arbeitsmarktservice Österreich schuf in wesentlichen Bereichen der Förderabwicklung keine Voraussetzungen für ein einheitliches Vorgehen. Die Arbeitgeber waren mit objektiv nicht nachvollziehbaren Unterschieden in den regionalen Förderkulturen konfrontiert. Weiters fehlten einheitliche Vorgaben für rasches Verwaltungshandeln.

Bei der Eingliederungsbeihilfe gab das Arbeitsmarktservice dem Thema Korruptionsprävention in der Vergangenheit eine geringe Bedeutung.

Richtlinienwidrige Vorentscheidungen einzelner Förderfälle durch die Landesgeschäftsstellen führten im Arbeitsmarktservice Kärnten und im Arbeitsmarktservice Niederösterreich zu überdurchschnittlichen Förderhöhen.

Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betrieb zentrale Register, die unter anderem strukturierte Daten über Personen, Wirtschaftstreibende sowie Leistungserbringer enthielten. Eine gesetzliche Regelung für die Sozialversicherung zur verpflichtenden Umsetzung einer Internet (Cyber) Sicherheitsstrategie fehlte ebenso wie ein spezielles Team von IT-Sicherheitsfachleuten (Computer Emergency Response Team) zum koordinierten Schutz der IT-Infrastruktur.

Beim Datenaustausch zwischen der Sozialversicherung und anderen staatlichen Tätigkeitsbereichen wurden historisch bedingt oftmals die personenbezogenen Daten mittels (Sozial-) Versicherungsnummer zugeordnet, obwohl mit dem E-Government-Gesetz 2004 hierfür die Alternative einer Zuordnung mittels eines bereichsspezifischen Kennzeichens geschaffen wurde. Dies würde zu einem erhöhten Schutz beim elektronischen Austausch von personenbezogenen Daten führen.

Bereichsübergreifende Arbeitsgruppen des BMASK und des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger und eine Studie der Universität Wien behandelten die Nutzung der Registerdaten zur Erkennung und Verhinderung von Sozialbetrug mittels Scheinfirmen. Konkrete Maßnahmen zur Einrichtung von Früherkennungsmechanismen waren noch nicht umgesetzt. Teilweise war eine Auswertung von Registerdaten zur Früherkennung aufgrund ungenügender Dateninhalte oder verzögerter Datenerfassung nicht möglich.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die aus drei Teilen (Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe) bestehende Bedarfsorientierte Mindestsicherung wies an sich bereits eine hohe Komplexität und Vielschichtigkeit auf. Sie konnte zudem von verschiedensten Zuwendungen des Bundes, der Länder und Gemeinden begleitet werden und wurde darüber hinaus durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergänzt. Die damit verbundenen unterschiedlichen Anlaufstellen und Finanzströme erschwerten die Transparenz und Überschaubarkeit wesentlich.

Das mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beabsichtigte Ziel, österreichweite Mindestsätze für Lebensunterhalt einzuführen, war grundsätzlich zweckmäßig und stellte einen Beitrag zum Ziel der bundesweiten Harmonisierung der Mindestsicherung dar. Die Vorgabe, wonach sich durch die Mindestsicherung das zuvor bestandene Leistungsniveau nicht verschlechtern dürfte, und die österreichweit unterschiedlichen Wohnkosten wirkten diesem Vorhaben jedoch vollkommen entgegen. Dadurch ergaben sich – gemessen an vier charakteristischen Fallbeispielen aus der Praxis – gegenüber der 15a-Vereinbarung um bis zu 1.250 EUR (Tirol) bzw. rd. 900 EUR (Vorarlberg) höhere monatliche Auszahlungsbeträge. Für Bedarfsgemeinschaften mit hohen Personenzahlen konnten sich Auszahlungsbeträge von mehr als 2.000 EUR je Monat ergeben. Im Jahr 2012 waren ungefähr zwei Drittel der Mindestsicherungsbezieher Österreicher.

Die Einführung der Mindestsicherung führte im Bereich der Krankenhilfe zu einer Entlastung der Länderhaushalte und zu einer Belastung des Bundeshaushalts im Ausmaß von 23,97 Mio. EUR (2011). Auch die vereinbarten Aufzahlungen des Bundes und die begünstigte Anrechnung des Partnereinkommens im Bereich der Notstandshilfe im Gesamtausmaß von 85,25 Mio. EUR (2012) bewirkten eine Entlastung der Sozialbudgets der Länder. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben verursachten Kosten von 125,36 Mio. EUR (2012).

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Der vormalige Geschäftsführer des Vereins Schulungszentrum Fohnsdorf wurde auf Wunsch des AMS Steiermark ernannt und hatte einen großzügig dotierten Dienstvertrag. Er genehmigte sich darüber hinaus selbst, ohne Zustimmung der zuständigen Gremien, Vergütungen im Bereich von Nächtigungen und der Kantine. Der Verein Schulungszen-

trum Fohnsdorf verzichtete weitgehend auf die Möglichkeit von Nachforderungen. Der Vertrag des aktuellen Geschäftsführers war deutlich sparsamer gestaltet.

Das Interne Kontrollsystem war adaptiert worden, wies jedoch Lücken auf, z.B. im Bereich der Beschaffung von Dienstleistungen. Eine umfassende Risikoanalyse fehlte.

Der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf wählte im Jahr 2009 bei der Neugestaltung des Gastro- und Freizeitbereichs die teuerste Variante aus. Die geplanten Baukosten betragen rd. 4,7 Mio. EUR und waren mehr als doppelt so hoch wie die der anderen beiden Varianten.

Darüber hinaus war der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf ab dem Jahr 2011 vermehrt einem Einsparungsdruck durch rückläufige Förderungen des AMS Steiermark ausgesetzt. Über Personaleinsparungen, v.a. im Schulungsbereich, hinaus hatte der Verein Schulungszentrum Fohnsdorf bisher keine strukturellen Einsparungen vorgenommen.

Attachéwesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

System der Gesundheitsvorsorge

Für Österreich gab es bis Ende 2013 keinen aktuellen Überblick, welche Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention von Bund, Ländern bzw. den Sozialversicherungsträgern gesetzt wurden. Die letzte umfassende Übersicht war im Jahr 2004 erstellt worden. Eine Strategie, welche die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung

umfasste, lag lediglich für 3,5 Mio. EUR von rd. 461 Mio. EUR vor. Für das Jahr 2014 waren eine Neuerhebung der Maßnahmen und eine stärker abgestimmte Vorgehensweise geplant.

Im österreichischen Gesundheitswesen fließt der Großteil der öffentlichen Mittel in die kurative Versorgung und weniger als 2 % in die Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten. Deutschland und die Schweiz wenden mehr Mittel dafür auf (3,7 % bzw. 2,1 % im Jahr 2011).

Die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bei der Organisation des Mutter-Kind-Passes war zwischen BMG, Sozialversicherung und Familienlastenausgleichsfonds getrennt. Dies führte u.a. zu teuren Änderungen im Untersuchungsprogramm, deren Nutzen nicht erwiesen war. So verblieb die interne Untersuchung entgegen der Empfehlung eines Expertengremiums im Programm, wodurch jährliche Mehrkosten von rd. 2 Mio. EUR entstanden. Durch nachträgliche Programmanpassungen für die Jahre 2008 und 2009 fielen weitere 6,5 Mio. EUR an.

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger

Die Sozialversicherungsträger hielten ein Finanzvermögen von insgesamt rd. 3,688 Mrd. EUR im Jahr 2012 vor. Der Zweck und die anzustrebende Höhe der Reserven der Sozialversicherungsträger waren nicht klar definiert, weshalb auch wichtige Rahmenbedingungen für die Veranlagung (z.B. Laufzeiten) unklar blieben. Zur Art der Veranlagung fehlte insbesondere eine gesetzliche Klarstellung, dass neben der Erzielung von Zinsen auch die Sicherheit der Veranlagung wesentlich ist. Zusätzlich wäre eine Präzisierung der Definition der zulässigen Anlageinstrumente und der Prozessvorgaben notwendig.

Alle drei überprüften Träger (AUVA, OÖGKK und SVA) setzten am Beginn des Prüfungszeitraums unzulässige Veranlagungsinstrumente ein: Die AUVA verwendete bis 2009 strukturierte Produkte, bei denen die Rückzahlung der Nominale nicht gesichert war. Die AUVA und die SVA setzten teilweise Fonds ein, bei denen ein aktiver Einsatz von Derivaten nicht ausgeschlossen war. Die OÖGKK hatte eine Unternehmensanleihe und einen Immobilienfonds, bei dem (Immobilien)Aktien nicht ausgeschlossen waren. Mit Ausnahme eines Fonds bei der AUVA (40,16 Mio. EUR) waren diese unzulässigen Anlageinstrumente nach einer Prüfung des BMG zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH bereits bereinigt. Im Jahr 2008 war es bei der SVA dabei zu

Verlusten bei einzelnen Papieren gekommen (3,33 Mio. EUR), bei der AUVA auch in Summe über die Wertpapiere (27,09 Mio. EUR). Alleine die Melody-Anleihe verursachte einen Verlust von rd. 11,72 Mio. EUR. Bei der OÖGKK war kein finanzieller Schaden entstanden. Insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Fondsbestimmungen waren zur Sicherstellung eines mit § 446 ASVG konsistenten Portfolios weitere Maßnahmen nötig.

Die Prozesse zur Vermögensveranlagung waren in vielen Bereichen verbesserungsbedürftig. Dies betraf vor allem eine genauere Definition und Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse, eine organisatorische Trennung von Vermögensveranlagung und Risikobeurteilung, die Festlegung von Veranlagungsstrategien und deren Überwachung durch die Geschäftsführung, eine genauere rechtliche Prüfung der maßgeblichen Verträge, die Definition der erforderlichen Qualifikationen, ein professionelles Risikomanagement und die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolldichte.

Da aussagekräftige Berichtssysteme fehlten, verfügte der Bund im Rahmen der Aufsicht nicht über einen Überblick über Umfang, Art, Rechtmäßigkeit und Erfolg bzw. Risiken der Veranlagung der Sozialversicherungsträger.

Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF)

Gesamtausgaben bzw. -auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	8.177,8 Mio. EUR
Planstellen:	44.434	
Der Aufgabenbereich des BMBF umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Schulwesen einschließlich Schulerhaltung, Schullerichtung und Schulauflassung – Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen, der Volksbildung und der schulischen Stiftungen und Fonds – Angelegenheiten der Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt 	
Prüfungsobligo des RH: 21 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sechs Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMBF vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Stipendienstiftung der Republik Österreich	Bund 2014/6	—	11.12.14
Öffentliche Pädagogische Hochschulen	Bund 2014/10	15.10.14	22.10.14
Controlling im Bundesschulwesen; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/10	15.10.14	22.10.14
Schulstandortkonzepte/-festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark	Bund 2014/12	09.10.14	
Attachéwesen	Bund 2014/13		
Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen	Bund 2014/15		

Stipendienstiftung der Republik Österreich

Die Stipendienstiftung der Republik Österreich vergab bis Ende 2012 253 Stipendien und tätigte dafür Ausgaben in Höhe von 1,04 Mio. EUR. Im Jahr 2013 bewilligte sie bis zum Ende der Gebarungüberprüfung 35 Stipendien. Dies bewerkstelligte sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats, ohne

entgeltliche Heranziehung von Personal und durch Beauftragung des Österreichischen Austauschdienstes.

Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nützte die Stipendienstiftung nicht aus – bis Ende 2012 bestand ein Überhang von rd. 3,6 Mio. EUR an Zinserträgen gegenüber den ausgeschütteten Stipendien und sonstigen Ausgaben. Ihren Berichts- und Informationspflichten kam sie nur unzureichend nach.

Öffentliche Pädagogische Hochschulen

Durch die Gründung der Pädagogischen Hochschulen kam es zur Zusammenführung der 51 öffentlichen und privaten Institutionen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der (Pflichtschul-)Lehrer auf 14 Pädagogische Hochschulen. Dennoch gab es in Oberösterreich, in der Steiermark, in Tirol und Wien auch nach der Zusammenführung parallel öffentliche und private Pädagogische Hochschulen.

Die Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen waren im BMBF organisationstechnisch zersplittert. Die Aufgabenwahrnehmung fand in 42 Abteilungen bzw. sechs Sektionen und einem Bereich statt.

Die Anzahl der Lehramtsstudierenden an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen stieg von 4.029 (Studienjahr 2007/2008) um über 100 % auf 8.734 (Studienjahr 2011/2012) an. Trotz Rückgangs des Anteils weiblicher Studierender an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gab es im Studienjahr 2011/2012 durchschnittlich rd. 74,5 % Studentinnen in der Ausbildung.

Auch die Ausgaben für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen erhöhten sich von 101,57 Mio. EUR (2008) um über 30 % auf 135,62 Mio. EUR (2012). Die durchschnittlichen Ausgaben je Studierenden an den öffentlichen PH betragen im Jahr 2012 rd. 14.400 EUR. Sie waren an der Pädagogischen Hochschule Tirol um rd. 2.100 EUR höher, an der Pädagogischen Hochschule Wien hingegen um rd. 4.000 EUR niedriger als im Österreichschnitt.

Neben der ungünstigen Kostensituation stellte der RH eine mangelnde Budgetdisziplin an der Pädagogischen Hochschule Tirol fest. Seit 2009 bekannte Mängel im Rechnungs- und Beschaffungswesen wurden nur teilweise beseitigt. Ein umfassendes Internes Kontrollsystem fehlte an der Pädagogischen Hochschule Tirol, wodurch ein Risiko hinsichtlich der Gebarungssicherheit bestand.

Die Personalsituation beim Lehrpersonal der öffentlichen PH war komplex: Neben dem Stammllehrpersonal (Bundeslehrer) gab es dienstzugehörige und mitverwendete Bundes- und Landeslehrer sowie Lehrbeauftragte. Erst ab dem Studienjahr 2013/2014 stand für das Lehrpersonal ein Dienstrecht zur Verfügung, das dem Aufgabenspektrum der Pädagogischen Hochschulen entsprach.

Die Lehrerausbildung in Österreich erfolgte parallel an 14 Pädagogischen Hochschulen und 14 Universitäten und damit an bis zu 28 Ausbildungsinstitutionen in Österreich. Auch waren für die Lehrerausbildung zumindest zwei Bundesministerien – BMBF und BMWFW – zuständig. Das „Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen“ führte zwar eine neue Studienarchitektur für die Lehramtsstudien ein, ihre vollständige Umsetzung wird jedoch bis zum Jahr 2019 dauern. Auch die Doppelstrukturen in der Lehrerausbildung – die weiterhin an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten erfolgte – bestanden fort. Schon allein die beträchtlichen Unterschiede bei den Ausgaben je Studierenden machten Konzentrationen und Kooperationen im Rahmen der Neuorganisation der Lehrerausbildung erforderlich.

Controlling im Bundesschulwesen; Follow-up-Überprüfung

Das BMBF setzte von den ausgewählten Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2011 zum Controlling im Bundesschulwesen veröffentlicht hatte, die Hälfte um. Es führte ein Qualitätsmanagementsystem an den allgemein bildenden Schulen ein, vereinheitlichte die Abläufe und Methoden des Budgetcontrolling und wird mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 ein einheitliches elektronisches Verwaltungsprogramm an allen Bundesschulen in Österreich einsetzen.

Weiterhin offen waren der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Verantwortungsträgern in der Verwaltung, die Errichtung einer Stabstelle der Bundesministerin zur Wahrnehmung der zentralen Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben sowie die Erfassung der Ressourcen nach Leistungen.

Schulstandortkonzepte/–festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark

Die Länder Oberösterreich und Steiermark waren durch eine kleinteilige Schulstruktur im Pflichtschulbereich gekennzeichnet. So hatten im Schuljahr 2012/2013 in Oberösterreich 155 Volksschulen (rd. 29 %) weniger als vier Klassen. In der Steiermark traf dies auf 182 Volksschulen (rd. 39 %) zu.

Die Länder Oberösterreich und Steiermark hatten Überlegungen zur Standortoptimierung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen angestellt. Ungeachtet bereits durchgeführter Strukturmaßnahmen – im Zeitraum 2007/2008 bis 2012/2013 wurden in Oberösterreich 24 Schulen und in der Steiermark 61 Schulen (gemeint selbständige Schulstandorte) geschlossen – bestand in beiden Ländern weiterhin Handlungsbedarf.

Für die allgemein bildenden Pflichtschulen lag die Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bezüglich der Schulerhaltung insbesondere in der Hand der Gemeinden. Bei gesamthafter Betrachtung unterlagen diese Schulen jedoch dem Einfluss sämtlicher Gebietskörperschaften. Die Vielfalt an Einflussgrößen und unterschiedlichen Interessenlagen erschwerte den koordinierten Mitteleinsatz von Bund, Ländern und Gemeinden.

Attachéwesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen

Das Schulentwicklungsprogramm 2008 gab für die künftige Schulentwicklung und Schulerhaltung im Bereich der Bundesschulen allgemein gehaltene und im Wesentlichen nicht operationalisierte Grundsätze und Ziele vor; Indikatoren zur Messung der Zielerreichung fehlten. Es enthielt eine Projektliste, die die geplanten Maßnahmen an den Schulgebäuden darstellte; dabei handelte es sich überwiegend um Sanierungen, Funktionssanierungen und Erweiterungen, nur in Einzelfällen um Neubauten. Die Controlling-Maßnahmen des BMBF in Bezug auf die Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms 2008 waren aufgrund fehlender bzw. nicht operationalisierter Zielvorgaben schwach ausgeprägt. Außerdem hatte das BMBF keinen Gesamtüberblick über den Umsetzungsstand – einschließlich der damit verbundenen Kosten – der Adaptierungsmaßnahmen zur Ermöglichung moderner Unterrichtsformen und ganztägiger Schulformen sowie zur Erweiterung der Lehrerarbeitsplätze.

Die Vielschichtigkeit der Schulverwaltung, die auch darin zum Ausdruck kam, dass für Bundesschulen einerseits und Pflichtschulen andererseits jeweils verschiedene Gebietskörperschaften gesetzliche Schulerhalter waren, erschwerte die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum. Systematische Erhebungen bzw. Aufzeichnungen zu potenziellen Standortkooperationen zwischen Bundesschulen und Pflichtschulen lagen weder in den überprüften Landesschulräten Kärnten und Salzburg noch im BMBF vor. In den sogenannten Bundesschulzentren, in denen verschiedene Bundesschulen am gleichen Standort geführt wurden, beruhte die schulübergreifende Zusammenarbeit – mangels entsprechender Vorgaben des BMBF – auf Freiwilligkeit und beschränkte sich auf gebäudebezogene Angelegenheiten.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)

Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	425,9 Mio. EUR
Planstellen:	1.367	
Der Aufgabenbereich des BMEIA umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten der Europa-, Außen- und Sicherheitspolitik – Angelegenheiten des Völkerrechts – Verhandlung von Staatsverträgen – Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland – Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland – Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik – Angelegenheiten der Integration 	
Prüfungsobligo des RH: 18 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat zwei Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMeiA vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU	Bund 2014/8		
Attachéwesen	Bund 2014/13		

Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU

Das BMEIA verfügte im Jahr 2011 über 36 Vertretungen innerhalb der EU (nachgeordnete Dienststellen). Dazu zählten 27 Botschaften, drei Generalkonsulate, vier Kulturforen und zwei Ständige Vertretungen bei Internationalen Organisationen. Im EU-Vergleich zählte Österreich zu jenen 9 von 27 Mitgliedstaaten, die in jedem EU-Land mit einer Botschaft vertreten waren.

Entscheidungsgrundlagen für die Struktur des Vertretungsnetzes (Standorte und Ausstattung von Vertretungen) und Entscheidungsprozesse für Strukturmaßnahmen waren nicht nachvollziehbar. Inhaltliche Zielvorgaben und konkrete Aufgabenprofile des BMEIA für die Botschaften sowie regelmäßige Evaluierungen lagen nicht vor. Steuerungssysteme für die Aufgabenerfüllung (Leistungserbringung) waren ausbaufähig. Bei der Nutzung von Liegenschaften traten Ineffizienzen auf.

Die Ausgaben des BMEIA für die Vertretungen innerhalb der EU beliefen sich im Jahr 2011 auf 52,20 Mio. EUR. Sie hatten sich trotz Bemühungen des BMEIA um Einsparungen (insbesondere durch Schließung des Generalkonsulats in Hamburg und Reduktion bzw. Ersatz von entsandtem Personal durch Lokalangestellte) seit 2008 um 0,9 % erhöht.

Attachéswesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Gesamtausgaben bzw. -auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	21.602,2 Mio. EUR
Planstellen:	11.353	
Der Aufgabenbereich des BMF umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches – Angelegenheiten der Bundesfinanzen – Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik – Budget- und Finanzcontrolling 	
Prüfungspflicht des RH: 341 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat 17 Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMF vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern	Bund 2014/1	05.06.14	24.09.14
Haftungen des Landes Kärnten für Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und Hypo Alpe-Adria-Bank AG	Bund 2014/2	24.04.14	29.04.14
EU-Finanzbericht 2011	Bund 2014/2	24.04.14	29.04.14
Verlängerung der Bundesstraßen	Bund 2014/3		
Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/3		
Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten	Bund 2014/3		
Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen	Bund 2014/5		
Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg	Bund 2014/5		
Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank	Bund 2014/6	03.12.14	11.12.14
Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG	Bund 2014/6	—	11.12.14
Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst	Bund 2014/6	—	11.12.14
Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform	Bund 2014/7	26.06.14	19.11.14
Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinger Schäden	Bund 2014/13		
Attachéwesen	Bund 2014/13		
Risikomanagement in der Finanzverwaltung	Bund 2014/14		
Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger	Bund 2014/15		
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	Bund 2014/15		

Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ermöglichte dem Unternehmer die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Umsatzsteuer-System im EU-Binnenmarkt. Die Europäische Kommission stellte in einer Studie aus 2009 über die „Mehrwertsteuerlücke in der EU“ ein enorm hohes Ausfallsrisiko bei der Umsatzsteuer fest. Sie bewertete dieses Risiko in 24 EU-Mitgliedstaaten allein für 2006 mit 106,712 Mrd. EUR. Für Österreich wies die Studie eine Mehrwertsteuerlücke von 3,108 Mrd. EUR aus. Dies entsprach einem Anteil von 14 % an der theoretischen Umsatzsteuerschuld.

Für das „gemeinsame Mehrwertsteuersystem“, insbesondere für die Vergabe und Begrenzung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, bestanden EU-weite Vorgaben. Nach Einschätzung des RH setzte das BMF diese Vorgaben um.

Die überprüften Finanzämter gingen allerdings uneinheitlich vor. Dies äußerte sich etwa in der unterschiedlichen Anzahl von Überprüfungen (Antrittsbesuche, Present Observations). Deshalb war für Neuunternehmer die Wahrscheinlichkeit, überprüft zu werden, je Finanzamt nicht dieselbe. Auch die Begrenzung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgten nicht einheitlich. Die durchschnittlichen Erledigungszahlen je Vollbeschäftigungsäquivalent schwankten für 2011 zwischen 416 und 1.006; die näheren Gründe hierfür lagen dem RH nicht vor.

Eine wirksame Risikoanalyse zur Bekämpfung von Steuerbetrug erfordert eine breite Basis von auswertbaren Daten. Unterschiedliche Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume erschwerten eine wirksame und zeitnahe Überwachung.

Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG

In den Jahren 2007 bis 2010 kam es zu einer Verkürzung der Haftungsprovisionen für das Land Kärnten in der Höhe von insgesamt 3,95 Mio. EUR. Davon waren 3,17 Mio. EUR auf EDV-technische Fehler und 0,79 Mio. EUR auf eine fehlerhafte Neuberechnung zurückzu-

führen. Entsprechende Abnahmen der EDV-Programmierungen seitens der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG waren mangelhaft.

Darüber hinaus teilten die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und die HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG für diesen Zeitraum dem Land Kärnten einen zu niedrigen Stand an Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zwischen rd. 500 Mio. EUR (2007) und rd. 950 Mio. EUR (2010) mit. Dies führte zu einem geringeren Ausweis der Haftungen im Rechnungsabschluss des Landes Kärnten.

Das Land Kärnten nahm die ihm zustehenden Kontrollrechte nicht ausreichend wahr. Dadurch blieben auch Fehler in den Berechnungsblättern der Neuberechnung der Haftungsprovision (rd. 0,79 Mio. EUR) für die Jahre 2008 bis 2010 seitens des Landes Kärnten unentdeckt.

EU-Finanzbericht 2011

Österreich erhielt im Jahr 2011 1,876 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Davon flossen 1,481 Mrd. EUR über den Bundeshaushalt nach Österreich, die übrigen Rückflüsse gingen direkt an Förderungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Energieunternehmen. Der Nettosaldo Österreichs an die EU erhöhte sich im Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 um 128,16 Mio. EUR auf 805,11 Mio. EUR.

Verlängerung der Bundesstraßen

Nach rund zehnjährigen Bemühungen gelang es dem Bund und den Ländern im April 2002, im Rahmen der damals im Gang befindlichen umfangreichen Aufgaben- und Organisationsreform das gesamte Netz der Bundesstraßen B mit einer Gesamtlänge von rd. 10.100 km vom Bund auf die Länder zu übertragen (Verlängerung). Auf das Burgenland entfielen dabei rd. 562 km, auf die Steiermark rd. 1.587 km.

Beim Bund führte das zur Auflösung einer Sektion im BMVIT; 27 Mitarbeiter schieden aus dem Bundesdienst aus, 19 Mitarbeiter wurden anderen Organisationseinheiten zugewiesen. Die jährliche Ersparnis betrug rd. 3,69 Mio. EUR. In den Ländern Burgenland und Steiermark führte die Verlängerung unmittelbar zu keinen Veränderungen in der Aufbauorganisation und beim Personal.

Für die Zwecke der Finanzierung der übertragenen Straßen gewährte der Bund den Ländern von 2002 bis 2007 einen jährlichen Zuschuss

zwischen 522,50 Mio. EUR und 545,00 Mio. EUR. Mit dem Jahr 2008 wurden diese Zuschüsse in Ertragsanteile umgewandelt.

Der Bund gab keinen Zielwert bezüglich des Straßenzustands und keine Vorgaben zur Zustandserfassung und der Bewertungsmethodik vor. Die Länder führten teilweise unterschiedliche Bewertungssysteme fort.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Erhebungsmethodik war der Zustand der übertragenen Bundesstraßen B und der Brücken in der Steiermark schlechter als jener im Burgenland. Rund 33 % des Straßenerbaus auf den Landesstraßen B in der Steiermark waren laut Straßenverwaltung mit der Zustandsklasse 5 (sehr schlecht) beurteilt.

In beiden Bundesländern werden lt. einer Studie über den baulichen Erhaltungsbedarf für Landesstraßen vom April 2011 die Erhaltungsmaßnahmen für den Straßenerbau nicht ausreichen, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Mittelfristig wird in der Steiermark u.a. aufgrund des Zustands der Brückenbauwerke mit einem Anstieg des Mittelbedarfs für Erneuerung und Instandsetzungsinvestitionen zu rechnen sein.

Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung

Das BMF und die Steuerfahndung setzten die Mehrzahl der nachverfolgten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2011 zur Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung um oder setzten zumindest erste Schritte zur Umsetzung. So erfolgten vermehrt laufende, fallbegleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Fachbereich der Steuerfahndung und konnten Betriebsprüfer in Ausbildung Praktika auch bei der Steuerfahndung absolvieren. Die Steuerfahndung erreichte auch eine restriktive Eigenbearbeitung von Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen und Anzeigen, um ihre Ressourcen auf die Kernaufgaben zu fokussieren. Alle vakanten Führungspositionen wurden besetzt.

Die für Abläufe und Steuerung der Steuerfahndung zentralen Empfehlungen des RH betreffend Bedarfsermittlung und Erhöhung der Personalressourcen, Ersatz der IT-Insellösungen, Risikomanagement und vollständige Erfassung der eingesetzten Fahndungsressourcen waren jedoch nicht bzw. noch nicht umgesetzt.

Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

Mit rd. 436,20 Mio. EUR bis 2015 bezifferte der Dachverband der Universitäten im Jahr 2009 die Mehrkosten durch den „Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten“. Zur teilweisen Abgeltung dieser Mehrkosten erhielten die Universitäten insgesamt 140 Mio. EUR, obwohl sie die Einsparungsvorschläge des BMF und des BMWF nicht umsetzten.

Das BMF erachtete Mehrkosten von nur rd. 309 Mio. EUR bzw. das BMWF von nur rd. 397 Mio. EUR als gerechtfertigt. Das BMWF und das BMF wurden erst zu einem späten Zeitpunkt eingebunden und mit dem KV-Abschluss Verpflichtungen übernommen, die teilweise aus den Budgets der Universitäten durch universitätsinterne Umschichtungen bedeckt werden mussten.

Alleine für die Dienstgeberbeiträge zu den Pensionskassen wendeten die Universitäten von 2009 bis 2012 rd. 103 Mio. EUR auf. Das waren um rd. 3,83 Mio. EUR mehr als erwartet, weil einige Universitäten – darunter die überprüfte Veterinärmedizinische Universität Wien – die kostendämpfenden Übergangsbestimmungen nicht oder nur teilweise anwandten. Der Dienstgeberbeitrag zu den Pensionskassen für Professoren und für bestimmte Mitarbeiter des allgemeinen Universitätspersonals betrug 10 % und war damit wesentlich höher als jener für Bundesbedienstete.

Mit Inkrafttreten des Kollektivvertrags verdienten Mitarbeiter an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien um rd. 6,3 % und an der Veterinärmedizinischen Universität Wien um rd. 8,6 % mehr als unmittelbar davor. Allgemein zählten Lektoren und Assistenten ohne Doktorat zu den Gewinnern, während die Lebensverdienstsummen bei Mitarbeitern des allgemeinen Personals insgesamt aufwandsneutral bleiben werden. Die administrative Umstellung auf den Kollektivvertrag erfolgte an beiden überprüften Universitäten rechtzeitig.

Am Karrieremodell des Kollektivvertrags ließen die österreichischen Universitäten durch den Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen doppelt so viele Männer teilhaben wie Frauen. Männliche Mitarbeiter des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals profitierten an den überprüften Universitäten auch öfter von Überzahlungen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien hatte noch keine Qualifizierungsvereinbarungen abgeschlossen.

An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien stieg seit Inkrafttreten des Kollektivvertrags die gesamte Lehrleistung, an der Veterinärmedizinischen Universität Wien blieb sie konstant. Bezogen auf Vollbeschäftigungsäquivalente des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals sank sie allerdings an beiden überprüften Universitäten.

Der vom RH bereits mehrfach aufgezeigte Trend, wonach an österreichischen Unversitäten der Anteil des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals zurückging und jener des allgemeinen Personals anstieg, setzte sich – wenn auch in abgeschwächter Form – fort.

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

Der Bund finanzierte die Pensionen der Landeslehrer sowie jener Beamten, die in der Hoheitsverwaltung, in ausgegliederten Institutionen, in Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz oder der ÖBB-Unternehmensgruppe tätig waren. Dafür hob der Bund auf unterschiedliche Weise Pensionsbeiträge von den Beamten und Deckungsbeiträge von den Dienstgebern ein, meist als Prozentsatz des Aufwandes für die aktiven Beamten.

Wegen fehlender Verordnungen bzw. Kontrollmöglichkeiten musste sich der Bund dabei auf die Angaben der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Länder verlassen.

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich, intransparent und irreführend. So wurden bspw. die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht.

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch immer nicht gelöst.

Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften) zuständig, die Vollziehung und Auszahlung der Pensionen oblag den Ländern. Der Bund ersetzte den Ländern den Aufwand hierfür nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt.

Die Länder Oberösterreich und Salzburg verrechneten dem Bund bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer und belasteten ihn dadurch finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. Die Länder gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein.

Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs sollte das BMF mit den Ländern vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionsservice zu übertragen.

Derzeit ist die Österreichische Post AG für die Pensionsbemessung (nur die Telekom Austria AG bemisst die Pensionen selbst) und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten zuständig. Da die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen darstellt, wäre sie ab dem Jahr 2015 auf das BVA-Pensionsservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionsservice zuzuweisen.

Damit wäre das BVA-Pensionsservice für alle Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Auf Seiten des Bundes stehen diesem Mehraufwand beträchtliche Synergien, der Entfall aufwendiger Abrechnungen und Zinsvorteile gegenüber. Andererseits wären vor allem die Länder erheblich entlastet, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsge-

setzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können.

Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Die Republik Österreich schöpfte bei einem Liegenschaftstausch mit einem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus: Der Tauschwert war um 72 % zu niedrig. Hintergrund dieses Tausches war eine vom privaten Unternehmen angeforderte Betriebsabsiedelung aufgrund eines Flächenverlusts im Zuge der Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG im Raum Korneuburg. Da vom privaten Unternehmen jedoch keine Standortgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand der Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft profitieren können.

Dem Liegenschaftstausch gingen Grundeinlösen für die S 1 West durch die ASFINAG voraus. Dabei erlöste die Republik Österreich (BMLVS in Absprache mit dem BMF) 60 EUR je m². Im nachfolgenden Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen akzeptierte sie hingegen einen Tauschwert von nur rd. 16,75 EUR je m². Aus den großen Wertunterschieden resultierte das nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erzielte in einer weiteren mit dem Liegenschaftstausch in Zusammenhang stehenden Transaktion einen Preis von 75 EUR je m².

Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

Für die Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) galten – abhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts – unterschiedliche Dienstbestimmungen, die mit I bis V bezeichnet wurden. Die Reformen der dort festgelegten Pensionsbestimmungen galten jeweils nur für neu eintretende Bedienstete. So blieb die in den Dienstbestimmungen I enthaltene Regelung eines Pensionsantritts ab 55 Jahren und einer Dienst-

zeit von 35 Jahren bei einer Pensionshöhe von 85 % des Letztbezugs ebenso erhalten wie jene in den Dienstbestimmungen II mit einem Pensionsantritt ab 60 Jahren oder einer Dienstzeit von 39,1 Jahren bei einer Pensionshöhe von 80 % des Letztbezugs. Die 2012 durchschnittlich erhaltene Jahrespension der 1.167 OeNB-Pensionisten (einschließlich Witwen und Waisen) mit OeNB-Eigenpension betrug rd. 87.800 EUR. Die OeNB-Eigenpension war damit im Jahr 2012 höher als der durchschnittliche Aktivbezug in der OeNB von 86.300 EUR. Im Vergleich dazu belief sich 2012 die Jahrespension der (Bundes)Beamten (einschließlich Witwen und Waisen; ohne Postbeamte) auf durchschnittlich 37.200 EUR.

Die jährliche Anpassung der OeNB-Pensionen erfolgte in Anlehnung an den Kollektivvertrag der Banken. Die Mehrkosten dieser Regelung gegenüber jener der gesetzlichen Anpassung der ASVG-/Beamtenpensionen betragen von 2002 bis 2013 zumindest 80 Mio. EUR.

Mit den Dienstbestimmungen III wurde ein Übergang von einer direkten Pensionszusage der OeNB auf eine ASVG-Pension und eine Leistung aus einer von der OeNB während der Aktivlaufbahn zu befüllenden Pensionskasse eingeführt. Die OeNB vereinbarte jedoch zum Zeitpunkt der Pensionierung durch allfällige Zahlung eines Schlusspensionskassenbeitrags ein Mindestkapital in der Pensionskasse. Dies übertrug das Risiko der Veranlagung zurück an die OeNB. Die Höhe der sich aus dem Mindestkapital ergebenden (Jahres)Pension aus der Pensionskasse lag in Summe mit der ASVG-Pension, gemäß den Berechnungen des RH, weitgehend auf dem Niveau der Dienstbestimmungen II. Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II.

Die in den Dienstbestimmungen IV und V festgelegten Beiträge der OeNB zur Pensionskasse der Bediensteten waren geeignet, die Attraktivität der OeNB als Dienstgeber durch eine Zusatzpensionsleistung zu wahren, gleichzeitig jedoch die Belastung der OeNB durch die Pensionskassenbeiträge zu begrenzen.

Für die ab August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB galt für die Aktivbezüge das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz. Anspruch auf eine OeNB-Pension in Höhe von maximal 80 % des letzten Aktivbezugs bestand, wenn der Funktionär zum Zeitpunkt seiner Ernennung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB gestanden war.

Für die vor August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB war das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz nicht

anzuwenden. Für deren Pensionen galten in der OeNB vereinbarte Fixbeträge. 2012 beliefen sich diese jährlichen Fixpensionen beispielsweise auf rd. 545.000 EUR für Generaldirektoren, auf rd. 458.000 EUR für Generaldirektor-Stellvertreter, auf rd. 404.000 EUR für Direktoren und auf rd. 330.000 EUR für Senior-Bereichsleiter.

Reformen der Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II – diese galten zum Stichtag 31. Dezember 2012 noch für 48 % der aktiven Bediensteten der OeNB – unterblieben. Die mit den Bediensteten abgeschlossenen Einzeldienstverträge bedurften zwar zu ihrer Änderung der Zustimmung der betroffenen Bediensteten, dennoch wurden derartige Versuche seitens der Unternehmensführung – etwa im Sinne einer intergenerationellen Gerechtigkeit innerhalb des Unternehmens – nicht unternommen.

Daher wären weitergehende Reformen des Pensionsrechts erforderlichenfalls auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen. Das unmittelbar umsetzbare Einsparungspotenzial durch eine mit dem Bund harmonisierte Pensionsanpassung, durch eine sozial gestaffelte Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge sowie durch die Anhebung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2026 auf rd. 100 Mio. EUR. Das durch Änderung der Pensionsberechnung bei künftigen Pensionierungen umsetzbare Einsparungspotenzial belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2050 auf rd. 178 Mio. EUR.

Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG

Die Personalmaßnahmen der Post AG boten im überprüften Zeitraum 2002 bis 2011 keine Anreize zum Verbleib in der Erwerbstätigkeit.

Insgesamt traten zwischen 2002 und 2011 8.443 Beamte aus der Post AG aus, davon wurden 6.703 bzw. 79 % in den Ruhestand versetzt. Mehr als jede zweite Ruhestandsversetzung (rd. 56 %) erfolgte wegen Dienstunfähigkeit. Im überprüften Zeitraum 2002 bis 2011 lag das jährliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Post AG zwischen 51 (2006) und 55 (2003) Lebensjahren.

Insgesamt wendete die Post AG seit 2002 für gesetzliche Abfertigungen, freiwillige Abfertigungen, Sozialplanzahlungen und Urlaubersatzleistungen rd. 177,57 Mio. EUR für Austritte von Mitarbeitern auf. Das Übergangsmodell, ein postspezifischer Vorruhestand,

wurde seit 2008 als Mittel zum beschleunigten Abbau von Beamten verwendet; bis 2011 fielen dafür Kosten von 39,26 Mio. EUR an. Bis 2021 könnten insgesamt 1.585 Postbeamte das Übergangsmodell in Anspruch nehmen. Unter Annahme der durchschnittlichen Jahreskosten von rd. 47.360 EUR und einer maximalen Dauer der Übergangsleistung von 2,5 Jahren würde das Übergangsmodell Kosten von insgesamt 187,66 Mio. EUR verursachen.

Für Personaltransfers zu anderen Bundesdienststellen wirkten das eigenständige Laufbahn- und Besoldungsschema (PT-Schema), das fehlende Vorbildungsprinzip und das höhere Lohnniveau – im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsdienst – mobilitätshemmend.

Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst

Der Bund setzte seit 2009 einzelne rechtsetzende und organisatorische Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität von Bundesbediensteten. Ein zentrales Mobilitätsmanagement war im BKA vorgesehen, jedoch fehlten strategische Vorgaben und Ziele sowie davon abgeleitet ein konkretes Maßnahmenpaket für die Umsetzung.

Die Personalübernahmen von Beamten der Post und der Telekom in das BMF, BMI und BMJ erfolgten ohne entsprechende Einbindung des BKA. Fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Personaltransfers (Kostenberechnungen, Bedarfserhebungen) fehlten. Die Vereinbarungen zwischen Post, Telekom und den Personal aufnehmenden Ressorts bezüglich der zu tragenden Ausgaben waren unterschiedlich.

Das höhere Bezugsniveau der Beamten der Post und Telekom gegenüber der allgemeinen Verwaltung beeinträchtigte grundsätzlich die Mobilität und verursachte Mehrausgaben für den Bund.

Durch den Transfer von 566 Post- und Telekombeamten anstelle des Einsatzes von Vertragsbediensteten resultierten Mehrausgaben in der Größenordnung von rd. 28,63 Mio. EUR für die Ressorts (berechnet auf 20 Jahre).

Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012

Die stationäre Langzeitpflege in Österreich war trotz der Schaffung eines Pflegefonds und dessen Dotierung mit rd. 1,3 Mrd. EUR auf die demographische Entwicklung nicht ausreichend vorbereitet; wichtige Empfehlungen des RH wurden nicht vollständig umgesetzt.

Weder die Planung der nötigen Heimplätze, noch die rechtlichen, noch die wirtschaftlichen Grundlagen der Tarife, die Qualitätsvorgaben oder die Transparenz über Leistungen und deren Kosten waren im notwendigen Ausmaß sichergestellt. Aus dieser mangelnden Abstimmung resultierten Effizienzverluste der Gebietskörperschaften.

Das Risiko für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen ist daher höher als bisher prognostiziert. Zusätzlich tragen die Betroffenen weiterhin das Risiko, zu Sozialhilfeempfängern zu werden und ihr Vermögen zu verlieren, wenn sie einen Heimplatz benötigen.

Positiv war zu vermerken, dass die Betreuung der Heimbewohner in den Ländern Kärnten und Tirol auf hohem Niveau erfolgte und – auch durch die Umsetzung einiger Empfehlungen des RH – operative Verbesserungen erreicht werden konnten.

Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Für präventive Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden in Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 140 Mio. EUR aufgewendet, wovon rd. 32 Mio. EUR das Land Kärnten trug.

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden gewährte das Land in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 3.000 physischen und juristischen Personen Beihilfen in Höhe von rd. 12 Mio. EUR; 60 % davon finanzierte der Bund aus Mitteln des Katastrophenfonds.

Für durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden leistete das Land Kärnten neben den Zuschüssen des Bundes von rd. 9,5 Mio. EUR Bedarfszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen von zusammen rd. 2,6 Mio. EUR.

Die Abwicklung der Bundeszuschüsse an Gemeinden erfolgte durch das Land, das allerdings keine vertieften Prüfungen der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchführte. So meldeten einige Gemeinden entgegen den Vorgaben des BMF an Stelle der tatsächlich getätigten Ausgaben bloße Schadensschätzungen, ohne dass dies Korrekturen seitens des Landes zur Folge hatte.

Die Beihilfengewährung an physische und juristische Personen wickelte das in der Landesamtsdirektion angesiedelte Kärntner Nothilfswerk ab. Bei Bauwerken war das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen und deren Einhaltung nicht als Beihilfenvoraussetzung vorgesehen. Auch die Berücksichtigung von Spendengeldern bei der Beihilfenermittlung war nicht ausreichend klar geregelt.

Die landesrechtlichen Vorschriften betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stellten das Freihalten gefährdeter Räume nicht in ausreichendem Maß sicher.

Attachéwesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

Risikomanagement in der Finanzverwaltung

Das BMF bekannte sich in einem Grundsatzpapier aus 2010 zu einem „ganzheitlichen Risikomanagement“ und zur „Einrichtung moderner Risikomanagementstrukturen“; diese waren jedoch nicht näher ausgeführt. Eine umfassend dokumentierte Risikostrategie, die die vorhandenen risikopolitischen Grundsätze weiter konkretisiert hätten, sowie Risikorichtlinien lagen im BMF nicht vor.

Wesentliche Empfehlungen des Ergebnisberichts zum Projekt „Risikomanagement im BMF“ aus 2011 waren im BMF nicht umgesetzt.

Bislang erfolgte weder eine Evaluierung des zentralen Risikomanagements im BMF, noch fand eine Überprüfung der Wirksamkeit der Handlungsempfehlungen in den zwischenzeitlich verfassten Risikoberichten statt.

Das BMF hatte bislang das akzeptierte Restrisiko für die Finanzverwaltung nicht definiert. Damit musste ihm allerdings unklar bleiben, ob die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die nicht akzeptierten Abgabenausfallsrisiken effizient und nachhaltig zu bekämpfen.

Die Risikosteuerung der Finanzämter erfolgte nach Angaben des BMF zentral über die Sektion IV mit dem Schwerpunkt Betrugsbekämpfung. Die Zusammenarbeit zwischen dem BMF und den Finanzämtern fand nur im Anlassfall statt, dies überwiegend top-down im Rahmen von Zielvorgaben und Arbeitsanweisungen.

Zwischen 2008 und 2012 reduzierten sich die Gesamtressourcen der vom RH näher untersuchten Arbeitsbereiche der Finanzämter (Allgemeinveranlagung, Betriebsveranlagung/-prüfung) und der Großbetriebsprüfung um rd. 190 VBÄ. Dem standen immer komplexer und umfangreicher werdende sowie schwieriger zu vollziehende Rechtsmaterien gegenüber.

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger

Die Sozialversicherungsträger hielten ein Finanzvermögen von insgesamt rd. 3,688 Mrd. EUR im Jahr 2012 vor. Der Zweck und die anzustrebende Höhe der Reserven der Sozialversicherungsträger waren nicht klar definiert, weshalb auch wichtige Rahmenbedingungen für die Veranlagung (z.B. Laufzeiten) unklar blieben. Zur Art der Veranlagung fehlte insbesondere eine gesetzliche Klarstellung, dass neben der Erzielung von Zinsen auch die Sicherheit der Veranlagung wesentlich ist. Zusätzlich wäre eine Präzisierung der Definition der zulässigen Anlageinstrumente und der Prozessvorgaben notwendig.

Alle drei überprüften Träger (AUVA, OÖGKK und SVA) setzten am Beginn des Prüfungszeitraums unzulässige Veranlagungsinstrumente ein: Die AUVA verwendete bis 2009 strukturierte Produkte, bei denen

die Rückzahlung der Nominale nicht gesichert war. Die AUVA und die SVA setzten teilweise Fonds ein, bei denen ein aktiver Einsatz von Derivaten nicht ausgeschlossen war. Die OÖGKK hatte eine Unternehmensanleihe und einen Immobilienfonds, bei dem (Immobilien)Aktien nicht ausgeschlossen waren. Mit Ausnahme eines Fonds bei der AUVA (40,16 Mio. EUR) waren diese unzulässigen Anlageinstrumente nach einer Prüfung des BMG zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH bereits bereinigt. Im Jahr 2008 war es bei der SVA dabei zu Verlusten bei einzelnen Papieren gekommen (3,33 Mio. EUR), bei der AUVA auch in Summe über die Wertpapiere (27,09 Mio. EUR). Alleine die Melody-Anleihe verursachte einen Verlust von rd. 11,72 Mio. EUR. Bei der OÖGKK war kein finanzieller Schaden entstanden. Insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Fondsbestimmungen waren zur Sicherstellung eines mit § 446 ASVG konsistenten Portfolios weitere Maßnahmen nötig.

Die Prozesse zur Vermögensveranlagung waren in vielen Bereichen verbesserungsbedürftig. Dies betraf vor allem eine genauere Definition und Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse, eine organisatorische Trennung von Vermögensveranlagung und Risikobeurteilung, die Festlegung von Veranlagungsstrategien und deren Überwachung durch die Geschäftsführung, eine genauere rechtliche Prüfung der maßgeblichen Verträge, die Definition der erforderlichen Qualifikationen, ein professionelles Risikomanagement und die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolldichte.

Da aussagekräftige Berichtssysteme fehlten, verfügte der Bund im Rahmen der Aufsicht nicht über einen Überblick über Umfang, Art, Rechtmäßigkeit und Erfolg bzw. Risiken der Veranlagung der Sozialversicherungsträger.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Die Zielsetzung einer nachhaltigen und budgetunabhängigen Finanzierung von Forschungsvorhaben erreichte die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung nur eingeschränkt, weil die ursprünglich angestrebte Höhe der der Nationalstiftung zufließenden Mittel (rd. 125 Mio. EUR jährlich) nur in den Jahren 2004 bis 2006 erzielt wurde. In den Folgejahren bis 2013 blieben diese Mittelzuwendungen deutlich hinter den Erwartungen zurück und schwankten – bedingt durch das Konzept einer Förderung von Forschungsvorhaben aus Zinserträgen – zudem stark. Die Zielsetzung, mit der Stiftung

möglichst geringe Verwaltungs- und Abwicklungskosten zu generieren, wurde erreicht.

Empfänger der Stiftungsmittel sollten ausschließlich vom Bund getragene Förderungseinrichtungen sein. Hinsichtlich der Deutung dieser gesetzlichen Bestimmung bestand ein Interpretationsspielraum.

In der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gab es keine laufende Kontrolle der durch ihre Fördermittel erzielten Wirkungen (Wirkungsmonitoring).

Organisationsanweisungen und -regelungen zum Internen Kontrollsystem fehlten nahezu gänzlich.

Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ)

Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	6.713,1 Mio. EUR
Planstellen:	125	
Der Aufgabenbereich des BMFJ umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik – Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung sowie Bevölkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend – Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches 	
Prüfungsobligo des RH: 2 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat drei Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMFJ vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/3		
Familie & Beruf Management GmbH	Bund 2014/11	09.10.14	22.10.14
System der Gesundheitsvorsorge	Bund 2014/14		

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung

Das BMFJ setzte Empfehlungen des RH, die er zum Thema „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“ im Jahr 2011 (Reihe Bund 2011/6) veröffentlicht hatte, teilweise um.

Eine institutionelle Abstimmung familienbezogener Leistungen zwischen Bund und Ländern war nicht gelungen.

Die Kürzungen von Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (auch Familienlastenausgleichsfonds, FLAF) im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 trugen dazu bei, dass der FLAF im Jahr 2012 einen Überschuss in Höhe von rd. 183 Mio. EUR erzielte. Die-

ser Überschuss des FLAF wurde dem Reservefonds für Familienbeihilfen zugeführt, dessen Schuldenstand 2013 allerdings immer noch 3.641 Mio. EUR betrug.

Familie & Beruf Management GmbH

Die Familie & Beruf Management GmbH wendete in den Jahren 2009 bis 2012 75 % ihrer operativen Mittel für Förderungen (das sind durchschnittlich 1,74 Mio. EUR pro Jahr) auf, wovon mehr als die Hälfte (rd. 59 %) auf die jährlichen Förderungen an das Österreichische Institut für Familienforschung – und somit überwiegend auf Basisförderungen – und für Gemeindeaudits (insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund) entfielen.

Der administrative Aufwand der Familie & Beruf Management GmbH betrug durchschnittlich 792.000 EUR und damit rd. 30 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes. Der administrative Aufwand war somit um rd. 51 % höher als bei der Errichtung der Gesellschaft vorgesehen.

Die bei der Gründung der Familie & Beruf Management GmbH vorgesehene Lukrierung von zusätzlichen Projektmitteln (Drittmitteln) konnte nicht realisiert werden.

Die Vergabe von Förderungen erfolgte ohne klare Festlegung von Förderungskriterien. Die Familie & Beruf Management GmbH zahlte Förderungen aus, obwohl die Abrechnungen nicht ordnungsgemäß waren. Die Vornahme der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel war nicht immer aktenmäßig dokumentiert.

Ein arbeitsgerichtliches Verfahren, das eine Prokuristin gegen die Familie & Beruf Management GmbH führte, verursachte Ausgaben in Höhe von rd. 476.000 EUR.

System der Gesundheitsvorsorge

Für Österreich gab es bis Ende 2013 keinen aktuellen Überblick, welche Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention von Bund, Ländern bzw. den Sozialversicherungsträgern gesetzt wurden. Die letzte umfassende Übersicht war im Jahr 2004 erstellt worden. Eine Strategie, welche die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung umfasste, lag lediglich für 3,5 Mio. EUR von rd. 461 Mio. EUR vor.

Für das Jahr 2014 waren eine Neuerhebung der Maßnahmen und eine stärker abgestimmte Vorgehensweise geplant.

Im österreichischen Gesundheitswesen fließt der Großteil der öffentlichen Mittel in die kurative Versorgung und weniger als 2 % in die Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten. Deutschland und die Schweiz wenden mehr Mittel dafür auf (3,7 % bzw. 2,1 % im Jahr 2011).

Die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bei der Organisation des Mutter-Kind-Passes war zwischen BMG, Sozialversicherung und Familienlastenausgleichsfonds getrennt. Dies führte u.a. zu teuren Änderungen im Untersuchungsprogramm, deren Nutzen nicht erwiesen war. So verblieb die interne Untersuchung entgegen der Empfehlung eines Expertengremiums im Programm, wodurch jährliche Mehrkosten von rd. 2 Mio. EUR entstanden. Durch nachträgliche Programmanpassungen für die Jahre 2008 und 2009 fielen weitere 6,5 Mio. EUR an.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Gesamtausgaben bzw. -auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	953,8 Mio. EUR
Planstellen:	379	
Der Aufgabenbereich des BMG umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des Gesundheitswesens – Angelegenheiten des Veterinärwesens – Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle – Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Unfallversicherung 	
Prüfungspflicht des RH: 16 Prüfobjekte		
<small>Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014</small>		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat zwölf Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMG vor, davon vier Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Länder 3 durch die Universität Wien	Bund 2014/1	26.06.14	
Pilotprojekt e-Medikation	Bund 2014/3		
Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/5		
Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten	Bund 2014/7	26.06.14	19.11.14
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	Bund 2014/9		
Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/9		
Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration	Bund 2014/10	15.10.14	22.10.14
Attachéwesen	Bund 2014/13		
Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Salzburger Krankenanstalten; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/13		
Belegmanagement in Akutkrankenanstalten mit dem Schwerpunkt "Procuratio-Fälle"; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/14		
System der Gesundheitsvorsorge	Bund 2014/14		
Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger	Bund 2014/15		

Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Länder 3 durch die Universität Wien

Beim Teilverkauf der KBB – Klinikum Besitz- und Betriebs Gesellschaft m.b.H. mit vier Sonderkrankenanstalten in Baden, Bad Gastein, Bad Hall und Bad Schallerbach wandte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein unzweckmäßiges Bewertungssystem an. Dies könnte für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis 2026 zu Mehrkosten zwischen rd. 32,40 Mio. EUR und 33,53 Mio. EUR führen.

Die Erlöserwartungen der Pensionsversicherungsanstalt beim Verkauf ihrer drei größten Liegenschaften wurden bereits vorab gesenkt, weil vom BMASK beauftragte Gutachten werterhöhende Faktoren nicht berücksichtigten.

Darüber hinaus verzichtete die Pensionsversicherungsanstalt bei den Verkäufen Schiffamtsgasse 15 und Malzgasse 8–10 auf eine öffentliche Interessentensuche und verhandelte rund zwei Monate direkt nur mit einer privaten Immobiliengesellschaft.

Beim Verkauf Roßauer Lände 3 entschied sich die Pensionsversicherungsanstalt trotz weit fortgeschrittener Verkaufsverhandlungen mit dem Bestbieter aufgrund eines nachträglich geänderten Angebots für eine Versteigerung. Dabei schränkte sie durch kurzfristige Terminsetzung und Einladung von nur zwei der ursprünglich sieben Bieter den Wettbewerb entscheidend ein.

Über die im Jahr 2007 an ein Unternehmen einer Bank veräußerte Liegenschaft Roßauer Lände 3 schloss die Universität Wien, die bereits seit 2004 ihre Standortpolitik auf eine Innenstadtuniversität ausrichtete, einen wirtschaftlich nachteiligen Mietvertrag. Der Verzicht auf das Kündigungsrecht für einen unangemessen langen Zeitraum von 40 Jahren bedeutete bis 2053 eine Vorbelastung der künftigen Budgets durch Mietzahlungen in Höhe von insgesamt rd. 296,32 Mio. EUR.

Für mehr als die Hälfte der zwischen 2007 und 2011 erfolgten 70 Liegenschaftsverkäufe aller Sozialversicherungsträger bestand lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber dem BMASK bzw. dem BMG. In zwei Drittel dieser Transaktionen nahmen die Sozialversicherungsträger diese mangelhaft bzw. gar nicht wahr. Bei den genehmigungspflichtigen Verkäufen führte die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem BMASK und dem BMG zu einer Doppelgleisigkeit ohne zusätzlichen Nutzen.

Pilotprojekt e-Medikation

Mit der e-Medikation – einer von vier Kernanwendungen der Elektronischen Gesundheitsakte – sollen im Interesse der Patientensicherheit verordnete und in Apotheken abgegebene Arzneimittel elektronisch in einer zentralen Datenbank erfasst werden, um eine Prüfung auf potenzielle Wechselwirkungen und Überdosierungen zu ermöglichen.

Im Zuge des Pilotprojekts e-Medikation wurden 16.570 Warnungen aufgezeigt. 110 Warnungen entfielen auf schwerwiegende Wechselwir-

kungen, die potenziell mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bis hin zum Tod des Patienten, verbunden sein können. Im Ergebnis der Fragebogenerhebung bewerteten 70 % der teilnehmenden Ärzte und 90 % der teilnehmenden Apotheker eine durch die e-Medikation prinzipiell mögliche vollständige und aktuelle Medikationsliste positiv für die Patientensicherheit. Rund 85 % der teilnehmenden Patienten fühlten sich sicherer.

Die Aussagekraft des Pilotprojekts war allerdings durch mehrere Faktoren, insbesondere die geringe Teilnehmerzahl und die fehlende Flächendeckung, erheblich eingeschränkt.

Die Projektdurchführung wies Mängel auf. Die Gesamtkosten des Projekts beliefen sich unter Einbeziehung sämtlicher dem Projekt direkt zurechenbarer Kosten (z.B. der Kosten der Evaluierung von rd. 126.000 EUR) auf 3,90 Mio. EUR. Der um vier Monate verzögerte Projektbeginn verursachte Mehrkosten von rd. 189.000 EUR. Aufgrund der vertraglichen Gestaltung konnte der Hauptverband die Leistungserbringung durch einen Projektpartner hinsichtlich eines wesentlichen Kostenblocks (rd. 865.000 EUR oder rd. 27 % des ursprünglichen Budgets) nicht überprüfen.

Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

Die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien im Jahr 2011 (Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8) veröffentlicht hatte, wurden von den überprüften Stellen teilweise umgesetzt.

Das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden.

Unerledigt blieben hingegen die Empfehlungen des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte schriftliche Verträge zu schließen und ein gesamtheitliches EDV-System in der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien einzuführen.

Offen war auch die an den Wiener Krankenanstaltenverbund gerichtete Empfehlung, nach erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht eine neuerliche europaweite Ausschreibung zur Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durchzuführen.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsqualitätsgesetzes im Jahr 2005 und entgegen der klaren Zielsetzung des Gesetzgebers legte der Bundesminister für Gesundheit noch keine verbindlichen Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in Form von Bundesqualitätsrichtlinien fest. Lediglich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien für Krankenanstalten vorgegeben. Diese leisteten einen Beitrag zur Sicherung der Strukturqualität, nicht jedoch der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die fünf überprüften burgenländischen Krankenanstalten (Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf und Oberwart sowie das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt) erfassten im eigenen Interesse bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationen). Die Personalausstattung der Hygieneteams war in keiner der überprüften Krankenanstalten ausreichend. Interne, standardisierte Fehlermeldesysteme waren zwar in allen fünf Krankenanstalten vorgesehen bzw. wurden implementiert, sie blieben jedoch teilweise ungenutzt. Die Qualitätsdaten der überprüften Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar.

Alle fünf Krankenanstalten erbrachten onkologische Leistungen, ohne dass dafür nachvollziehbare Festlegungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie schriftliche Kooperationsvereinbarungen vorlagen. Die Anbindung der Fachschwerpunkte und dislozierten Tageskliniken an entsprechende Fachabteilungen anderer Krankenanstalten war hingegen gut geregelt.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die aus drei Teilen (Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe) bestehende bedarfsorientierte Mindestsicherung wies an sich bereits eine hohe Komplexität und Vielschichtigkeit auf. Sie konnte zudem von verschiedensten Zuwendungen des Bundes, der Länder und Gemein-

den begleitet werden und wurde darüber hinaus durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergänzt. Die damit verbundenen unterschiedlichen Anlaufstellen und Finanzströme erschwerten die Transparenz und Überschaubarkeit wesentlich.

Das mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beabsichtigte Ziel, österreichweite Mindestsätze für Lebensunterhalt einzuführen, war grundsätzlich zweckmäßig und stellte einen Beitrag zum Ziel der bundesweiten Harmonisierung der Mindestsicherung dar. Die Vorgabe, wonach sich durch die Mindestsicherung das zuvor bestandene Leistungsniveau nicht verschlechtern dürfte, und die österreichweit unterschiedlichen Wohnkosten wirkten diesem Vorhaben jedoch vollkommen entgegen. Dadurch ergaben sich – gemessen an vier charakteristischen Fallbeispielen aus der Praxis – gegenüber der 15a-Vereinbarung um bis zu 1.250 EUR (Tirol) bzw. rd. 900 EUR (Vorarlberg) höhere monatliche Auszahlungsbeträge. Für Bedarfsgemeinschaften mit hohen Personenzahlen konnten sich Auszahlungsbeträge von mehr als 2.000 EUR je Monat ergeben. Im Jahr 2012 waren ungefähr zwei Drittel der Mindestsicherungsbezieher Österreicher.

Die Einführung der Mindestsicherung führte im Bereich der Krankenhilfe zu einer Entlastung der Länderhaushalte und zu einer Belastung des Bundeshaushalts im Ausmaß von 23,97 Mio. EUR (2011). Auch die vereinbarten Aufzahlungen des Bundes und die begünstigte Anrechnung des Partnereinkommens im Bereich der Notstandshilfe im Gesamtausmaß von 85,25 Mio. EUR (2012) bewirkten eine Entlastung der Sozialbudgets der Länder. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben verursachten Kosten von 125,36 Mio. EUR (2012).

Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Das BMG, der Gesundheitsfonds Steiermark, die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) und das Krankenhaus der Elisabethinen GmbH (KH der Elisabethinen Graz) setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zur tagesklinischen Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark veröffentlicht hatte, im Wesentlichen um.

Der Gesundheitsfonds Steiermark, die KAGes und das KH der Elisabethinen Graz trieben im Sinne der Empfehlung des RH die tageskli-

nischen Leistungen voran und steigerten den Tagesklinikanteil in der Steiermark von 9 % auf 12 %. Der damit einhergehende Anstieg der Null-Tagesaufenthalte um rd. 31 % war einer der Gründe für die Reduktion von rd. 110.000 Belagstagen, die in der Steiermark von 2009 bis 2012 zu verzeichnen war.

Nur teilweise umgesetzt wurden die Empfehlungen des RH an die KAGes, die tagesklinische Versorgung in der Allgemeinchirurgie, der Unfallchirurgie und der Orthopädie zu forcieren, bzw. an das KH der Elisabethinen Graz, endoskopische Untersuchungen – wenn medizinisch möglich – ambulant zu erbringen.

Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Das Gesamtbudget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz-)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig zum Budget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms beitrug.

Bei den fünf am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm beteiligten Bundesministerien bestand kein vollständiger Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. Eine gemeinsame Analyse der Daten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms und der nationalen Forschungsprogramme erfolgte nicht.

Aufgrund der De-facto-Eingliederung von bis zu neun Mitarbeitern des Vereins, der das Förderungsmonitoring betrieb, in das Ministerium wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus „graue Planstellen“ geschaffen, die aus dem Sachaufwand bedeckt wurden. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Das Abwicklungsentgelt für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betreffend die EU-Anbahnungsfinanzierung war – gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von rd. 5,34 Mio. EUR – mit rd. 9 % deutlich höher als die maximal 5 %,

die mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren.

Attachéwesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Salzburger Krankenanstalten; Follow-up-Überprüfung

Das LKH Salzburg sowie die KH Schwarzach und Hallein setzten die meisten der vom RH im Jahr 2012 zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung veröffentlichten Empfehlungen um.

In allen Krankenanstalten waren nunmehr interne Fehlermeldesysteme implementiert. Die Hygieneteams wurden in allen Krankenanstalten ergänzt, entsprachen aber noch nicht vollständig den in der PROHYG 2.0 enthaltenen Empfehlungen des BMG.

Das KH Schwarzach nahm – der Empfehlung des RH entsprechend – ab 1. Jänner 2014 keine Teil-/Entfernungen der Bauchspeicheldrüse mehr vor. Das KH Hallein führte in Umsetzung der Empfehlung des RH keine Schilddrüsen-, Brustkrebs- und Knieoperationen mehr durch. Die Empfehlung, auch das unfallchirurgische Leistungsangebot im KH Hallein im Einklang mit den Strukturqualitätskriterien zu bereinigen, war hingegen nur teilweise umgesetzt.

Belegmanagement in Akutkrankenanstalten mit dem Schwerpunkt „Procuratio-Fälle“; Follow-up-Überprüfung

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), der Fonds Soziales Wien, der Wiener Gesundheitsfonds, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) und das Ordenskrankenhaus Göttlicher Heiland (KH Göttlicher Heiland) setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zum Belegmanagement in Akutkrankenanstalten mit dem Schwerpunkt „Procuratio-Fälle“ abgegeben hatte, im Wesentlichen um.

Der KAV und der Fonds Soziales Wien setzten eine Reihe von organisatorischen und personellen Maßnahmen, wodurch seit 2008 die Anzahl der Procuratio-Fälle von 990 auf 584 (- 41 %) sowie die Belagstage sowohl als Behandlungs- als auch als Pflegefall um insgesamt rd. 49 % bzw. 67 % deutlich gesenkt werden konnten. Im Jahr 2013 war bei der durchschnittlichen Belagsdauer allerdings wieder eine Steigerung erkennbar.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung des RH an den KAV, den Fonds Soziales Wien und den Hauptverband nach einer Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2007. Der Fonds Soziales Wien leistete nach wie vor keine Akontozahlungen betreffend die Pflegeentgelte an den KAV.

System der Gesundheitsvorsorge

Für Österreich gab es bis Ende 2013 keinen aktuellen Überblick, welche Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention von Bund, Ländern bzw. den Sozialversicherungsträgern gesetzt wurden. Die letzte umfassende Übersicht war im Jahr 2004 erstellt worden. Eine Strategie, welche die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung umfasste, lag lediglich für 3,5 Mio. EUR von rd. 461 Mio. EUR vor. Für das Jahr 2014 waren eine Neuerhebung der Maßnahmen und eine stärker abgestimmte Vorgehensweise geplant.

Im österreichischen Gesundheitswesen fließt der Großteil der öffentlichen Mittel in die kurative Versorgung und weniger als 2 % in die Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten. Deutschland und die Schweiz wenden mehr Mittel dafür auf (3,7 % bzw. 2,1 % im Jahr 2011).

Die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bei der Organisation des Mutter-Kind-Passes war zwischen BMG, Sozialversicherung und Familienlastenausgleichsfonds getrennt. Dies führte u.a. zu teuren Änderungen im Untersuchungsprogramm, deren Nutzen nicht erwiesen war. So verblieb die interne Untersuchung entgegen der Empfehlung eines Expertengremiums im Programm, wodurch jährliche Mehrkosten von rd. 2 Mio. EUR entstanden. Durch nachträgliche Programmanpassungen für die Jahre 2008 und 2009 fielen weitere 6,5 Mio. EUR an.

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger

Die Sozialversicherungsträger hielten ein Finanzvermögen von insgesamt rd. 3,688 Mrd. EUR im Jahr 2012 vor. Der Zweck und die anzustrebende Höhe der Reserven der Sozialversicherungsträger waren nicht klar definiert, weshalb auch wichtige Rahmenbedingungen für die Veranlagung (z.B. Laufzeiten) unklar blieben. Zur Art der Veranlagung fehlte insbesondere eine gesetzliche Klarstellung, dass neben der Erzielung von Zinsen auch die Sicherheit der Veranlagung wesentlich ist. Zusätzlich wäre eine Präzisierung der Definition der zulässigen Anlageinstrumente und der Prozessvorgaben notwendig.

Alle drei überprüften Träger (AUVA, OÖGKK und SVA) setzten am Beginn des Prüfungszeitraums unzulässige Veranlagungsinstrumente ein: Die AUVA verwendete bis 2009 strukturierte Produkte, bei denen die Rückzahlung der Nominale nicht gesichert war. Die AUVA und die SVA setzten teilweise Fonds ein, bei denen ein aktiver Einsatz von Derivaten nicht ausgeschlossen war. Die OÖGKK hatte eine Unternehmensanleihe und einen Immobilienfonds, bei dem (Immobilien)Aktien nicht ausgeschlossen waren. Mit Ausnahme eines Fonds bei der AUVA (40,16 Mio. EUR) waren diese unzulässigen Anlageinstrumente nach einer Prüfung des BMG zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH bereits bereinigt. Im Jahr 2008 war es bei der SVA dabei zu Verlusten bei einzelnen Papieren gekommen (3,33 Mio. EUR), bei der AUVA auch in Summe über die Wertpapiere (27,09 Mio. EUR). Alleine die Melody-Anleihe verursachte einen Verlust von rd. 11,72 Mio. EUR. Bei der OÖGKK war kein finanzieller Schaden entstanden. Insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Fondsbestimmungen waren zur Sicherstellung eines mit § 446 ASVG konsistenten Portfolios weitere Maßnahmen nötig.

Die Prozesse zur Vermögensveranlagung waren in vielen Bereichen verbesserungsbedürftig. Dies betraf vor allem eine genauere Definition und Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse, eine organisatorische Trennung von Vermögensveranlagung und Risikobeurteilung, die Festlegung von Veranlagungsstrategien und deren Überwachung durch die Geschäftsführung, eine genauere rechtliche Prüfung der maßgeblichen Verträge, die Definition der erforderlichen Qualifikationen, ein professionelles Risikomanagement und die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolldichte.

Da aussagekräftige Berichtssysteme fehlten, verfügte der Bund im Rahmen der Aufsicht nicht über einen Überblick über Umfang, Art, Rechtmäßigkeit und Erfolg bzw. Risiken der Veranlagung der Sozialversicherungsträger.

Bundesministerium für Inneres (BMI)

Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	2.577,4 Mio. EUR
Planstellen:	31.991	
Der Aufgabenbereich des BMI umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des Sicherheitswesens – Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung – Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebes der Bundespolizei und sonstiger Wachkörper – Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts – Angelegenheiten der Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen – Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern – Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens 	

Prüfungsobligo des RH: 18 Prüfobjekte

Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014)
BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat drei Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMI vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst	Bund 2014/6	—	11.12.14
Attachéwesen	Bund 2014/13		
Rettungsgasse	Bund 2014/14		

Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst

Der Bund setzte seit 2009 einzelne rechtsetzende und organisatorische Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität von Bundesbediensteten. Ein zentrales Mobilitätsmanagement war im BKA vorgesehen, jedoch fehlten strategische Vorgaben und Ziele sowie davon abgeleitet ein konkretes Maßnahmenpaket für die Umsetzung.

Die Personalübernahmen von Beamten der Post und der Telekom in das BMF, BMI und BMJ erfolgten ohne entsprechende Einbindung des BKA. Fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Personaltransfers (Kostenberechnungen, Bedarfserhebungen) fehlten. Die Vereinbarungen zwischen Post, Telekom und den Personal aufnehmenden Ressorts bezüglich der zu tragenden Ausgaben waren unterschiedlich.

Das höhere Bezugsniveau der Beamten der Post und Telekom gegenüber der allgemeinen Verwaltung beeinträchtigte grundsätzlich die Mobilität und verursachte Mehrausgaben für den Bund.

Durch den Transfer von 566 Post- und Telekombeamten anstelle des Einsatzes von Vertragsbediensteten resultierten Mehrausgaben in der Größenordnung von rd. 28,63 Mio. EUR für die Ressorts (berechnet auf 20 Jahre).

Attachéwesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

Rettungsgasse

Die ASFINAG begleitete das – nach deutschem Vorbild auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen nach Vorarbeiten des BMVIT mit Jänner 2012 eingeführte – System der Rettungsgasse durch eine umfassende Informations- und Kommunikationskampagne. Die Gesamtaufwendungen der Umsetzung betragen rd. 4,62 Mio. EUR.

Der Aufgabenumfang der ASFINAG war anfänglich nicht klar definiert und abgegrenzt. Dies führte zu Zeitdruck und Mehrkosten während der Planungsphase. Die Vergabe und Abwicklung der Informations- und Kommunikationskampagne durch die ASFINAG waren nachvollziehbar. Aufgrund der umfassenden Kommunikations- und Produktionsmaßnahmen der Kampagne war der Anteil der Agenturleistungen höher als bei vergleichbaren Verkehrssicherheitskampagnen des BMVIT. Weder BMVIT noch ASFINAG hatten bei Direktvergaben für einzelne Beratungsleistungen Vergleichsangebote eingeholt.

Regelungen zu Rettungsgassen in den Nachbarländern bzw. auf europäischer Ebene waren uneinheitlich.

Evaluation und Erfahrungsberichte schätzten die Funktion der Rettungsgasse positiv ein, konnten allerdings keine Zeitersparnis bei der Zufahrt zum Einsatzort nachweisen, obwohl dies einer der maßgebenden Gründe für deren Einführung gewesen war.

Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	1.372,3 Mio. EUR
Planstellen:	11.293	
Der Aufgabenbereich des BMJ umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts – Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit – Angelegenheiten des Zivilrechts – Angelegenheiten der staatsanwaltschaftlichen Behörden – Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren 	
Prüfungsobligo des RH: 17 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat fünf Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMJ vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren	Bund 2014/5		
Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst	Bund 2014/6	—	11.12.14
Justizbetreuungsagentur	Bund 2014/7	13.11.14	19.11.14
Strukturreform der Bezirksgerichte	Bund 2014/13		
Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/15		

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

In den Jahren 2008 bis 2012 war die Anzahl der Staatsanwälte um rd. 15 % von 270 auf 312 gestiegen. Im gleichem Zeitraum ging die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen um rd. 3 % zurück. Daher verringerte sich auch die durchschnittliche Fallanzahl pro Staatsanwalt um rd. 12 % von rd. 255 auf rd. 224. Dennoch erhöhte

sich die Anzahl der drei Jahre oder länger anhängigen Verfahren österreichweit von 2008 bis 2012 um rd. 62 % von 159 auf 257.

Das BMJ hatte keine konkrete Ursachenanalyse für den stetigen Anstieg derartiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren. Damit fehlten dem BMJ die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer.

Das Interne Kontrollsystem war grundsätzlich geeignet, Verfahrensverzögerungen rechtzeitig aufzuzeigen. Ein seit 2012 laufendes Projekt soll weitere Verbesserungen bewirken.

Die Gesamtausgaben für Sachverständige stiegen im überprüften Zeitraum österreichweit um rd. 280 % von rd. 5,15 Mio. EUR (2008) auf rd. 19,57 Mio. EUR (2012). Bei den überprüften Staatsanwaltschaften stellte der RH eine Konzentration sowohl von Aufträgen als auch von Ausgaben, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, bei einigen wenigen Sachverständigen fest. Kontrollinstrumente zur Qualitätssicherung der Tätigkeit der Sachverständigen waren nur in Teilbereichen vorhanden.

Das BMJ setzte zwar vereinzelte Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit, ein längerfristiges strategisches Informationssicherheitsmanagement bestand jedoch nicht.

Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst

Der Bund setzte seit 2009 einzelne rechtsetzende und organisatorische Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität von Bundesbediensteten. Ein zentrales Mobilitätsmanagement war im BKA vorgesehen, jedoch fehlten strategische Vorgaben und Ziele sowie davon abgeleitet ein konkretes Maßnahmenpaket für die Umsetzung.

Die Personalübernahmen von Beamten der Post und der Telekom in das BMF, BMI und BMJ erfolgten ohne entsprechende Einbindung des BKA. Fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Personaltransfers (Kostenberechnungen, Bedarfserhebungen) fehlten. Die Vereinbarungen zwischen Post, Telekom und den Personal aufnehmenden Ressorts bezüglich der zu tragenden Ausgaben waren unterschiedlich.

Das höhere Bezugsniveau der Beamten der Post und Telekom gegenüber der allgemeinen Verwaltung beeinträchtigte grundsätzlich die Mobilität und verursachte Mehrausgaben für den Bund.

Durch den Transfer von 566 Post- und Telekombeamten anstelle des Einsatzes von Vertragsbediensteten resultierten Mehrausgaben in der Größenordnung von rd. 28,63 Mio. EUR für die Ressorts (berechnet auf 20 Jahre).

Justizbetreuungsagentur

Mit der Errichtung der Justizbetreuungsagentur verfolgte das BMJ die Strategie, dem Strafvollzug trotz fehlender Planstellen zusätzliches Betreuungspersonal zur Verfügung stellen zu können. Innerhalb von knapp fünf Jahren stellte die Justizbetreuungsagentur weiteres Personal – außerhalb des Personalplans des Bundes – für Aufgaben des BMJ wie Kinderbeistände, Experten, Amtsdolmetscher und die Familiengerichtshilfe bereit. Der Entfall der verpflichtenden Planstellenbindung für überlassene Arbeitskräfte und die intensive Nutzung dieser Bestimmung durch das BMJ – im Jahr 2014 sollen ca. 550 bis 600 Personen über die Justizbetreuungsagentur für das BMJ tätig sein – führte zu geringerer Transparenz hinsichtlich des Personalaufwands. Mit dieser Vorgehensweise verliert auch der Personalplan des Bundes seine Steuerungsfunktion. Darüber hinaus sind die Ausgaben für das von der Justizbetreuungsagentur beschäftigte Personal im Rechnungsabschluss des Bundes als Sachaufwand ausgewiesen. Dies stand im Konflikt mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Mit der Justizbetreuungsagentur wurden zusätzliche Strukturen für Führung und Verwaltung des zugekauften Personals aufgebaut und Mehraufwendungen verursacht. Die vom BMJ angestrebte Flexibilisierung des Personaleinsatzes im Strafvollzug gelang nicht. Weitere Probleme, wie bspw. der Abschluss eines eigenen Kollektivvertrags, die Sicherstellung der Liquidität und die geringe Eigenmittelquote, entstanden erst durch die Konstruktion Justizbetreuungsagentur.

Strukturreform der Bezirksgerichte

Im Jahr 2012 begann das BMJ Verhandlungen mit den Bundesländern zu einer Strukturreform der Bezirksgerichte. Kriterium war eine Mindestgröße von vier Richterkapazitäten pro Standort. Die Anzahl der Bezirksgerichte sollte sich durch Zusammenlegungen von 141 auf 68 verringern. Ziele des BMJ waren vor allem Verbesserungen in der Qua-

lität der Rechtsprechung und des Bürgerservices sowie administrative Erleichterungen und die Erzielung von Synergieeffekten. Finanzielle Einsparungen standen nicht im Vordergrund.

Ein im Verfassungsrang stehendes Übergangsgesetz aus dem Jahr 1920 normiert, dass Änderungen der Gerichtssprengel nur mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung verfügt werden können. Auch bundesländerübergreifende Zusammenlegungen von Gerichtssprengeln waren mit Ausnahme von Wien verfassungsrechtlich unzulässig. Bisher konnte das BMJ erst mit den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark eine Einigung über Zusammenlegungen erzielen. Die Anzahl der Standorte wurde dabei nicht wie vom BMJ vorgesehen von 82 auf 35, sondern auf 56 Standorte verringert. In diesen Bundesländern blieben weiterhin 25 Bezirksgerichte mit weniger als vier Richterkapazitäten bestehen. Durch die geringere Anzahl von Zusammenlegungen konnte das BMJ die angestrebten Ziele nicht in vollem Umfang erreichen.

Das BMJ hatte insgesamt für die Zusammenlegungen auf 68 Standorte einen Investitionsrahmen für bauliche Adaptierungen in Höhe von rd. 131,3 Mio. EUR und mögliche jährliche Einsparungen von 5,84 Mio. EUR (80.000 EUR pro aufgelassenem Standort) veranschlagt. Sowohl die notwendigen Investitionen als auch die Höhe der Einsparungen schätzte das BMJ nur grob.

Für die Umsetzung von rund einem Drittel der Zusammenlegungen (24 aufnehmende Standorte) hatte das BMJ bereits rd. 48 % (rd. 63 Mio. EUR) des Investitionsrahmens verplant. Bei einzelnen Bauprojekten stiegen im Planungsstadium die Plankosten um bis zu 400 % gegenüber den Annahmen der ursprünglichen Planungsvereinbarungen.

Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow-up-Überprüfung

Das BMJ setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 betreffend die Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug veröffentlicht hatte, zum größeren Teil um. Umgesetzt wurde insbesondere die Empfehlung zum Aufbau einer personellen Kompetenz zum Zwecke der Wahrnehmung der Fachaufsicht und des Controlling der ärztlichen Tätigkeit in Justizanstalten. Durch die Beschäftigung eines ärztlichen und eines zahnärztlichen Chefarztes konnten Einsparungen erzielt werden.

Vor allem durch die Inbetriebnahme des Forensischen Zentrums Asten sanken die Ausgaben für die stationäre Behandlung von geistig abnormen zurechnungsunfähigen Straftätern in psychiatrischen Krankenanstalten von rd. 35 Mio. EUR (2009) auf rd. 30 Mio. EUR (2013).

Das BMJ suchte die Länder für eine Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen in Justizanstalten zu gewinnen. Die tatsächliche Verlängerung der Ende 2013 ausgelaufenen Vereinbarung unterblieb aber letztlich. Dadurch ersparten sich die Länder ab 2014 ihren Kostenbeitrag von jährlich zumindest rd. 8,55 Mio. EUR, unter Berücksichtigung der vom BMJ errechneten Valorisierung sogar von bis zu rd. 22,8 Mio. EUR.

Offen waren noch die teilweise Einbeziehung von Häftlingen in das Krankenversicherungssystem, die Erarbeitung von Personalbemessungskonzepten für den Ärztlichen Dienst und den Pflegedienst sowie ein einheitliches Entlohnungsschema für Ärzte in der Vollzugsverwaltung.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Gesamtausgaben bzw. -auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	2.879,7 Mio. EUR
Planstellen:	2.653	
Der Aufgabenbereich des BMLFUW umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts - Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts - Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse - Angelegenheiten der Bodenreform und Verfahren der Agrarbehörden - Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes 	
Prüfungsobligo des RH: 49 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sechs Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMLFUW vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2011	Bund 2014/2	24.04.14	29.04.14
Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration	Bund 2014/10	15.10.14	22.10.14
Weinmarketing	Bund 2014/11	09.10.14	22.10.14
Finanzielle Berichtungen im Agrarbereich	Bund 2014/12	09.10.14	
Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinger Schäden	Bund 2014/13		
Attachéwesen	Bund 2014/13		

EU–Finanzbericht 2011

Österreich erhielt im Jahr 2011 1,876 Mrd. EUR an EU–Mitteln. Davon flossen 1,481 Mrd. EUR über den Bundeshaushalt nach Österreich, die übrigen Rückflüsse gingen direkt an Förderungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Energieunternehmen. Der Nettosaldo Österreichs an die EU erhöhte sich im Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 um 128,16 Mio. EUR auf 805,11 Mio. EUR.

Nationale Maßnahmen zum 7. EU–Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Das Gesamtbudget des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz–)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU–Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig zum Budget des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms beitrug.

Bei den fünf am 7. EU–Forschungsrahmenprogramm beteiligten Bundesministerien bestand kein vollständiger Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU–Forschungsrahmenprogramm. Eine gemeinsame Analyse der Daten des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms und der nationalen Forschungsprogramme erfolgte nicht.

Aufgrund der De–facto–Eingliederung von bis zu neun Mitarbeitern des Vereins, der das Förderungsmonitoring betrieb, in das Ministerium wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus „graue Planstellen“ geschaffen, die aus dem Sachaufwand bedeckt wurden. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Das Abwicklungsentgelt für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betreffend die EU–Anbahnungsfinanzierung war – gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von rd. 5,34 Mio. EUR – mit rd. 9 % deutlich höher als die maximal 5 %, die mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren.

Weinmarketing

Der zur Durchführung von Dachmarketing für den österreichischen Wein gegründeten Österreich Wein Marketing GmbH standen jährlich durchschnittlich rd. 8,51 Mio. EUR zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgte größtenteils über die von der Agrarmarkt Austria eingehobenen Beiträge der Branche (rd. 3,27 Mio. EUR) sowie über Beiträge der Länder (rd. 2,98 Mio. EUR). Der bereits im Jahr 1998 als Gesellschafter ausgeschiedene Bund leistete zwischen 2008 und 2012 durchschnittlich rd. 1,52 Mio. EUR, übte aber – entgegen der Bestimmung des Weingesetzes – keinen bestimmenden Einfluss mehr bei der Kontrolle der Geschäftsführung der Österreich Wein Marketing GmbH aus. Auch knüpfte der Bund die Verwendung seiner Fördermittel nicht an die Erreichung von Zielen.

Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Förderung der Weinwirtschaft aus Bundes- und Landesmitteln waren verbesserungsfähig und fanden in der Praxis zum Teil keine Anwendung mehr.

Neben den Mitteln der Österreich Wein Marketing GmbH standen den Akteuren in den weinbautreibenden Bundesländern im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 noch zusätzliche Mittel zur Absatzförderung für den Wein in der Höhe von rd. 11,35 Mio. EUR zur Verfügung, welche aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen stammten. Es bestand kein Überblick über die zahlreichen durch den Bund bzw. die Länder abgewickelten Maßnahmen und Förderungsmöglichkeiten für Weinmarketingzwecke.

Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich

Eine korrekte Feststellung der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche war maßgeblich für die österreichweite Auszahlung von flächenbezogenen Agrarförderungen in Höhe von jährlich rd. 1,39 Mrd. EUR (EU und nationale Mittel). BMLFUW und AMA erhielten seit dem Jahr 2001 wiederholt Hinweise auf systematische Probleme bei der Flächenfeststellung, ergriffen im Allgemeinen jedoch nur einzelfallbezogene Korrekturmaßnahmen.

Das rechtlich-institutionelle Zusammenspiel der drei Hauptakteure – BMLFUW, AMA und Landwirtschaftskammern – war geprägt von Unklarheiten bei der Rollen- und Aufgabenverteilung und institutionellen Interessenkonflikten. Dies trug zu einer unzureichenden Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung im eigenen Wirkungsbereich bei. Erst nachdem die Europäische Kommission infolge

ihrer Prüfung im Jahr 2008 Österreich eine finanzielle Berichtigung (Anlastung) von rd. 64,19 Mio. EUR in Aussicht gestellt hatte, verständigten sich BMLFUW, AMA und Landwirtschaftskammern auf grundlegende organisatorische, prozedurale, rechtliche wie auch technische Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung des Systems der Flächenfeststellung. Nach rückwirkenden Flächenabgleichen und der Wiedereinziehung von zu Unrecht ausbezahlten Förderungen bei den Endbegünstigten (rd. 10,80 Mio. EUR) reduzierte die Europäische Kommission die angedrohte finanzielle Berichtigung auf rd. 3,63 Mio. EUR.

Die vom Europäischen Rechnungshof im Jahr 2011 festgestellten überhöhten Angaben von Almfutterflächen veranlassten die Europäische Kommission Ende 2012 erneut, von Österreich spezifische Abhilfemaßnahmen zu fordern. Im Lichte bereits früher festgestellter almbbezogener Mängel stand damit für Österreich vorübergehend eine neuerliche finanzielle Berichtigung im Raum.

Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Für präventive Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinerverbauung wurden in Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 140 Mio. EUR aufgewendet, wovon rd. 32 Mio. EUR das Land Kärnten trug.

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden gewährte das Land in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 3.000 physischen und juristischen Personen Beihilfen in Höhe von rd. 12 Mio. EUR; 60 % davon finanzierte der Bund aus Mitteln des Katastrophenfonds.

Für durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden leistete das Land Kärnten neben den Zuschüssen des Bundes von rd. 9,5 Mio. EUR Bedarfszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen von zusammen rd. 2,6 Mio. EUR.

Die Abwicklung der Bundeszuschüsse an Gemeinden erfolgte durch das Land, das allerdings keine vertieften Prüfungen der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchführte. So meldeten einige Gemeinden entgegen den Vorgaben des BMF an Stelle der tatsächlich getätigten Ausgaben bloße Schadensschätzungen, ohne dass dies Korrekturen seitens des Landes zur Folge hatte.

Die Beihilfengewährung an physische und juristische Personen wickelte das in der Landesamtsdirektion angesiedelte Kärntner Nothilfswerk ab. Bei Bauwerken war das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen und deren Einhaltung nicht als Beihilfenvoraussetzung vorgesehen. Auch die Berücksichtigung von Spendengeldern bei der Beihilfenermittlung war nicht ausreichend klar geregelt.

Die landesrechtlichen Vorschriften betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stellten das Freihalten gefährdeter Räume nicht in ausreichendem Maß sicher.

Attachéwesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)

Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	2.186 Mio. EUR
Planstellen:	22.116	
Der Aufgabenbereich des BMLVS umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres – Angelegenheiten der Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres – Angelegenheiten der Militärluftfahrt – Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens – Angelegenheiten des Sports 	
Prüfungsobligo des RH: 13 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat vier Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMLVS vor, davon zwei Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Pilotprojekt Freiwilligenmiliz	Bund 2014/3		
Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg	Bund 2014/5		
Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/5		
Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/15		

Pilotprojekt Freiwilligenmiliz

Die Personalausgaben für die beiden Pionierkompanien des Pilotprojekts Freiwilligenmiliz betragen für die drei Projektjahre zumindest rd. 4,4 Mio. EUR. Sie waren damit rd. 17-mal so hoch wie bei vergleichbaren Einheiten des herkömmlichen Milizsystems. Somit verursachen die zwei Kompanien der Freiwilligenmiliz im Verhältnis zu vergleichbaren Einheiten des herkömmlichen Milizsystems in drei Jahren um zumindest rd. 4,1 Mio. EUR höhere Personalausgaben.

Die Einschränkung des Pilotprojekts nur auf Pionierkompanien ließ lediglich eingeschränkte Erkenntnisse im Hinblick auf die Gesamtaufbringbarkeit von Milizsoldaten im Rahmen eines Freiwilligenheeres zu. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung des Pilotprojekts waren unzureichend. Eine Abstimmung mit der Arbeitgeberseite erfolgte nicht.

Das Projektmanagement war zweckmäßig.

Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Die Republik Österreich schöpfte bei einem Liegenschaftstausch mit einem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus: Der Tauschwert war um 72 % zu niedrig. Hintergrund dieses Tausches war eine vom privaten Unternehmen angeordnete Betriebsabsiedelung aufgrund eines Flächenverlusts im Zuge der Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG im Raum Korneuburg. Da vom privaten Unternehmen jedoch keine Standortgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand der Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft profitieren können.

Dem Liegenschaftstausch gingen Grundeinlösen für die S 1 West durch die ASFINAG voraus. Dabei erlöste die Republik Österreich (BMLVS in Absprache mit dem BMF) 60 EUR je m². Im nachfolgenden Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen akzeptierte sie hingegen einen Tauschwert von nur rd. 16,75 EUR je m². Aus den großen Wertunterschieden resultierte das nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erzielte in einer weiteren mit dem Liegenschaftstausch in Zusammenhang stehenden Transaktion einen Preis von 75 EUR je m².

Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend Militärische Vertretungen im Ausland veröffentlicht hatte, überwiegend um. Umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung und Einhaltung von Rotationsvorgaben sowie die Empfehlungen im Liegenschaftswesen. Durch die Einschränkung der Zuerkennung und Abrechnung des Kostenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit der im Ausland verwendeten Bediensteten hatte das BMLVS 230.000 EUR eingespart.

Handlungsbedarf bestand noch bei maßgeblichen Empfehlungen, so insbesondere bei der Reduzierung des Personalstandes der Militärvertretung Brüssel, der Straffung der Zuständigkeiten im BMLVS für die Personalverwaltung sowie dem Abschluss einer Ressortvereinbarung mit dem BMEIA.

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend ausgewählte Beschaffungsvorgänge – Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen („VW Touareg“) und von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen einschließlich Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung („IVECO“) – veröffentlicht hatte, überwiegend um. Insbesondere erließ das BMLVS neue Planungsrichtlinien, um die Transparenz von Beschaffungen zu erhöhen und deren Organisation und Abwicklung zu verbessern.

Handlungsbedarf bestand unter anderem hinsichtlich der Verwendung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge, die nach wie vor zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kommandantenfahrzeuge und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände genutzt wurden. Ferner erfolgten Ersatzbeschaffungen, obwohl der Sollbestand überschritten war.

Bei den geschützten Mehrzweckfahrzeugen forderte das BMLVS die kostenlose Nachrüstung des ballistischen Schutzes für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der technischen Leistungsbeschreibung nicht ein. Weiters legte es den strategischen Bedarf an Schutzfahrzeugen noch nicht fest.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	5.417,8 Mio. EUR
Planstellen:	888	
Der Aufgabenbereich des BMVIT umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt – Angelegenheiten der Bundesstraßen – Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei – Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen – Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens – Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung 	
Prüfungsobligo des RH: 140 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat 14 Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMVIT vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Verlängerung der Bundesstraßen	Bund 2014/3		
Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen	Bund 2014/5		
Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg	Bund 2014/5		
Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG	Bund 2014/6	—	11.12.14
ÖBB-Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn	Bund 2014/7	09.10.14	19.11.14
Binnenschiffahrtfonds	Bund 2014/7	26.06.14	19.11.14
Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/9		
Nationale Maßnahmen zum 7. EU- Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration	Bund 2014/10	15.10.14	22.10.14
Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und Finanzierung in Kärnten und Salzburg	Bund 2014/11	09.10.14	22.10.14
Science Park Graz GmbH	Bund 2014/12	09.10.14	
Rettungsgasse	Bund 2014/14		
ÖBB-Produktion GmbH – Einsatzplanung der Lokreihe 1014	Bund 2014/14		
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	Bund 2014/15		
tech2b Inkubator GmbH	Bund 2014/15		

Verlängerung der Bundesstraßen

Nach rund zehnjährigen Bemühungen gelang es dem Bund und den Ländern im April 2002, im Rahmen der damals im Gang befindlichen umfangreichen Aufgaben- und Organisationsreform das gesamte Netz der Bundesstraßen B mit einer Gesamtlänge von rd. 10.100 km vom Bund auf die Länder zu übertragen (Verlängerung). Auf das Burgenland entfielen dabei rd. 562 km, auf die Steiermark rd. 1.587 km.

Beim Bund führte das zur Auflösung einer Sektion im BMVIT; 27 Mitarbeiter schieden aus dem Bundesdienst aus, 19 Mitarbeiter wurden anderen Organisationseinheiten zugewiesen. Die jährliche Ersparnis

betrug rd. 3,69 Mio. EUR. In den Ländern Burgenland und Steiermark führte die Verländerung unmittelbar zu keinen Veränderungen in der Aufbauorganisation und beim Personal.

Für die Zwecke der Finanzierung der übertragenen Straßen gewährte der Bund den Ländern von 2002 bis 2007 einen jährlichen Zuschuss zwischen 522,50 Mio. EUR und 545,00 Mio. EUR. Mit dem Jahr 2008 wurden diese Zuschüsse in Ertragsanteile umgewandelt.

Der Bund gab keinen Zielwert bezüglich des Straßenzustands und keine Vorgaben zur Zustandserfassung und der Bewertungsmethodik vor. Die Länder führten teilweise unterschiedliche Bewertungssysteme fort.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Erhebungsmethodik war der Zustand der übertragenen Bundesstraßen B und der Brücken in der Steiermark schlechter als jener im Burgenland. Rund 33 % des Straßenoberbaus auf den Landesstraßen B in der Steiermark waren laut Straßenverwaltung mit der Zustandsklasse 5 (sehr schlecht) beurteilt.

In beiden Bundesländern werden lt. einer Studie über den baulichen Erhaltungsbedarf für Landesstraßen vom April 2011 die Erhaltungsmaßnahmen für den Straßenoberbau nicht ausreichen, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Mittelfristig wird in der Steiermark u.a. aufgrund des Zustands der Brückenbauwerke mit einem Anstieg des Mittelbedarfs für Erneuerung und Instandsetzungsinvestitionen zu rechnen sein.

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

Der Bund finanzierte die Pensionen der Landeslehrer sowie jener Beamten, die in der Hoheitsverwaltung, in ausgegliederten Institutionen, in Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz oder der ÖBB-Unternehmensgruppe tätig waren. Dafür hob der Bund auf unterschiedliche Weise Pensionsbeiträge von den Beamten und Deckungsbeiträge von den Dienstgebern ein, meist als Prozentsatz des Aufwandes für die aktiven Beamten.

Wegen fehlender Verordnungen bzw. Kontrollmöglichkeiten musste sich der Bund dabei auf die Angaben der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Länder verlassen.

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich, intransparent und irreführend. So wurden bspw. die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht.

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Ende der Gebarungüberprüfung noch immer nicht gelöst.

Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften) zuständig, die Vollziehung und Auszahlung der Pensionen oblag den Ländern. Der Bund ersetzte den Ländern den Aufwand hierfür nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt.

Die Länder Oberösterreich und Salzburg verrechneten dem Bund bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer und belasteten ihn dadurch finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. Die Länder gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein.

Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs sollte das BMF mit den Ländern vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionservice zu übertragen.

Derzeit ist die Österreichische Post AG für die Pensionsbemessung (nur die Telekom Austria AG bemisst die Pensionen selbst) und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten zuständig. Da die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen darstellt, wäre sie ab dem Jahr 2015 auf das BVA-Pensionservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionservice zuzuweisen.

Damit wäre das BVA-Pensionservice für alle Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Auf Seiten des Bundes stehen diesem Mehraufwand beträchtliche Synergien, der Entfall aufwendiger Abrechnungen und Zinsvorteile gegenüber. Andererseits wären vor allem die Länder erheblich entlastet, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können.

Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Die Republik Österreich schöpfte bei einem Liegenschaftstausch mit einem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus: Der Tauschwert war um 72 % zu niedrig. Hintergrund dieses Tausches war eine vom privaten Unternehmen angeordnete Betriebsabsiedelung aufgrund eines Flächenverlusts im Zuge der Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG im Raum Korneuburg. Da vom privaten Unternehmen jedoch keine Standortgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand der Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft profitieren können.

Dem Liegenschaftstausch gingen Grundeinlösen für die S 1 West durch die ASFINAG voraus. Dabei erlöste die Republik Österreich (BMLVS in Absprache mit dem BMF) 60 EUR je m². Im nachfolgenden Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen akzeptierte sie hingegen einen Tauschwert von nur rd. 16,75 EUR je m². Aus den großen Wertunterschieden resultierte das nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erzielte in einer weiteren mit dem Liegenschaftstausch in Zusammenhang stehenden Transaktion einen Preis von 75 EUR je m².

Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG

Die Personalmaßnahmen der Post AG boten im überprüften Zeitraum 2002 bis 2011 keine Anreize zum Verbleib in der Erwerbstätigkeit.

Insgesamt traten zwischen 2002 und 2011 8.443 Beamte aus der Post AG aus, davon wurden 6.703 bzw. 79 % in den Ruhestand versetzt. Mehr als jede zweite Ruhestandsversetzung (rd. 56 %) erfolgte wegen Dienstunfähigkeit. Im überprüften Zeitraum 2002 bis 2011 lag das jährliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Post AG zwischen 51 (2006) und 55 (2003) Lebensjahren.

Insgesamt wendete die Post AG seit 2002 für gesetzliche Abfertigungen, freiwillige Abfertigungen, Sozialplanzahlungen und Urlaubersatzleistungen rd. 177,57 Mio. EUR für Austritte von Mitarbeitern auf. Das Übergangsmodell, ein postspezifischer Vorruhestand, wurde seit 2008 als Mittel zum beschleunigten Abbau von Beamten verwendet; bis 2011 fielen dafür Kosten von 39,26 Mio. EUR an. Bis 2021 könnten insgesamt 1.585 Postbeamte das Übergangsmodell in Anspruch nehmen. Unter Annahme der durchschnittlichen Jahreskosten von rd. 47.360 EUR und einer maximalen Dauer der Übergangsleistung von 2,5 Jahren würde das Übergangsmodell Kosten von insgesamt 187,66 Mio. EUR verursachen.

Für Personaltransfers zu anderen Bundesdienststellen wirkten das eigenständige Laufbahn- und Besoldungsschema (PT-Schema), das fehlende Vorbildungsprinzip und das höhere Lohnniveau – im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsdienst – mobilitätshemmend.

ÖBB–Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn

Bis zum Jahr 2011 wickelte die ÖBB–Infrastruktur AG Leistungen im Umfang von rd. 1,337 Mrd. EUR für das Projekt Koralmbahn ab. Teile der Strecke sind seit Ende 2011 eingleisig und nicht elektrifiziert

in Betrieb. Die drei Baulose, die der RH überprüfte, wurden mit rd. 162,98 Mio. EUR abgerechnet.

Der zwischen Bund und den Ländern Kärnten sowie Steiermark ursprünglich vereinbarte ambitionierte Terminplan zur Gesamtfertigstellung der Koralmbahn bis zum Jahr 2018 kann nicht eingehalten werden. Die Zeitvorgaben führten aber zu Forcierungsmaßnahmen, die rückblickend nicht notwendig gewesen wären. Wesentliche Kostenelemente waren in der betreffenden Finanzierungsvereinbarung nicht enthalten. Zum Stand Rahmenplan 2012 bis 2017 betragen die Gesamtprojektkosten rd. 5,373 Mrd. EUR einschließlich Vorausvalorisierung; diese wurden aber nicht vollständig dargestellt. Der endgültige Finanzierungsanteil der Länder wird – verglichen mit dem Finanzierungsvertrag – geringer sein.

Die Vergaben von Dienstleistungen wiesen Mängel auf, die Vergabeverfahren der Bauleistungen wurden entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes abgewickelt.

Bei der Bauabwicklung wurden nicht alle Mehrkostenforderungen und Abrechnungsvereinbarungen durch die zuständigen Organe genehmigt; eine Vereinbarung wurde als kostenneutral genehmigt, obwohl sie zu Mehrkosten führte. Veränderungen des Leistungsumfangs spiegelten sich teilweise nicht entsprechend in den Abrechnungssummen wider. Nicht in allen Fällen wiesen die Abrechnungsunterlagen die erforderliche Transparenz auf.

Binnenschifffahrtsfonds

Im österreichischen Binnenschifffahrtsfonds fanden seit dem Jahr 2001 keine finanziellen Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit Abwrackprämien zur Kapazitätsreduktion im Binnenschiffahrtsgewerbe statt. Die Fondsmittel waren auf einem Bankkonto mit geringer Verzinsung angelegt. Die Verwaltungskosten des nationalen Fonds betragen pro Jahr rd. 8.400 EUR und waren vom BMVIT zu tragen. Seit dem Jahr 2008 lag die österreichische Flottenkapazität unter der gesetzlich für eine Fondsmitgliedschaft geforderten Schiffskapazität von mindestens 100.000 Tonnen.

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, war weiterhin nicht gegeben. Allerdings setzten das BKA bzw. die Österreichische Raumordnungskonferenz durch die gemeinsamen Arbeiten der zuständigen Bundesministerien und der Länder im Rahmen des Projekts „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturen“ wesentliche Schritte zur Verbesserung der Information und Koordination.

Das BMFWF und das BMVIT setzten durch die Strategiepläne und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ländern zahlreiche Empfehlungen des RH um; es konnten Vereinfachungen und Beschleunigungen in Bewilligungsverfahren erzielt werden. Allerdings waren wesentliche Schritte sowie Gesetzesvorschläge für Straßen- und Leitungsprojekte erst in Ausarbeitung. Daher waren Bauführungen in Trassen und Umwidmungen vor und während der Bewilligungsverfahren weiterhin möglich. Ebenso waren bei der Planung von Starkstromfreileitungen weiterhin andere Abstände einzuhalten als nach deren Fertigstellung, ohne dass gleichermaßen eine Einschränkung für die Bebauung und Widmung bestand.

Das Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente wirkte sich weiterhin ungünstig auf die rasche Umsetzung von Starkstromfreileitungen aus. Verbunden mit Interessenskonflikten führte dies – am Beispiel der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Planung befindlichen Salzburgleitung – zu Projektverzögerungen und zusätzlichen Ablösekosten.

Die ASFINAG Bau-Management GmbH und die Austrian Power Grid AG (APG) setzten die Empfehlungen des RH, insbesondere bezüglich der Abstimmungsmaßnahmen mit Ländern und Gemeinden sowie der Einreichung der Projekte, um. Offen verblieben hingegen die Empfehlungen bezüglich der Servitute bzw. der privatrechtlichen Freihaltung von Leitungstrassen.

Nationale Maßnahmen zum 7. EU–Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Das Gesamtbudget des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz–)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU–Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig zum Budget des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms beitrug.

Bei den fünf am 7. EU–Forschungsrahmenprogramm beteiligten Bundesministerien bestand kein vollständiger Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU–Forschungsrahmenprogramm. Eine gemeinsame Analyse der Daten des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms und der nationalen Forschungsprogramme erfolgte nicht.

Aufgrund der De–facto–Eingliederung von bis zu neun Mitarbeitern des Vereins, der das Förderungsmonitoring betrieb, in das Ministerium wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus „graue Planstellen“ geschaffen, die aus dem Sachaufwand bedeckt wurden. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Das Abwicklungsentgelt für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betreffend die EU–Anbahnungsfinanzierung war – gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von rd. 5,34 Mio. EUR – mit rd. 9 % deutlich höher als die maximal 5 %, die mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren.

Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg

An der Finanzierung des Öffentlichen Personennah– und Regionalverkehrs (ÖPNRV) in den Ländern Kärnten und Salzburg war eine Vielzahl von Aufgabenträgern und Systempartnern beteiligt. Weder der Bund noch die Länder Kärnten und Salzburg bzw. deren Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften verfügten über eine Gesamtübersicht der für den ÖPNRV eingesetzten öffentlichen Mittel. Bislang wurde auf

Bundesebene kein ÖPNRV-Monitoring realisiert. Damit fehlten wesentliche Voraussetzungen, um den Mitteleinsatz auf Ebene aller Gebietskörperschaften effizient und wirkungsorientiert zu steuern.

Die öffentlichen Mittel betragen nach den Erhebungen des RH im Jahr 2012 in Kärnten rd. 107 Mio. EUR und in Salzburg rd. 122 Mio. EUR. Die Beiträge der Fahrgäste zu den Gesamtkosten des ÖPNRV waren im Jahr 2012 in Kärnten mit rd. 12 % von insgesamt rd. 122 Mio. EUR deutlich niedriger als jene in Salzburg mit rd. 33 % von rd. 180 Mio. EUR.

Im überprüften Zeitraum sanken das Verkehrsangebot im ÖPNRV in Kärnten um rd. 6 % und die Fahrgastzahlen um rd. 9 %, während im Land Salzburg das Verkehrsaufkommen um rd. 5 % und die Fahrgastzahlen um rd. 4 % anstiegen. Die Nutzer des ÖPNRV zahlten in Kärnten im Jahr 2012 mit durchschnittlich 0,95 EUR pro Fahrt deutlich weniger als im Land Salzburg mit durchschnittlich 1,31 EUR je Fahrt. Dennoch war die Nachfrage nach dem ÖPNRV im Land Salzburg wesentlich höher als in Kärnten.

Science Park Graz GmbH

Die Science Park Graz GmbH war ein Gründerzentrum für akademische Spin-offs oder Start-ups. Sie sollte eine nachhaltige Verbesserung des Standorts bewirken und High-tech-Entwicklungen bis zur Marktreife begleiten. Ein signifikanter und nachvollziehbarer Anstieg der High-tech-Gründungen in der Steiermark aufgrund der Science Park Graz GmbH war mangels vorliegender Daten nicht feststellbar.

Die Science Park Graz GmbH erwirtschaftete nur geringe eigene Erträge; sie war stark von Fördermitteln von Bund und Land abhängig. Es gelang nicht, die Science Park Graz GmbH – wie zum Start des Programms vorgesehen – nach zehn Jahren ohne öffentliche Förderungen zu führen. In der Verwaltung gab es Einsparungspotenziale.

Rettungsgasse

Die ASFINAG begleitete das – nach deutschem Vorbild auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen nach Vorarbeiten des BMVIT mit Jänner 2012 eingeführte – System der Rettungsgasse durch eine umfassende Informations- und Kommunikationskampagne. Die Gesamtaufwendungen der Umsetzung betragen rd. 4,62 Mio. EUR.

Der Aufgabenumfang der ASFINAG war anfänglich nicht klar definiert und abgegrenzt. Dies führte zu Zeitdruck und Mehrkosten während der Planungsphase. Die Vergabe und Abwicklung der Informations- und Kommunikationskampagne durch die ASFINAG waren nachvollziehbar. Aufgrund der umfassenden Kommunikations- und Produktionsmaßnahmen der Kampagne war der Anteil der Agenturleistungen höher als bei vergleichbaren Verkehrssicherheitskampagnen des BMVIT. Weder BMVIT noch ASFINAG hatten bei Direktvergaben für einzelne Beratungsleistungen Vergleichsangebote eingeholt.

Regelungen zu Rettungsgassen in den Nachbarländern bzw. auf europäischer Ebene waren uneinheitlich.

Evaluation und Erfahrungsberichte schätzten die Funktion der Rettungsgasse positiv ein, konnten allerdings keine Zeitersparnis bei der Zufahrt zum Einsatzort nachweisen, obwohl dies einer der maßgebenden Gründe für deren Einführung gewesen war.

ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH – Einsatzplanung der Lokreihe 1014

In den Jahren 1993/1994 kaufte die ÖBB 18 Triebfahrzeuge der Baureihe 1014 zu einem Stückpreis von 3,97 Mio. EUR. In den Jahren 2008 bis 2010 – rd. 15 Jahre nach dem Kauf – wertete die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH die Triebfahrzeuge auf einen Schrottwert von 15.000 EUR pro Stück ab; die reguläre Abschreibungsdauer hätte 30 Jahre betragen. In den Jahren 2005 bis 2009 erwirtschaftete die Lokreihe 1014 einen negativen Ergebnisbeitrag von rd. 21 Mio. EUR. Die Versuche, die Triebfahrzeuge – beginnend im Jahr 2010 – zu verkaufen, waren bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erfolglos.

Die ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH ließ seit 2006 bei der Lokreihe 1014 keine Teilausbesserungen mehr durchführen. Dadurch konnten einzelne Triebfahrzeuge nicht mehr eingesetzt werden. Das minderte die Verkaufschancen.

Eine ergebnisorientierte Flottensteuerung war aufgrund einheitlicher Verrechnungssätze des im Einsatz befindlichen Verrechnungssystems für alle Triebfahrzeuge der ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH nicht möglich. So war nicht ableitbar, ob mit einer Lokreihe günstiger produziert werden konnte als mit einer anderen. Damit fehlten wesentliche Informationen für eine effektive Unternehmenssteuerung. Es bestanden daher keine Anreize, die Kosten zu senken.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Die Zielsetzung einer nachhaltigen und budgetunabhängigen Finanzierung von Forschungsvorhaben erreichte die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung nur eingeschränkt, weil die ursprünglich angestrebte Höhe der der Nationalstiftung zufließenden Mittel (rd. 125 Mio. EUR jährlich) nur in den Jahren 2004 bis 2006 erzielt wurde. In den Folgejahren bis 2013 blieben diese Mittelzuwendungen deutlich hinter den Erwartungen zurück und schwankten – bedingt durch das Konzept einer Förderung von Forschungsvorhaben aus Zinserträgen – zudem stark. Die Zielsetzung, mit der Stiftung möglichst geringe Verwaltungs- und Abwicklungskosten zu generieren, wurde erreicht.

Empfänger der Stiftungsmittel sollten ausschließlich vom Bund getragene Förderungseinrichtungen sein. Hinsichtlich der Deutung dieser gesetzlichen Bestimmung bestand ein Interpretationsspielraum.

In der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gab es keine laufende Kontrolle der durch ihre Fördermittel erzielten Wirkungen (Wirkungsmonitoring).

Organisationsanweisungen und –regelungen zum Internen Kontrollsystem fehlten nahezu gänzlich.

tech2b Inkubator GmbH

Die tech2b Inkubator GmbH war eine Gesellschaft zur Unterstützung junger Unternehmen. Sie wurde überwiegend durch öffentliche Förderungsgeber zwecks Steigerung der Hightech-Gründungen finanziert, ohne dass die Förderungsgeber über entsprechende Daten zur Wirkung verfügten.

Fehlende Kostenkontrolle durch die Geschäftsführung und mangelnde Transparenz führten zu operativen Verlusten und zu einer finanziellen Sanierung der Gesellschaft im Jahr 2013. Der Aufsichtsrat übte seine Kontrollfunktion hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft nicht ausreichend aus.

Die tech2b Inkubator GmbH verursachte einen hohen Verwaltungsaufwand. Der Anteil an der gesamten Mittelverwendung lag zwischen 26 % und 41 %.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen:	Finanzierungsvoranschlag 2014:	4.584 Mio. EUR
Planstellen:	3.087	
Der Aufgabenbereich des BMWFW umfasst u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie – Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik – Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei – Wettbewerbsangelegenheiten – Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens – Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre 	
Prüfungspflicht des RH: 281 Prüfobjekte		
Quellen: BMF _ Budgetbericht 2014/2015 (April 2014) BMF _ Personalplan, Anlage IV zum BFG 2014		

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat 15 Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMWFW vor, davon vier Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Länder 3 durch die Universität Wien	Bund 2014/1	26.06.14	24.09.14
Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien	Bund 2014/2	24.04.14	29.04.14
Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten	Bund 2014/3		
Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/3		
Bundeswohnbaufonds	Bund 2014/5		
Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/5		
Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)	Bund 2014/6	—	11.12.14
Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus	Bund 2014/8		
Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/9		
Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung	Bund 2014/9		
Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration	Bund 2014/10	15.10.14	22.10.14
Science Park Graz GmbH	Bund 2014/12	09.10.14	
VERBUND International GmbH	Bund 2014/13		
Attachéwesen	Bund 2014/13		
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	Bund 2014/15		

Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien

Beim Teilverkauf der KBB – Klinikum Besitz- und Betriebs Gesellschaft m.b.H. mit vier Sonderkrankenanstalten in Baden, Bad Gastein, Bad Hall und Bad Schallerbach wandte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein unzweckmäßiges Bewertungssystem an. Dies könnte für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis 2026 zu Mehrkosten zwischen rd. 32,40 Mio. EUR und 33,53 Mio. EUR führen.

Die Erlöserwartungen der Pensionsversicherungsanstalt beim Verkauf ihrer drei größten Liegenschaften wurden bereits vorab gesenkt, weil vom BMASK beauftragte Gutachten werterhöhende Faktoren nicht berücksichtigten.

Darüber hinaus verzichtete die Pensionsversicherungsanstalt bei den Verkäufen Schiffamtsgasse 15 und Malzgasse 8–10 auf eine öffentliche Interessentensuche und verhandelte rund zwei Monate direkt nur mit einer privaten Immobiliengesellschaft.

Beim Verkauf Roßauer Lände 3 entschied sich die Pensionsversicherungsanstalt trotz weit fortgeschrittener Verkaufsverhandlungen mit dem Bestbieter aufgrund eines nachträglich geänderten Angebots für eine Versteigerung. Dabei schränkte sie durch kurzfristige Terminsetzung und Einladung von nur zwei der ursprünglich sieben Bieter den Wettbewerb entscheidend ein.

Über die im Jahr 2007 an ein Unternehmen einer Bank veräußerte Liegenschaft Roßauer Lände 3 schloss die Universität Wien, die bereits seit 2004 ihre Standortpolitik auf eine Innenstadtuniversität ausrichtete, einen wirtschaftlich nachteiligen Mietvertrag. Der Verzicht auf das Kündigungsrecht für einen unangemessen langen Zeitraum von 40 Jahren bedeutete bis 2053 eine Vorbelastung der künftigen Budgets durch Mietzahlungen in Höhe von insgesamt rd. 296,32 Mio. EUR.

Für mehr als die Hälfte der zwischen 2007 und 2011 erfolgten 70 Liegenschaftsverkäufe aller Sozialversicherungsträger bestand lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber dem BMASK bzw. dem BMG. In zwei Drittel dieser Transaktionen nahmen die Sozialversicherungsträger diese mangelhaft bzw. gar nicht wahr. Bei den genehmigungspflichtigen Verkäufen führte die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem BMASK und dem BMG zu einer Doppelgleisigkeit ohne zusätzlichen Nutzen.

Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien

Die Stadt Wien und das BMFWF vereinbarten im Jahr 2000 eine Erneuerung der IT des AKH-Wien für den medizinischen Routinebetrieb und die Wissenschaft. Das Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) zur Erneuerung des Krankenhausinformationssystems sollte 2006 abgeschlossen werden, das dafür genehmigte Budget belief sich auf rd. 36,34 Mio. EUR. Wegen mehrjähriger Verzögerungen des Vergabeverfahrens erfolgte die Auftragserteilung erst 2006.

Im Wege der Ausschreibung sollte mittels eines Kriterienkatalogs das bestgeeignete Krankenhausinformationssystem ermittelt werden. Der Zuschlag erfolgte an einen Generalunternehmer, der ab September 2006 das Krankenhausinformationssystem auf Grundlage einer neuen Softwareplattform entwickeln wollte. Aufgrund des 2009 erforderlichen Wechsels der Softwareplattform begann die Softwareentwicklung für den medizinischen Routinebetrieb erst 2009. Die Lösungskonzepte für die Entwicklung und Anpassung der Software für den medizinischen Routinebetrieb verfasste der Generalunternehmer, weil sowohl das externe Projektmanagement 2003 bis 2006 als auch die AKH-Projektgremien es bis 2010 verabsäumt hatten, dafür geeignete Pflichtenhefte ausarbeiten zu lassen.

Das AKIM-Grundpaket mit gegenüber der Ausschreibung reduziertem Leistungsumfang soll 2014 abgeschlossen werden. Die für das AKIM-Grundpaket aufzuwendenden Nettoausgaben erhöhen sich gemäß den vorliegenden Planungen auf 60 Mio. EUR. Die ursprünglich inkludierten, nunmehr gesondert abzurufenden Erweiterungspakete zur Umsetzung der gesamten ausgeschriebenen Leistung waren in den 60 Mio. EUR nicht enthalten. Die Mehrkosten, die in den für das AKIM-Grundpaket prognostizierten Nettoausgaben enthalten sind, entstanden durch die Beschaffung von Hardware und Infrastruktur, die in der Vereinbarung-AKIM bzw. der AKIM-Ausschreibung nicht definiert war, durch den Zukauf von Fremdleistung wegen zu geringer interner Personalressourcen und durch das klinikweise Rollout jenes Teils von AKIM, der das alte Krankenhausinformationssystem KIS ersetzen sollte. Diese Rollout-Kosten waren im Angebot des Generalunternehmers nicht berücksichtigt worden.

Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

Mit rd. 436,20 Mio. EUR bis 2015 bezifferte der Dachverband der Universitäten im Jahr 2009 die Mehrkosten durch den „Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten“. Zur teilweisen Abgeltung dieser Mehrkosten erhielten die Universitäten insgesamt 140 Mio. EUR, obwohl sie die Einsparungsvorschläge des BMF und des BMWF nicht umsetzten.

Das BMF erachtete Mehrkosten von nur rd. 309 Mio. EUR bzw. das BMWFW von nur rd. 397 Mio. EUR als gerechtfertigt. Das BMWFW und das BMF wurden erst zu einem späten Zeitpunkt eingebunden und mit dem KV-Abschluss Verpflichtungen übernommen, die teilweise aus den Budgets der Universitäten durch universitätsinterne Umschichtungen bedeckt werden mussten.

Alleine für die Dienstgeberbeiträge zu den Pensionskassen wendeten die Universitäten von 2009 bis 2012 rd. 103 Mio. EUR auf. Das waren um rd. 3,83 Mio. EUR mehr als erwartet, weil einige Universitäten – darunter die überprüfte Veterinärmedizinische Universität Wien – die kostendämpfenden Übergangsbestimmungen nicht oder nur teilweise anwandten. Der Dienstgeberbeitrag zu den Pensionskassen für Professoren und für bestimmte Mitarbeiter des allgemeinen Universitätspersonals betrug 10 % und war damit wesentlich höher als jener für Bundesbedienstete.

Mit Inkrafttreten des Kollektivvertrags verdienten Mitarbeiter an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien um rd. 6,3 % und an der Veterinärmedizinischen Universität Wien um rd. 8,6 % mehr als unmittelbar davor. Allgemein zählten Lektoren und Assistenten ohne Doktorat zu den Gewinnern, während die Lebensverdienstsummen bei Mitarbeitern des allgemeinen Personals insgesamt aufwandsneutral bleiben werden. Die administrative Umstellung auf den Kollektivvertrag erfolgte an beiden überprüften Universitäten rechtzeitig.

Am Karrieremodell des Kollektivvertrags ließen die österreichischen Universitäten durch den Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen doppelt so viele Männer teilhaben wie Frauen. Männliche Mitarbeiter des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals profitierten an den überprüften Universitäten auch öfter von Überzahlungen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien hatte noch keine Qualifizierungsvereinbarungen abgeschlossen.

An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien stieg seit Inkrafttreten des Kollektivvertrags die gesamte Lehrleistung, an der Veterinärmedizinischen Universität Wien blieb sie konstant. Bezogen auf Vollbeschäftigungsäquivalente des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals sank sie allerdings an beiden überprüften Universitäten.

Der vom RH bereits mehrfach aufgezeigte Trend, wonach an österreichischen Universitäten der Anteil des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals zurückging und jener des allgemeinen Personals anstieg, setzte sich – wenn auch in abgeschwächter Form – fort.

Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung

Das Land Niederösterreich, die EBG MedAustron GmbH und die PEG MedAustron Gesellschaft mbH kamen den meisten Empfehlungen des RH nach, die er im Jahr 2011 zum Thema Errichtung von MedAustron (Reihe Niederösterreich 2011/2) veröffentlicht hatte. Weiterhin offen war jedoch die zur Erhöhung der Planungssicherheit notwendige Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG sowie die Aufnahme von bestimmten Großgeräten in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit.

Bundeswohnbaufonds

Der 1921 gegründete Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sowie der 1948 gegründete Wohnhauswiederaufbaufonds führten aufgrund von Gesetzesänderungen ab Ende 1987 keine aktive operative Förderung mehr durch. Zu diesem Zeitpunkt verwalteten die Fonds Darlehen in Höhe von 1.017,42 Mio. EUR (2012: 22,20 Mio. EUR). Die bis 2010 geplante Abwicklung der Fonds wurde bis 2025 verlängert. Der aus der Gegenüberstellung von Personal- und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss stellte kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds dar.

Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

Die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien im Jahr 2011 (Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8) veröffentlicht hatte, wurden von den überprüften Stellen teilweise umgesetzt.

Das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden.

Unerledigt blieben hingegen die Empfehlungen des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte schriftliche Verträge zu schließen und ein gesamtheitliches EDV-System in der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien einzuführen.

Offen war auch die an den Wiener Krankenanstaltenverbund gerichtete Empfehlung, nach erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht eine neuerliche europaweite Ausschreibung zur Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durchzuführen.

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)

Die Gesamtkosten der Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus) erhöhten sich von rd. 18,13 Mio. EUR auf rd. 29,94 Mio. EUR. Die Ursachen dafür waren die Projekterweiterung um die Artothek des Bundes, die mangelhafte Qualität der Planungsleistungen samt den damit verbundenen Massenmehrungen und Leistungsänderungen sowie Mängel in der Kostenberechnung. Die Sicherung der Finanzierung in Höhe der geplanten Kosten war nicht durchgängig gegeben.

Die Trennung der Bauherrnfunktion auf die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere war nicht zweckmäßig. Sämtliche 72 überprüften Vergabefälle der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere wiesen Verstöße gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes bzw. sonstige Mängel auf.

Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus

Die Ausgaben im AKH Wien für die Technische Betriebsführung und für die Realisierung von Projekten aus den Budgetmitteln der Paktierten Investitionen beliefen sich zwischen 2007 bis 2011 auf durchschnittlich rd. 139 Mio. EUR p.a. Die Technische Direktion des AKH Wien übernahm für die Technische Betriebsführung und die Bau- und Haustechnikprojekte der Paktierten Investitionen die Bauherrnaufgaben. Sie bediente sich zur Wahrnehmung dieser Funktion teilweise externer Dienstleister. Ihren Teil der (nicht delegierbaren) Bauherrnaufgaben nahm sie nur sehr eingeschränkt wahr; sie war in weiten Bereichen nicht ausreichend über die Entwicklungen in ihrem Aufgabenbereich informiert. Dies zeigte sich bei der Abwicklung des Technischen Betriebsführungsvertrags sowie der beiden Projekte Tiefparkgarage und Errichtung des Kinderoperationszentrums.

Bei diesen beiden Projekten kam es u.a. zu laufenden Erhöhungen der Prognosekosten (u.a. beim Kinderoperationszentrum von 29,36 Mio. EUR auf 60,09 Mio. EUR), fehlten Soll-Ist-Vergleiche der Kosten und eine Übersicht des Bauherrn über Leistungsänderungen; ebenso unterblieb deren zeitnahe Prüfung.

Die Gründe dafür lagen in einer unzureichenden quantitativen und qualitativen Personalausstattung sowie in organisatorischen Mängeln wie z.B. der Konzentration von wesentlichen Aufgaben bei lediglich einer Person. Weiters fehlte ein internes Regelwerk, das die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und Wertgrenzen bei der Genehmigung von Nachtragsforderungen verbindlich festlegte.

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, war weiterhin nicht gegeben. Allerdings setzten das BKA bzw. die Österreichische Raumordnungskonferenz durch die gemeinsamen Arbeiten der zuständigen Bundesministerien und der Länder im Rahmen des Projekts „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturen“ wesentliche Schritte zur Verbesserung der Information und Koordination.

Das BMWFW und das BMVIT setzten durch die Strategiepläne und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ländern zahlreiche Empfehlungen des RH um; es konnten Vereinfachungen und Beschleunigungen in Bewilligungsverfahren erzielt werden. Allerdings waren wesentliche Schritte sowie Gesetzesvorschläge für Straßen- und Leitungsprojekte erst in Ausarbeitung. Daher waren Bauführungen in Trassen und Umwidmungen vor und während der Bewilligungsverfahren weiterhin möglich. Ebenso waren bei der Planung von Starkstromfreileitungen weiterhin andere Abstände einzuhalten als nach deren Fertigstellung, ohne dass gleichermaßen eine Einschränkung für die Bebauung und Widmung bestand.

Das Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente wirkte sich weiterhin ungünstig auf die rasche Umsetzung von Starkstromfreileitungen aus. Verbunden mit Interessenskonflikten führte dies – am Beispiel der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Planung befindlichen Salzburgleitung – zu Projektverzögerungen und zusätzlichen Ablösekosten.

Die ASFINAG Bau-Management GmbH und die Austrian Power Grid AG (APG) setzten die Empfehlungen des RH, insbesondere bezüglich der Abstimmungsmaßnahmen mit Ländern und Gemeinden sowie der Einreichung der Projekte, um. Offen verblieben hingegen die Empfehlungen bezüglich der Servitute bzw. der privatrechtlichen Freihaltung von Leitungstrassen.

Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung

Die Medizinische Universität Wien, die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg kamen einem Großteil der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zu Universitätslehrgängen veröffentlicht hatte, nach. Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg hatten nahezu alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Sie trafen eine Vielzahl an Grundsatzentscheidungen zur Vereinheitlichung der organisatorischen und finanziellen Abwicklung und zur Verbesserung des Berichtswesens. Auch an der Medizinischen Universität Wien war eine Vielzahl an Vorarbeiten zu diesbezüglichen Regelwerken begonnen, diese allerdings noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Nationale Maßnahmen zum 7. EU–Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Das Gesamtbudget des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz–)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU–Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig zum Budget des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms beitrug.

Bei den fünf am 7. EU–Forschungsrahmenprogramm beteiligten Bundesministerien bestand kein vollständiger Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU–Forschungsrahmenprogramm. Eine gemeinsame Analyse der Daten des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms und der nationalen Forschungsprogramme erfolgte nicht.

Aufgrund der De–facto–Eingliederung von bis zu neun Mitarbeitern des Vereins, der das Förderungsmonitoring betrieb, in das Ministerium wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus „graue Planstellen“ geschaffen, die aus dem Sachaufwand bedeckt wurden. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Das Abwicklungsentgelt für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betreffend die EU–Anbahnungsfinanzierung war – gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von rd. 5,34 Mio. EUR – mit rd. 9 % deutlich höher als die maximal 5 %, die mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren.

Science Park Graz GmbH

Die Science Park Graz GmbH war ein Gründerzentrum für akademische Spin–offs oder Start–ups. Sie sollte eine nachhaltige Verbesserung des Standorts bewirken und High–tech–Entwicklungen bis zur Marktreife begleiten. Ein signifikanter und nachvollziehbarer Anstieg der High–tech–Gründungen in der Steiermark aufgrund der Science Park Graz GmbH war mangels vorliegender Daten nicht feststellbar.

Die Science Park Graz GmbH erwirtschaftete nur geringe eigene Erträge; sie war stark von Fördermitteln von Bund und Land abhängig. Es gelang nicht, die Science Park Graz GmbH – wie zum Start des Programms vorgesehen – nach zehn Jahren ohne öffentliche Förderungen zu führen. In der Verwaltung gab es Einsparungspotenziale.

VERBUND International GmbH

Die VERBUND International GmbH erwirtschaftete im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 Verluste aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von insgesamt – 579,93 Mio. EUR. Der Verbundkonzern führte den Beteiligungen in den drei ausländischen Kernmärkten Frankreich, Italien und Türkei, die in den Zuständigkeitsbereich der VERBUND International GmbH fielen, bis Ende 2012 Eigenmittel von 2.345,5 Mio. EUR zu. Davon entfielen 503,0 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Frankreich (seit dem Jahr 2006), 654,7 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Italien (seit dem Jahr 1999) und 1.187,8 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Türkei (seit dem Jahr 2007).

Bis Ende 2012 erfolgten Kapitalrückflüsse aus den finanziellen Engagements lediglich in Italien in Höhe von 24,6 Mio. EUR (Dividenden) und in Frankreich in Höhe von 100,9 Mio. EUR (aus Verkäufen und Bardividende). Bis Ende 2012 bewirkten die Verluste in den französischen Beteiligungen eine Eigenkapitalminderung im Konzernabschluss von insgesamt – 476,8 Mio. EUR. Die strategischen Ziele eines profitablen Wachstums sowie einer Wertsteigerung der Beteiligungen in Frankreich wurden somit vollständig verfehlt. Neben den Verlusten erhöhten Haftungen für die französischen Produktionsgesellschaften von über 397,1 Mio. EUR zusätzlich das finanzielle Risiko des Engagements.

Der Marktwert der Beteiligungen in Italien lag Ende 2012 um 1,1 % bzw. 7,5 Mio. EUR über dem vom Verbundkonzern seit 1999 investierten Kapital. Der Verbundkonzern erreichte somit das auf Wertsteigerung seiner Beteiligungen ausgerichtete Ziel nicht. Zum 31. Dezember 2013 schrieb die Verbundgesellschaft in ihrer Konzernbilanz die Beteiligung an der Sorgenia aufgrund mangelnder Werthaltigkeit um 396,0 Mio. EUR auf Null ab.

In der Türkei kam es im Dezember 2012 nach Ende der Gebarungsüberprüfung zu einem Tausch von Vermögenswerten mit einem deutschen Energieversorgungsunternehmen in Höhe von 1,54 Mrd. EUR zuzüglich einer Differenzzahlung in Höhe von 400 Mio. EUR zugunsten der Verbundgesellschaft. Dieser Gegenwert überstieg das einge-

setzte Kapital von 1,188 Mrd. EUR deutlich. Allerdings entsprach der Tausch der Vermögenswerte nicht dem ursprünglichen Ziel des Engagements des Verbundkonzerns.

Die langfristige Strategie des Verbundkonzerns, die Liberalisierung auf dem europäischen Markt zu einem starken Wachstum zu nutzen, musste im Februar 2009 einer Redimensionierung unterzogen werden. Ab 2011 trat aufgrund der negativen Entwicklungen bei einzelnen Beteiligungsengagements anstelle der ursprünglich angestrebten Wachstumsstrategie das Ziel der nachhaltigen Wertsteigerung und der Optimierung der bestehenden Vermögenswerte. Damit konnte das seit 2008 verfolgte Mengenwachstum über Expansion durch Auslandsaktivitäten nicht umgesetzt werden.

Der Verbundkonzern führte vor dem Markteintritt keine tiefgehenden Analysen durch und verfolgte seine Expansionsstrategie trotz der festgestellten Risiken.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements war eine vollständige aktive Steuerung des Beteiligungsportfolios und ein darauf aufbauender fundierter Entscheidungsprozess aufgrund der Minderheitsbeteiligungen und eingeschränkten Informationsrechte nicht gewährleistet.

Die VERBUND International GmbH wurde als übertragende Gesellschaft mit der VERBUND AG als übernehmende Gesellschaft mit Verschmelzungsvertrag vom 24. April 2014 verschmolzen.

Attachéwesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Die Zielsetzung einer nachhaltigen und budgetunabhängigen Finanzierung von Forschungsvorhaben erreichte die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung nur eingeschränkt, weil die ursprünglich angestrebte Höhe der der Nationalstiftung zufließenden Mittel (rd. 125 Mio. EUR jährlich) nur in den Jahren 2004 bis 2006 erzielt wurde. In den Folgejahren bis 2013 blieben diese Mittelzuwendungen deutlich hinter den Erwartungen zurück und schwankten – bedingt durch das Konzept einer Förderung von Forschungsvorhaben aus Zinserträgen – zudem stark. Die Zielsetzung, mit der Stiftung möglichst geringe Verwaltungs- und Abwicklungskosten zu generieren, wurde erreicht.

Empfänger der Stiftungsmittel sollten ausschließlich vom Bund getragene Förderungseinrichtungen sein. Hinsichtlich der Deutung dieser gesetzlichen Bestimmung bestand ein Interpretationsspielraum.

In der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gab es keine laufende Kontrolle der durch ihre Fördermittel erzielten Wirkungen (Wirkungsmonitoring).

Organisationsanweisungen und –regelungen zum Internen Kontrollsystem fehlten nahezu gänzlich.

BESONDERER TEIL

Nachfrageverfahren 2013

Mit einem Großteil der Empfehlungen, die der Rechnungshof im Jahr 2013 in seinen Berichten an den Nationalrat ausgesprochen hatte, konnte eine Wirkung erzielt werden, d.h. es erfolgte eine Umsetzung bzw. eine Umsetzungszusage durch die überprüfte Stelle.

Der Rechnungshof hat 2014 bei allen überprüften Stellen auf Bundesebene den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2013 nachgefragt. Dieses Nachfrageverfahren ist ein Instrument der Wirkungskontrolle. Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens nimmt der Rechnungshof als Grundlage für die Planung seiner Follow-up-Überprüfungen, das wichtigste Instrument der Wirkungskontrolle.

Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens 2013 zusammengefasst: Nachgefragt wurden 1.229 Empfehlungen, zu 1.120 gab es Antworten. Davon wurden 571 umgesetzt (51,0 %), bei 276 (24,6 %) wurde eine Umsetzung zugesagt. Bei 273 Empfehlungen (24,4 %) waren die Umsetzungen offen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens – basierend auf den Angaben der überprüften Stellen – im Detail dargestellt:

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Reihe Bund 2013/2

Im MAK fanden zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers sowie eine Geburtstagsfeier für ihn selber statt. Das MAK trug die Aufwendungen dafür, die Rechnungen der Lieferanten enthielten falsche Angaben. Der frühere Geschäftsführer ließ im Herbst 2010 die Dateien zu den Geburtstagsfeiern löschen.

Der frühere Geschäftsführer informierte das Kuratorium des MAK nicht oder nicht rechtzeitig über maßgebliche strategische Entscheidungen, die das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, betrafen.

Die von 2001 bis 2010 durchschnittliche Anzahl von 79 Reisetagen des früheren Geschäftsführers war im Verhältnis zu den pro Jahr durchschnittlich 221 Arbeitstagen sehr hoch; ebenso die durchschnittlichen Reisekosten laut den Reiseabrechnungen von rd. 81.000 EUR pro Jahr.

Der Kulturbericht des BMUKK (nunmehr BKA) wies im Jahr 2010 rd. 186.000 Besucher des MAK Hauptgebäudes aus; davon waren nur rd. 52,6 % tatsächlich Besucher von Ausstellungen und Sonderausstellungen, rd. 47,4 % waren Besucher von Vermietungen, Bibliotheksbenützer und hausfremde Personen, die das MAK über den Personaleingang betraten. Die Exposituren Geymüllerschloß und MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark verursachten hohe Aufwendungen und hatten nur wenige Besucher.

Unzulänglichkeiten in der operativen Führung des MAK betrafen unvollständige und fehlerhafte Inventarisierungen, mangelhafte konservatorische Bedingungen, den unzulässigen Verleih von Sammlungsobjekten und eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung von Leihnahmen (bis hin zur Nichtkenntnis der Eigentümer von Leihobjekten).

Der bisherige Umfang der Internen Revision beim MAK war in Anbetracht eines aufwandseitigen Gebarungsumfangs von rd. 11,7 Mio. EUR im Jahr 2010 nicht ausreichend.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
BKA (vormals BMUKK) und MAK				
1	Vollständige Information des Kuratoriums des MAK vor Entscheidungen bezüglich MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	X		
2	Klärung der Haftung von Organen im Vorfeld	X		
BKA (vormals BMUKK)				
3	Entsendung eines nicht mit der wirtschaftlichen und rechtlichen Kontrolle des MAK befassten Ressort-Verehrers als Mitglied der Non-Profit-Organisation MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles		k.A.	
4	Umfassende Information des Kuratoriums des MAK	X		
5	Operative Formulierung von Maßnahmen und Erfolgsindikatoren sowie Vorgabe konkreter Zeitangaben bei Rahmenzielvereinbarungen			X
6	Zeitnahe Kontrolle der Umsetzung der Ziele der Rahmenzielvereinbarung mit dem MAK			X
7	Klarstellung in Bilanzierungsrichtlinie, dass Sammlungsgut Bundeseigentum darstellt		X	
8	Stichprobenweise Prüfung der Meldungen des MAK zur Inventarisierung des Sammlungsguts		X	
9	Ausweis der Besucher getrennt nach Ausstellungen/Sonderausstellungen, Vermietungen und Bibliothek	X		
10	Anführen der Besucher des MAK Hauptgebäudes und aller Exposituren in den Kulturberichten	X		
11	Aussagekräftige Aufgliederung gewährter Mittel; Abschluss von Verträgen zu näheren Rahmenbedingungen der Gewährung; nachvollziehbare Dokumentation der Gründe für die Höhe; Auszahlung hoher Beträge in Teilbeträgen; Effektivierung von Teilabrechnungen		X	
12	Öffentliche Ausschreibung des Geschäftsführers, Anhörung des Kuratoriums	X		
MAK				
13	In-Rechnung-Stellung aller Forderungen an den früheren Geschäftsführer	X		
14	Durchführung von Veranstaltungen nur auf Basis von Betriebsbewilligungen	X		
15	Umsetzung der Ziele laut Rahmenzielvereinbarung mit Ressort	X		
16	Verstärkte Bemühungen zum Erreichen der Ziele	X		
17	Unterlassen der Versicherung unentgeltlich zugegangenen Sammlungsguts	X		
18	Wahrheitsgemäße Meldungen an das BKA über die Erfassung des Sammlungsguts und die Feststellung des jeweiligen Standorts	X		
19	Inventarisierung in nur einer Datenbank	X		
20	Einstellen händisch geführter Inventare			X
21	Festlegung eines einheitlichen Inventarisierungsstandards inkl. Angabe des Standorts	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
22	Unverzügliche Inventarisierung aller Sammlungsobjekte	X		
23	Konservatorische Bewahrung des Sammlungsguts	X		
24	Rückforderung der an nicht-museale Einrichtungen verliehenen Objekte		X	
25	Ausschließliche Verleihung des Sammlungsguts an Museen	X		
26	Ausarbeitung von transparenten Regeln für die Ziele, Schwerpunkte und Grenzen der Sammlungen	X		
27	Prüfung der Notwendigkeit von Leihobjekten	X		
28	Abschluss und Einhaltung einer Vereinbarung zum privaten Sammeln durch Mitarbeiter des MAK	X		
29	Beschränkung der Leihannahmen auf für Museumsziele notwendige Objekte; Rückstellung nicht gebrauchter Objekte an Leihgeber	X		
30	Feststellung der Eigentümer von Leihgaben		X	
31	Abschluss von Leihverträgen mit allen Leihgebern	X		
32	Klärung der Leihbedingungen der Lemurenköpfe auf den vier Pylonen der Stubentorbrücke	X		
33	Sofortige Inventarisierung, Versicherung und Übergabe von Leihnahmen an den Sammlungsleiter	X		
34	Richtiger Ausweis der Leihgeber	X		
35	Dauerhafte Aufbewahrung der Geschäftsstücke über Leihnahmen	X		
36	Einlagerung von Objekten bei Speditionen nur, wenn Einlagerung in Depots des MAK nicht möglich	X		
37	Verwendung der MAK-Depots nur für Eigentum des MAK oder Leihnahmen des MAK	X		
38	Richtiger Ausweis der Besucherzahlen	X		
39	Definition konkreter Ziele und Nutzen für die MAK-Expositur Geymüllerschloß, des MAK-Gegenwartsdepots Gefechtsturm Arenbergpark und des Josef Hoffmann Museums, Betnice	X		
40	Umfassende wirtschaftliche Aufsicht über MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, durch das Kuratorium	X		
41	Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen zur Gebarung des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	X		
42	Analyse und Überwachung der Gebarung des Shops und des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles	X		
43	Ordnungsgemäße Erstellung von Tätigkeitsberichten zur Verwendung erhaltener Mittel; korrekte Belegführung bei Veranstaltungen und bei Reisen von Stipendiaten	X		
44	Auflösung der zu Unrecht ausgewiesenen Verbindlichkeit (335.000 EUR) gegenüber MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles		X	
45	Rückzahlung der vom Verein Kulturkontakt Austria zu Unrecht in Anspruch genommenen Mittel	X		
46	Anstreben von mittel- und langfristigen Sponsoringvereinbarungen	X		
47	Abschluss schriftlicher Verträge mit allen Sponsoren	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
48	Entwicklung strategischer und operationaler Grundlagen für Fundraising und Sponsoring	X		
49	Flächendeckende Erarbeitung von Stellenbeschreibungen		X	
50	Durchführen von Mitarbeitergesprächen	X		
51	Erhebung des Bedarfs für Aus- und Fortbildung	X		
52	Sicherstellung der Aus- und Fortbildung	X		
53	Abschluss eines Dienstvertrags auch bei Wiederbestellung des Geschäftsführers		X	
54	Jährliche Vereinbarung (mit operativen Zielen) des leistungsbezogenen Zuschlags des Geschäftsführers	X		
55	Führen von Urlaubsaufzeichnungen für alle Mitarbeiter des MAK	X		
56	Verstärkte Sparsamkeit insbesondere bei sonstigen Reisekosten	X		
57	Verstärkte Sparsamkeit bei Dienstreisen der Geschäftsführung	X		
58	Begrenzung der Kosten für Dienstreisen; Kontrolle der Einhaltung	X		
59	Regelung zur ausschließlich dienstlichen Nutzung von Prämienmeilen	X		
60	Einführung eines Internen Kontrollsystems	X		
61	Einrichtung einer dem Gebarungsumfang des MAK entsprechenden Internen Revision		X	
62	Schaffung einer Revisionsordnung für die Interne Revision	X		
63	Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision mittels Maßnahmen evidenz bzw. Follow-up-Datenbank	X		
64	Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision durch das Kuratorium	X		
65	Erwirken aussagefähiger schriftlicher Berichte von der Internen Revision	X		
66	Durchführung auch von Belegprüfungen durch die Interne Revision	X		
67	Regelmäßiger Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung	X		
68	Controlling des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, durch die Leiterin des Rechnungswesens			X
69	Regelung der Archivierung von IT-Daten; Überprüfung der IT-Sicherheit		X	
70	Darstellung des Bezugs zum MAK bei Internetveröffentlichungen (z.B. durch eigenes Logo)	X		
71	Abschluss von Verträgen mit Designern über die Nutzung der Quellen und Forschungsergebnisse aus Biografien vor deren Veröffentlichung	X		
72	Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vor der Veröffentlichung von Publikationen	X		
73	Vorgängige Kostenabschätzung bei Forschungsprojekten	X		
74	Verkauf des Pick-ups; Prüfung von Alternativen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
75	Vermietung von Räumlichkeiten des MAK nur gegen Entgelt; Weiterverrechnen der Kosten für die Organisation von Veranstaltungen	X		
76	Erlass einer Dienstanweisung zur unentgeltlichen Abgabe von Shopartikeln	X		
77	Aufbewahrung betrieblicher Unterlagen	X		
78	Verrechnung der Aufwendungen für private Veranstaltungen auch bei Angestellten des MAK	X		
79	Freigabe von Rechnungen erst bei Vorliegen von Lieferscheinen	X		

FAZIT

Das nunmehr zuständige BKA (vormals BMUKK) verbesserte durch die Umsetzung von Empfehlungen des RH (insbesondere die umfassende Information des Kuratoriums) die Wahrnehmung seiner Aufsichtsrolle in Bezug auf das MAK. Des weiteren verbesserte es u.a. durch einen Ausweis der Besucher getrennt nach Veranstaltungen die Datenqualität der Besucherstatistik. Potenzial für eine Verbesserung seiner Aufgabenerfüllung bestand jedoch weiterhin bei der Gestaltung der Rahmenzielvereinbarung mit dem MAK, deren Maßnahmen und Erfolgsindikatoren nach wie vor nicht operativ formuliert und dadurch für das BKA auch nicht entsprechend verfolgbar waren.

Das MAK verbesserte durch nahezu vollständige Umsetzung der Empfehlungen des RH seine Organisation sowie Aufgabenerfüllung und behob die vom RH aufgezeigten Unzulänglichkeiten in der operativen Führung. So wurden u.a. die Inventarisierung verbessert, das Leih- und Sponsoringwesen bereinigt und Personalagenden neu geregelt. Der Empfehlung der RH, die Forderungen an den ehemaligen Geschäftsführer in Rechnung zu stellen, hatte das MAK im Rahmen eines Vergleichsangebots Rechnung getragen.

ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH

Reihe 2013/4

Die ART for ART Theaterservice GmbH gründete die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH, um auf dem freien Markt auch in zeitlicher Hinsicht marktkonform agieren zu können.

Für die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH fehlte ein Businessplan zur Festlegung und Steuerung der Geschäftstätigkeit. Ob der Fortbestand der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH notwendig war und welchen Beitrag sie für den Bundestheater–Konzern leistete, wurde von der Bundestheater–Holding GmbH bisher nicht nachvollziehbar evaluiert.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Fallweise Überprüfung der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH durch die Interne Revision		k.A.	
2	Evaluierung der Notwendigkeit des Fortbestands der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH auf Basis eines Businessplans		X	
3	Sicherstellung der vollen Verrechnung der Kosten für Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH an die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH	X		
4	Keine Durchführung von Aufgaben im Allgemeininteresse (Aufgaben nicht gewerblicher Art) durch die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH	X		
5	Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen über die anteilige Refundierung des Grundgehalts des Geschäftsführers der ART FOR ART Theaterservice GmbH durch die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH	X		
6	Erstellung eines mittelfristigen Businessplans	X		

FAZIT

Durch die Umsetzung von Empfehlungen des RH, insbesondere durch die Erstellung eines Businessplans, verbesserte die ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH ihre Organisation und Aufgabenerfüllung. Den Businessplan legte sie ihrer Eigentümerin vor, deren Entscheidung über den Fortbestand und Beitrag der ART FOR ART Kreativ–Werkstätten GmbH für den Bundestheater–Konzern stand jedoch noch aus.

Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen

Reihe Bund 2013/7

Bei der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen gab es auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene Verbesserungspotenzial. Im BMUKK (nunmehr BKA), im Land Salzburg, in der Stadtgemeinde Kufstein und in der Marktgemeinde Rankweil waren keine Richtlinien erstellt worden, welche eine einheitliche, effiziente und transparente Aufgabenwahrnehmung durch das Beteiligungsmanagement gewährleisten hätten.

In Salzburg, Kufstein und Rankweil fand im überprüften Zeitraum keine Evaluierung der Ausgliederungsgründe sowie der Zweckmäßigkeit der gewählten Rechtsform statt. Im Burgenland und in Salzburg wurden für das Beteiligungs-, Finanz- und Risikocontrolling die Controlling-Richtlinien des Bundes nicht als best practice genutzt, in Kufstein und Rankweil war kein umfassendes und institutionalisiertes Beteiligungs- und Finanzcontrolling eingerichtet.

Die Frauenquote in den Aufsichtsorganen der Beteiligungen war generell relativ niedrig.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Periodische Prüfung von Vorliegen und Erfüllung des der Ausgliederung zugrunde liegenden öffentlichen Interesses sowie der gewählten Rechtsform		X	
2	Ausbezahlung der erfolgsabhängigen Bezugsbestandteile der Manager nur im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes und nach nachweisbarem Eintritt der Erfolgskriterien	X		
3	Kombination der Erfolgsbeteiligung aus kurz- und langfristigen bzw. nachhaltigen Kriterien für den Unternehmenserfolg		k.A.	
4	Erarbeitung von verbindlichen Richtlinien zur objektiven, transparenten und nachvollziehbaren Besetzung der Aufsichtsorgane in den Beteiligungen			X
5	Anhebung der Frauenquote in Aufsichtsorganen		X	
6a	Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes (Veröffentlichungspflicht) bei der Ausschreibung von Managern im Bereich Kultur	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6b	Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes (Veröffentlichungspflicht) bei der Ausschreibung von Managern im Bereich Kunst		k.A.	
7	Beschuss von Richtlinien für eine einheitliche, effiziente und transparente Aufgabenwahrnehmung durch das Beteiligungsmanagement			X
8	Entwicklung einheitlicher Muster für Managerverträge sowie für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane und für Manager	X		
9	Durchführung des Beteiligungs- und Finanzcontrollings im Bereich Kunst entsprechend den Controlling-Richtlinien des Bundes		k.A.	
10a	Umsetzung der Controlling-Richtlinien hinsichtlich des Risikocontrolling-Berichts im Bereich Kultur	X		
10b	Umsetzung der Controlling-Richtlinien hinsichtlich des Risikocontrolling-Berichts im Bereich Kunst		k.A.	
11	Einfordern der für die Mandatsbetreuung erforderlichen Unterlagen; regelmäßige Wahrnehmung der Mandatsbetreuung in standardisierter Form			X
12	Überarbeiten des Mustervertrags für Manager im Bereich Kultur			X
13	Beachten der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Gestaltung der Managerverträge	X		
14	Keine automatische jährliche (Wert)Anpassung der Managerbezüge			X

FAZIT

Die umgesetzten Empfehlungen bewirkten eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit bei den ausgegliederten Einheiten und Beteiligungen durch die Umsetzung der Controlling-Richtlinien hinsichtlich des Risikocontrolling-Berichts im Bereich Kultur sowie die Ausbezahlung von Erfolgsbeteiligungen nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien. Zugesagt wurde eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die periodische Prüfung des der Ausgliederung zugrunde liegenden öffentlichen Interesses und der gewählten Rechtsform der Beteiligung sowie durch die Entwicklung einheitlicher Muster für Managerverträge und Geschäftsordnungen der Aufsichtsorgane.

Weitere Verbesserungen in der Aufgabenerfüllung wären durch die Erarbeitung von Richtlinien sowohl für eine einheitliche, effiziente und transparente Aufgabenwahrnehmung durch das Beteiligungsmanagement als auch zur Besetzung der Aufsichtsorgane erzielbar. Durch die nicht umgesetzten Empfehlungen zur regelmäßigen Wahrnehmung der Mandatsbetreuung in standardisierter Form und zur kombinierten

Erfolgsbeteiligung aus kurz- und langfristigen Erfolgskriterien verzichtete das BKA (vormals BMUKK) auf eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit bei den ausgliederten Einheiten und Beteiligungen. Auch könnte das BKA Mehrkosten vermeiden durch die Überarbeitung des Mustervertrags für Manager im Bereich Kultur sowie durch Verzicht auf die automatische jährliche Wertanpassung der Managerbezüge.

Kennzahlenvergleich Volksoper Wien – Komische Oper Berlin

Reihe Bund 2013/7

Die Volksoper Wien GmbH wies bei den meisten Kennzahlen günstigere Werte auf als die Komische Oper Berlin.

Allerdings waren die Personalaufwendungen je Chormitglied bei der Volksoper Wien um 32,7 % höher als bei der Komischen Oper Berlin. Die Komische Oper Berlin führte keine Aufzeichnungen über den erbrachten Leistungsumfang ihrer Chormitglieder, so dass kein diesbezüglicher Vergleich mit der Volksoper Wien möglich war.

Die Auslastung der bezahlten Plätze sank bei der Volksoper Wien von 2007/2008 bis 2009/2010 von 80,4 % auf 75,8 %, während sie bei der Komischen Oper Berlin von 2008 bis 2010 von 55,2 % auf 56,5 % stieg.

Die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Kooperations- und Dienstkarten stieg bei der Volksoper Wien von 2007/2008 bis 2009/2010 von 14.159 auf 15.072 oder um 6,4 %, während die Anzahl der Frei- und Kooperationskarten – zu denen auch die Dienstkarten zählten – bei der Komischen Oper Berlin von 2008 bis 2010 von 26.959 auf 19.506 oder um 27,6 % sank.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Reduktion der Personalaufwendungen je Chormitglied			X
2	Verbesserung der Auslastung der bezahlten Plätze	X		
3	Restriktivere Handhabung des Verkaufs von Regiekarten und der Abgabe von unentgeltlichen Kooperations- und Dienstkarten			X

FAZIT

Die Volksoper Wien GmbH verbesserte in Umsetzung der Empfehlung des RH die Auslastung der bezahlten Plätze. Es bestand jedoch weiterhin Potenzial zur Steigerung der Einnahmen bei der Handhabung der Regiekarten und der Abgabe von unentgeltlichen Kooperations- und Dienstkarten sowie bei den Personalaufwendungen für Chormitglieder.

EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften

Reihe Bund 2013/11

Aus Sicht von Förderungsempfängern und Verwaltungsstellen galten Projekte des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Allgemeinen als deutlich aufwändiger als vergleichbare national geförderte Projekte, vor allem mit Bezug auf Nachweis- und Belegpflichten sowie Umfang und Häufigkeit von Prüfungen. Zur Vereinfachung und Reduktion von Abwicklungsfehlern erlaubte die EU ab Mai 2009 u.a. auch Kostenpauschalen. Österreich griff diese Option unverzüglich auf, die rechtliche Umsetzung dauerte jedoch bis September 2010. In Summe kamen in den Ländern Burgenland, Salzburg und Vorarlberg bis Ende 2011 bei über 50 % der dafür geeigneten (personalintensiven) EFRE-Projekte Kostenpauschalen zur Anwendung. Aus Sicht von Unternehmen vereinfachten sie die Personalkostenabrechnung in EFRE-Projekten deutlich.

An der Umsetzung der neun EFRE-Regionalprogramme wirkten 37 Förderstellen mit 69 (von 92 vorgesehenen) Richtlinien mit. Das historisch gewachsene und komplexe System zeichnete sich weitgehend durch freiwillige, informelle Kooperation der beteiligten Stellen aus. Die (formalen) EU-Anforderungen an die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EFRE-Regionalprogramme 2007–2013 erhöhten Komplexität und Aufwand weiter. Widersprüche zwischen Rechtsvorschriften und legislative Mängel trugen zu Rechtsunsicherheit bei. Die EFRE-Abwicklung berührende Fragen der Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des nationalen Fördersystems (vor allem Förderlegistik, e-Government und Förderungskontrolle durch interne Revisionen) fanden keine systematische Aufmerksamkeit.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1a	Entwicklung kohärenter nationaler Förderfähigkeitsregeln		X	
1b	Ausgestaltung der nationalen Förderfähigkeitsregeln zu einer nationalen EFRE-Abwicklungsrichtlinie		k.A.	
2	Herstellung der Rechtssicherheit bei der Handhabung elektronischer Belege im Förderwesen			X
3	Hinwirken auf haushaltsrechtliche Prüfstandards im Förderwesen und Koordination der Förderstellen von Bund und Ländern		k.A.	
4	Maßnahmen zur Bewältigung des Umsetzungs- und Abrechnungsdrucks in Folge des niedrigen Auszahlungsstands des EFRE-Programms	X		
5	Verstärkte Beachtung der Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der nationalen Förderabwicklung bei Umsetzung der EFRE-Regionalprogramme		k.A.	
6	Auswertung der Erfahrungen aus Erstellung, Nutzung und Aktualisierung der Beschreibungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS)		X	
7	Schaffung einer Online-Datenbank für VKS-Beschreibungen bzw. Hinterlegung dieser Dokumente im EFRE-Monitoring		k.A.	
8	Klärung des Stufenbaus der EFRE-relevanten Rechtsvorschriften; Vermeidung von Redundanzen und Zirkelverweisen		k.A.	
9	Bündelung und Reduktion der EFRE-abwickelnden Förderstellen und Richtlinien	X		
10	Richtlinienkonforme Fördertätigkeit der FFG; Anpassung der Förderrichtlinien bezüglich Pauschalen		k.A.	
11	Untersuchung der Verwaltungskosten förderoptimierender Regelungen und der bisherigen Erfahrungen		X	
12	Evaluierung der bisherigen Anwendung der Pauschalsätze		X	
13	Keine direkte Abrechnung von projektbezogenen Personalkosten der Geschäftsführung in Kombination mit Gemeinkostenpauschale		X	
14	Systematische Analyse weiterer optionaler EFRE-Vereinfachungsmaßnahmen		X	
15	Harmonisierung der Vorgaben und Standards der Förderstellen (Bund, Länder) für die Abrechnung und Kontrolle vergleichbarer EFRE-Projekte		X	
16	Entwicklung von Strategien für den stufenweisen Ausbau und verstärkten Einsatz elektronischer Lösungen zur EFRE-Projektentwicklung auf Ebene der Förderstellen		X	
17	Bei Projektbewilligungen auf Basis von Einzelentscheidungen Beachtung von Transparenz, Gleichbehandlung und Gebahrungssicherheit		k.A.	
18	Verstärkte Beachtung des Grundsatzes der Funktionstrennung bei landes- bzw. verwaltungsnahen Projekten		k.A.	
19	Hinwirken auf zweckmäßige Kooperationen von Förderstellen des Bundes und der Länder		k.A.	

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
20	Stärkung der übergreifenden budget- und haushaltsrechtlichen Sicht in der strategischen Ausrichtung der Rahmenbedingungen der EFRE-Abwicklung		k.A.	
21	Setzung von Maßnahmen zur Erreichung der übergeordneten Programmziele (z.B. Innovation); Analyse der Mittelschichtungen von innovativeren zu konventionelleren Projekten		k.A.	
22	Setzung von Maßnahmen gegen die Rechtsunsicherheit in der EFRE-Abwicklung		X	
23	Angemessene verwaltungsinterne Kontrollen von rein national finanzierten Förderungen		k.A.	
24	Sicherstellung der Überprüfung und Einhaltung der beihilfenrechtlichen Förderhöchstgrenzen; gegebenenfalls Rückforderung von Förderungen		k.A.	
25	Sicherstellung einer Förderabwicklung, die im Einklang mit den geltenden EU-Beihilfavorschriften für in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen steht		k.A.	

FAZIT

Das BKA reduzierte, den Empfehlungen des RH folgend, die EFRE-abwickelnden Förderstellen von mehr als 35 auf etwa 20 und auch die Zahl der Förderrichtlinien.

Die österreichweite EFRE-Reformagenda 2014–2020 griff eine Vielzahl der Empfehlungen des RH auf. Hauptziel dieser von Bund und Ländern vereinbarten Reformagenda ist die Vereinfachung der EFRE-Programm- und Projektabwicklung, wodurch die nationale Organisation der EFRE-Umsetzung und die Aufgabenerfüllung grundlegend verbessert sowie die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes (EFRE-Förderungen und nationale Kofinanzierung) gesteigert werden sollen. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere auch die Rechts- und Gebarungssicherheit verbessert und Fehler in der EFRE-Abwicklung reduziert werden. Die Reformagenda bildet den maßgeblichen strategischen Rahmen für die organisatorische Umsetzung des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014–2020“, mit dem die bisher neun EFRE-Regionalprogramme zu einem österreichweiten Programm zusammengeführt werden.

Ferner sollen im Rahmen der EFRE-Reformagenda kohärente EFRE-Förderfähigkeitsregeln entwickelt, die bisherige Anwendung der Pauschalsätze evaluiert und bei der Handhabung elektronischer Belege Rechtssicherheit hergestellt werden. Für die Prüfung der EFRE-För-

derabrechnungen soll ein strukturierter Erfahrungs- und Wissensaustausch etabliert werden.

Zu Empfehlungen betreffend Schnittstellen (EFRE-Umsetzung und nationales Fördersystem; diesbezügliche Kompetenzen der Bundes- und der Länder, verschiedener Bundesministerien bzw. der EFRE-Programmbehörden) machte das BKA keine Angaben im Nachfrageverfahren. Das BKA hatte dazu im Stellungnahmeverfahren auf seine begrenzte Zuständigkeit bzw. die Zuständigkeit und Verantwortung anderer Stellen verwiesen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungs- anstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Reihe Bund 2013/1

Die pensionierten Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die nach der Dienstordnung EDO-Ang unkündbar waren, erhielten neben der ASVG-Pension zusätzlich eine Dienstgeber(pensions)leistung. Im Jahr 2011 betrug diese gesamt-haft rd. 10,44 Mio. EUR für in Summe 345 Pensionisten.

Trotz einzelner Reformen mit dem Ziel der schrittweisen Reduzierung der Gesamtpension waren nur geringe Einsparungen erkennbar. Es gab sowohl gegenüber den ÖBB-Bediensteten als auch gegenüber den anderen Bediensteten der Sozialversicherungsträger günstigere Regelungen; gegenüber vergleichbaren Bundesbeamten waren die Besserstellungen deutlich. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich einer weitergehenden Reform dieser Pensionsrechte mit dem Ziel der Harmonisierung beinhaltet im Zeitraum 2013 bis 2050 ein Einsparungspotenzial von rd. 16 Mio. EUR.

Die getrennte Anpassung von ASVG-Pensionen und Dienstgeber(pensions)leistungen (EDO-Ang und sonstige Dienstordnungen) führte zwischen 2003 und 2012 zu hohen Mehrkosten für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau. Eine Modellrechnung des RH ergab für die Anpassungen der Gesamtpensionen von 189 EDO-Ang-Pensionisten zwischen 2003 und 2012 gegenüber den Anpassungen des Bundes Mehrkosten von rd. 1,61 Mio. EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMASK				
1	Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage für das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht jener Bediensteten der VAEB, für die die „Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ (EDO-Ang) gilt		k.A.	
2	Keine Anwendung des 10 %-Verlustdeckels bei den Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensions)leistung		k.A.	
3	Vorsehen der 80 %-Grenze für die Gesamtpension auch bei Pensionsberechnung der Bediensteten nach EDO-Ang		k.A.	
4	Anrechnung der fiktiven ASVG-Pension ohne Begrenzung durch die tatsächliche ASVG/APG-Pension		k.A.	
5	Anrechnung der Schul- und Studienzeiten nur bei Leistung eines besonderen Pensionsbeitrags		k.A.	
6	Änderung der Berechnung des Versorgungsgenusses von Witwen und Witwern, so dass der Versorgungsgenuss vom Ruhegenuss zu berechnen ist und das Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten Berücksichtigung findet		k.A.	
7	Erhöhung des für die Pensionisten der VAEB geltenden Pensionssicherungsbeitrags für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 35 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 6,6 % und für jenen Teil, der 70 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 9,9 %		k.A.	
8	Ausgleich nur der unterschiedlichen Beitragssätze in der Krankenversicherung der EDO-Ang-Pensionisten und der beamteten ÖBB-Pensionisten, nicht jedoch höherer Beiträge aufgrund höherer Pensionen		k.A.	
9	Gemeinsame Regelung für alle Dienstgeber(pensions)leistungen		k.A.	
10	Erhöhung der Gesamtpension höchstens mit der Anpassung des ASVG		k.A.	
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)				
1	Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage für das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht jener Bediensteten der VAEB, für die die „Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ (EDO-Ang) gilt			X
2	Keine Anwendung des 10 %-Verlustdeckels bei den Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensions)leistung			X
3	Vorsehen der 80 %-Grenze für die Gesamtpension auch bei Pensionsberechnung der Bediensteten nach EDO-Ang			X
4	Anrechnung der fiktiven ASVG-Pension ohne Begrenzung durch die tatsächliche ASVG/APG-Pension			X
5	Anrechnung der Schul- und Studienzeiten nur bei Leistung eines besonderen Pensionsbeitrags		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Änderung der Berechnung des Versorgungsgenusses von Witwen und Witnern, so dass der Versorgungsgenuss vom Ruhegenuss zu berechnen ist und das Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten Berücksichtigung findet			X
7	Erhöhung des für die Pensionisten der VAEB geltenden Pensionsversicherungsbeitrags für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 35 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 6,6 % und für jenen Teil, der 70 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 9,9 %			X
8	Ausgleich nur der unterschiedlichen Beitragssätze in der Krankenversicherung der EDO-Ang-Pensionisten und der beamteten ÖBB-Pensionisten, nicht jedoch höherer Beiträge aufgrund höherer Pensionen		X	
9	Gemeinsame Regelung für alle Dienstgeber(pensions)leistungen		X	
10	Erhöhung der Gesamtpension höchstens mit der Anpassung des ASVG		X	

FAZIT

Durch die bereits in Umsetzung befindlichen RH-Empfehlungen bezüglich der kostenpflichtigen Anrechnung der Schul- und Studienzeiten sowie des Ausgleichs der unterschiedlichen Beitragssätze werden die diesbezüglichen Einnahmen maximiert.

Die Umsetzung der zugesagten bzw. offenen RH-Empfehlungen würde durch eine gleichmäßige Reduzierung der Höhe der Gesamtpension zu Einsparungen bei den Ausgaben für die Dienstgeber(pensions)leistung führen.

Zu den Empfehlungen des RH bezüglich einer neuen rechtlichen Grundlage im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht verwiesen der Hauptverband und die VAEB auf ein anhängiges OGH-Verfahren. Der RH bewertet die Umsetzung daher als offen.

Das BMASK hielt in seinem Antwortschreiben zur Nachfrage der Umsetzungen der RH-Empfehlungen fest, dass es weder geprüfte Stelle sei noch sich die Empfehlungen des RH direkt an das Sozialressort richteten. Der RH verwies auf die Verantwortung des BMASK im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zielsteuerung.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Gesundheit

Arbeitnehmerschutz in Österreich

Reihe Bund 2013/8

Im Jahr 2009 fiel die bundesweite Kontrollquote der durch die Arbeitsinspektorate überprüften Arbeitsstätten auf rd. 14,7 % der vorgemerkten Arbeitsstätten nach 21,6 % im Jahr 2006. Seit Jahren gab es keine einheitliche Amtskultur in den Arbeitsinspektoraten, sondern jedes Arbeitsinspektorat legte seine Leistungsschwerpunkte individuell fest. Die Kontrollquote der Arbeitsstätten schwankte zwischen rd. 6 % und rd. 28 % und die der Arbeitnehmer zwischen rd. 18 % und rd. 54 %.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hatte keine aktuelle Information darüber, wie viel Zeit und damit welche Kosten in die einzelnen Kernleistungsbereiche der Arbeitsinspektorate flossen. Durch eine umfassende Neugestaltung der Aufsichtsbezirke könnten allein im Bereich der Führungskräfte Einsparungen in Höhe von rd. 500.000 EUR p.a. erzielt werden.

Ein quantifizierbarer Wirkungszusammenhang zwischen Präventionsmaßnahmen der AUVA und der Reduktion der Arbeitsunfälle war nur bedingt herstellbar, weil mehrere Faktoren das Arbeitsunfallgeschehen beeinflussten.

Das derzeitige Beitragssystem zur Unfallversicherung von 1,4 % der allgemeinen Beitragsgrundlage für alle unselbständig Erwerbstätigen lieferte keinen unmittelbaren Anreiz für Unternehmen, vermehrt Arbeitnehmerschutzmaßnahmen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgingen, zu treffen.

Die AUVA beschäftigte sich seit mehr als einem Jahrzehnt mit der Reorganisation der Prävention, besonders des Unfallverhütungsdienstes. Dabei blieben Kernprobleme, wie z.B. die fehlende klare einheitlich interpretierte Strategie, fehlende Wirkungsziele, fehlende Wirkungsketten zwischen Ressourceneinsatz und Ergebnissen sowie unterschiedliche Aufgabenerledigung je nach Organisation, ungelöst.

Lücken im Zusammenwirken zwischen den Arbeitsinspektoraten und der AUVA waren vor allem in den Bereichen Betriebsanlagengenehmigung, Auswertung von Beanstandungen, Abwicklung des Datenaustauschs sowie der Erfassung der Arbeitnehmer in den Arbeitsstätten deutlich erkennbar.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1a	Entwicklung eines strategischen Gesamtdokuments	X		
1b	Festlegung von Wirkungszielen für die Österreichische Arbeitsschutzstrategie 2013–2020		X	
2a	Vorgabe des Überprüfungsintervalls der jeweiligen Arbeitsstätten an die Arbeitsinspektorate			X
2b	Aufbauend auf Vorgabe des Überprüfungsintervalls Wahl der Organisationsform und Personalausstattung auf Basis einer Aufgabenkritik		X	
3	Reduktion der Anzahl der Aufsichtsbezirke (maximal einer pro Bundesland) und damit Konzentration der Arbeitsinspektorate		X	
4	Ausbau der Steuerung der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektorate mittels Jahresarbeitsplänen	X		
5	Festlegung wirkungsorientierter Zielvorgaben für Arbeitsinspektorate		X	
6	Hinwirken auf Vereinheitlichung der Kernleistungsbereiche in einzelnen Arbeitsinspektoraten	X		
7	Hinwirken auf Vereinheitlichung der Leistungserbringung je Mitarbeiter in Arbeitsinspektoraten	X		
8	Formulieren einer Rahmenvereinbarung „Wirkungsorientierte Steuerung“, die alle drei Kernleistungsbereiche (Kontrolle, Parteistellung, Beratung) umfasst			X
9	Vermeiden einer Überregelung im Arbeitnehmerschutzbereich	X		
10	Weiterentwickeln des vorhandenen Qualitätshandbuchs und Verknüpfung mit Erlässen	X		
11	Entwicklung von Good-practice-Modellen bei der Jahresplanung der Einschau „neu“	X		
12	Erweiterung des Prioritätspunktesystems um eine Bewertung des Arbeitnehmer-Schutzniveaus	X		
13	Entwicklung eines Strafkatalogs zur einheitlichen Vorgehensweise der Arbeitsinspektionen bei der Bemessung der Strafvorschläge	X		
14	Auflösung der zentralen Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien		X	
15	Änderung der Geschäftsordnung für die Arbeitsinspektion zur aktiven Steuerung der Überprüfungsintervalle	X		
16	Ausbau des Controllings in den Arbeitsinspektoraten; Verpflichtung der Führungskräfte zu intensiverer Steuerung und Überwachung	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
17	Konzentration der Freistellungen nach dem Mutterschutzgesetz auf die Amtsärzte		X	
18	Stärkere Verlagerung des Personals vom Zentral-Arbeitsinspektorat zu den Arbeitsinspektoraten			X
19	Vergrößerung der Leitungsspanne und Reduktion des Overheads		X	
20	Aufbau einer Personalplanung für Zentral-Arbeitsinspektorat und Arbeitsinspektorate gemeinsam	X		
21	Bündelung des Expertenwissens aus wenig benötigten Fachrichtungen in bestimmten Arbeitsinspektoraten		X	
22a	Prüfung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigungen der Arbeitsinspektoren	X		
22b	Regelmäßige Wiederholung der Prüfung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigungen der Arbeitsinspektoren			X
23	Detaillierte Dokumentation der Gründe für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen	X		
24	Verbesserung der finanziellen Planung der Arbeitsinspektorate		X	
25	Gemeinsame Verrechnung der Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorats innerhalb einer Budgetuntergliederung		X	
26	Einheitliche finanzielle Verantwortung für den gesamten Bereich der Arbeitsinspektion		k.A.	
27	Finanzielle Quantifizierung der Ziele der Rahmenstrategie im Arbeitsschutz 2007 für die Arbeitsinspektion		k.A.	
28	Verstärkte Wahrnehmung der Mitsprache bei der Gestaltung des Zentralen Gewerberegisters Neu; Hinwirken auf automatisierte Datenübertragung	X		
29	Einfordern der Unterstützung durch andere Behörden für Erfassung von Arbeitsstätten		X	
AUVA				
30	Erarbeitung einer Strategie – mit quantifizierten Zielwerten – für den Bereich Prävention	X		
31	Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Präventivfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen im Rahmen des Forums Prävention			X
32	Ermittlung des wirtschaftlichen Potenzials und der Wirkung auf den Arbeitnehmerschutz des Projektes „Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (SGM)“			X
33	Implementierung eines eigenen Kostenrechnungskreises für die finanztechnische Abwicklung des „Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystems“			X
34	Realistische Aussage über die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen und Kampagnen	X		
35	Überarbeitung des Forschungskonzepts in Richtung verstärkter Kooperation mit der Wirtschaft	X		
36	Kritische Evaluierung des Anteils der Präventionsaufwendungen am Gesamtbudget		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
37	Anpassung der Overheadberechnung für den Bereich Prävention an die tatsächlichen Gegebenheiten			X
38	Einrichtung eines geeigneten Kosten- und Leistungsrechnungssystems für den Bereich Prävention auch als Basis für ein Controllingsystem		X	
39	Kritisches Hinterfragen des Budgetrahmens für AUVAsicher		X	
40	Entwicklung und Anwendung von weiteren Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit von AUVAsicher	X		
41	Evaluierung der Zielgruppe und des zeitlichen Einsatzes von AUVAsicher			X
42	Kritische Analyse der Festlegung der risikoorientierten Mindestbetreuungsstunden der Präventivfachkräfte	X		
43	Analyse des Einsatzes des Unfallverhütungsdienstes im Bereich AUVAsicher			X
44	Beschleunigung des Reorganisationsprojekts im Bereich Prävention und Fokussierung auf die ungelösten Kernprobleme	X		
45	Vermehrte Einbringung der fachlichen Expertise der AUVA als Gutachten im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren		X	
BMASK und AUVA				
46	Erschließung und gegenseitige Zugänglichmachung des Datenpotenzials bei Arbeitsinspektoraten und AUVA		X	
47	Vorantreiben der gegenseitigen EDV-unterstützten Übertragung aller meldepflichtigen Daten		X	
48	Prüfung der Nutzung der im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorhandenen Daten über gemeldete Arbeitsstätten für eine einheitliche Arbeitsstättenerfassung		X	
BMG und AUVA				
49	Überdenken des Beitragssystems, Anstellen von Szenario-rechnungen für ein risikoorientiertes Unfallversicherungssystem, Schaffung von Anreizen für unfallvermeidende Maßnahmen	X		

FAZIT

Durch den Ausbau der Steuerung der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektorate und durch die Vereinheitlichung der Kernleistungsbereiche in den einzelnen Arbeitsinspektoraten sowie der Leistungserbringung je Mitarbeiter in den Arbeitsinspektoraten erfolgten wichtige Schritte zur Steigerung der Effizienz. Indem die Jahresplanung der Einschau „neu“ die Entwicklung von Good-practice-Modellen ermöglicht, kann die Einschaufrequenz der einzelnen Arbeitsinspektorate wirksam und wirtschaftlich ausgerichtet werden. Die Entwicklung eines Strafkatalogs wird im Sinne der Transparenz eine einheitliche Vorgehensweise

bei der Bemessung der Strafvorschläge durch die Arbeitsinspektorate gewährleisten.

Das BMASK wird die Organisationsform und Personalausstattung der Arbeitsinspektorate auf Basis einer Aufgabenkritik festlegen. Damit wird eine zentrale Voraussetzung erfüllt, um eine effiziente Organisation und eine wirtschaftliche Planung in der Arbeitsinspektion herbeizuführen.

Erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlung, größere Arbeitsinspektorate zu schaffen und die Anzahl der Aufsichtsbezirke auf einen pro Bundesland zu konzentrieren, wird das BMASK in Form einer Überprüfung der Organisation der Arbeitsinspektorate im Jahr 2015 setzen. Damit wird laut BMASK auch die Auflösung der zentralen Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien gemäß der Empfehlung des RH verwirklicht.

In Umsetzung der Empfehlung des RH erarbeitet die AUVA eine Strategie für den Bereich Prävention mit quantifizierten Zielwerten. Die AUVA beschleunigte entsprechend der Empfehlung des RH das Reorganisationsprojekt im Bereich Prävention und führte eine Balanced Score Card als Steuerungsinstrument ein.

Indem das BMASK und die AUVA zusagten, das Datenpotenzial gegenseitig zugänglich zu machen, sich bei der Übertragung aller meldepflichtigen Daten zu unterstützen sowie die einheitliche Arbeitsstättenerfassung zu veranlassen, werden sie die vom RH empfohlenen Synergiepotenziale heben.

Schließlich wurde mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2014 eine Senkung des Beitrags zur Unfallversicherung von 1,4 % auf 1,3 % vorgenommen; damit wurden die Lohnnebenkosten reduziert.

Offen blieb eine Verlagerung des Personals vom Zentralen Arbeitsinspektorat zu den Arbeitsinspektoraten. Nach Ansicht des RH schwächte das BMASK damit die Kernleistung „Kontrolle“ in den Arbeitsinspektoraten. Durch die nach wie vor nicht einheitliche finanzielle Verantwortung und wirtschaftliche Gesamtsteuerung für den gesamten Bereich der Arbeitsinspektion wird auch künftig, wie in der Vergangenheit, finanziellen Fehlentwicklungen nicht wirksam begegnet werden können.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen

Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer

Reihe Bund 2013/5

Die Personalsituation im Bereich der Bundeslehrer war angespannt. Dies zeigte sich v.a. in einer Zunahme der Mehrdienstleistungen und in der vermehrten Anstellung nicht vollgeprüfter Lehrer. Im Schuljahr 2011/2012 entsprachen die Dauermehrdienstleistungen (das waren in der Lehrfächerverteilung fix eingeplante Überstunden) österreichweit der Tätigkeit von 5.200 vollbeschäftigten Lehrern. Schulorganisatorische Maßnahmen – insbesondere die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl und die Einführung der Neuen Mittelschule – verschärften die angespannte Personalsituation.

Für leitende (z.B. Direktoren), administrative (z.B. Administratoren) und unterstützende technische Tätigkeiten (z.B. Betreuung IT-Arbeitsplätze) wurden im Schuljahr 2011/2012 rd. 2.500 Vollbeschäftigungsäquivalente vom Unterricht abgezogen. Der Einsatz von Verwaltungsbediensteten an Stelle von Lehrern für diese Tätigkeiten brächte Einsparungen von rd. 13 Mio. EUR jährlich.

Der langfristige Einstellungsbedarf an Bundeslehrern für die Schuljahre 2012/2013 bis 2025/2026 belief sich dem Personalprognosemodell des BMBF zufolge auf 19.677 Lehrer bzw. rd. 55 % des derzeitigen Personalstands. Kurzfristig ergab sich aufgrund der Verschärfung der Hacklerregelung und des Ausbaus der Neuen Mittelschule für das Schuljahr 2013/2014 ein Einstellungsbedarf von 3.088 Lehrern. Ein koordinierender Maßnahmenplan des BMBF zur Deckung des Lehrpersonalbedarfs fehlte weitgehend. Auch fehlten Maßnahmen, das bestehende Lehrpersonal länger im Aktivstand zu behalten.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
BMBF				
1	Hinwirken auf Änderung der Hacklerregelung für Bundeslehrer, um Lehrpersonal länger im Aktivstand zu halten			X
2	Intensivierung der Bemühungen um ein neues Lehrerdienstrecht und die Neuorganisation der Lehrerausbildung	X		
3a	Durchführen gezielter Informationskampagnen zum Aufzeigen des Einstellungsbedarfs betreffend Bundeslehrer	X		
3b	Setzen von Maßnahmen, um das bestehende Lehrpersonal länger im Aktivstand zu behalten			X
4	Ausbau des Personalprognosemodells zu einer zielgerichteten Bedarfs- und Entwicklungsplanung mit steuernden und koordinierenden Vorgaben zur Personalgewinnung und -erhaltung	X		
5	Sachgerechte Information über Lehrpersonalbedarf an Schulabgänger und Studierende	X		
6	Reduktion der Drop-out-Rate bei Lehramtsstudierenden		X	
7	Erweiterung und Vertiefung des Personalprognosemodells um fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände der berufsbildenden Schulen	X		
8	Laufendes Verfolgen der Entwicklung der Planstellen; rechtzeitige Gegensteuerungsmaßnahmen bei Personalplanüberschreitungen	X		
9	Evaluierung der unterschiedlichen Zusammensetzung der Lehrerteams bei der Neuen Mittelschule (NMS)			X
10	Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für den Lehrereinsatz an NMS	X		
11	Heranziehen von Lehramtsstudierenden zur Tagesbetreuung		X	
12	Stärkung der Koordinations- und Steuerungsfunktion des BMBF zur Deckung des Lehrpersonalbedarfs; Erstellen eines Maßnahmenplans	X		
13	Evaluieren des effektiven Personalbedarfs und der Struktur des Personaleinsatzes		X	
14	Erhöhung der Lehrverpflichtung durch Umschichtung von Mehrdienstleistungsstunden zur Grundbeschäftigung im Rahmen des neuen Dienstrechts		X	
15	Vorantreiben der Pilotprojekte zum mittleren Management an Bundesschulen			X
16	Ausloten der Möglichkeiten für den Ersatz von Lehrern durch Verwaltungsbedienstete für administrative Tätigkeiten			X
17	Vorantreiben des Vollausbau Pilotversuch IT-Betreuung NEU; Ausdehnung des Projekts auf die facheinschlägige praxisrelevante Anwendersoftware	X		
18	Sparsamer Einsatz von Einzeleinrechnungen	X		
19	Evaluieren des Einsatzes von Lehrern für nicht-unterrichtliche Tätigkeiten an Pädagogischen Hochschulen; gegebenenfalls Einsatz von Verwaltungskräften		X	
20	Einführung eines österreichweiten webbasierten E-Recruiting-modells		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
21	Setzen von Maßnahmen zur Vermeidung von hohen Dauer-mehrdienstleistungen		X	
22	Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Lehrern ohne vollständige Lehramtsausbildung	X		
23	Effizientere Administration der Sonderverträge; Verbesserung des Berichtswesens	X		
24	Genehmigung von Dienstfreistellungen gegen Refundierung nur bei Sicherstellung des Unterrichts	X		
25	Restriktive Genehmigung von Sabbaticals	X		
26	Keine Einzeleinrechnungen in hohem Ausmaß	X		
27	Restriktive Genehmigung von auf Kann-Bestimmungen beruhenden Karenzurlauben	X		
28	Kein Einsatz von Lehrern im Rahmen von Einzeleinrechnungen für Tätigkeiten in den pädagogischen Abteilungen der Schulbehörden sowie für (pädagogische) Verwaltungsaufgaben		X	
Landesschulrat für Oberösterreich				
20	Einführung eines österreichweiten webbasierten E-Recruiting-modells		X	
21	Setzen von Maßnahmen zur Vermeidung von hohen Dauer-mehrdienstleistungen			X
22	Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Lehrern ohne vollständige Lehramtsausbildung	X		
23	Effizientere Administration der Sonderverträge; Verbesserung des Berichtswesens		k.A.	
24	Genehmigung von Dienstfreistellungen gegen Refundierung nur bei Sicherstellung des Unterrichts	X		
25	Restriktive Genehmigung von Sabbaticals	X		
26	Keine Einzeleinrechnungen in hohem Ausmaß	X		
Stadtschulrat für Wien				
20	Einführung eines österreichweiten webbasierten E-Recruiting-modells		X	
21	Setzen von Maßnahmen zur Vermeidung von hohen Dauer-mehrdienstleistungen	X		
22	Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Lehrern ohne vollständige Lehramtsausbildung	X		
23	Effizientere Administration der Sonderverträge; Verbesserung des Berichtswesens	X		
24	Genehmigung von Dienstfreistellungen gegen Refundierung nur bei Sicherstellung des Unterrichts	X		
25	Restriktive Genehmigung von Sabbaticals	X		
26	Keine Einzeleinrechnungen in hohem Ausmaß	X		
27	Restriktive Genehmigung von auf Kann-Bestimmungen beruhenden Karenzurlauben	X		
28	Kein Einsatz von Lehrern im Rahmen von Einzeleinrechnungen für Tätigkeiten in den pädagogischen Abteilungen der Schulbehörden sowie für (pädagogische) Verwaltungsaufgaben		X	

FAZIT

Zur Problematik, das Lehrpersonal länger im Aktivstand zu behalten, wies das BMBF auf die umgesetzten Änderungen im Bereich der verschärften Hacklerregelung hin. Demnach ist im Jahr 2014 mit einer deutlich geringeren Anzahl von Pensionsübertritten gegenüber den Vorjahren zu rechnen, es wird lediglich mit 540 Pensionierungen gerechnet, was jedoch auch mit einem Vorzieheffekt bzw. einer sprunghaft erhöhten Zahl der Pensionierungen im Jahr 2013 zusammenhängt. Die Empfehlung des RH, Schritte zu setzen, um die Pensionierungswelle des Jahres 2013 abzufedern, griff das BMBF nicht auf.

Zwischenzeitlich wurden ein neues Lehrerdienstrecht und die Neuorganisation der Lehrerausbildung gesetzlich beschlossen. Die nunmehr im neuen Lehrerdienstrecht vorgesehene erhöhte Lehrverpflichtung – in Kraft für Neueintretende spätestens mit dem Schuljahr 2019/2020 – wird langfristig zu einer Reduktion der Dauermehrdienstleistungen der Bundeslehrer führen. Kurzfristige Maßnahmen wurden nicht gesetzt.

Aufgrund koordinierender Maßnahmen des BMBF und der Aktivitäten der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien konnte der Personalbedarf bei den Bundeslehrern trotz der erhöhten Zahl der Pensionierungen im Jahr 2013 zur Gänze abgedeckt werden.

Das BMBF verfeinerte das Personalprognosemodell soweit, dass es in den Entwicklungsprozess zur neuen PädagogInnenbildung als wesentliche Planungsgrundlage einbezogen wird. Zukünftige Ausbildungskapazitäten an den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen können so am prognostizierten Bedarf orientiert werden.

Die für das Schuljahr 2013/2014 vom BMBF geplante Reduktion der Einrechnungen sowohl bei den Kontingenten der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien als auch im Bereich der Zentralstelle (zentrale Projekte) wurde planmäßig umgesetzt. So konnte im Zuge einer stärkeren Fokussierung auf Prioritäten der Einsatz der Einzeleinrechnung um rund ein Drittel reduziert werden.

Nicht umgesetzt wird jedoch die vom RH empfohlene Evaluierung der unterschiedlichen Zusammensetzung der Lehrerteams bei der Neuen Mittelschule. Ebenfalls offen ist die Ausweitung der Möglichkeiten für den Ersatz von Lehrern durch Verwaltungsbedienstete für administrative Tätigkeiten. Eine Lösung gab es nur im IT-Bereich.

Der Landesschulrat für Oberösterreich und der Stadtschulrat für Wien setzten weitgehend die Empfehlungen des RH zur Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung um. Das vom Landesschulrat für Oberösterreich bzw. vom Stadtschulrat für Wien eingesetzte E-Recruitingmodell betraf allerdings nur das jeweilige Land bzw. den jeweiligen Landesschulrat; ein österreichweites E-Recruitingmodell – wie vom RH empfohlen – war nicht im Einsatz.

Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems

Reihe Bund 2013/6

Für den Lernerfolg der Schüler mit Migrationshintergrund war vor allem die Kenntnis der Unterrichtssprache maßgeblich. Das BMBF setzte allgemeine und zielgruppenspezifische Fördermaßnahmen; Letztere umfassten insbesondere Fördermaßnahmen in Deutsch und in den Erstsprachen sowie das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“.

Zu diesen Fördermaßnahmen lagen allgemein gehaltene Zielformulierungen vor, jedoch keine aussagekräftigen Kenngrößen zur Zielüberprüfung. Evaluierungsergebnisse gab es nur für eine einzige Fördermaßnahme. Das BMBF konnte teilweise die Ausgaben zu den Fördermaßnahmen nur durch Schätzungen beziffern.

Zusätzlich erschwerte dem BMBF die zersplitterte Kompetenzlage im allgemein bildenden Pflichtschulwesen die Koordination der Fördermaßnahmen; sie führte auf Länderebene zu unterschiedlichen Datenerfassungen und Dokumentationen; dies minderte die Transparenz.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMBF				
1	Angleichen der Begriffsdefinition für Schüler mit Migrationshintergrund an den internationalen Standard			X
2	Kritische Beobachtung des Modells mit umgehender Integration			X
3	Aufbau eines aussagekräftigen Berichtswesens			X
4	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen in einer Hand			X
5	Fortsetzung und Verstärkung der Abstimmung und Steuerung der Aktivitäten zur Förderung von Schülern mit Migrationshintergrund			X
6	Anwendung des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch alle Länder			X
7	Gewinnung eines Überblicks über Umsetzung bzw. Anwendung des Maßnahmenpakets aus der Art. 15a-Vereinbarung über den „Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots“			X
8	Verstärkte Nutzung eigener Sachkompetenzen und Personalressourcen bei der Entwicklung von Instrumenten zur Sprachstandsdiagnostik			X
9	Direkte Datenweitergabe der Ergebnisse der Sprachstandfeststellungen, der Sprachfördermaßnahmen sowie der Ergebnisse über das erreichte Sprachniveau von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Primarstufe		X	
10	Evaluierung des Verfahrens der Sprachstandsfeststellung und Einsatz des Verfahrens in der Primarstufe		X	
11	Einführung einer standardisierten Lernfortschrittsdokumentation für alle außerordentlichen Schüler mit Migrationshintergrund		X	
12	Durchgängige Dokumentation des Lernfortschritts durch Beifügung der Lernfortschrittsdokumentation zum Schülerstammblatt		X	
13	Definition von Zielvorgaben für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ und Evaluierung der Maßnahme			X
14	Quantifizierung von Ausgaben und Personaleinsatz für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“			X
15	Auslegung der Maßnahme Sprachförderkurse auf einen längeren Zeitraum			X
16	Berücksichtigung der Qualität der Maßnahmen bzw. des Ausmaßes der Zielerreichung bei Evaluierungen der Sprachförderkurse		X	
17	Einheitliche und verpflichtende Aus- und Weiterbildung für Lehrer, die Fördermaßnahmen in Deutsch unterrichten			X
18	Erhöhen der Teilnehmerzahlen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Fördermaßnahmen in Deutsch		X	
19	Definition von Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen für den muttersprachlichen Unterricht und Evaluierung der Zielerreichung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
20	Erhebung der tatsächlichen Ausgaben für den muttersprachlichen Unterricht			X
21	Fortführung der Schwerpunktsetzung für den Themenkreis „Sprachenvielfalt/Mehrsprachigkeit/Interkulturelles Lernen“ an den Pädagogischen Hochschulen	X		
22	Forcierung der Inanspruchnahme der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Themenkreis „Sprachenvielfalt/Mehrsprachigkeit/Interkulturelles Lernen“		X	
26	Ergänzung der konzeptionellen Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund durch messbare Zielvorgaben und aussagekräftige Kenngrößen			X
BMBF, Stadtschulrat für Wien				
23	Durchführung sämtlicher Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer, die Fördermaßnahmen in Deutsch unterrichten, durch die Pädagogische Hochschule Wien	X		
24	Einsatz der Lehrerplanstellen für Sprachförderkurse ausschließlich für die Durchführung von Sprachförderkursen	X		
25	Verstärkte Beachtung der Entwicklung des Ressourceneinsatzes für den muttersprachlichen Unterricht	X		
26	Ergänzung der konzeptionellen Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund durch messbare Zielvorgaben und aussagekräftige Kenngrößen			X

FAZIT

Die Empfehlungen, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand zu bündeln, die Ausgaben und den Personaleinsatz für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ zu quantifizieren und die tatsächlichen Ausgaben für den muttersprachlichen Unterricht zu erheben, blieben aus kompetenzrechtlichen Gründen offen. Dem BMBF zufolge wären keine Änderungen in Aussicht, weil Grundlage hierfür eine Verfassungsänderung wäre.

Das BMBF setzte aber auf die Empfehlungen des RH zur Konkretisierung der Zielvorgaben (mit quantifizierten Kenngrößen) für die Fördermaßnahmen für die Schüler mit Migrationshintergrund nicht um. Es evaluierte die einzelnen Fördermaßnahmen nicht. Auch dies begründete das BMBF mit fehlenden kompetenzrechtlichen Grundlagen. Eine einheitliche und verpflichtende Aus- und Weiterbildung für Lehrer, die Fördermaßnahmen in Deutsch unterrichten, konnte lt. BMBF nicht erreicht werden, weil die Hochschulen bezüglich der Gestaltung/Umsetzung ihrer Curricula autonom sind. Allerdings legte der Entwicklungs-

rat einen Vorschlag vor, wonach Professionskompetenzen im Bereich Diversität verpflichtend in den Curricula vorzusehen sind.

Positiv sah der RH die in Umsetzung befindlichen Empfehlungen zur direkten Datenweitergabe zwischen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Primarstufe und die Einführung einer standardisierten Lernfortschrittsdokumentation für alle außerordentlichen Schüler. Diese Maßnahmen trugen dazu bei, die Organisation und Aufgabenerfüllung wesentlich zu verbessern.

Modellversuche Neue Mittelschule

Reihe Bund 2013/12

An den Modellversuchen Neue Mittelschule – gemeinsame Schule für alle 10- bis 14-Jährigen – nahmen überwiegend Hauptschulen teil. Im gesamten Bundesgebiet beteiligten sich lediglich elf allgemein bildende höhere Schulen.

Der in den Neuen Mittelschulen angestrebte gemeinsame Einsatz von Bundeslehrern (Lehrer an höheren Schulen) und Landeslehrern (Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen) funktionierte nur ansatzweise. Dafür waren unter anderem die unterschiedlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen verantwortlich. Das Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bedingte eine aufwändige und komplexe Planung sowie Ab- und Verrechnung des Lehrereinsatzes.

Die Ausgaben des BMBF für die Modellversuche beliefen sich in den Schuljahren 2008/2009 bis 2011/2012 auf rd. 114 Mio. EUR. Knapp über 90 % der Ausgaben betrafen die zusätzlich den Schulen zur Verfügung gestellten Personalressourcen. Die Lehrpersonalkosten je Schüler betrugen im Schuljahr 2011/2012 an Hauptschulen bundesweit rd. 6.600 EUR. An den Neuen Mittelschulen-Modellversuchen waren diese wegen des verschränkten Lehrereinsatzes wesentlich höher (rd. 7.200 EUR). Im Gegensatz dazu lagen die Lehrpersonalkosten je Schüler an den AHS-Unterstufen bei rd. 4.700 EUR. Bundeslehrer unterrichteten in Neuen Mittelschulen-Modellversuchen denselben Unterrichtsgegenstand wie Landeslehrer, bekamen dafür jedoch mehr bezahlt und arbeiteten kürzer.

Das BMBF hielt bei wichtigen Vergaben die Vergabevorschriften nicht ein.

Zentrale Entscheidungsgrundlagen lagen für die flächendeckende Einführung der Neuen Mittelschule an Hauptschulstandorten ab dem Schuljahr 2012/2013 nicht vor.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMBF				
1	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen in einer Hand			X
2	Abstimmung der Unterstützungsstrukturen für die Neue Mittelschule (NMS); Beseitigung von Doppelgleisigkeiten	X		
3	Ausschließliche Verwendung der vom BMBF zur Verfügung gestellten Ressourcen für den Unterricht an NMS	X		
7	Veröffentlichung objektiv ermittelter Statistiken	X		
8	Durchsetzung der Einhaltung vorgegebener Kriterien bei künftigen Projekten		X	
9	Konzentration auf Umsetzung der Ziele der NMS-Arbeit	X		
10	Intensivieren der schulartenübergreifenden Zusammenarbeit		X	
11	Überdenken der offensiven Informationsaktivitäten zur NMS	X		
12	Prüfung der Ausdehnung der NMS-Konzeption auf andere Schularten	X		
13	Verstärkte Berücksichtigung der Leistungsbeurteilung bei der Aus- und Weiterbildung der Lehrer	X		
14	Evaluierung der Implementierung von eLearning an NMS; Adaptierungen unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit		X	
15	Berücksichtigung der Genderthematik sowie der Kunst- und Kulturvermittlung unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit	X		
16	Raschestmögliche Anpassung der Curricula für Lehramtsausbildung Sekundarstufe I an die Anforderungen der NMS		X	
17	Bereitstellung einer einheitlichen Vorlage für Verwendungsnachweise für Sondermittelzuteilungen zur Unterstützung der NMS-Arbeit an die Pädagogischen Hochschulen; Beachtung der zweckmäßigen Verwendung der Mittel; Urgenz ausständiger Berichte		k.A.	
18	Überdenken der schulorganisatorischen Verankerung der Lerndesigner und deren tatsächlicher Notwendigkeit bei der Weiterentwicklung der NMS-Konzeption			X
19	Evaluierung der Entwicklungsbegleitung und Vornahme von Einsparungen durch die primäre Nutzung von Ressourcen des BMBF und nachgeordneter Dienststellen			X
20	Überdenken der Konstruktion des Bundeszentrums für lernende Schulen – NMS-Entwicklungsbegleitung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
21	Hinwirken auf das BIFIE zur Weiterverfolgung der Metaanalyse und zum Verfassen eines neuerlichen Bilanzierungsberichts		X	
22	Verstärktes Hinterfragen der Nachhaltigkeit und Preisangemessenheit von Aufträgen bei der flächendeckenden Einführung der NMS		X	
23	Analyse des Mitteleinsatzes in der Sekundarstufe I			X
24	Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2006		X	
25	Sicherstellung budgetäre Bedeckung von Projekten vor Ausschreibung		X	
26	Plausible Planungen als Grundlage für Ausschreibungen		X	
27	Auswahl und schriftliche Beauftragung der Auftragnehmer vor der Leistungserstellung		X	
28	Qualitative und quantitative Definition pauschalierter Leistungen; Aufschlüsselung (inhaltlich und nach Ressourcen) der in Rechnung gestellten Leistungen und Kontrolle auf ihre Angemessenheit		X	
29	Schriftlicher Abschluss von Verträgen		X	
30	Ordnungsgemäße Dokumentation von Vergabevorgängen		X	
31	Realistische Ermittlung der Auftragswerte von Vergaben		X	
32	Einführung eines zweckgebundenen Zuschlags (als Übergangslösung) für den verschränkten Lehrereinsatz der Bundeslehrer an NMS	X		
33	Rückerstattung der ausbezahlten Supplierstunden des Landes Salzburg für die Schuljahre 2010/2011 und 2011/2012	X		
34	Hinwirken auf den Einsatz einheitlicher Schulverwaltungsprogramme	X		
Landesschulrat für Salzburg				
4	Verstärkung der schulartenübergreifenden Zusammenarbeit AHS/BMHS und NMS		k.A.	
Landesschulrat für Vorarlberg				
2	Abstimmung der Unterstützungsstrukturen für die NMS; Beseitigung von Doppelgleisigkeiten	X		
3	Ausschließliche Verwendung der vom BMBF zur Verfügung gestellten Ressourcen für den Unterricht an NMS	X		
5	Fortsetzung der Projektaktivitäten zwischen AHS/BMHS und NMS ohne Verwendung von Bundesressourcen	X		
6a	Vollständige Weitergabe der zusätzlich vom BMBF zugeteilten Ressourcen für den verschränkten Lehrereinsatz an NMS	X		
6b	Erhöhung des Einsatzes von Bundeslehrern an NMS			X

FAZIT

Das BMBF wies – ebenso wie die Länder Salzburg und Vorarlberg – zur Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand im Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen auf die Kompetenz des Bundesverfassungsgesetzgebers hin. Deshalb war von einer Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung nicht auszugehen.

Das BMBF setzte insbesondere die Empfehlungen zur Abstimmung der Unterstützungsstrukturen für die Neue Mittelschule, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, oder die Einhaltung der Vergabevorschriften bzw. die ordnungsgemäße Durchführung von Vergaben um. Die aus Sicht des RH wesentliche Empfehlung, den Mitteleinsatz in der Sekundarstufe I zu analysieren, blieb jedoch offen. Zu dieser Empfehlung teilte das BMBF mit, dass eine eingehende Analyse zu volkswirtschaftlichen Folgekosten wohl wünschenswert, jedoch aufgrund der begrenzten Budgetmittel nicht umsetzbar sei. Auch die Empfehlungen des RH in Bezug auf die Lerndesigner, die Evaluierung der Entwicklungsbegleitung und die Notwendigkeit des Bundeszentrums für lernende Schulen – NMS-Entwicklungsbegleitung wurden nicht umgesetzt. Im Bundeszentrum werden grundlegende bildungspolitische Aufgaben wahrgenommen.

Im Zusammenhang mit der Empfehlung des RH zur Kontrolle der ausschließlichen Verwendung der vom BMBF zur Verfügung gestellten Ressourcen für den Unterricht an NMS verwies das BMBF darauf, dass aus Mangel an genauen Daten zu den Landeslehrern aufgrund der derzeitigen verfassungsrechtlichen Konstruktion des Schulwesens dem BMBF keine vergleichbaren Kontrollmöglichkeiten bei Landeslehrern zur Verfügung stehen.

Das Land Salzburg sagte die Intensivierung der schulartenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen AHS/BMHS und NMS zu. Das BMBF verwies darauf, dass die ablehnende Haltung der AHS-Lehrervertretung gegenüber einer gemeinsamen Schule auch an der geringen Beteiligung an möglichen Schulversuch zur NMS an AHS-Standorten erkennbar und durch die NMS-Projektleitung im BMBF nur marginal beeinflussbar ist.

Das Land Vorarlberg und der Landesschulrat für Vorarlberg hatten die Empfehlungen des RH umgesetzt bzw. deren Umsetzung zugesagt. Von besonderer Relevanz waren dabei die Abstimmung der Unterstützungsstrukturen für die Neue Mittelschule und die ausschließliche Verwendung der vom BMBF zur Verfügung gestellten Ressourcen für den Unterricht an der Neuen Mittelschule. Damit war ein zielgerichteter Einsatz der zusätzlich zur Verfügung gestellten Ressourcen verbunden.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Bildung und Frauen Gesundheit

Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst

Reihe Bund 2013/1

Die Effizienz des schulärztlichen Dienstes war durch die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege (für diese war das BMBF zuständig) und Gesundheitsvorsorge (für diese war das BMG zuständig) beeinträchtigt. Die von den Schulärzten erhobenen Ergebnisse der Reihenuntersuchungen der Schüler wurden nicht elektronisch erfasst und nicht für Zwecke der Gesundheitspolitik ausgewertet.

Österreichweit nahmen im Schuljahr 2009/2010 26.655 Schüler, das waren rd. 2,5 % aller Schüler, den schulpsychologischen Dienst in Anspruch. Insgesamt standen 133 Planstellen für Schulpsychologen zur Verfügung. Ab dem Jahr 2011 waren zusätzliche Psychologen im Bereich der Gewaltprävention tätig. Diese wurden von einem vom BMBF gegründeten Verein angestellt und schienen daher in den Personalausgaben des BMBF nicht auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMBF				
1	Aufheben der Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge			X
2	Kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit von Projekten im schulärztlichen Dienst			X
3	Intensivierung der Zusammenarbeit BMG und BMBF im schulärztlichen Dienst	X		
4	Übertragen weiterer Tätigkeiten an Schulärzte im Zuge einer Aufgabenreform			X
5	Genauere Regelung der Durchführung der Reihenuntersuchungen; Nutzung der daraus gewonnenen Daten für die Gesundheitspolitik			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
6	Darstellung der schulärztlichen Leistungen in einem jährlichen österreichweiten Gesamtbericht		X	
7	Ausloten der Synergiepotenziale zwischen Schulärzten und Arbeitsmedizinern an den Schulen		X	
8	Aufbau eines systematischen Qualitätsmanagements für den schulärztlichen Dienst		X	
9	Überführung der Vereinspsychologen als Schulpsychologen in den Bundesdienst			X
10	Auflösung des Vereins „Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich“			X
11	Evaluierung und Anpassung des Aufgabenprofils des schulpsychologischen Dienstes	X		
12	Überarbeitung der Dokumentationsvorgaben für den schulpsychologischen Dienst zur klaren Abgrenzung der Tätigkeiten je Kategorie		X	
13	Erstellung eines österreichweiten Gesamtberichts über die Leistungen des schulpsychologischen Dienstes inklusive der Tätigkeit der Vereinspsychologen		X	
14	Verstärkte Nutzung der vorhandenen Daten für die strategische Ausrichtung des schulpsychologischen Dienstes	X		
15	Kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit von Projekten im schulpsychologischen Dienst	X		
16	Hinwirken auf Erreichen der Zielwerte im schulpsychologischen Dienst; regelmäßige Aktualisierung der Indikatoren	X		
17	Einzelfallbezogene Prüfung der Notwendigkeit externer Vergaben von Evaluationen im schulpsychologischen Dienst	X		
BMG				
1	Aufheben der Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge			X
2	Hinterfragen der Notwendigkeit von Projekten im schulärztlichen Dienst			X
3	Intensivierung der Zusammenarbeit BMG und BMBF im schulärztlichen Dienst	X		

FAZIT

BMBF und BMG intensivierten, der Empfehlung des RH entsprechend, ihre Zusammenarbeit, was positive Auswirkungen auf die Effektivität und Effizienz des schulärztlichen Dienstes haben wird. Auch Projekte zur Stärkung der pädagogischen Kompetenz der Schulärzte für die Bereiche Erste Hilfe und Ernährungserziehung steigern die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit. Die Verbindung der schulärztlichen und arbeitsmedizinischen Tätigkeit wird von BMBF und BMG ausdrücklich befürwortet und deren Umsetzung geprüft bzw. entsprechende Pilotversuche unterstützt.

Die wesentliche Empfehlung zur Aufhebung der Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge war – aufgrund der unveränderten gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten – nach wie vor offen. Das Thema soll in einer geplanten Arbeitsgruppe „Public Health“ bearbeitet werden. Detailliertere Regelungen der Durchführung der Reihenuntersuchungen und zur Verwendung der daraus gewonnenen Daten für Zwecke der Gesundheitspolitik unterblieben aus Gründen der gesetzlichen Zuständigkeit und der Kostentragung.

Mangels fehlender Planstellen löste das BMBF den Verein „Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich“ nicht auf und führte die Vereinspsychologen nicht als Schulpsychologen in den Bundesdienst über. Die diesbezügliche Verbesserung in Organisation und Aufgabenerfüllung konnte daher nicht erreicht werden; mangels Planstellen wird somit der Personalaufwand als Sachaufwand gebucht und die Transparenz des Personalplans unterlaufen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres

Diplomatische Akademie Wien

Reihe Bund 2013/3

Die Diplomatische Akademie Wien wurde 1996 als Anstalt öffentlichen Rechts aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und 2006 als postgraduale Bildungseinrichtung eingerichtet. Für die Aufgabenerfüllung der Diplomatischen Akademie Wien fehlten konkrete Ziele und Vorgaben des BMEIA im Hinblick auf die eingesetzten Bundesmittel.

Die im DAK-Gesetz 1996 geforderte betriebswirtschaftliche Führung, wie z.B. eine Verbesserung der Kostendeckungsquote, konnte die Diplomatische Akademie Wien ungenügend umsetzen. Einsparungspotenziale blieben ungenutzt.

Die vom BMEIA eingerichtete Stiftung „Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie Wien“ war für die Vergabe von Stipendien und die Besicherung von Studentenkrediten nicht zweckmäßig.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Diplomatische Akademie Wien (DA)				
1	Formulierung des Unternehmenskonzepts und der Zielvorgaben auf Basis betriebswirtschaftlicher Kennzahlen; Aufnahme von Soll-Ist-Vergleichen und Kennzahlen zur Effizienz		X	
2	Verstärkung der Bemühungen um Kooperationen mit international tätigen Unternehmen	X		
3	Evaluierung der internationalen Attraktivität des ETIA-Lehrgangs („Master of Science in Environmental Technology & International Affairs“)			X
4	Evaluierung und Neudefinition der Ziele der DA betreffend die Aus- und Fortbildung öffentlich Bediensteter			X
5	Evaluierung des Diplomlehrgangs	X		
6	Festlegung quantifizierter Deckungsgradziele für die Geschäftsfelder inklusive Evaluierung bei Nichterreichung		X	
7	Verbesserung der Struktur der Personalkosten zugunsten des Lehrbetriebs	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
8	Abschaffung allgemein gewährter Sprachen- und Sachbereichszulagen; Zulagen nur für besondere Leistungen			X
9	Senkung der Kosten im Küchenbetrieb	X		
10a	Anpassung des den Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung gestellten PersonalesSENS an das ortsübliche Ausmaß		k.A.	
10b	Festhalten eines Widerspruchsvorbehalts hinsichtlich des kostenlos zur Verfügung gestellten PersonalesSENS	X		
11	Überarbeitung der Revisionsordnung insbesondere hinsichtlich der Einbindung des Kuratoriums bei der Festlegung von Prüfungsthemen		X	
12a	Durchführung regelmäßiger Revisionen	X		
12b	Zeitnahe Entscheidung über in Revisionen empfohlene Maßnahmen		k.A.	
13	Festlegung von Wertgrenzen für Rechnungsfreigaben für alle Mitarbeiter	X		
14	Prüfung der Notwendigkeit von Architekturleistungen vor der Beauftragung von Bauleistungen	X		
15	Prüfung von Synergien mit dem BMEIA bei Bauvergaben			X
16	Einholung von Vergleichsangeboten	X		
17	Sicherstellung eines adäquaten Projektmanagements	X		
18	Erstellung und Anwendung von Richtlinien für die Stipendienvergabe	X		
Diplomatische Akademie Wien (DA) und BMEIA				
19	Keine Personalanstellungen zum alleinigen Zweck der Personalleihe an das BMEIA	X		
BMEIA				
20	Vergabe konkreter Ziele bei Gewährung des Erhaltungsbeitrags und sonstiger Leistungen des BMEIA an die DA und regelmäßige Evaluierung der Zielerreichung			X
21	Überprüfung der Notwendigkeit eines Stellvertretenden Direktors			X
22	Bescheidmäßige Genehmigung von Satzungsänderungen und Eintragung in das Stiftungsregister des BMI	X		
23	Personelle Trennung von Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen	X		
24	Auflösung der Stiftung „Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie“ oder Umwandlung in einen Fonds			X

FAZIT

Im Dezember 2013 nahm das Kuratorium der Diplomatischen Akademie Wien (DA) ein Konzept zur Steigerung der Attraktivität des Diplomlehrgangs an. Die Struktur der Personalkosten der DA wurde durch die Anstellung von drei Vollzeit-Vortragenden unter gleichzeitiger Nichtnachbesetzung von drei Stellen im Verwaltungsbereich (Campus- und Eventbetrieb) verbessert. Die DA verfügte zudem nicht mehr über Angestellte mit Personalleihe an das BMEIA. Durch Personalreduktionen und Einsparungen beim Einkauf wurden die Kosten des Küchenbetriebs der DA gesenkt. Die Notwendigkeit von Architekturleistungen wird nunmehr geprüft, Revisionen der DA erfolgen jährlich.

Weiters sagte die DA zu, das Unternehmenskonzept und die Zielvorgaben auf Basis betriebswirtschaftlicher Kennzahlen zu formulieren sowie quantifizierte Deckungsgradziele für die Geschäftsfelder festzulegen.

Synergien mit dem BMEIA bei der Beauftragung von Bauleistungen sind laut DA nicht möglich. Offen war zudem die Abschaffung der allgemein gewährten Sprachen- und Sachbereichszulagen.

Das BMEIA setzte die personelle Trennung der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen der Stiftung „Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie Wien“ um. Die Satzungsänderung des Stiftungsbriefes aus dem Jahr 2000 wurde im Jänner 2013 mit Bescheid des BMI genehmigt und in das Stiftungsregister eingetragen. Offen war hingegen die empfohlene Auflösung der Stiftung oder ihre Umwandlung in einen Fonds.

Nicht umgesetzt wurde zudem die Empfehlung, den Erhaltungsbeitrag und sonstige Leistungen des BMEIA an die DA mit konkreten Zielvorgaben zu verbinden und die Zielerreichung regelmäßig zu evaluieren. Hinsichtlich der Empfehlung, die Notwendigkeit eines Stellvertretenden Direktors der DA zu prüfen, teilte das BMEIA mit, dass die bestehende Struktur der DA zweckmäßig und ausreichend sei.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Reihe Bund 2013/1

Die Bundeshaftungen im Rahmen der Exportförderung sollten die Exporttätigkeit heimischer Unternehmen unterstützen und die österreichische Leistungsbilanz verbessern. Zur Durchführung der banktechnischen Behandlung von Haftungsanträgen und zur Abwicklung der Exporthaftungen bediente sich der Bund der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.

Dem Bund erwachsen von 2006 bis 2010 im Rahmen des Ausfuhrförderungs- und Exportfinanzierungsverfahrens aus Schadensfällen, Wechselkursverlusten usw. Ausgaben von rd. 1,584 Mrd. EUR. Diesen standen Einnahmen von rd. 1,980 Mrd. EUR gegenüber, wodurch der Bund einen Überschuss von rd. 396 Mio. EUR erzielen konnte. Unter Berücksichtigung der von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft im Nachhinein als Entwicklungshilfeausgaben ausgewiesenen Schuldenreduktion von rd. 400 Mio. EUR ergab sich ein negatives Ergebnis der Deckungsrechnung von rd. 5 Mio. EUR.

Um die aus der gesetzlich verankerten Kursrisikogarantie des Bundes resultierenden fälligen Wechselkursverluste getilgter Kreditoperationen gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft nicht sofort abrechnen zu müssen, „überband“ der Bund diese Verluste auf neue Kreditoptionen und verlagerte so das Risiko auf spätere Finanzjahre. Obwohl rd. 12,6 Mrd. EUR an Kapital auf diese Art überbunden waren, lagen dem BMF keine exakten Berechnungen über das eingegangene und in künftigen Finanzjahren schlagend werdende Risiko vor.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)				
1	Zugänglichmachung der Länderrisikoberichte für die Mitglieder des Beirats	X		
2	Senkung der Grenze für die Durchführung einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Ratings	X		
3	Einbindung des seit Mitte 2010 probeweise eingesetzten Ratingmoduls in bereits vorhandene Datenbanken	X		
4	Festlegung eines risikoorientierten Risikolimits je haftende Bank	X		
5	Definition und Abgrenzung der unterschiedlichen Bonitätsgruppen	X		
6	Vermehrtes Einfordern der Jahresabschlüsse bzw. Wirtschaftsprüferberichte von Wechselbürgschaftsnehmern und Erfassung der Konzernabschlüsse in geeignetem Bilanzgliederungsschema	X		
7	Analyse des hohen Anteils der schlechtesten Ratingklasse am Gesamtportfolio beim eigenerstellten Rating; gegebenenfalls Vornahme von Systemadaptierungen	X		
8	Erhöhung der jährlichen Anzahl der qualitativen Ratings	X		
9	Kategorisierung der von der Abteilung Wechselbürgschaften zu besuchenden Unternehmen sowie Festlegung unterschiedlicher Firmenbesuchsintervalle je nach Risikogehalt	X		
10	Vereinheitlichung der Arbeitsweise beider mit dem Ausführungsverfahrens betrauten Abteilungen	X		
11	Bessere Abbildung des wirtschaftlichen Risikos beim Value at Risk-Modell		X	
12	Risikogerechte Adaptierung der Basisvariante des Portfoliomodells	X		
13	Permanente Analyse der Auswirkungen finanzmarktregulatorischer Änderungen und neuer OECD-Mindestprämien auf beide Varianten des Portfoliomodells sowie Berücksichtigung im Portfoliomodell	X		
14	Heranziehung des fünfstufigen Ratingmoduls zur differenzierten Prämiensatzermittlung beim wirtschaftlichen Risiko	X		
15	Festlegung der Wechselbürgschaftsentgelte differenziert nach Bonitäten und entgeltmindernde Berücksichtigung von Sicherheiten	X		
16	Erweiterung und Aktualisierung der „Lessons learned“ und Ergänzung um „best practice“-Fälle		X	
17	Empfehlung einer Garantieübernahme erst nach Klärung und Behebung erkennbarer Projektschwächen	X		
18	Übertragung unterschiedlich aufgebaute Jahresabschlüsse in ein einheitliches Gliederungsschema und Durchführung eines standardisierten Ratings	X		
19	Miteinbeziehung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung von Unternehmensgruppen in die Bonitätsprüfung der Unternehmen, die Teil dieser Gruppe sind; Einfordern konsolidierter bzw. Konzernabschlüsse	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
20	Umfassendere Prüfungen der tatsächlichen Wertschöpfung in regelmäßigen Abständen zur Verhinderung eines Missbrauchs des Systems der Exportförderung	X		
34	Stärkere Beachtung von Umweltagenden und Korruptionsprävention in den Länderrisikoberichten	X		
35	Einziehen von Länderlimits zur Begrenzung von Länderrisiken		X	
36	Begrenzung des Ausfallsrisikos durch Festlegung von Limits im Portfoliomodell		X	
37	Schriftliche Dokumentation aller wesentlichen Schritte eines Schadensfalls		X	
38	Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise für Einzelvergleiche und weitere Veranlassungen ab einer definierten Höhe erst nach Genehmigung durch das BMF		X	
39	Implementierung einer Deckungsrechnung für Aussagen über die Selbsttragungsfähigkeit des Ausfuhrförderungsverfahrens	X		
40	Abklärung der Differenzen zwischen Bundesrechnungsabschluss und Aufzeichnungen der OeKB; Aktualisierung des Haftungsrahmens gemäß AFFG im Haftungsbuch des Bundes	X		
BMF				
21	Regelmäßiges Einfordern einer Kostenaufstellung von der OeKB über die Aufwendungen im Ausfuhrförderungsverfahren	X		
22	Nachweisliche Information der Mitglieder des Beirats über Entwicklung der eingetretenen Schadensfälle	X		
23	Ausarbeitung einer schriftlichen Regelung hinsichtlich Informationsfluss für die Bearbeitung von Schadensfällen		X	
24	Anhebung der Grenze für die Genehmigung von Haftungsanträgen im beschleunigten Verfahren	X		
25	Festlegung einer Obergrenze des Kontos gemäß § 7 AusFFG; Abführen darüber hinausgehender Guthaben an die Bundeskasse	X		
26	Genauere Darstellung der Schadensfälle in Quartals- und Tätigkeitsberichten	X		
27	Erwägung der Zusammenlegung des für die Deckungspolitik zuständigen Gremiums mit dem Beirat	X		
28	Ermittlung und gesetzeskonforme Bereinigung des durch Überbindungen entstandenen Differenzbetrags	X		
29	Reduzierung des Fremdwährungsanteils unter Beachtung des Markumfelds	X		
30	Verstärkte Wahrnehmung der Einsichtsrechte gemäß AFFG		X	
31	Festlegung und laufende Überwachung eines maximal vom Bund zu tragenden Risikos für Haftungen gemäß AFFG; Vorsehen verbindlicher Instrumente zur Risikominimierung bei Erreichen oder Überschreiten des Limits		X	
32	Aufnahme einer allgemeineren Zieldarstellung mit positiven Auswirkungen von Direktinvestitionen auf die Kapitalbilanz bei Novellierung des AusFFG und des AFFG			X
33	Bericht an den Nationalrat über die Ergebnisse der Evaluierung des Nutzens der Exportförderung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
34	Stärkere Beachtung von Umweltagenden und Korruptionsprävention in den Länderrisikoberichten	X		
35	Einziehen von Länderlimits zur Begrenzung von Länderrisiken		X	
36	Begrenzung des Ausfallsrisikos durch Festlegung von Limits im Portfoliomodell		X	
37	Schriftliche Dokumentation aller wesentlichen Schritte eines Schadensfalls		X	
38	Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise für Einzelvergleiche und weitere Veranlassungen ab einer definierten Höhe erst nach Genehmigung durch das BMF		X	
39	Implementierung einer Deckungsrechnung für Aussagen über die Selbsttragungsfähigkeit des Ausfuhrförderungsverfahrens	X		
40	Abklärung der Differenzen zwischen Bundesrechnungsabschluss und Aufzeichnungen der OeKB; Aktualisierung des Haftungsrahmens gemäß AFG im Haftungsbuch des Bundes	X		

FAZIT

Die von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft umgesetzten Empfehlungen trugen zu einer Verbesserung der Risikosituation bei Haftungen des Bundes für Exportförderungen bei. Die Bilanzanalyse und das Rating wurden deutlich verbessert, Garantieübernahmen werden in Hinkunft erst nach Klärung und Behebung erkennbarer Projektschwächen erfolgen. Die wirtschaftliche Lage und Entwicklung von Unternehmensgruppen wurden in die Bonitätsbeurteilung einbezogen, auf Umweltagenden und Korruptionsprävention wird verstärktes Augenmerk gelegt. Um die Selbsttragungsfähigkeit des Systems der Ausfuhrförderung noch besser beurteilen zu können, wird das ab 2013 geltende neue Haushaltsrecht des Bundes die Aussagekraft der Deckungsrechnung durch die Bildung von Rückstellungen, Wertberichtigungen von Forderungen und Rechnungsabgrenzungen von Entgelten weiter erhöhen und damit ein noch realistischeres, die wirtschaftlichen Gegebenheiten besser reflektierendes Gesamtbild der Exporthaftungen ermöglichen.

Die vom BMF umgesetzten Empfehlungen bewirkten eine verbesserte Steuerung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durch den Bund. So erhält das BMF nunmehr eine regelmäßige Kostenaufstellung über die Ausgaben des Ausfuhrförderungsverfahrens und wird über die Entwicklung der eingetretenen Schadensfälle über den Beirat und in den Quartals- und Tätigkeitsberichten informiert. Nach einer einjährigen Probephase wurde die Empfehlung des RH, das für die Deckungspolitik zuständige Gremium mit dem Beirat zusammenzulegen, positiv evaluiert. Das BMF wird der Empfehlung des RH fol-

gend den bisherigen Prozess der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der mittels Haftungen aufgenommenen Gelder überarbeiten, Vor-Ort-Prüfungen durchführen und dies entsprechend dokumentieren.

Keine politische Zustimmung im Gesetzgebungsprozess fand die Empfehlung des RH, auch die positiven Auswirkungen von Direktinvestitionen auf die österreichische Kapitalbilanz in die Zielvorgaben für die Exportförderung ausdrücklich miteinzuschließen. Dadurch unterblieb die umfassende Anpassung der Zielvorgaben für die Exportförderung an die tatsächlichen Gegebenheiten von Direktinvestitionen österreichischer Unternehmen im Ausland.

Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht

Reihe Bund 2013/3

Das österreichische Einkommensteuerrecht enthielt 2011 558 Begünstigungsmaßnahmen, die fast ausschließlich unbefristet galten. Das BMF schätzte im Förderungsbericht 2009 die Einnahmehausfälle auf rd. 9 Mrd. EUR oder rd. 35 % der tatsächlichen Einnahmen aus Einkommensteuern.

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Begünstigungen im Einkommensteuerrecht war dem BMF mangels gesonderter Aufzeichnungen nicht bekannt. Der RH ermittelte diesen für das Jahr 2010 mit rd. 73 Mio. EUR. Dies entsprach etwa den Einnahmen dieses Jahres aus der Kraftfahrzeugsteuer oder der Finanzierung von 1.846 Vollbeschäftigungsäquivalenten der Dienstklasse A3.

Für diese Begünstigungen lag kein umfassendes und systematisches Konzept vor, welches konkret formulierte Ziele und messbare Kriterien enthielt. Daher war nicht bekannt, ob die für die Steuerbegünstigungen gebundenen finanziellen Mittel bestmöglich eingesetzt waren. Es unterblieben Evaluierungen zur Beurteilung der Zielerreichung. Ebenso führte das BMF keine systematische Beobachtung, Messung und Analyse der Wirkungen der Begünstigungen im Einkommensteuerrecht durch. Die konkreten Wirkungen waren nicht bekannt; es mangelte daher an Transparenz.

Die zahlreichen und zum Teil komplizierten Bestimmungen über Begünstigungen im Einkommensteuerrecht wirkten sich auf den Vollzug nachteilig aus. Sinkende Personalressourcen und eine Zunahme des Rechtsbestands bewirkten insgesamt eine Verringerung der Kontrolldichte. Damit nahm das BMF das Risiko zu niedriger Steuerfestsetzungen und in weiterer Folge von ungewollten Steuerausfällen in Kauf.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Umfassende, detaillierte und verbindliche Definition des Begriffs der steuerlichen Begünstigungen			X
2	Nur mehr befristete Gewährung von Steuerbegünstigungen; Evaluierung bestehender Begünstigungen			X
3	Jährliche Erhebung der Wirkungen jeder einzelnen Begünstigung im Einkommensteuerrecht und Bericht darüber an den Nationalrat			X
4	Festlegung qualitativer und quantitativer Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren für Steuerbegünstigungen; Überprüfung und Steuerung der Zielerreichung			X
5	Gesamtkonzept für Untersuchung von Wirkung und Treffsicherheit von Steuerbegünstigungen sowie Bericht an den Nationalrat			X
6	Kritische Durchforstung bestehender Begünstigungen und Hinwirken auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht		X	
7	Hinwirken auf transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht			X
8	Hinwirken auf klare, eindeutig anwendbare Gesetzesbestimmungen			X
9	Sachgerechte und präzise Informationsvermittlung an die Bürger	X		
10	Anstreben einer Vereinfachung des Steuerrechts und des Wegfalls komplexer steuerlicher Begünstigungen			X
11	Integration rechtlich vorgeschriebener Höchstgrenzen in vorhandene Abgabenverfahren und elektronische Überwachung derselben		X	
12	Hinwirken auf einfachen, IT-unterstützten Vollzug des Steuerrechts		X	
13	Überdenken des Systems der Spendenbegünstigungen			X
14	Nachweis über die Identifikation des Spenders und des Spendenempfängers als verpflichtender Bestandteil jedes Begünstigungsantrags			X
15	Hinwirken auf Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung der Spendenbegünstigungen durch den Prüfungsbeirat	X		
16	Erstellen der Spendenreporte des BMF vollständig und mit validen Zahlen auf Basis durchgeführter Plausibilitätskontrollen der Veranlagungsergebnisse			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
17	Elektronische Überprüfung beantragter Forschungsprämien auf Plausibilität von Forschungstätigkeiten in dafür untypischen Branchen; gegebenenfalls Anforderung weiterer Unterlagen	X		
18	Durchgehend elektronische Anträge auf Gewährung sämtlicher Prämien im Einkommensteuerrecht		X	
19	Kontrolle und Korrektur von Auftragsforschungsprämien über der gesetzlichen Höhe		X	
20	Integration der Gewährung sämtlicher Prämien in das elektronische System der Vor- bzw. Nachbescheidkontrollen		X	
21	Hinwirken auf Beschränkung der Begünstigungen für Bildungsaufwendungen auf nur mehr eine Maßnahme			X
22	Stichprobenweise Überprüfungen der Bemessungsgrundlagen und der Rechtmäßigkeit der in Anspruch genommenen Bildungsprämien bzw. Bildungsfreibeträge bei Betriebsprüfungen		X	
23	Überdenken der Absetzmöglichkeit von Topf-Sonderausgaben zu Gunsten einer entsprechenden Regelung im Einkommensteuertarif			X
24	Verstärkte Überprüfungen bei Beibehaltung von Topf-Sonderausgaben			X
25	Evaluation und verstärkte Kontrolle der steuerlichen Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen; elektronische Meldung der Kirchenbeiträge durch Kirchen oder Anerkennung nur nach Zahlungsbestätigung			X
26	Evaluierung des Kinderfreibetrags auf die Erreichung der beabsichtigten Wirkungen			X
27	Verpflichtende Angabe der Sozialversicherungsnummern bzw. der persönlichen Kennnummern der Europäischen Krankenversicherungskarte in den Anträgen auf Kinderfreibetrag			X
28	Einsatz einer IT-unterstützten Verlustdatenbank für die Einkommensteuer zur automatischen Berechnung des Verlusts			X
29	Bis zur Einführung einer Verlustdatenbank einheitliche elektronische Unterstützung für vollständige und korrekte Evidenzierung der Verluste und Berechnung der Verlustvorträge			X
30	Evaluieren der Risikokriterien für die Überprüfung der Verlustvorträge	X		
31	Regelmäßiges Evaluieren der Körperschaftsteuer-Verlustdatenbank		X	

FAZIT

Das BMF setzte die Empfehlung des RH zur Definition des Begriffs der steuerlichen Begünstigungen und zu einem transparenten, einfachen und verständlichen Einkommensteuerrecht nicht um. Dadurch verab-säumte das BMF, seine Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu stei-gern sowie die Organisation und Aufgabenerfüllung zu verbessern.

Weiteres Potenzial, Einnahmen zu sichern und zu erhöhen und Fördermittel wirksam einzusetzen, nutzte das BMF nicht, indem es z.B. folgende Empfehlungen des RH nicht umsetzte:

- Gesamtkonzept für die Untersuchung von Wirkung und Treffsicherheit sowie laufende Beurteilung von Steuerbegünstigungen und Berichterstattung an den Nationalrat,
- Festlegung von qualitativen und quantitativen Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren für Steuerbegünstigungen sowie Überprüfung und Steuerung der Zielerreichung,
- Überdenken des Systems der Spendenbegünstigungen,
- verstärkte Überprüfungen von Topf-Sonderausgaben im Sinne der Prävention oder
- Einsetzen einer IT-unterstützten Verlustdatenbank für die Einkommensteuer.

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH durch das BMF zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung der Spendenbegünstigungen durch den Prüfungsbeirat und zur Evaluierung der Risikokriterien für die Überprüfung der Verlustvorträge wird jedoch dazu beitragen, Einnahmen zu sichern und zu erhöhen. Die elektronische Überprüfung beantragter Forschungsprämien auf Plausibilität von Forschungstätigkeiten in dafür untypischen Branchen trägt dazu bei, Fördermittel wirksam einzusetzen.

Weiters kann das BMF künftig durch sachgerechte und präzise Information der Bürger Mehrkosten und Verzögerungen vermeiden.

Die Umsetzung der Empfehlung des RH zur Integration und elektronischen Überwachung von rechtlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen in vorhandenen Abgabenverfahren sagte das BMF zu. Diese Empfehlung wird zur Sicherstellung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des BMF beitragen.

Weitere Empfehlungen, deren Umsetzung das BMF zusagte, werden zur Einnahmensicherung und -erhöhung des BMF beitragen. So zum Beispiel die kritische Beurteilung bestehender Begünstigungen und die Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht, das Hinwirken des BMF auf einen einfachen, IT-unterstützten Vollzug des Steuerrechts sowie die Integration der Gewährung sämtlicher Prämien in das elektronische System der Vor- bzw. Nachbescheidkontrollen.

Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung

Reihe Bund 2013/6

Das österreichische Körperschaftsteuerrecht enthielt 2011 110 Begünstigungsmaßnahmen, die fast ausschließlich unbefristet galten. Das BMF schätzte im Förderungsbericht 2010 die Einnahmehausfälle für die dort ausgewiesenen sechs Kategorien auf rd. 455 Mio. EUR oder rd. 10 % der jährlichen Einnahmen aus der Körperschaftsteuer. Der überwiegende Teil dieser Einnahmehausfälle war der Kategorie Gruppenbesteuerung (450 Mio. EUR) zuzurechnen.

Dem BMF war der Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mangels gesonderter Aufzeichnungen nicht bekannt. Der RH erhob dafür einen Betrag von rd. 15 Mio. EUR für das Jahr 2011; davon entfielen rd. 7 Mio. EUR auf den Vollzug der Gruppenbesteuerung.

Für diese Begünstigungen lag kein umfassendes und systematisches Konzept vor, das konkret formulierte Ziele und messbare Kriterien enthielt. Die konkreten Ziele und Wirkungen der Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht waren überwiegend nicht bekannt; es mangelte daher an Transparenz. Das BMF nahm keine Beurteilung vor, ob die Steuerbegünstigungen den Mitteleinsatz in Form von Steuerausfällen rechtfertigten sowie geeignet, notwendig und angemessen waren, ihr Ziel und die beabsichtigten Wirkungen zu erreichen.

Seit 2005 gilt in Österreich – ohne europarechtliche Vorgaben – das System der Gruppenbesteuerung. In einer Unternehmensgruppe können seither finanziell verbundene Unternehmen – auch ausländische Körperschaften ohne regionale Einschränkung – ihre Gewinne und Verluste ausgleichen und damit die Steuerlast mindern.

Im Vergleich zu jenen EU-Mitgliedstaaten, die Gruppenbesteuerungssysteme anwendeten, war die österreichische Gruppenbesteuerung sehr weiträumig gestaltet.

Im Vollzug bestand insbesondere bei ausländischen Gruppenmitgliedern ein erhöhtes Abgabensrisiko. Inländische Körperschaften machten seit Einführung der österreichischen Gruppenbesteuerung in den Veranlagungsjahren 2005 bis 2010 rd. 3,104 Mrd. EUR an Verlusten und rd. 0,545 Mrd. EUR an Nachversteuerungsbeträgen ihrer ausländischen Gruppenmitglieder geltend.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Umfassende, detaillierte und verbindliche Definition des Begriffs der steuerlichen Begünstigungen			X
2	Jährliche Erhebung der Wirkungen der Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht und Bericht darüber an den Nationalrat			X
3	Offenlegen der Methoden bei Schätzungen der Wirkungen von Steuerbegünstigungen; Angabe der statistischen Bandbreite bei unsicherer Datenlage			X
4	Festlegung quantitativer und qualitativer Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren für Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht			X
5	Eindeutige Formulierung der Ziele			X
6	Gesamtkonzept zur Untersuchung der Wirkungen von Steuerbegünstigungen			X
7	Regelmäßige und umfassende Evaluierung der Notwendigkeit der Begünstigungen, der Erreichung der beabsichtigten Wirkung und der Angemessenheit des Verwaltungsaufwands			X
8	Durchführung der Evaluierungen vor Verlängerung			X
9	Berichterstattung an den Nationalrat über die Ergebnisse der Evaluierungen			X
10	Regelmäßige Wirkungsanalysen und Erfolgskontrollen von Steuerbegünstigungen			X
11	Evaluieren der in der politischen Diskussion verwendeten Sachargumente		X	
12	Dokumentation schriftlicher Unterlagen zu beauftragten Studien im ELAK		X	
13	Kritische Durchforstung und Evaluierung bestehender Begünstigungen		X	
14	Umfassende Evaluierung der Gruppenbesteuerung samt Kosten-Nutzen-Analyse			X
15	Veranlassung einer vollständigen (Nach-)Erfassung der Länderkennzeichnungen bei ausländischen Gruppenmitgliedern in den Datenbanken der Finanzverwaltung	X		
16	Hinwirken auf die Zulassung ausländischer Gruppenmitglieder in einer Unternehmensgruppe nur bei Bestehen einer umfassenden Amtshilfe mit dem betreffenden Staat	X		
17	Einheitliche Verteilung der Gruppenakten auf die Finanzämter			X
18	Konzentration der Gruppenakten auf wenige BV-Teams in den Finanzämtern			X
19	Ermöglichung eines über Finanz-Online elektronischen Verfahrens zur steuerlichen Anerkennung von Unternehmensgruppen			X
20	Einheitliche und verbindliche Verfahrensabläufe bei der Anerkennung von Unternehmensgruppen mit verpflichtenden Mindestanforderungen	X		
21	Verknüpfung von Finanz-Online mit dem P-Verfahren soweit wie möglich		k.A.	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
22	Programmieren elektronischer Prüfroutinen im Verfahren zur steuerlichen Anerkennung von Unternehmensgruppen		k.A.	
23	Hinwirken auf rechtzeitige und einfache elektronische Umsetzung von neuen Steuervorschriften	X		
24	Ausstattung der elektronischen Verlustdatenbank für ausländische Gruppenmitglieder mit präziseren und verlässlicheren Informationen	X		
25	Evaluierung der Inhalte der derzeitigen Gruppenfeststellungsbescheide			X
26	Automatisierung und elektronische Überwachung des Verfahrens zur Abtretung von Gruppenakten nach der Erlassung von Gruppenfeststellungsbescheiden		k.A.	
27	Elektronische Archivierung von Informationen über Unternehmensgruppen	X		
28	Umfassende Informationen an die Großbetriebsprüfung über die in ihre Prüfungszuständigkeit fallenden Unternehmensgruppen		X	
29	Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der elektronischen Erfassung von Außenprüfungen i.Z.m. ausländischen Gruppenmitgliedern	X		
30	Hinwirken auf Regelungen zu einer einheitlichen und raschen Ergebniszurechnung in Unternehmensgruppen			X
31	Evaluierung der bestehenden Risikokriterien bei der Auswahl von Gruppensteuerfällen zur Innenprüfung	X		
32	Schärfung der Risikoauswahl zur Außenprüfung bei Fällen der Gruppenbesteuerung und gezielte Berücksichtigung ihrer Besonderheiten	X		
33	Umsetzung eines Maßnahmenpakets im Hinblick auf das hohe Abgabenrisiko bei Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder		k.A.	
34	Intensivierung von Fachschulungen und IT-Verfahrensschulungen zur Gruppenbesteuerung	X		
35	Zurverfügungstellung der notwendigen Informationsquellen für die Bearbeitung der Gruppensteuerfälle an die befassen Bediensteten	X		

FAZIT

In Umsetzung von Empfehlungen des RH wird das BMF künftig z.B.

- für eine rechtzeitige und einfache elektronische Umsetzung von Steuervorschriften sorgen,
- einheitliche und verbindliche Verfahrensabläufe bei der Anerkennung von Unternehmensgruppen mit verpflichtenden Mindestanforderungen implementieren,

- die elektronische Erfassung von Außenprüfungen im Zusammenhang mit ausländischen Gruppenmitgliedern vereinheitlichen sowie
- die elektronische Verlustdatenbank für ausländische Gruppenmitglieder mit präziseren und verlässlicheren Informationen ausstatten.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen trägt dazu bei, die Einnahmen zu sichern und zu erhöhen sowie die Organisation und Aufgabenerfüllung des BMF zu verbessern.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014) sind nunmehr nur mehr Gruppenmitglieder von jenen Staaten außerhalb des EU/EWR-Raums in einer Unternehmensgruppe zuzulassen, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht. Dies wird, zusammen mit dem vom BMF zugesagten Evaluieren der bestehenden Begünstigungen, ebenfalls dazu beitragen, im BMF Einnahmen zu sichern und zu erhöhen.

Die vollständige (Nach-)Erfassung der Länderkennzeichnungen bei ausländischen Gruppenmitgliedern in den Datenbanken der Finanzverwaltung sowie das Intensivieren von Fachschulungen und IT-Verfahrensschulungen zur Gruppenbesteuerung werden dazu beitragen, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des BMF zu erhöhen.

Weiterhin offen ist eine umfassende, detaillierte und verbindliche Definition des Begriffs der steuerlichen Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht sowie die jährliche Erhebung der Wirkung der Begünstigungen. Auch eine Offenlegung der Methoden bei den Schätzungen der Wirkungen von Steuerbegünstigungen unter Angabe der statistischen Bandbreite erfolgt nicht.

Mit der Begründung knapper personeller und finanzieller Ressourcen in den zuständigen Abteilungen des BMF und damit in Zusammenhang stehender Priorisierungen sämtlicher Projekte unterblieb die Implementierung eines elektronischen Verfahrens zur steuerlichen Anerkennung von Unternehmensgruppen über Finanz-Online. Damit verabsäumte es das BMF, die Verwaltung zu modernisieren und weiter zu verbessern.

Münze Österreich Aktiengesellschaft

Reihe Bund 2013/10

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft steigerte von 2006 bis 2012 – getrieben von der Nachfrage nach Gold- und Silberanlageprodukten – den Umsatz um rd. 830 % auf rd. 1,7 Mrd. EUR. Das strategische Geschäftsfeld Anlagegold/-silber war im Zeitraum 2006 bis 2010 das umsatzstärkste Geschäftsfeld, jenes der Euro-Umlaufmünzen das margenstärkste. Aufgrund des – in anderen Euro-Ländern unüblichen – gesetzlich garantierten Abnahmepreises in der Höhe des vollen Nennwerts der produzierten Euro-Umlaufmünzen und des ebenfalls gesetzlich garantierten Absatzes an die Muttergesellschaft Oesterreichische Nationalbank bestand kein wesentlicher externer Anreiz zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Ausgestaltung interner Systeme, die Dokumentation von Geschäftsfällen und die Ablauforganisation waren teilweise verbesserungsfähig. Die Münze Österreich Aktiengesellschaft setzte die intern erhobenen und als risikoreich identifizierten Verbesserungspotenziale bei Prozessabläufen nicht konsequent um. Von den 81 als umsetzungswürdig eingestuften Prozessverbesserungsvorschlägen waren bis Ende November 2011 nur drei umgesetzt. Im Rahmen des Risikomanagements nahm die Münze Österreich Aktiengesellschaft keine Verdichtung der Einzelrisiken zu einer Gesamtrisikoposition vor. Daher war eine Gegenüberstellung der Gesamtrisikoposition mit der Risikodeckungsmasse (tatsächlich verfügbares Kapital zur Risikoabsicherung) nicht möglich.

Im Zusammenhang mit Provisionszahlungen der Münze Österreich Aktiengesellschaft war die Dokumentation von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Geschäftspartnern nicht durchgängig und lückenlos vorhanden.

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hatte bis November 2011 keine schriftliche Beteiligungsstrategie. Im Beteiligungsmanagement existierte keine zentrale Datenbank zur Verwaltung der relevanten Daten und Dokumente. Die Beteiligung an der Hans W. HERCHER GmbH samt verbundenen Gesellschaften belastete das wirtschaftliche Ergebnis der Münze Österreich Aktiengesellschaft in den Jahren 2005 bis 2008 mit rd. 9,2 Mio. EUR.

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft verfügte weder über eine schriftlich dokumentierte übergeordnete Veranlagungsstrategie noch über ein standardisiertes Reporting, das die Performance und Zusammensetzung aller Anteile ihres Veranlagungsportfolios umfasste.

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft war durch die einvernehmliche Auflösung zweier Dienstverhältnisse – zur Vermeidung von Prozessrisiken – mit Zahlungen von rd. 640.000 EUR belastet, obwohl jeweils objektive Gründe für eine Entlassung vorlagen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Münze Österreich Aktiengesellschaft				
1	Schriftlicher Bericht an den Aufsichtsrat; Einholung von dessen Zustimmung zu Strategiepapieren	X		
2	Dokumentation der Ergebnisse der Strategieworkshops in strukturierter Form	X		
3	Messbare Prozessziele der Haupt- und Subprozesse zur Ausrichtung der Geschäftstätigkeit an einheitlichem Zielsystem	X		
4	Strafferes Projekt- und Terminmanagement im kontinuierlichen Verbesserungsprozess	X		
5	Erstellung von durchgängigen Projektdokumentationen	X		
6	Einhaltung der vergaberechtlichen Normen	X		
7	Überprüfung der Risikoeinstufungen für Haupt- und Nebenrisiken; gegebenenfalls Vornahme von Umkategorisierungen	X		
8	Zügige Einbindung der Nebenrisiken in die Prozessorganisation		X	
9	Festlegung von Risikobewältigungsstrategien für Nebenrisiken		X	
10	Umgliederung des Nebenrisikos „falsche Anlagestrategie“ zu einem Hauptrisiko	X		
11	Einstufung potenzieller finanzieller Auswirkungen des Beteiligungsrisikos als „hoch“			X
12a	Erstellung eines schriftlichen Verhaltenskodex	X		
12b	Einbeziehung von Verstößen gegen Verhaltenskodex in die Risikobetrachtung		k.A.	
13	Festlegung von Risikolimits für Nebenrisiken	X		
14	Aufnahme der Risikoberichterstattung an den Vorstand in vierteljährliche Managementreportings	X		
15	Strukturierte und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat und die Oesterreichische Nationalbank hinsichtlich der Hauptrisiken	X		
16	Herstellung einer Übereinstimmung der in Funktionsmatrix und Organigramm angeführten Funktionen	X		
17	Klare Unterscheidung zwischen Bereichen und Abteilungen im Organigramm	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
18	Festlegung einer einheitlichen Grenze der Jahresbrutto-bezugssumme für Zustimmung des Aufsichtsrats bei Abschluss von Dienstverträgen	X		
19	Information des Aufsichtsrats über die Ergebnisse der Internen Revision sowie Umsetzung des Verbesserungspotenzials	X		
20	Auszahlung von Prämien entsprechend der Zielerreichung und Dokumentation darüber	X		
21	Setzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Deckungsbeiträge; gegebenenfalls Hinterfragen einiger strategischer Geschäftsfelder	X		
22	Intensivierung der Bemühungen zur Senkung der Kosten und Preise sowie zur Steigerung der Effizienz	X		
23	Durchführung eines Stresstests	X		
24	Senkung der Kosten und Steigerung der Effizienz bei Gold- und Silberanlageprodukten	X		
25	Einheitliches Reporting und Risikoreporting für das Portfolio der Münze Österreich	X		
26	Schriftliche Dokumentation für Veranlagungsausschüsse und für Veranlagungsentscheidungen bei selbstverwalteten Teilen der Veranlagung	X		
27	Erstellung einer übergeordneten Veranlagungsstrategie; Beschlussfassung darüber durch den Aufsichtsrat	X		
28	Erlassen einer Richtlinie mit verbindlichen Regelungen zu Kernbereichen des Beteiligungsmanagements	X		
29	Überarbeitung und Präzisierung der Beteiligungsstrategie und Ergänzung um messbare Ziele	X		
30	Regelmäßige Evaluierung und Anpassung der Beteiligungsstrategie; Vorlage an den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung	X		
31	Vollständige Erfassung und Standardisierung der Prozesse des Beteiligungsmanagements	X		
32	Ausführlichere Erörterungen zu den Tochtergesellschaften in den Beteiligungsberichten an den Aufsichtsrat	X		
33	Aussagekräftigere Gestaltung des Berichtswesens über die Geschäftsentwicklung der Beteiligungen; Aufnahme von Plan- und Ist-Zahlen	X		
34	Erhöhte Aufmerksamkeit für die Geschäftsentwicklung der Casinos Austria AG und Beurteilung wirtschaftlicher Risiken der Beteiligung für die Münze Österreich Aktiengesellschaft	X		
35	Festlegung einer periodischen Geschäftsberichterstattung mit den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften	X		
36	Ausschreibungen und Wiederbestellungen von Geschäftsführerfunktionen unter Berücksichtigung der Entlastung des letzten Geschäftsjahres	X		
37	Erstellung quantitativer Zielvorgaben für Geschäftsführer der SCHÖELLER Münzhandel GmbH	X		
38	Präzise Beschreibung des Bonitätsbeurteilungsprozesses unter besonderer Berücksichtigung der Außenstände und Verbindlichkeiten bei verbundenen Unternehmen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
39	Zumindest halbjährliche Berichterstattung über Eventualverbindlichkeiten an Vorstand und Aufsichtsrat	X		
40	Prüfung und Nutzung von Synergiepotenzialen in den eigenen Geschäftsfeldern und denjenigen der Tochterunternehmen im Bereich der administrativen Unterstützungsleistungen	X		
41	Verbesserung der Dokumentation der Geschäftsfälle	X		
42	Konkrete Umschreibung des geschuldeten Leistungsgegenstands bei Abschluss von Verträgen mit Handelsagenten		X	
43	Keine Zahlungsfreigabe an Handelsagenten ohne konkrete Leistungsnachweise		X	
44	Keine abstrakten Erfolgshonorarvereinbarungen; Vereinbarung objektiver- und messbarer Leistungen		X	
45	Überprüfung bestehender Verträge mit Handelsagenten, gegebenenfalls Änderung oder Beendigung der Vertragsverhältnisse	X		
46	Aufnahme von expliziten Bestimmungen zur Korruptionsprävention in Verträge; Einholung von Verpflichtungserklärungen der Vertragspartner	X		
47	Prozessadaptierungen für künftige Geschäftsbeziehungen unter Berücksichtigung der Compliance-Checkliste und Einrichtung interner Kontrollen	X		
48	Prüfung von Rückforderungsansprüchen	X		
52	Evaluierung von Möglichkeiten einer nicht-dauerhaften Bindung der finanziellen Mittel in der Münze Österreich Aktiengesellschaft	X		
Oesterreichische Nationalbank (OeNB)				
49	Auszahlung von Remunerationen und Prämien an Mitglieder des Vorstands nur nach Erreichung von im Vorhinein vereinbarten Zielen; Definition von langfristigen Zielen und Gewichtung der Ziele	X		
50	Dokumentation von Zielvereinbarungen, Prämien und Zielerreichung von Vorstandsmitgliedern; Offenlegung von Vergütungen		X	
51	Ausweitung der Beteiligungsverwaltung der Oesterreichischen Nationalbank auf Enkeltochtergesellschaften	X		
52	Evaluierung von Möglichkeiten einer nicht-dauerhaften Bindung der finanziellen Mittel in der Münze Österreich Aktiengesellschaft	X		

FAZIT

Die von der Münze Österreich Aktiengesellschaft umgesetzten Empfehlungen trugen dazu bei, die Risikobetrachtungen der Münze Österreich Aktiengesellschaft deutlich zu professionalisieren; dies durch die Festlegung von Risikolimiten bei Nebenrisiken, durch die Erstellung eines schriftlichen Verhaltenskodex, durch die Neustrukturierung von Haupt- und Nebenrisiken, durch eine Risikoberichterstattung an den Vorstand, den Aufsichtsrat und die OeNB, durch Einbindung der

Nebenrisiken in die Prozessorganisation und durch die Etablierung von messbaren Prozesszielen für Haupt- und Subprozesse.

Dem Aufsichtsrat werden nunmehr Berichte über strategische Überlegungen, über die einzelnen Tochtergesellschaften und Beteiligungen, über wesentliche Eckpunkte der Veranlagung, über die Ergebnisse der Internen Revision und über Eventualverbindlichkeiten vorgelegt. Ein Projekt zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Produktion wurde durchgeführt, im Einkauf kam es bereits zur Hebung von Synergien.

Aktuell gibt es keine aktiven Verträge mit Handelsagenten. Durch die Einführung einer zwingend einzuhaltenden Compliance-Checkliste wurden die Prozesse jedoch dergestalt adaptiert, dass allfällige zukünftige Verträge mit Handelsagenten einen ausreichend konkret umschriebenen Leistungsgegenstand aufweisen müssen und nur durch Freigabe im Vier-Augen-Prinzip (zwei Vorstandsmitglieder) vergeben werden können. Explizite Handlungsanweisungen zur Korruptionsprävention wurden in Form einer Organisationsanweisung festgehalten.

Die Entscheidung zur Bindung von finanziellen Mitteln in Form von Rücklagen und Rückstellungen in der Münze Österreich Aktiengesellschaft wurde vom österreichischen Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Scheidemünzengesetzes vorweggenommen. Diese Novelle beschränkte die Höhe der Rücklagen für Euro-Rücklösungen sowie die Rückstellung für beschädigte Euro-Münzen mit einem festgelegten Prozentsatz des Münzumsatzes. Ferner wurde festgelegt, dass ein sich ergebender Bilanzgewinn zu 90 % dem Aktionär zuzuführen ist.

Land Salzburg – Finanzielle Lage

Reihe Bund 2013/9

Das Management des Landes Salzburg nahm seine Kontroll- und Aufsichtsverantwortung nicht ausreichend wahr. Im Finanzmanagement und in der Buchhaltung des Landes Salzburg war kein wirksames, effizientes und umfassendes Internes Kontrollsystem eingerichtet. Die gängigen Prinzipien des Internen Kontrollsystems – Transparenz, Kontrollautomatik, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung sowie Mindestinformation – waren nicht sichergestellt. Die festgestellten Schwachstellen und Kontrolllücken – insbesondere im Bereich des Internen Kontrollsystems – begünstigten letztendlich jene Vorfälle,

die Gegenstand der parlamentarischen und gerichtlichen Untersuchungen sind.

Entgegen den sonst üblichen Regelungen in der öffentlichen Verwaltung war die Interne Revision des Landes Salzburg per Erlass des Landesamtsdirektors ausdrücklich von der Prüfung der Gebarung und des Rechnungswesens ausgenommen.

Vermögenswerte (insbesondere Wertpapiere und Forderungen) und Schulden des Landes Salzburg waren nicht vollständig und transparent in der Buchhaltung erfasst. Infolge der nicht sachgerechten Vollmachtserteilung durch die jeweiligen Finanzreferenten an die Mitarbeiter der Finanzabteilung zur Eröffnung und Schließung von Konten entstand eine Kontrollücke, die es ermöglichte, Konten ohne Wissen und Zugriff der Landesbuchhaltung zu eröffnen. Dies führte dazu, dass mindestens 300 Bankkonten und zusätzlich davon 120 Fremdwährungskonten mit Umsätzen im Jahr 2012 von 9,5 Mrd. EUR im Rechnungswesen des Landes Salzburg nicht erfasst waren. Die über diese Konten getätigten Finanzgeschäfte waren in der Landesbuchhaltung und somit in den Rechnungsabschlüssen nicht enthalten.

Die vom Land Salzburg in den vergangenen Jahren abgeschlossenen Finanzgeschäfte waren zum Teil mit sehr hohen Risiken und Unsicherheiten verbunden und zeigten zum Teil deutlich den spekulativen Hintergrund beim Abschluss dieser Finanzgeschäfte. Sie waren mit der Aufgabenerfüllung einer Gebietskörperschaft und mit einem auf den Ausschluss vermeidbarer Risiken ausgerichteten Finanzmanagement nicht vereinbar. Das Finanzmanagement des Landes Salzburg verfügte weder über ausreichende personelle Ressourcen noch über die nötigen Bewertungs- und Kontrollsysteme, um ein derartiges Portfolio angemessen zu steuern.

Mit 22. März 2013 waren noch Wertpapiere und Derivate mit einem Barwert von 1,290 Mrd. EUR und zum Zwecke der Veranlagung aufgenommene Verbindlichkeiten mit einem Barwert von 1,606 Mrd. EUR offen. Die beabsichtigte Rückführung dieser Finanzgeschäfte und die Auswirkungen auf den Landeshaushalt waren von der schwer vorauszuhenden Marktentwicklung abhängig.

Die auf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) basierenden Rechenwerke boten keine vollständigen, hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage. Unter Umgehung der Vorgaben der VRV wurden Forderungen und Verbindlichkeiten in Milliardenhöhe so verbucht, dass sie der Beschlussfassung des Landtages entzogen waren. Durch die schwerwiegenden Mängel

in der Buchhaltung waren Vollständigkeit und Aussagekraft des Rechnungswesens grob beeinträchtigt.

Im Buchhaltungssystem des Landes waren zum 31. Dezember 2012 Finanzschulden in Höhe von 1,370 Mrd. EUR, davon 765 Mio. EUR für das Land Salzburg und 605 Mio. EUR für den Landeswohnbaufonds, erfasst. Demgegenüber wiesen zum 31. Dezember 2012 die Gesamtschulden ein Nominale von 3,507 Mrd. EUR bzw. einen Barwert von 4,019 Mrd. EUR auf. Die Konsolidierungsbemühungen des Landes Salzburg beschränkten sich bisher auf die Festlegung von Ausgabenobergrenzen, die den jährlichen Schuldenzuwachs im ordentlichen Haushalt nach und nach verringern sollten. Der Anstieg der Finanzschulden in den letzten Jahren war auf eine kaum erfolgte Anpassung der Ausgaben an den Einnahmenrückgang in diesem Zeitraum zurückzuführen. Eine umfassende Konsolidierungsstrategie, die Einsparungspotenziale aufgrund von Ausgabenanalysen identifiziert bzw. eine Ausgabenpriorisierung nach einer alle Verwaltungsebenen miteinbeziehenden Aufgabenkritik vornimmt, fehlte. Die mittelfristige Finanzplanung mit Stand 16. November 2012 wies – auch ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten, Zahlungsflüsse und Folgekosten der Finanzgeschäfte des Landes Salzburg – für die kommenden Jahre eine jährliche Nettoneuverschuldung aus.

In der Mittelfristplanung 2012 bis 2016 blieben u.a. die Verbindlichkeiten zur Finanzierung der Finanzgeschäfte mit einem Nominalwert von 1.707 Mio. EUR (2012) bislang unberücksichtigt. Diese Intransparenz verdeckte das damit verbundene Risiko für den Landeshaushalt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
OeBFA				
92	Überprüfung des Vorliegens von Grundgeschäften und der Verwendung von Darlehensmitteln bei Länderfinanzierung	X		

FAZIT

Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH um: Die Bundesländer müssen zukünftig der OeBFA vor dem Abschluss von Währungstauschverträgen das Vorliegen eines Grundgeschäfts nachweisen. Dadurch wurde ein vom RH empfohlener weiterer Kontrollschritt bei der Aufnahme von Währungstauschverträgen eingeführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie und Jugend

Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2013/10

Das BMUKK und das BMWFJ (nunmehr BMFJ) setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2010 zur Schulbuchaktion veröffentlicht hatte, mehrheitlich um. Infolge geänderter Abrechnungsmodalitäten zwischen dem BMFJ und den Schulbuchhändlern werden nunmehr Forderungsausfälle vermieden. Aufgrund des Entfalls der Schulbuchanweisungen kürzte das BMFJ den Anteil des Fachverbands für Buch- und Medienwirtschaft an den Rabatten der Schulbuchhändler um 65.000 EUR jährlich. Das BMFJ bereinigte die Schulbuchliste und erreichte dadurch eine bessere Übersichtlichkeit. Weiterhin offen waren betragsliche Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Zusammenfassen der Ergebnisse der Preisverhandlungen mit Schulbuchverlagen hinsichtlich jener Schulbücher, deren Preise über vorgegebener Preisobergrenze lagen	X		
2	Änderung des Zusatzprotokolls zum „Vertrag Buchhandel“ zur Ermöglichung der Gegenverrechnung der Rabatte mit dem Stornopuffer auch für die kommenden Schuljahre		X	
3	Hinwirken auf angemessene betragsliche Limits für Schulbücher des Minderheitenschulwesens			X
4	Fortgesetzte Bemühungen, das Preisniveau für Schulbücher so gering wie möglich halten	X		
5	Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online auf schulformspezifische Ausgabenhöchstbeträge			X
6	Faktische Sicherstellung der laufenden Wartung und Anwenderunterstützung in neuer Werkvertragsregelung zum Evidenz- und Berechnungsprogramm für Unterrichtsmittel eigener Wahl			X
7	Überdenken des Anteils des Fachverbands für Buch- und Medienwirtschaft am Mengenrabatt aus dem jährlichen Schulbuchumsatz			X

FAZIT

Das BMFJ setzte wesentliche Empfehlungen des RH um, indem es nunmehr die Ergebnisse der Preisverhandlungen bei Schulbüchern zusammenfasst und um die Niedrighaltung des Preisniveaus für Schulbücher bemüht ist. Dies wird dazu beitragen, Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten zu heben und die Organisation und Aufgabenerfüllung des BMFJ zu verbessern.

Durch die nicht umgesetzten Empfehlungen verzichtete das BMFJ jedoch auf weiteres Einspar- und Kostensenkungspotenzial. Das betraf die Einführung von betraglichen Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens, die Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuch-Online sowie den Anteil des Fachverbands für Buch- und Medienwirtschaft am Mengenrabatt aus dem jährlichen Schulbuchumsatz.

Die Empfehlung des RH zur Sicherstellung der laufenden Wartung und Anwenderunterstützung mittels Werkvertragsregelung setzte das BMFJ ebenfalls nicht um, wodurch sich Mehrkosten und Verzögerungen ergeben werden.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Familien und Jugend
Bildung und Frauen
Finanzen**

Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige

Reihe Bund 2013/11

Die Kinderbetreuungsquoten für unter 3-Jährige waren von 2008 bis 2011 und damit seit Beginn der Ausbauevereinbarung 2008 in Niederösterreich, in der Steiermark und österreichweit deutlich angestiegen. Die für das Jahr 2010 vorgesehene Betreuungsquote von 33 % aller unter 3-Jährigen war bis 2011 weder in Niederösterreich (21,2 %) noch in der Steiermark (10,0 %) und österreichweit (19,7 %) erreicht. Durch die Einführung des Gratispflichtkindergartens stieg die Betreuungsquote der 5-Jährigen österreichweit um rd. 2,5 Prozentpunkte auf rd. 96,4 %.

Sowohl bei der Ausbauevereinbarung 2008 als auch bei der Gratispflichtkindergartenvereinbarung war die Abrechnungspraxis des Bundes darauf ausgerichtet, Rückforderungen von Bundesmitteln tunlichst zu vermeiden. So akzeptierten das BMF, BMWFJ (nunmehr BMFJ) und BKA (nunmehr BMBF) die von den Ländern Niederösterreich und Steiermark vorgelegten Verwendungsnachweise für Bundesmittel, obwohl diese nur teilweise den Vereinbarungen entsprachen.

Trotz der großzügigen budgetären Vorsorge von 12,00 Mio. EUR für eine Evaluierung des Gratispflichtkindergartens gab es bisher keine konkreten Maßnahmen für seine qualitative Bewertung. Die bisher ausschließlich quantitative Evaluierung der Ausbauevereinbarung 2008 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung, die Ausgaben von 14.000 EUR verursachte, stellte nur eine Minimalvariante dar, die lediglich eine Basisinformation für eine weitere Analyse zur Fortführung, Anpassung oder Einstellung der Maßnahmen abdecken kann.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMFJ				
2	Hinwirken auf ausschließliche Vollzugskompetenz des BMWFJ (nunmehr BMFJ) in der Ausbaueinbarung 2011			X
3	Sicherstellung klarer, verbindlicher Vorgaben für die Verwendungsnachweise der Gratispflichtkindergartenvereinbarung; Anerkennung nur vereinbarungskonformer Verwendungsnachweise		X	
4	Keine Budgetierung von Bundesmitteln für nicht mehr vorge-sehene Zwecke	X		
6a	Konsequente Einhaltung der Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011			X
6b	Gegebenenfalls Regelung der Abweichungen von den Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011 in einer Novelle der Bund-Länder-Vereinbarung	X		
7a	Kontinuierliche Beobachtung der Zielerreichung der Ausbaueinbarungen 2008 und 2011	X		
7b	Bei weiterem Ausbau des Kinderbetreuungsangebots Orientierung am regionalen Bedarf			X
8	Einheitliche, verbindliche Datenerfassungen für die Öffnungszeiten			X
9	Qualitative Evaluierung Ausbaueinbarung 2011 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung; Konkretisierung der Evaluierungsvorgaben			X
10	Einheitliche bestimmte Zeitvorgabe des Kindergartenpflichtbesuchs anstatt einer Mindestzeitvorgabe			X
11	Bemessung des Zeitausmaßes für die Kostenfreiheit an der Dauer des Pflichtbesuchs			X
12	Österreichweite Kostenfreiheit des Gratispflichtkindergartenbesuch auch bei landesgrenzenüberschreitendem Besuch			X
BMBF (vorher BMUKK)				
5	Überarbeiten der Regelungen und Standards für Übungskindergärten öffentlicher Schulen			X
BMBF (vorher BKA)				
1	Wahrnehmung der frauen- und gleichstellungspolitischen Koordinationsfunktion; dahingehende Analyse der Umsetzung der Ausbaueinbarung 2011			X
6a	Konsequente Einhaltung der Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011	X		
6b	Gegebenenfalls Regelung der Abweichungen von den Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011 in einer Novelle der Bund-Länder-Vereinbarung		k.A.	
7a	Kontinuierliche Beobachtung der Zielerreichung der Ausbaueinbarungen 2008 und 2011		k.A.	
7b	Bei weiterem Ausbau des Kinderbetreuungsangebots Orientierung am regionalen Bedarf			X
8	Einheitliche, verbindliche Datenerfassungen für die Öffnungszeiten			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
6a	Konsequente Einhaltung der Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011			X
6b	Gegebenenfalls Regelung der Abweichungen von den Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011 in einer Novelle der Bund-Länder-Vereinbarung	X		

FAZIT

Die Empfehlungen an das BMFJ (vormals BMWFJ) im Bereich der Budgetierung (keine Bundesmittel für nicht vorgesehene Zwecke) und zur Zielbeobachtung wurden umgesetzt. Dies führte zu einem wirksamen Einsatz von Fördermitteln, steigerte die Wirtschaftlichkeit und vermied Schäden. Diese Wirkungen treffen auch für die Zusage betreffend den Verwendungsnachweis zum Gratispflichtkindergarten zu.

Der überwiegende Teil der Empfehlungen blieb seitens des BMFJ jedoch offen, insbesondere die Bereinigung der zersplitterten Vollzugskompetenzen für den Gratispflichtkindergarten und der uneinheitlichen Öffnungszeitenstatistiken, die Evaluierung der Vereinbarungen, die Zeitvorgaben für den Gratispflichtkindergarten und seine österreichweite Kostenfreiheit. Damit verbunden waren nicht gehobene Potenziale zur Organisationsverbesserung, zur Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitssteigerung sowie zur Kooperationen zwischen Ländern.

Die an das BMBF (vormals BKA bzw. BMUKK) ergangenen Empfehlungen blieben weitgehend offen bzw. unkommentiert. Eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung sowie die Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit z.B. aus einer Analyse der frauen- und gleichstellungspolitischen Wirkungen der Ausbaueinbarungen, aus der kontinuierlichen Beobachtung der Ziele der Ausbaueinbarungen und der Orientierung des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebots am regionalen Bedarf blieb damit ungenützt. Das BMBF wies etwa darauf hin, dass die regionale Bedarfsplanung eine Aufgabe der Bundesländer sei.

Umgesetzt wurde die Empfehlung zur Einhaltung von Verrechnungsvorgaben, womit auch das BMBF den wirksamen Einsatz von Fördermitteln verbesserte.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbe- handlung in den Landeskrankenhäusern Mittersill und Tamsweg, in den Krankenhäusern Zell am See und Oberndorf sowie im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Salzburg

Reihe Bund 2013/3

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsqualitätsgesetzes im Jahr 2005 und entgegen der klaren Zielsetzung des Gesetzgebers legte der Bundesminister für Gesundheit noch keine verbindlichen Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in Form von Bundesqualitätsrichtlinien fest. Lediglich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien für Krankenanstalten vorgegeben. Diese leisteten einen Beitrag zur Sicherung der Strukturqualität, nicht jedoch der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die fünf überprüften Krankenanstalten (Landeskrankenhäuser Mittersill und Tamsweg, Krankenhäuser Zell am See und Oberndorf sowie Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg) erfassten im eigenen Interesse bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationsraten). Interne, standardisierte Fehlermeldesysteme waren nur bei zwei Krankenanstalten eingerichtet; die Qualitätsdaten der fünf Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar. Mit Ausnahme des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg wiesen die überprüften Krankenanstalten in bestimmten medizinischen Fachbereichen Fallzahlen auf, die unter den im Österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgegebenen Mindestfrequenzen lagen. Diese Ergebnisse stimmten in weiten Bereichen mit jenen der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zu diesem Thema im Landeskrankenhaus Salzburg sowie den Krankenhäusern Schwarzach und Hallein überein.

In keiner der fünf Krankenanstalten bestand die nach dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgesehene Möglichkeit der intraoperativen histopathologischen Befundung mittels Gefrierschnitts bzw. einer telepathologischen Versorgung durch eine andere Krankenanstalt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien für die Erbringung von Gesundheitsleistungen entsprechend den Vorgaben im Gesundheitsqualitätsgesetz			X
2	Zügiges Vorantreiben des Aufbaus eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems	X		
3	Vorantreiben der Entwicklung von Vorgaben für eine einheitliche Qualitätsberichterstattung auf Basis bereits bestehender Dokumentationsgrundlagen	X		
4	Vorantreiben der flächendeckenden Einführung eines Indikatorenmodells	X		
5	Erlassen zentraler Vorgaben zur bundesweiten Vergleichbarkeit der Komplikationsraten		X	

FAZIT

Gemäß den Empfehlungen der RH setzte das BMG das Projekt zur flächendeckenden Implementierung des Indikatorensystems A-IQI um. Die daraus gewonnenen Ergebnisse wurden im ersten A-IQI Bericht im November 2013 veröffentlicht; ein weiterer Bericht ist für Ende 2014 geplant.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen können die Organisation sowie die Qualität und Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung verbessert werden; weiters trägt dies nachhaltig zur Schadensvermeidung bzw. -minimierung bei.

Offen blieb weiterhin die Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien für Gesundheitsleistungen.

System der Lebensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg

Reihe Bund 2013/6

Unklare Rechtsvorschriften und zahlreiche Verwaltungsaufgaben erschwerten den Lebensmittelaufsichtsorganen die Konzentration auf das Kerngeschäft (Revisionen und Probenziehungen). Insbesondere in Vorarlberg entfiel darauf nur rund die Hälfte der Gesamttätigkeit.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereitete Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Reduzierung der Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Lebensmittelaufsicht vor und entwickelte auch Modelle zur verbesserten Kontrolle von Hochrisikobetrieben.

Die Datenqualität im Bereich der Revisionen von Lebensmittelunternehmen war in den Ländern Salzburg und Vorarlberg mangelhaft. Für die Soll- und Ist-Revisionen lagen keine aussagekräftigen Daten vor.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Regelmäßige Überarbeitung der Risikokategorien der Revisionspläne		X	
2	Überarbeitung des Berichtsformulars für Ist-Revisionen zur Berücksichtigung auch der Teilrevisionen	X		
3	Nochmalige Durchrechnung der Modelle zur Kontrolle von Hochrisikobetrieben vor der Entscheidung; Klärung der Finanzierung		k.A.	
4	Klarstellung der Meldeinhalte von Personalabfragen und Überarbeitung der Formulare		k.A.	
5	Schaffung der Möglichkeit zur Anforderung von Unterlagen über die Eigenkontrolle durch die Aufsicht vor der Revision			X
6	Festlegung verbindlicher Mindeststandards für die Eigenkontrolle und deren Dokumentation			X
7	Veröffentlichung von Kontrollergebnissen auch auf Betriebsebene zur Förderung der Eigenkontrolle	X		
8	Prüfung der stärkeren Einbeziehung des Einzelhandels in die Information der Endverbraucher	X		
9	Stärkere Einbeziehung des Wissens der Länder über die Verhältnisse vor Ort in die Probenplanung	X		
10	Vermeidung von Doppelgleisigkeiten (doppelte Eingaben) der Systeme VIS und ALIAS und unbefugter Änderungen		X	

FAZIT

Die umgesetzten und zugesagten Empfehlungen verbessern vor allem die Informationsflüsse in der Lebensmittelsicherheit, dies durch breiter angelegte Veröffentlichung der Kontrollergebnisse, stärkere Information der Endverbraucher, Nutzung des Vor-Ort-Wissens der Länder und mehr Detaillierung der Revisionsberichte. Die Aufgabenerfüllung der Lebensmittelkontrolle erfährt Verbesserungen durch eine regelmäßige Überarbeitung der Risikokategorien und durch die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im IT-System.

Die nicht umgesetzten Empfehlungen betrafen die rechtliche Verankerung der Anforderung der Unterlagen über die Eigenkontrollen der Unternehmer noch vor den Revisionen sowie das Festlegen von Mindeststandards für Kontrollen und deren Dokumentation. Das BMG begründete die Nichtumsetzung mit rechtlichen Hinderungsgründen.

Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2013/8

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Steiermärkische Gebietskrankenkasse kamen den Empfehlungen des RH, die er zum Thema Labortarife im Jahr 2010 veröffentlicht hatte (Reihe Bund 2010/6), nur teilweise nach.

Zwar konnten die vom RH aufgezeigten erheblichen Unterschiede bei den Tarifen und Preisen für Laborleistungen durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Ärztekammern reduziert werden, doch lagen die Ausgaben je Anspruchsberechtigten für Laborleistungen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter immer noch um rd. 80 % und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft um rd. 46 % über jenen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BVA				
1	Anstreben weiterer Tarifsenkungen im Laborbereich		X	
2	Klarstellung der Anwendbarkeit der Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung		X	
3	Aufnahmen einer Regelung für ökonomische Zuweisungen in die Gesamtverträge		X	
4	Hinwirken auf elektronische Zuweisung		X	
5	Sicherstellung der Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile von Laborgemeinschaften (aus niedrigeren Tarifen) an die Krankenversicherungsträger		X	
6	Vereinbarung von Degressionsmodellen (wie bei der Gebietskrankenkasse) bei technischen Fächern			X
7	Vereinbarung von Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Qualität sowie personeller und technischer Ausstattung bei Laborgemeinschaften		X	
8	Teilnahme am Projekt Vertragspartneranalyse			X
SVA				
1	Anstreben weiterer Tarifsenkungen im Laborbereich		X	
2	Klarstellung der Anwendbarkeit der Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung			X
3	Aufnahmen einer Regelung für ökonomische Zuweisungen in die Gesamtverträge			X
4	Hinwirken auf elektronische Zuweisung			X
5	Sicherstellung der Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile von Laborgemeinschaften (aus niedrigeren Tarifen) an die Krankenversicherungsträger		X	
6	Vereinbarung von Degressionsmodellen (wie bei der Gebietskrankenkasse) bei technischen Fächern		X	
7	Vereinbarung von Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Qualität sowie personeller und technischer Ausstattung bei Laborgemeinschaften			X
StGKK				
1	Anstreben weiterer Tarifsenkungen im Laborbereich		X	
2	Klarstellung der Anwendbarkeit der Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung		X	
3	Aufnahmen einer Regelung für ökonomische Zuweisungen in die Gesamtverträge		X	
4	Hinwirken auf elektronische Zuweisung		X	
5	Sicherstellung der Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile von Laborgemeinschaften (aus niedrigeren Tarifen) an die Krankenversicherungsträger		k.A.	
9	Ansetzen eines Wertes in der Rentabilitätsrechnung, der jenen Werten entspricht, welche die StGKK im niedergelassenen Bereich tatsächlich bezahlen müsste; Einspielen dieses Werts auch in FOKO und die Leistungsinformation	X		

FAZIT

Aufgrund der Empfehlungen des RH sagten die überprüften Krankenversicherungsträger Bemühungen zur weiteren Absenkung der Labor-tarife und zur Verbesserung der ökonomischen Vorgehensweise zu. Sie verwiesen jedoch darauf, dass einige Aspekte nur im Zusammenwirken mit anderen Sozialversicherungsträgern bzw. im Verhandlungsweg etwa mit der Österreichischen Ärztekammer realisiert werden könnten.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Krankenanstalten Vorarlbergs

Reihe Bund 2013/12

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsqualitätsgesetzes im Jahr 2005 und entgegen der klaren Zielsetzung des Gesetzgebers legte der Bundesminister für Gesundheit noch keine verbindlichen Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in Form von Bundesqualitätsrichtlinien fest. Lediglich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien für Krankenanstalten vorgegeben. Diese leisteten einen Beitrag zur Sicherung der Strukturqualität, nicht jedoch der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die fünf überprüften Krankenanstalten (Landeskrankenhäuser Bludenz, Bregenz, Feldkirch und Hohenems sowie das Krankenhaus der Stadt Dornbirn) erfassten im eigenen Interesse bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationen). Interne, standardisierte Fehlermeldesysteme waren in allen fünf Krankenanstalten eingerichtet. Die Qualitätsdaten der überprüften Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar.

Alle fünf Krankenanstalten erbrachten onkologische Therapien, ohne dass dafür nachvollziehbare Festlegungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie schriftliche Kooperationsvereinbarungen vorlagen.

In vier überprüften Krankenanstalten wurden Leistungen im Widerspruch zu den im Österreichischen Strukturplan Gesundheit festgelegten Strukturqualitätskriterien erbracht und das Leistungsangebot krankenanstaltsrechtswidrig ausgeweitet.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien für die Erbringung von Gesundheitsleistungen entsprechend den Vorgaben im Gesundheitsqualitätsgesetz			X
2	Zügiges Vorantreiben des Aufbaus eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems	X		
3	Nutzung der Ergebnisse des Indikatorenmodells A-IQI für einheitliche und öffentliche Qualitätsberichterstattung	X		
4	Klarstellen der Eignung von Tumorboards in assoziierten onkologischen Versorgungsmöglichkeiten zur Erfüllung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit	X		
5	Erheben der Gründe für sinkende klinische Obduktionsraten			X
10	Festlegung einer Vorgangsweise betreffend den im Tumorboard zu behandelnden Patientenkreis		X	
11	Festlegung einer Vorgangsweise für Ausnahmen im Tumorboard zu behandelnden Patienten bei Beibehaltung des Tumorboards im Krankenhaus Dornbirn		X	

FAZIT

Gemäß den Empfehlungen des RH setzte das BMG das Projekt zur flächendeckenden Implementierung des Indikatorenmodells A-IQI um. Die daraus gewonnenen Ergebnisse wurden im ersten A-IQI Bericht im November 2013 veröffentlicht; ein weiterer Bericht ist für Ende 2014 geplant.

Betreffend die Eignung von Tumorboards in assoziierten onkologischen Versorgungsmöglichkeiten zur Erfüllung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) und betreffend den im Tumorboard zu behandelnden Patientenkreis wies das BMG darauf hin, dass in dem für die Weiterentwicklung des ÖSG zuständigen Arbeitsgremium der Bundesgesundheitsagentur die Thematik bereits ausführlich diskutiert und vereinbart worden sei, im Rahmen der bevorstehenden Revision des ÖSG bis Ende 2015 notwendige Klarstellungen und Präzisierungen zum Kapitel Onkologie und insbesondere zur Thematik Tumorboard vorzunehmen. Gerade auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Nachfrageverfahren im Land Salzburg (Reihe Salzburg 2014/7) und im Land Vorarlberg (Reihe Vorarlberg 2014/5) wertete der RH das Vorhaben des BMG positiv.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen können Organisation sowie Qualität und Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung verbessert werden; damit trägt das BMG nachhaltig zur Schadensvermeidung bzw. -minimierung bei.

Offen blieb weiterhin die Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien für Gesundheitsleistungen sowie das Erheben von Gründen für die sinkende klinische Obduktionsrate.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Gesundheit**

**Wellcon Gesellschaft für Prävention und
Arbeitsmedizin GmbH**

Reihe Bund 2013/3

Die Geschäftsführung der Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH wechselte in den Jahren 2006 bis 2011 fünf Mal; die vorzeitige Auflösung der Verträge war mit hohen Zusatzkosten verbunden.

Wesentliche Gesellschafterbeschlüsse wurden zumeist in Form von Umlaufbeschlüssen ohne Einbindung der Vertreter der Aufsichtsbehörden getroffen. Wichtige Unterlagen aus den Jahren 2006 und 2007 waren zum Teil nicht auffindbar. In einigen Fällen bezahlte die Wellcon einlangende Rechnungen, auch wenn die vertraglichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Außer im Jahr 2006 war das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stets positiv; die Umsätze wiesen leicht steigende Tendenz auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Überarbeitung der für die Genehmigung von Werk- und freien Dienstverträgen geltenden Bestimmungen	X		
2	Regelmäßige Berechnung und Dokumentation der Wertgrenzen	X		
3	Vorlage aller Beschlüssen der Gesellschafter an Vertreter der Aufsichtsbehörden	X		
4	Prüfung des Geschäftsführerbonus 2007 an das Beratungsunternehmen auf Rückforderung	X		
5	Gestaltung der Verträge von Geschäftsführern und leitenden Ärzten nach der Vertragsschablonenverordnung des Bundes		X	
6	Bezugsanpassung durch Gesellschafterbeschluss; Begrenzung der jeweiligen Anpassung mit dem Anpassungsfaktor		X	

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
7	Festlegung von objektiv bewertbaren Zielvereinbarungen vor dem Leistungszeitraum; jährliche Evaluierung; Bonifikation erst nach Evaluierung	X		
8	Prüfung einer Rückforderung von Bonuszahlungen an Ärzte	X		
9	Schaffung von klaren Vertragsgrundlagen für die Honorierung der Geschäftsführer und Sicherheitsfachkräfte; vertragskonforme Abrechnung mit dem Subunternehmer	X		
10	Erstellung einer Reisekostenrichtlinie und darauf basierende Vereinheitlichung der Reisekostenvergütungen der Mitarbeiter	X		
11	Vereinbarung von Stundensätzen mit Werkvertragsnehmern, die Reisekosten pauschal abgelten	X		
12	Abrechnung von zur Verfügung gestellten Parkplätzen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis über das Lohnkonto	X		
13	Nutzung von Personalaufstockungen zur Reduktion externer Beratungs- und Administrativleistungen	X		
14	Implementierung einer Periodensperre im Leistungserfassungssystem	X		
15	Einholen von Leistungsbestätigungen von den Kunden		X	
16	Angabe auch von Erstellungsdatum und Grund bei Rechnungen, Gutschriften und Storno-Rechnungen	X		
17	Zügige Fertigstellung der Kostenrechnung; regelmäßige Überprüfung von Projekten und Aufträgen durch Nachkalkulationen	X		
18	Bezahlen von Studien erst nach Vorliegen der Ergebnisse	X		
19	Schaffung weiterer Messbarkeit der Auswirkungen der Leistungen der Wellcon auf die Gesundheit, dies unter Einbezug des Genderaspekts		X	
20	Sparsamer Einsatz externer Berater	X		
21	Einholen eines vorgängigen Gesellschafterbeschlusses bei nicht budgetierten Beratungsleistungen über 5.000 EUR	X		
22	Einbeziehen der Eigentümer bei Strategieentwicklung von Anfang an	X		
23	Überweisen der Gehälter frühestens mit Monatsanfang	X		
24	Abstimmung der Rechnungen mit den Verträgen; gegebenenfalls Korrektur	X		
25	Abbuchungsaufträge nur für Unternehmen, bei denen dies gemäß den wirtschaftlichen Gepflogenheiten üblich ist	X		
26	Prüfung der doppelt in Rechnung gestellten Umsatzsteuer auf Rückforderung	X		
27	Rasche Fertigstellung des IKS-Projekts		X	
28	Zügige Fertigstellung des Projekts zum Berichtswesen zur Unterstützung von Unternehmensentscheidungen	X		
29	Durchführung der Buchhaltung mit eigenen Mitarbeitern	X		
30	Durchführung der Lohnverrechnung mit eigenen Mitarbeitern	X		
31	Regelmäßige Anlageninventur; im IT-Bereich Erfassung der Einzelanlagen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
32	Buchungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung	X		
33	Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2006	X		
34	Unverzügliche Durchführung der Außenhautsicherung des Serverraums; Aufnahme des Themenbereichs „physische Zutrittskontrolle“ in externe IT-Audits	X		
35	Klare vertragliche Regelung der Mitbenutzung des Serverraums der VAEB	X		
36	Erstellen eines IT-Notfallhandbuchs	X		
37	Erstellung eines aktuellen Backup-Konzepts	X		
38	Einführung der Pflicht zur Belehrung der Mitarbeiter über Datenschutz; Erstellung „innerorganisatorischer Datenschutzvorschriften“		X	
39	Befüllung und vertragsgemäße Nutzung der Vertrags-Datenbank			X
40	Sicherstellung der Archivierung der Daten		X	
41	Einhaltung der empfohlenen Lagertemperatur der Impfstoffe	X		
42	Wahl einer lukrativeren Veranlagungsform für nicht unmittelbar benötigte Geldmittel	X		

FAZIT

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH konnten Verbesserungen – vor allem im organisatorischen Bereich (Datensicherheit, Aufgabenwahrnehmung, Vertragswesen) – erzielt werden.

Es wurden Verträge mit Subauftragnehmern abgeändert und Zahlungsflüsse optimiert. Im Beschaffungsbereich wurde ein verbindlicher Workflow erstellt. Im Back-Office-Bereich werden nunmehr verstärkt eigene Mitarbeiter eingesetzt und externe Berater nur noch im Bedarfsfall herangezogen.

Da Vereinbarungen mit Geschäftsführern erst bei Neuausschreibungen und nicht bereits bei Verlängerungen oder für bestehende Verträge angepasst werden, wurden entsprechende Einsparungspotenziale nicht realisiert. Gleiches galt für Rückforderung hinsichtlich strittiger Zahlungen der Vergangenheit; diese wurden geprüft, jedoch nicht effektiert.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Reihe Bund 2013/2

Das BMI hatte keinen vollständigen und verlässlichen Überblick über sein Beschaffungsvolumen. Das gemäß einer an die Europäische Kommission zu meldenden Statistik angegebene Beschaffungsvolumen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für 2010 umfasste rd. 72 Mio. EUR exkl. USt und erreichte demnach das höchste aller Ressorts. Es ergab sich aus mehr als 15.000 Beschaffungsfällen, wovon der überwiegende Teil eine Auftragssumme unter 100.000 EUR – dem 2010 gültigen Schwellenwert für Direktvergaben – aufwies.

Die Abwicklung größerer Vergaben durch eine eigene Beschaffungsabteilung war positiv. Eine regelmäßige, risikoorientierte Kontrolle ausgewählter Beschaffungen führte das BMI jedoch nicht durch.

In mehr als der Hälfte der vom RH nach einem risikoorientierten Ansatz ausgewählten und überprüften Beschaffungsfälle zeigten sich Mängel im Hinblick auf die Einhaltung von internen Vorgaben, insbesondere fehlende Vergleichsangebote und Preisangemessenheitsprüfungen sowie unzureichende Dokumentation. In einigen Fällen verletzte das BMI auch Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, bspw. durch unzulässige Direktvergaben.

Unstimmigkeiten zwischen dem BMI und master-talk führten zur Vertragsauflösung im Projekt ADONIS. Maßgeblich für das BMI waren neben der unklaren Vertragslage wirtschaftliche Gründe, weil es aufgrund der ungünstigen Tarifgestaltung mit jährlichen Gebühren von bis zu rd. 87 Mio. EUR rechnen musste. Zur Vermeidung der Risiken eines schiedsgerichtlichen Verfahrens schloss das BMI unter Einbindung der Finanzprokurator einen Vergleich mit master-talk. Der Vergleichsbeitrag von 29,9 Mio. EUR kam ohne konkreten Nachweis tatsächlicher Aufwendungen zustande. Die Gründe für den Vergleichsabschluss und die Angemessenheit der Vergleichssumme waren im BMI nicht nachvollziehbar dokumentiert. Dem BMI verblieb aus dem Projekt ADONIS kein verwertbares Vermögen. Bereits während der Vergleichsverhandlungen mit master-talk führte das BMI gemeinsam mit dem Land Tirol eine neuerliche Ausschreibung für ein digitales Behördenfunknetz als

Dienstleistungskonzession durch. Demnach hatte der Auftragnehmer die Akquisition und somit Einbindung weiterer Länder zu übernehmen und das Marktrisiko zu tragen. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Projekt ADONIS hätte dem BMI klar sein müssen, dass dieses Modell unrealistisch ist. Tatsächlich übernahm das BMI in der Umsetzung das Risiko für die Akquisition der Länder selbst.

Das BMI führte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren durch, wobei es aus fünf Bewerbern die drei bestgereihten für die zweite Stufe auswählte. Den Zuschlag erhielt die Bietergemeinschaft Motorola/Alcatel, die in weiterer Folge die Projektgesellschaft Tetron gründete.

Ein als Berater für das BMI tätiger ehemaliger Kabinetttchef führte im engen zeitlichen Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren informelle Gespräche mit zwei Bietern. Auftrag, Inhalt und Ergebnisse der Gespräche waren im BMI nicht dokumentiert. Dies widersprach dem Grundsatz der Transparenz im Vergabeverfahren.

Das BMI erreichte, wie bereits beim Projekt ADONIS, keine bindenden Zusagen der Länder zur Teilnahme am Behördenfunknetz vor Vertragsabschluss. Weil das BMI auch acht Jahre nach Vertragsabschluss erst mit vier Ländern eine Einigung erzielt hatte und einen Ausbau ohne Länderbeteiligung nicht in Betracht zog, entstand ein massiver Verzug im Ausbau. Wegen dieser Verzögerungen und eigener Fehleinschätzungen entstanden Tetron Mehrkosten. Das BMI übernahm einen großen Teil dieser Mehrkosten und verhinderte so eine vorzeitige Vertragsauflösung bzw. Insolvenz von Tetron und damit ein Scheitern des Projekts.

Der ursprüngliche Vertrag ließ für das BMI Optionen (zusätzliche Leistungen, Beistellungen, Länderbeteiligung) offen. Auf Basis der vom BMI faktisch gewählten Optionen errechnete der RH daraus die Ausgaben für die 25-jährige Vertragslaufzeit ab Vollausbau mit insgesamt rd. 809 Mio. EUR. Insbesondere aufgrund der Verzögerungen und wegen der Fehleinschätzungen von Tetron werden aber dem BMI über die Gesamtlaufzeit bereits feststehende Mehrausgaben für höhere Funkdienstentgelte und Investitionszuschüsse an Tetron und die Länder von rd. 180 Mio. EUR entstehen. Zuzüglich der im Ausbauperiodenraum (2004 bis nunmehr geplant 2018) zu zahlenden Funkdienstentgelte von insgesamt rd. 160 Mio. EUR errechneten sich die voraussichtlichen Ausgaben des BMI für die Gesamtlaufzeit mit rd. 1.150 Mio. EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Statistische Erfassung von Beschaffungen über die Bundesbeschaffung GmbH für gesamthaftes Berichtswesen	X		
2	Unterstellung der Internen Revision unmittelbar unter die Ressortleitung	X		
3	Trennung der Zuständigkeiten für bedeutende Vergaben, Interne Revision und Korruptionsprävention und -bekämpfung			X
4	Entscheidungen durch zuständige Organwalter; lückenlose Dokumentation von Ministerentscheidungen	X		
5	Aufbau eines Berichtswesens zu Beschaffungen; Schulungen und stichprobenartige Kontrolle der Detailmeldungen	X		
6	Ressortweiter Einsatz des Elektronischen Beschaffungsworkflows	X		
7	Heranziehung der Internen Revision und Durchführung von Risikoanalysen bei Beschaffungsprozessen		X	
8	Schaffung eines Ausbildungsmoduls „Korruptionsbekämpfung in der Beschaffung“	X		
9	Sicherstellung der lückenlosen Einhaltung interner Vorgaben für Beschaffung	X		
10	Einholung von Vergleichsangeboten auch bei Direktvergaben	X		
11	Verzicht auf kostenintensive Treuhandlösungen bei Wahrnehmung eigener Angelegenheiten		X	
12	Dokumentation von massive Zahlungsverpflichtungen auslösenden Vorgängen	X		
13	Inanspruchnahme der Finanzprokurator für die Vertretung vor Gericht		X	
14	Nutzung internen Fachwissens oder der Finanzprokurator bei Erstellung von Rechtsgutachten		X	
15	Verzicht auf externe Gutachter bei Fragen zu rein verwaltungsinternen Abläufen wie der Einvernehmensherstellung zwischen BMI und BMF		X	
16	Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF bei Entscheidungen mit großen finanziellen Auswirkungen	X		
17	Sicherstellung der Ausschreibung von Dienstleistungsaufträgen	X		
18	Schriftliche Dokumentation von Beratungsaufträgen	X		
19	Aktenmäßige Dokumentation aller wesentlichen Schritte in Vergabeverfahren	X		
20a	Zeitnahe Überführung von Projekten in die Linienorganisation		X	
20b	Verzicht auf Nebentätigkeitsverträge für Leiter von Projekten		k.A.	
21	Sicherstellung der begleitenden Kontrolle von Großprojekten durch die Budget- und Controllingabteilung oder durch die Interne Revision	X		
22	Abschluss bindender Vereinbarungen für ein österreichweites digitales Behördenfunknetz mit den noch ausstehenden Ländern		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
23	Nutzung der Einsparungsmöglichkeiten aus den Kooperationsvereinbarungen mit BMLVS und BMJ	X		
24	Vereinbarung über eine Partizipation (durch Entgeltreduktion) des BMI an etwaigen künftigen Einnahmenüberschüssen von Tetron		X	
25	Schaffung der Voraussetzungen zur Durchführung einer Projektkostenrechnung		X	
26	Ausschöpfen der Möglichkeit zur Kostensenkung beim Projekt Digitalfunk BOS	X		
27	Bemessung der Abzüge für Standortbestellungen zur Berechnung der Funkdienstentgelte nach der tatsächlichen Anzahl (erzielbare Minderausgaben jährlich bis zu rd. 1,45 Mio. EUR (inkl. USt))	X		

FAZIT

Durch die ressortweite Einführung eines Beschaffungsworkflows schuf das BMI in Umsetzung der Empfehlungen des RH ein Instrument zur Führung eines Berichtswesens, zur lückenlosen Einhaltung interner Vorgaben sowie zur Kontrolle. Darüber hinaus regelt der Beschaffungserlass vom 18. Jänner 2012 u.a. statistische Erfassungen von Beschaffungen, Dokumentationspflichten, Kontrolltätigkeiten sowie die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben.

Schulungsmaßnahmen zum Vergaberecht und zur Korruptionsprävention wurden durch das BMI forciert und teils in die Grundausbildung (a1/v1–a3/v3) integriert. Dadurch soll eine nötige Sensibilisierung im Bereich der Vergabe und Korruption stattfinden.

Das BMI nutzte Einsparungsmöglichkeiten zur Kostenreduktion des Digitalfunks. Unter anderem wird eine Kostenreduktion durch Kooperationsvereinbarungen mit dem BMLVS, den ÖBB und der ASFINAG erwartet sowie durch die Forcierung des Wettbewerbs (Ausschreibung von Endgeräten) und durch die Verrechnung von nur jenen Standorten (Teilprojekt Steiermark), die auf Bezirksebene ein taktisch nutzbares Versorgungsgebiet ergeben.

Offen blieben die Trennung der Zuständigkeiten für Vergaben, Interne Revision und Korruptionsprävention und –bekämpfung.

Wiener Stadterweiterungsfonds

Reihe Bund 2013/4

Der Wiener Stadterweiterungsfonds, vor mehr als 150 Jahren von Kaiser Franz Josef I. zwecks Finanzierung von Monumentalbauten an der Ringstraße eingerichtet, bestand nach wie vor, obwohl die ursprüngliche Aufgabe längst erfüllt war und der RH bereits 1961 die Auflösung des Fonds empfohlen hatte.

Der Stadterweiterungsfonds veräußerte zwischen 2005 und 2008 seine letzten drei Liegenschaften. Die Liegenschaft Am Heumarkt verkaufte er um 4,2 Mio. EUR, obwohl zwischenzeitlich Angebote bis zu 9 Mio. EUR vorlagen.

Vom Verkaufserlös spendete der Stadterweiterungsfonds zwischen 2005 und 2011 rd. 3,8 Mio. EUR – vor der Satzungsänderung 2009 rd. 0,9 Mio. EUR satzungswidrig für karitative, wissenschaftliche und religiöse Zwecke.

Der Stadterweiterungsfonds, dessen oberstes Fondsorgan der Bundesminister für Inneres war, weitete 2009 mit Satzungsänderung den Fondszweck auf Bauten auch außerhalb der Inneren Stadt Wiens sowie auf Institutionen und Projekte zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens aus. Dies widersprach dem Willen des Fondsgründers. Durch diese Satzungsänderung konnte der Fonds eine Liegenschaft in Eberau im Burgenland für ein geplantes Asylzentrum ankaufen. Dieser Kauf verzögerte die angestrebte Fondsauflösung.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Wiener Stadterweiterungsfonds				
1	Auflösung des Stadterweiterungsfonds		X	
Empfehlungen für die restliche Dauer des Fonds-Weiterbestands:				
3	Durchführen von mindestens einer Sitzung des Kuratoriums jährlich		k.A.	
4	Richtige Verbuchung der Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung		k.A.	

		umgesetzt	zugelassen	offen
Empfehlung				
5	Verstärkte Abwägung zwischen Aufwand und Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen		k.A.	
6	Beifügen eines detaillierten Anlagenverzeichnisses zu den Jahresabschlüssen	X		
7	Durchführung von bedingungslosen Bietverfahren bei Liegenschaftsverkäufen		k.A.	
8	Satzungskonforme Verwendung der Fondsmittel	X		
9	Lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung		k.A.	
10	Umorganisation der Aufsicht im Sinn der Funktionstrennung von Aufsicht (BMI) und Kuratoriumsmitgliedschaft; gegebenenfalls Neubesetzung des Kuratoriumsmitglieds	X		
11	Abklärung der aktuell geltenden Fassung der Satzung	X		
BMI				
2	Klärung des nicht ausgeschöpften Erlöspotenzials bei Veräußerung der Liegenschaft Am Heumarkt	X		
Empfehlungen für die restliche Dauer des Fonds-Weiterbestands:				
10	Umorganisation der Aufsicht im Sinn der Funktionstrennung von Aufsicht (BMI) und Kuratoriumsmitgliedschaft; gegebenenfalls Neubesetzung des Kuratoriumsmitglieds	X		
11	Abklärung der aktuell geltenden Fassung der Satzung	X		
12	Rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Parteistellung der Finanzprokurator bei Verfahren zur Änderung von Fondssatzungen	X		
13	Genehmigung von Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen	X		
14	Zeitnahe Veröffentlichung von Satzungsänderungen (nach deren Genehmigung) im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	X		
15	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen	X		

FAZIT

Gemäß Bescheid des BMI vom 17. Jänner 2013 wurde der Wiener Stadterweiterungsfonds aufgelöst. Dieser Bescheid wurde jedoch aufgehoben (mit Bescheid des BMI vom 3. Dezember 2013), wodurch der Wiener Stadterweiterungsfonds wieder Rechtspersönlichkeit erlangte. Zur Zeit des Nachfrageverfahrens war das Auflösungsverfahren in erster Instanz neuerlich anhängig.

Die bisherigen Kuratoriumsmitglieder wurden von ihren Funktionen abberufen und ein Fondskommissär bestellt, dessen Aufgabe in der Abwicklung der neuerlichen Auflösung des Fonds bestand. Durch die geplante Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds wurde auch

die normale Geschäftstätigkeit des Fonds eingestellt, was einige Empfehlungen des RH obsolet machte („kein Anwendungsfall“).

Die Empfehlungen des RH, den Jahresabschlüssen ein Anlagenverzeichnis beizufügen, die Fondsmittel satzungskonform zu verwenden und die Unklarheiten über die aktuell geltende Fassung der Satzung abzuklären, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds um.

Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei

Reihe Bund 2013/6

Das BMI verfügte über keine definierten Kriterien für die Festlegung der Personalstände. Die Personalausstattung der Dienststellen war historisch gewachsen. Nach der Schengen-Erweiterung erfolgte eine Neusystemisierung der Planstellen erst mit 3,5-jähriger Verspätung. Die damit verbundene Reduzierung des Sollstandes war zum 1. Jänner 2012 im Iststand noch nicht umgesetzt. Insbesondere die Dienststellen mit grenzbezogenen Aufgaben im Osten Österreichs wiesen noch höhere Personalstände als vorgesehen auf.

Bei der konkreten Personalsteuerung und -zuteilung war es nicht nachvollziehbar, inwiefern die jeweiligen Steuerungsparameter einfließen, weil eine objektive Gewichtung der Parameter fehlte.

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung einzelner Organisationseinheiten stockte das BMI den Personalstand regelmäßig mittels Dienstzuteilungen auf. Der Gesetzgeber definierte Dienstzuteilungen als vorübergehende Maßnahme. Tatsächlich dauerten Dienstzuteilungen in den untersuchten Organisationseinheiten 2012 durchschnittlich zwischen rund drei und rund sieben Jahren, in einigen Fällen deutlich über 20 Jahre.

Die Dienstzuteilungsgebühren für den Zeitraum von 2007 bis 2011 betragen jährlich durchschnittlich 10,06 Mio. EUR. Das BMI hatte keine Information über Anzahl und Dauer der behördeninternen Dienstzuteilungen in den nachgeordneten Sicherheitsbehörden und -dienststellen und verfügte dadurch über keinen gesamthaften österreichweiten Überblick.

Das BMI wendete für den Einsatz der Exekutivbediensteten unterschiedliche Dienstplanarten an. Die gewählten Dienstplanarten führten im Jahr 2010 in Niederösterreich und Wien zu insgesamt mehr als 1,1 Mio. systemimmanenten Überstunden. Dies entsprach in Niederösterreich 79 % und in Wien 41 % aller angefallenen Überstunden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Festlegung von nachvollziehbaren und verbindlichen Kriterien für die Personalausstattung insbesondere mit Exekutivbediensteten			X
2	Einhaltung des Höchststands an Exekutivbediensteten laut Personalplan des Bundesfinanzgesetzes	X		
3	Evaluierung des Bedarfs an Exekutivbediensteten in der Zentralstelle; Herstellen von Planstellenwahrheit und Transparenz bei der Personalausstattung	X		
4	Angleichung der Iststände der Exekutivbediensteten an die Sollstände nach Überprüfung der Sollstände			X
5	Evaluierung der Personalsituation der Exekutivbediensteten unter Heranziehung nachvollziehbarer Belastungskriterien und allfällige Erhöhung der Personalstände durch Umschichtung aus wenig belasteten Bereichen			X
6	Rechtzeitige Erstellung und Umsetzung von Konzepten bei künftig absehbaren Veränderungen der Polizeiaufgaben			X
7	Schaffung geeigneter Datengrundlagen zum Personalstand im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen (AGM)			X
8	Sparsamer Einsatz der personellen Ressourcen und Versetzung von Exekutivbediensteten an Dienststellen mit dringendem Personalbedarf		X	
9	Sachliche Kriterien als Grundlage für Sicherheitsvereinbarungen			X
10	Ausarbeitung eines gesamthaften Personalentwicklungskonzepts für Exekutivbedienstete		X	
11	Anstreben einer Vereinfachung der Versetzung von Beamten zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes			X
12	Objektive Gewichtung von Steuerungsparametern für die Personalsteuerung			X
13	Nutzung der Elektronischen Dienstdokumentation zur Steuerung des Personaleinsatzes			X
14	Erarbeitung des in der Strategie des BMI vorgesehenen Dienstzeitsystems		X	
15	Erweiterung des Pilotprojekts zur Einführung des Wechseldienstplans im Stadtpolizeikommando Schwechat auf die personalintensiven Bereiche			X
16	Ermittlung des mittelfristigen Personalbedarfs der Organisationseinheiten, Anweisung der nötigen Planstellen, Bereitstellung des Personals über Versetzungen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
17	Flexibles Bedarfsverwendungssystem ohne längerfristige Dienstzuteilungen für das Einsatzkommando Cobra			X
18a	Österreichweite Auswertungen über Anzahl und Dauer von Dienstzuteilungen; Prüfung ihrer Vermeidbarkeit	X		
18b	Regelmäßige Prüfung von über 180 Tage dauernden Dienstzuteilungen auf ihren Bedarf			X
19	Rasche Fertigstellung der SOKO-Richtlinie	X		
20	Prüfung der Notwendigkeit der SOKO-Ost; allenfalls Schaffung organisatorischer Regelungen	X		
21	Ausschließlich schriftliche Einrichtung von Sonderkommissionen	X		
22	Quantitative Zielvorgaben schon bei Einrichtung von Sonderkommissionen	X		
23	Ergänzung der Quartalsberichte um einen internen Abschlussbericht nach Ende einer Sonderkommission	X		

FAZIT

Zur Ermittlung des Bedarfs an Personal erarbeitete das BMI gemäß den Empfehlungen des RH eine vorausschauende Bedarfs- und Entwicklungsplanung, welche künftig auch verstärkt in die Systemisierung der einzelnen Organisationseinheiten einfließen wird. Diese Vorgehensweise wird zur Planstellenwahrheit und Transparenz in der Personalbewirtschaftung beitragen.

Der Erlass vom Februar 2013 betreffend die „Richtlinien für die Durchführung von Sonderkommissionen“ regelt nun u.a. die schriftliche Einrichtung einer SOKO, die Vorgabe einer Zieldefinition (soweit möglich) sowie die Durchführung von Evaluierungen. Damit trägt er zur Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung bei.

Aufgrund derzeit durch das BMI angestellter Überlegungen zur Entwicklung eines objektiven gesamtheitlichen Systems für den Personaleinsatz, die Personalausstattung und Personalsteuerung blieben mehrere Empfehlungen des RH offen. Auch die Empfehlungen zu Konzepterstellung, Ausgleichsmaßnahmen, Sicherheitsvereinbarungen, Flexibilisierung des Personaleinsatzes sowie Wechseldienstplan im Stadtpolizeikommando Schwechat setzte das BMI nicht um.

Offen ist überdies die Empfehlung zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes. Das BMI wies im Zusammenhang mit der Flexibilisierung darauf hin, dass dies den Schutzbestimmungen zuwiderlaufen und damit einen wesentlichen Schutzmechanismus des BDG 1979 außer

Kraft setzen würde. Gleichzeitig begründet das BMI die wesentlich teureren Dienstzuteilungen damit, dass es nicht mehr zeitgemäß und auch nicht flexibel genug sei, für die Bewältigung der sich ständig ändernden Kriminalitätslagebilder den Personalstand ausschließlich auf örtliche Kräfte und einzelne Dienststellen zu reduzieren, sondern das verfügbare Personal zielgerichtet und bedarfsangepasst einzusetzen.

Polizei–Notruf; Follow–up–Überprüfung

Reihe Bund 2013/7

Das BMI setzte erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des RH, die er zum Thema Polizei–Notruf im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/6) veröffentlicht hatte. So traf es Grundsatzentscheidungen zur Zentralisierung der Notrufbearbeitung und zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Einsatzleitsystems und leistete entsprechende Vorbereitungen. Die Umsetzung soll 2013 beginnen und 2015 abgeschlossen werden.

Es fehlten noch Vorarbeiten bzw. Umsetzungsschritte, z.B. zum Upgrade des Einsatzleitsystems in Wien und ein Personal– und Ausbildungskonzept.

Die Landespolizeidirektion Wien konnte durch organisatorische Maßnahmen das Ausmaß verspätet bearbeiteter Einsätze senken und regionale und zeitliche Spitzenbelastungen teilweise ausgleichen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Zeitgerechte Durchführung der erforderlichen Vorbereitungen zur Umsetzung der zentralen Leitstellenstruktur und des einheitlichen Einsatzleitsystems im Jahr 2015		X	
2	Implementierung der Übersicht über die verfügbaren Einsatzkräfte aus der Elektronischen Dienstdokumentation bei allen Landespolizeidirektionen			X
3	Upgrade des Einsatzleitsystems Wien und dessen zügiger bundesweiter Rollout		X	
4	Treffen von Vorbereitungen zur Integration einer elektronischen Schnittstelle für die automatisierte Abfrage von Standort– und Stammdaten in den Mobilfunknetzen in das neue Einsatzleitsystem		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
5	Entwicklung eines Konzepts zur systematischen Ermittlung von Leistungskennzahlen zu Einsätzen und Einsatzzeiten, auch als Basis der Ressourcensteuerung		X	
6	Erstellung eines Konzepts zur Besetzung von Bezirks- und Stadtpolizeikommanden nach Entfall der Leitstellenfunktion, um Personal dem exekutiven Außendienst zuzuführen		X	
7	Erstellung eines Anforderungsprofils und eines Aus- und Fortbildungskonzepts für das Leitstellenpersonal			X
8	Anforderungsgerechte Entlohnung der ständig in Leitstellen eingesetzten Bediensteten		X	
9	Rasche Umsetzung des technischen Konzepts für die neue Notruforganisation		X	
10	Sicherstellen der angeordneten Statusmeldungen hinsichtlich der Einsatzübernahme und Eintreffzeit durch Einsatzkräfte	X		
11	Kennzeichnung der vor dem Eintreffen am Einsatzort widerrufenen Einsätze im Einsatzleitsystem und Berücksichtigung bei statistischen Auswertungen von Einsatzzeiten			X
12	Beobachtung der Entwicklung verspäteter Einsatzbearbeitung zwischen 23 Uhr und 2 Uhr; gegebenenfalls Durchführung organisatorischer Maßnahmen	X		

FAZIT

Durch die Implementierung einer Projektgruppe zur Umsetzung der neuen Leitstellenstruktur sowie durch die Erstellung eines Personaleinsatzkonzepts kann in Zukunft, im Sinn der Empfehlungen des RH, die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden. Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit eines Vergabeverfahrens rechnet das BMI jedoch mit einer rund einjährigen Projektverlängerung. Dadurch wird das BMI das Ziel, die Umsetzung im Jahr 2015 abzuschließen, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht erreichen.

Offen blieben insbesondere die Empfehlungen zur Erstellung eines Anforderungsprofils und eines Aus- und Fortbildungskonzepts für das Leitstellenpersonal.

Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2013/8

Das BMI und die Landespolizeidirektion Wien kamen den Empfehlungen des RH, die er zum Thema Außendienstpräsenz der Wiener Polizei im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/11) veröffentlicht hatte, nur in Teilbereichen nach.

Weiterhin offen war eine Neustrukturierung der Dienststellen der Wiener Polizei: In den 95 Polizeiinspektionen waren rd. 23 % der Planstellen für die Dienstführung vorgesehen. Bei gleichbleibendem systemisierten Personalstand wären durch die Schaffung von Polizeiinspektions-Clustern mit je 100 Planstellen rd. 265 Exekutivbedienstete nicht mehr für die Dienstführung erforderlich, sondern für den Einsatz im Außendienst verfügbar. Die überprüften Stellen konnten den Außendienstanteil weiterhin weder messen noch diesbezügliche Zielvorgaben überprüfen.

Durch die Einführung von Polizeiinspektions-Ermittlern in Polizeiinspektionen und Tatort-Opfer-Teams setzte die Landespolizeidirektion Wien Elemente einer notwendigen Spezialisierung bei der Bearbeitung von gerichtlich strafbaren Handlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Systematische Erhebung des Anteils der Außendienstpräsenz der Wiener Polizei an der Gesamtdienstzeit und kontinuierliche Prüfung der diesbezüglichen Zielerreichung	X		
2	Einrichtung einer Zentralinspektion pro Wiener Gemeindebezirk und Zusammenführung der Polizeiinspektionen dort; vorausgehende Konzepterstellung zur Zusammenlegung von Standorten		X	
3	Erhebung von erwarteten Gesamtkosten für bauliche Maßnahmen pro Dienststelle			X
4	Auflassung der Polizeiinspektion Lainzerstraße; Kündigung des Mietvertrags		X	
5	Reduktion des Anteils an dienstführenden Exekutivbediensteten auf Polizeiinspektionen		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Evaluierung der durch die Einführung von Polizeiinspektions-Ermittlern erfolgten Spezialisierung in den Polizeiinspektionen	X		
7	Flexibles Reagieren auf Belastungsunterschiede innerhalb Wiens durch Personalverschiebungen zwischen den Stadtpolizeikommanden	X		
8	Evaluierung der Aufgabenwahrnehmung der Bereitschaftseinheit und deren Auswirkungen auf den von Polizeiinspektionen wahrzunehmenden Exekutivdienst		X	
9	Konzentration des nächtlichen Parteienverkehrs auf die 14 Polizeiinspektionen bei den Stadtpolizeikommanden		X	
10	Umsetzung der geplanten Schließung von Polizeiinspektionen in den Nachtstunden		X	
11	Aufnahme, Protokollierung und weitere Bearbeitung von Anzeigen gerichtlich strafbarer Handlungen ohne Ermittlungsansatz durch Verwaltungsbedienstete im Rahmen des Sofort erledigungsformulars		X	
12	Weitere Dienstzeitflexibilisierung für Exekutivbedienstete im Gruppendienstsystem		X	

FAZIT

Indem das BMI und die Landespolizeidirektion Wien, den Empfehlungen des RH entsprechend, die Dienststellenstruktur optimierten, Kontrollen von Zielerreichungen durchführten, weiters Evaluierungen neu eingeführter Maßnahmen (z.B. Polizeiinspektions-Ermittler oder Bereitschaftseinheit), Flexibilisierungen im Personaleinsatz sowie die Reduktion an dienstführenden Exekutivbediensteten umsetzten, konnte einerseits die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert und andererseits die Wirksamkeit gesteigert werden.

Offen war insbesondere die Einrichtung einer Zentralinspektion pro Wiener Gemeindebezirk. Das BMI sagte jedoch die Erstellung eines Konzepts zur Zusammenlegung von Standorten zu, die bereits im Jahr 2014 teilweise erfolgte.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW

Reihe Bund 2013/4

Das BMLFUW gab in den Jahren 2006 bis 2011 rd. 29 Mio. EUR für Öffentlichkeitsarbeit aus. Bei 94 % der Schaltungen in Printmedien im Jahr 2010 fand sich ein Foto des Bundesministers. Damit erweckten diese teilweise den Eindruck einer Imagekampagne des Bundesministers. Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW beauftragte in den Jahren 2006 bis 2011 Schaltungen in Printmedien im Gesamtumfang von rd. 13 Mio. EUR. Ein Teil davon erfolgte in Printmedien mit untergeordneter oder nicht bekannter Reichweite.

Werbebotschaften von Inseraten und Advertorials – z.B. „Unsere Bauern bringen“ – waren teilweise sehr allgemein gehalten und hatten keinen konkreten Bezug zu den Aufgaben des BMLFUW. Die Kampagne Genuss Region Österreich band beträchtliche Mittel ohne Vorgabe konkreter Wirkungsziele.

Die Direktvergabe der Leistungen der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH für die Homepage des BMLFUW im Zuge einer Inhouse-Vergabe erschien problematisch.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Festlegung von Zielen auf Basis der Zielerreichung; Weiterentwicklung der Ziele in Richtung Wirkungsorientierung	X		
2	Prüfung von Einsparungsmöglichkeiten beim Personal für Öffentlichkeitsarbeit	X		
3	Explizite Regelung der Abstimmung der Fachabteilungen mit der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit für einen einheitlichen Auftritt	X		
4	Medienresonanzanalysen (quantitativ und qualitativ) über die Aufnahme der Presseaussendungen in den Medien	X		
5	Beschränkung der Inhalte der Presseaussendungen auf Aufgaben des Ressorts	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Keine weitere Beauftragung des Vereins mit land- und forstwirtschaftlichen Fachartikeln	X		
7	Systematische Erfassung von Pressekonferenzen, Teilnehmern und Kosten; Einbeziehung in Medienresonanzanalysen	X		
8	Sicherstellung der Zurverfügungstellung aller Daten nach Medientransparenzgesetz bei Beauftragung von Schaltagenturen	X		
9	Themen-, zielgruppen- und reichweitenorientierte Auswahl der Medien auch in den Themenbereichen Landwirtschaft und Essen/Gastronomie	X		
10	Sicherstellung der Kennzeichnung von Advertorials und bezahlten Beiträgen in Printmedien	X		
11	Zeitgerechte Vertragsverhandlung bei Vergabe von EDV-Leistungen; Unterzeichnung der Verträge vor Leistungserstellung	X		
12	Wirksame Kontrolle des Homepage-Relaunches durch Projekt-Controlling	X		
13	Verstärkt pauschale Vergütungen auf Basis eines Pflichtenhefts bei Beauftragungen der LFRZ GmbH	X		
14	Einholung von Vergleichsangeboten für größere EDV-Projekte		k.A.	
15	Keine weitere Beauftragung des Verlags A mit agrarischen Marktberichten	X		
16	Sachliche, zielgruppenorientierte Information für Gemeindebedienstete und Kommunalpolitiker auf www.kommunalnet.at	X		
17	Weiterbeauftragung bestehender Beauftragung neuer Webauftritte auf Basis einer Evaluierung der Nachfrage nach laufenden Internetangeboten des BMLFUW		X	
18	Fokussierung auf konkrete Tätigkeit des BMLFUW oder erwünschte Verhaltensänderungen bei beauftragten Filmen	X		
19	Kritische Prüfung des Kostenanteils des BMLFUW an den Gesamtkosten zur Beurteilung der Preisangemessenheit von Angeboten	X		
20	Prüfung der Effizienz des gedruckten Medienkatalogs zum Filmangebot des BMLFUW; gegebenenfalls Ergänzung oder Ersatz durch Katalog im Internet	X		
21	Straffung des Filmangebots des Medienservices; Neuverhandlung der Organisation des Filmverleihs			X
22	Publikationen vermehrt in elektronischer Form	X		
23	Einholung von Vergleichsangeboten auch unterhalb der Direktvergabegrenze bei größeren Auftragsvolumina oder laufenden kleinen			X
24	Einschränkung der Beauftragung von Fotos des Bundesministers einschränken; Verzicht auf Begleitung des Bundesministers durch eigene Fotografen			X
25	Prüfung vorhandener Fotos vor Zukauf von Fotos bei Kampagnen und Sachthemen	X		

		umgesetzt	zugelassen	offen
Empfehlung				
26	Beauftragung von Studien/Meinungsumfragen zu Ernährung in Abstimmung mit oder gemeinsam mit dem Gesundheitsbereich			X
27	Qualitative und quantitative Definition und inhaltliche und ressourcenmäßige Aufschlüsselung von pauschal beauftragten Beratungsleistungen; Schaffung von Anpassungsmöglichkeiten in den Verträgen		X	
28	Erarbeiten einer internen Sponsoringrichtlinie zu Begriff, Zielen und Umfang des Sponsorings		X	
29	Keine neuen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach der Ankündigung von Nationalratswahlen	X		
30	Erfassung der Gesamtkosten von Kampagnen über alle Abteilungen		X	
31	Prüfung der Einbringung der im Konzept der GRM Genuss Regionen Marketing GmbH dargestellten Eigenmittel bei der Kampagne Genuss Region Österreich	X		
32	Festlegung quantifizierter Ziele in den Förderungsverträgen der GRM Genuss Regionen Marketing GmbH; Koppelung der Basisabgeltung an die Zielerreichung			X
33	Bündelung der Finanzierung ähnlicher Maßnahmen im Rahmen der Kampagne Genuss Region Österreich bei einer Stelle	X		
34	Jährliche Vorlage der von der GRM Genuss Regionen Marketing GmbH geplanten Marketingaktivitäten an das BMLFUW inkl. Kostenschätzung und beabsichtigter Finanzierung			X
35	Wiedereinberufung der Arbeitsgruppe „Regionale Qualität“ und Sicherstellung von deren Teilnahme an der AMA Marketing GmbH	X		
36	Anpassung der Methoden zur Evaluierung der Genuss Region Österreich; Einbeziehung der Wirkungen in die Evaluierung	X		
37	Systematische Evaluierung kostenmäßig relevanter Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit	X		

FAZIT

Ein Großteil der Empfehlungen des RH betrafen Maßnahmen, die Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten heben. Diese wurden überwiegend umgesetzt, so z.B. durch Verringerung des Personalstandes in der Abteilung Kommunikation & Service, die Nichtbeauftragung eines Vereins und eines Verlags mit zugekauften Dienstleistungen oder die Umstellung auf pauschale Abgeltung von Leistungen im IT-Bereich. Kosteneinsparungen sind auch zu erwarten, da künftig der Medienkatalog nur mehr online verfügbar ist, Publikationen überwiegend elektronisch angeboten werden und die Einbringung von Eigenmitteln in Projekte der Genuss Region Österreich nachgewiesen wird.

Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW wird gesteigert, da das BMLFUW die Öffentlichkeitsarbeit künftig, in Umsetzung von Empfehlungen des RH, stärker auf die eigentlichen Aufgaben und Zielgruppen (u.a. durch systematische Evaluierung und Verfeinerung der Instrumente bei allen Kommunikationsaktivitäten sowie im Bereich der Genuss Region Österreich) fokussieren wird. Auch wird das BMLFUW im Zuge der Neuausrichtung seiner Kommunikation die zahlreichen Websites zusammenführen und eine Richtlinie für Sponsoringaktivitäten erlassen.

Zur Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung wird u.a. eine Dachmarkenstrategie beitragen, die zahlreiche Einzelinitiativen, Kampagnen und Webauftritte ersetzt; weiters die Zusammenführung sämtlicher die Genuss Regionen betreffenden Aktivitäten in einer Abteilung und das neu organisierte Projekt-Controlling des Homepage-Relaunches. Außerdem stellte das BMLFUW sicher, dass die Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes und die Kennzeichnung der Beiträge auch von den Auftragnehmern eingehalten werden.

Offen blieben hingegen die kostensenkenden Empfehlungen, die Beauftragung von Fotos des Bundesministers einzuschränken sowie auf die Begleitung durch eigene Fotografen auf Dienstreisen zu verzichten, Vergleichsangebote auch bei Direktvergaben einzuholen und bei den Marketingaktivitäten der GRM Genuss Regionen Marketing GmbH jährlich einen Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen.

Auch Maßnahmen mit Potenzial zur Erhöhung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit – wie z.B. die an quantifizierbare Ziele gekoppelte Basisförderung für die GRM Genuss Regionen Marketing GmbH – blieben offen.

IT-Strukturen und Beschaffung in der Zentralstelle des BMLFUW

Reihe Bund 2013/4

Die im BMLFUW vorliegende ressortweite Aufteilung von IT-Kompetenzen und IT-Budgets stand einer effizienten Lösung von IT-Anforderungen entgegen und erschwerte eine Harmonisierung der IT-Systeme. Die IT-Abteilung verfügte nur über einen Anteil von 20 % der IT-Ausgaben des Ressorts; der Großteil der IT-Ausgaben erfolgte in

den nachgeordneten Dienststellen sowie für Leistungen der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH (LFRZ GmbH).

Bei der Gestaltung des mit der LFRZ GmbH geschlossenen Rahmenvertrags und dessen Verlängerungen, dies betraf zwischen 2001 und 2011 Ausgaben von 67 Mio. EUR, war – entgegen interner Verwaltungsregelungen – die Innenrevision nicht, die IT-Abteilung nicht rechtzeitig eingebunden. Mithin war weder die Kontrolle hinsichtlich einer effizienten Verwaltungsführung noch die Sicherstellung einer einheitlichen IT-Ressortstrategie und IT-Koordination gegeben. Eine nachvollziehbare Überprüfung der Angemessenheit der von der LFRZ GmbH verrechneten Leistungsstunden und Betriebspauschalen fehlte.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Verbesserung der Zusammenarbeit der Rechenzentren des BMLFUW, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, des Umweltbundesamtes und der Agrarmarkt Austria	X		
2	Zentralisierung und Harmonisierung der IT-Infrastruktur, auch unter Einbeziehung der nachgeordneten Dienststellen	X		
3	Umsetzung des Konsolidierungskonzepts zur IT-Optimierung		X	
4	Geltendmachung der Konventionalstrafe wegen Verzögerungen bei der Abrechnung des IT-Maßnahmenkonzepts	X		
5	Planung und Durchführung des Reformprozesses der IT in Einzelprojekten unter Leitung des Generalsekretärs und des IT-Abteilungsleiters	X		
6	Zeitgerechte Einbindung der IT-Abteilung in alle IT-relevanten Geschäftsprozesse	X		
7	Information der IT-Abteilung über Beschaffungs- und Implementierungsmaßnahmen der nachgeordneten Dienststellen		X	
8	Begleichen von Rechnungen erst nach Erfüllung und Abnahme der Leistung	X		
9	Reduzierung des Teilbereichs „Interne Organisation“ der IT-Abteilung	X		
10	Prüfung der Umsetzung der IT-Sicherheitskonzepte in den nachgeordneten Dienststellen	X		
11	Einrichtung des ELAK in nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW sowie bei der Wildbach- und Lawinenverbauung			X
12	Rückführung von Standard-IT-Leistungen bei der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Aufgabenbereich der IT-Abteilung der Zentralstelle		X	
13	Einrichtung eines zentralen IT-Leistungs- und Ausgaben-controllings		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
14	Berücksichtigung der IT bei Festlegung von Einsparungsvorgaben		X	
15	Verbuchung der IT-Ausgaben auf den dafür vorgesehenen Konten	X		
16	Vermeidung von Interessenkonflikten bei Aufträgen vom BMLFUW an die LFRZ GmbH		X	
17	Zugrundelegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen-IT des Bundes beim Rahmenvertrag mit der LFRZ GmbH	X		
18	Sicherstellung der Befassung von Interner Revision und IT-Abteilung mit dem Rahmenvertrag zwischen BMLFUW und LFRZ GmbH	X		
19	Einholen von Stundensätzen vergleichbarer Rechenzentren als Grundlage der Preisverhandlungen	X		
20	Getrennter Ausweis von Durchlaufkosten und Betriebskosten; Gliederung der Betriebskosten nach Geschäftsfeldern und Leistungsarten	X		
21	Erhebung des Status der Applikationsentwicklung und Entwicklung einer strategischen Planung		k.A.	
22	Ressortweit einheitliche Gestaltung der Aufträge an LFRZ GmbH; Festlegung von Kriterien der Leistungsabnahme	X		
23	Leistungsabrechnung aus dem Rahmenvertrag nach Erfüllung der definierten Teilleistungen	X		
24	Projektbezogene Abwicklung von Leistungen aus dem Rahmenvertrag; Prüfung der Angemessenheit der Leistungsstunden und Pauschalen im Angebot; schriftliche Bestätigung der Leistungsabnahme	X		

FAZIT

Durch die bereits umgesetzten Empfehlungen des RH bezüglich der verbesserten Zusammenarbeit der Rechenzentren, der Zentralisierung und Harmonisierung der IT-Infrastruktur, der Einholung von Vergleichsstundensätzen und der Bezahlung erst nach Auftragserfüllung sind mittelfristig Kosteneinsparungen zu erwarten.

Indem das BMLFUW, im Sinne der Empfehlungen des RH, u.a. die IT zentralisierte und die Einbindung der IT-Abteilung verbesserte, konnte es die IT-Ressortstrategie und IT-Koordination des BMLFUW straffen und vereinheitlichen.

Die Rückführung der IT der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Aufgabenbereich der IT-Abteilung, die noch offen ist, würde zu einer weiteren ressortweiten Harmonisierung und kosteneffizienteren IT-Landschaft im gesamten BMLFUW beitragen.

Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Reihe Bund 2013/4

Trotz fachlicher und betriebswirtschaftlicher Vorteile sowie einem Einsparungspotenzial von bis zu 400.000 EUR jährlich legte das BMLFUW die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nicht mit der Bundesanstalt für Bergbauernfragen zusammen.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Umgehende Zusammenlegung der beiden Bundesanstalten für Agrarwirtschaft und für Bergbauernfragen			X
2	Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie der beiden Bundesanstalten	X		
3	Evaluierung aller nachgeordneten Dienststellen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit, Aufgabenerfüllung und allfälliger Doppelgleisigkeiten			X
4	Aufnahme realistischer Leistungsindikatoren als Zielvorgaben in die Leistungsvereinbarungen	X		
5	Einfordern aussagekräftiger Begründungen durch die Leitung der Bundesanstalt bei markanten Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Werten in den Controllingberichten; Verwendung der Controllingdaten als Grundlage für die Steuerung der Bundesanstalt	X		
6	Berücksichtigung der Bundesanstalt bei der Erstellung des Prüfungsplans der Internen Revision des BMLFUW	X		
7	Schaffung der Möglichkeit für die Bundesanstalt — unter Beibehaltung der vorhandenen Personalressourcen der Bundesanstalt — zur direkten Eingabe für ihre Projektdaten in DaFNE	X		
8	Keine Nachbesetzung der voraussichtlich im Jahr 2013 — nach der Zusammenlegung der beiden Bundesanstalten — frei werdenden Planstelle in der Bibliothek		X	
9	Nutzung der Synergiepotenziale durch die Zusammenführung der beiden Bibliotheken bei der Zusammenlegung beider Bundesanstalten			X
10	Erhöhung des Mitarbeiterstands mit akademischer Ausbildung durch die Zusammenlegung der beiden Bundesanstalten			X
11	Entwicklung eines umfassenden schriftlichen Personalkonzepts für die Bundesanstalt nach erfolgter Zusammenlegung der beiden Bundesanstalten			X
12	Sachgerechte Planung des Arbeitsaufwands für Projekte der Bundesanstalt	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13	Detaillierte Planung der in den Arbeitsprogrammen mit dem BMLFUW vereinbarten Projektdurchführungen, um den späteren Vergleich von Plan- und Ist-Werten zu ermöglichen; darauf aufbauend Überwachung der Projektfortschritte; nachvollziehbare Dokumentation der bei allfälligem Handlungsbedarf durchgeführten Maßnahmen		X	
14	Regelmäßiger Einsatz der Steuerungsdaten für Controllingzwecke; verstärkte Heranziehung des Controllingmitarbeiters für Controllingaufgaben	X		
15	Untersuchung der Datenbankstruktur auf Bereinigungsmöglichkeiten			X
16	Umwandlung der unentgeltlichen Dienstzuteilung des Bibliotheksleiters an die Bibliothek der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in eine entgeltliche	X		
17	Durchführung einer vor- und nachgängigen Kosten-, Nutzen- und Wirkungsanalyse bei Kooperationen	X		
18	Unterlegung der Strategie der Bundesanstalt mit Indikatoren und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung; regelmäßiges Monitoring und periodische Evaluierungen der Strategie; regelmäßige Strategiesitzungen	X		
19	Realistische Annahmen zur Festlegung von Zeitreserven bei der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme	X		
20	Deutliche Erhöhung der Führungsspanne durch die Zusammenlegung der beiden Bundesanstalten			X
21	Implementierung standardisierter Schnittstellen zu anderen verwendeten Programmen im Controllingbereich		X	

FAZIT

Trotz erheblicher fachlicher Vorteile und Einsparungspotenziale setzte das BMLFUW die Empfehlung des RH, die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft mit der Bundesanstalt für Bergbauernfragen zusammenzulegen, nicht um. Das BMLFUW teilte jedoch mit, dass die Zusammenlegung weiterhin auf der Agenda zukünftiger ressortinterner Verwaltungsvorhaben steht.

Die übrigen Empfehlungen des RH wurden weitgehend umgesetzt, so die Steuerung der Leistungserbringung in der Bundesanstalt über Kennzahlen und deren regelmäßige Überwachung durch ein Controllingssystem oder die sachgerechte und realistische Planung von Projekten.

ÖPUL 2007

Reihe Bund 2013/5

Das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 – im EU-Vergleich eines der größten Programme gemessen an Budget und Teilnahme – soll zum Schutz von Boden, Wasser, Klima, Biodiversität und Kulturlandschaft beitragen. Über 70 % der österreichischen Landwirte verpflichteten sich ab 2007 im Rahmen mehrjähriger Verträge freiwillig zu besonders umweltschonenden Formen der Bewirtschaftung. Zur Abgeltung von damit verbundenen Mehraufwendungen bzw. Ertrags-einbußen stellen EU, Bund und Länder im Zeitraum 2007 bis 2013 Mittel in Höhe von rd. 3,639 Mrd. EUR zur Verfügung. Jährlich gelangen durchschnittlich rd. 520 Mio. EUR zur Auszahlung.

Die Umweltziele waren generell so allgemein formuliert, dass sie sich einer Überprüfung weitgehend entzogen. Auch mangelte es an Daten zur Ausgangslage und Veränderung der Agrarumwelt, um den Umwelt-nutzen von ÖPUL 2007 zu bewerten. Das System der Evaluierung wies Schwächen auf.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Festlegen von Indikatoren für ÖPUL schon im Strategieprozess für die Periode ab 2014		X	
2a	Berücksichtigung auch der Nachfrage nach Agrarumweltleistungen hinsichtlich Umfang und Qualität für die Periode ab 2014	X		
2b	Berücksichtigung auch der Nachfrage nach Agrarumweltleistungen hinsichtlich Zahlungsbereitschaft für die Periode ab 2014		k.A.	
3	Nachvollziehbare Darstellung der Grundanforderungen (Referenzniveau) zur Bewertung des Umfangs der prämienfähigen Agrarumweltleistungen im Programm 2014–2020		X	
4	Anstreben eines höheren Mehrwerts für die Umwelt und mehr Kosteneffektivität bei der Weiterentwicklung von ÖPUL	X		
5a	Sammlung von Erfahrungen mit ergebnisorientierten Honorierungsmodellen		X	
5b	Sammlung von Erfahrungen mit Ausschreibungen			X
6	Berücksichtigung kostenmindernder oder ertragssteigernder Effekte von ÖPUL in der Prämienkalkulation		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Ökologische Begründung von ÖPUL-Zahlungen zur Verhinderung von Betriebsaufgaben; Festlegung von prioritären Gebieten für den Erhalt der Bewirtschaftung nach ökologischen Kriterien			X
8	Weiterentwicklung der ÖPUL-Prämien zur besseren Anpassung an regional unterschiedliche Kosten und Erträge der Betriebe, zur Verringerung von Mitnahmeeffekten und zur Steigerung der Kosteneffektivität		X	
9	Prämienermittlung auf Grundlage aktueller, nach wissenschaftlichen Standards dokumentierter Daten und unter Berücksichtigung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts im Agrarsektor	X		
10	Vertiefte Untersuchung des Einflusses der Betriebsgröße auf die Erreichung von Umweltzielen			X
11	Einsatz geeigneter Methoden zur Untersuchung von Mitnahmeeffekten im Rahmen der Evaluierungen		X	
12	Aktualisierung der Geschäftsordnung des ÖPUL-Begleitausschusses und des ÖPUL-Beirats	X		
13	Vorlage der Evaluierungsberichte mit ÖPUL-Bezug an den Begleitausschuss zur Prüfung und Diskussion vor der Zuleitung an die Europäische Kommission		X	
14	Beachtung des Grundsatzes der Funktionstrennung; Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte; Vermeidung unklarer Über- und Unterordnungsverhältnisse in der Dienst- und Fachaufsicht	X		
15	Stärkere Ausrichtung der Rolle des ÖPUL-Beirats im Evaluierungsprozess auf Qualitätssicherung		X	
16	Schriftliche Vereinbarung von Leistungsumfang, relevanten Abgabefristen und Anforderungsprofil für jeden Evaluator	X		
17	Erweiterung des Kreises der Auftragnehmer von Teilstudien durch Interessenbekundungen und Ausschreibungen	X		
18	Angabe auch der physischen Fläche bei Flächen mit mehreren ÖPUL-Untermaßnahmen (um Mehrfachzählungen zu bereinigen) in den Berichten und Evaluierungen		X	
19	Prüfung der Vereinfachung von ÖPUL	X		
20	Prüfung der Konzeption und Kosteneffektivität der Untermaßnahme UBAG zur Steigerung des Wirkungsgrads	X		
21	Vollständige Einrichtung des Monitoringnetzes zur Stichprobenerhebung ausgewählter Tier- und Pflanzenarten		X	
22a	Erhebung und Nutzung der Zustands- und Veränderungsdaten aus Bodenproben			X
22b	Erhebung und Nutzung der Zustands- und Veränderungsdaten zu Landschaftselementen und der Beobachtungsdaten von Landwirten	X		
23a	Konkrete Formulierung der Ziele von ÖPUL und seiner Untermaßnahmen in der Programmperiode ab 2014		X	
23b	Differenzierung der Ziele nach Zustandserhaltung und -verbesserung			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
24	Festlegung zusätzlicher Wirkungsindikatoren und Zielwerte für ÖPUL und seine Untermaßnahmen für die Programmperiode ab 2014			X
25	Evaluierung von ÖPUL und seinen Untermaßnahmen mit Bezug auf alle Schutzgüter, den Umsetzungsgrad und die Erkenntnisse aus Vorperioden		X	
26	Augenmerk bei Blauflächen-Projekten auf Faktoren zu einer ausreichenden Beteiligung	X		
27	Analyse der Konzepte der Gelb- und Blauflächen auf Teilnehmemhemmnisse; gegebenenfalls Anpassung oder Streichung	X		
28	Regionale Abgrenzung der Ökopunkte nach sachlichen Kriterien	–1	–1	–1
29	Prüfung der Definition einer Skala zur Darstellung und vergleichenden Bewertung der erbrachten Umweltleistungen	–1	–1	–1
30	Beauftragung einer unabhängigen Gesamtevaluierung der Untermaßnahme Ökopunkte	–1	–1	–1

¹ Lt. Stellungnahme des BMLFUW wird die Untermaßnahme Ökopunkte im ÖPUL ab 2014 nicht mehr angeboten.

FAZIT

Die vom BMLFUW bereits umgesetzten Empfehlungen – etwa die Kalkulation der ÖPUL-Prämiensätze auf Basis neuester Daten oder Vereinfachungen durch Streichung einzelner Untermaßnahmen – sollen den Umweltmehrwert erhöhen und die Kosteneffektivität von ÖPUL steigern. Die zugesagte Umsetzung weiterer Empfehlungen soll insbesondere zu einer verstärkten Ziel- und Wirkungsorientierung beitragen (z.B. verbesserte Festlegung von Zielen und Indikatoren sowie Organisation der Evaluierung).

Für einige Empfehlungen sagte das BMLFUW eine Umsetzung zu, so etwa die konkretere Formulierung von ÖPUL-Zielen, dies allerdings ohne Differenzierung nach Erhaltungs- bzw. Verbesserungszielen wie bereits im Nationalen Strategieplan grundgelegt.

In Summe soll mit den umgesetzten und zugesagten Empfehlungen insbesondere die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der ÖPUL-Mittel in der Programmperiode 2014–2020 erhöht und die Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Einzelne Empfehlungen betrafen künftig nicht mehr angebotene ÖPUL-Untermaßnahmen (Untermaßnahme 18 (Ökopunkte Niederösterreich) und Untermaßnahme 21 (Regionalprojekt Salzburg)), von denen ein-

zelne Elemente – z.B. die differenzierte Abgeltung von Landschaftselementen – jedoch in andere Untermaßnahmen übernommen wurden.

Die Umsetzung der Empfehlungen, ÖPUL-Zahlungen zur Verhinderung von Betriebsaufgaben ökologisch zu begründen sowie u.a. auch den Einfluss des Faktors Betriebsgröße auf die Erreichung von Umweltzielen zu untersuchen, blieb offen.

Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg

Reihe Bund 2013/8

Reparaturen, Sanierungen und die Erneuerung einzelner Kanalabschnitte dienen der Werterhaltung des Kanalnetzes und sollen die gute Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems dauerhaft erhalten. Die Erhaltung dieser Infrastruktur wird die Betreiber (Gemeinden und Gemeindeverbände) in Zukunft vor allem hinsichtlich der Finanzierung und der direkten Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren vor Herausforderungen stellen.

Der vom RH geschätzte Gesamtsanierungs- und damit Finanzierungsbedarf für ganz Österreich lag in der Größenordnung von 792 Mio. EUR pro Jahr. Bei diesem Finanzierungsbedarf war zu beachten, dass die Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft ab 2010 stark reduziert wurden.

Abwasserentsorgungssysteme (Hausanschluss, Ortskanal, Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage) sind eine technisch nicht trennbare Einheit, unterlagen aber in jedem Bundesland bis zu drei unterschiedlichen Normen (Wasserrecht, Kanalgesetz, Baurecht), die von verschiedenen Behörden (mittelbare Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Gemeinden) vollzogen wurden. Hinsichtlich der Behandlung und Kontrolle der Ortskanäle und der Hausanschlüsse bestand hoher Harmonisierungsbedarf.

Die überprüften Stellen – die Gemeinden Ansfelden, Feldkirchen in Kärnten, Salzburg und Villach, der Abwasserverband Faaker See und die Wasserverbände Großraum Ansfelden und Ossiacher See – waren mit Ausnahme des Wasserverbands Großraum Ansfelden über den Zustand ihrer Kanäle informiert. Im Wesentlichen war die Finanzierung der Kanalsanierung aus laufenden Einnahmen möglich, die Bil-

derung von Investitionsrücklagen weder erforderlich noch sinnvoll. In den Gemeinden Ansfelden und Salzburg gab es Überdeckungen aus den Gebühreneinnahmen von 132 %, die in Teilen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung verwendet wurden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Hinwirken auf eine Verpflichtung (im Wasserrechtsgesetz) zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Kanalanlagen			X
2	Hinwirken auf eine Rechtsgrundlage für ein bundesweit einheitliches Überwachungsregime für Kanalanlagen und einheitliche Berichtsintervalle			X

FAZIT

Die Umsetzung der Empfehlungen, auf eine Verpflichtung zur Erhaltung der Kanalanlagen und ein bundesweites Überwachungsregime mit einheitlichen Berichtsintervallen hinzuwirken, würde die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessern. Diese blieben jedoch mit Hinweis auf andere Arbeitsschwerpunkte und knappe Ressourcen in den Ländern offen.

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und WLV GmbH

Reihe Bund 2013/10

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland nahm die Aufgaben der Wasserversorgung in seinem Bereich umfassend wahr.

Das vom Verband an die Verbraucher abgegebene Trinkwasser erfüllte alle Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung. Die Sicherstellung dieses Standards erforderte teilweise Aufbereitungsmaßnahmen und das Mischen von nitratbelastetem Grundwasser mit nicht oder nur gering belasteten Wässern aus anderen Gewinnungsanlagen. Der für die Trinkwassernutzung geltende Grenzwert von 50 mg/l wurde bei sechs Brunnenanlagen überschritten; dazu zählten auch die Brunnen in der Gemeinde Neufeld, die über 10 % des Wasserbedarfs abdeckten.

Der Verband ermittelte den geschätzten Auftragswert bei einem Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß, wodurch dieser unter dem Schwellenwert des Bundesvergabegesetzes für Direktvergaben lag. Bei Baumaßnahmen war die Qualität der Mengenermittlung (hohe Anzahl der nicht ausgeführten Positionen und Abweichungen bei abgerechneten Positionen) mangelhaft. Zudem verzichtete der Verband auf ein zweckmäßiges Mittel zur Abrechnungskontrolle.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
32	Inhalte der EU-Vorgabe (Verlust des guten Zustands eines Grundwasserkörpers schon bei Schwellenwertüberschreitung an einer Messstelle) zur Bewertung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers in die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser			X

FAZIT

Die Übernahme der Inhalte der EU-Richtlinie – dass schon die Schwellenwertüberschreitung an einer Messstelle zum Verlust des guten Zustands des Grundwasserkörpers führt – in die betreffende Qualitätszielverordnung (Chemie Grundwasser) würde nach Ansicht des RH in diesem Bereich den Gedanken der Nachhaltigkeit forcieren. Diese Empfehlung blieb jedoch offen, da das BMLFUW weiterhin die Ansicht vertrat, dass diese Vorgaben bereits unionsrechtskonform umgesetzt seien.

Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

Reihe Bund 2013/12

Das Kleinwasserkraftwerksprojekt der Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH war mit erheblichen Risikofaktoren belastet. Es kam in der Folge zu Kostensteigerungen, baulichen Sanierungserfordernissen und Abweichungen von den ursprünglichen Businessplänen, die die Rentabilität des Projekts erheblich beeinträchtigten. Letzten Endes kam ab 2012 die Österreichische Bundesforste AG fast ausschließlich für die Finanzierung der Gesellschaft auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einsatz geeigneter Controllinginstrumente bei zukünftigen Bauprojekten	X		
2	Einholen von Alternativangeboten bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	X		
3	Einbehalten von Haftrücklassen; Auszahlung nur gegen Bankgarantiebrieft; gegebenenfalls Heranziehen des Haftrücklasses und von Pönalzahlungen zur Beseitigung von Schäden	X		
4	Wirtschaftliche und technische Untersuchungen vor Investitionsprojekten	X		

FAZIT

Die zur Gänze umgesetzten Empfehlungen bewirkten eine Vermeidung von Mehrkosten durch die Entwicklung von Controllingtools zur Überwachung der Kosten und des Zeitplans sowie durch das Heranführen der kaufmännischen und rechtlichen Vertragsbedingungen an den Standard für Großprojekte bei den nachfolgenden Kraftwerksprojekten. Durch Ausschreibungen beim nächstfolgenden Kraftwerksprojekt wurden mehrere Angebote eingeholt und Kostensenkungsmöglichkeiten gehoben. Durch den Einsatz von Fachexperten wurden die wirtschaftlichen und technischen Untersuchungen vor Errichtung eines Kleinwasserkraftwerks optimiert und somit die Wirtschaftlichkeit derartiger Projekte verbessert.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2013/2

Das BMLVS setzte mehr als die Hälfte der Empfehlungen des RH zumindest teilweise um. Nicht umgesetzt waren insbesondere die Empfehlungen zur Sicherstellung der im Vergleich mit der Eurofighter GmbH dargestellten Entgeltreduktion bei den Betriebskosten in voller Höhe, zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen und zur Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten.

Im Vergleich wurde eine Entgeltreduktion von 120 Mio. EUR bei den Betriebskosten (In-Service-Support-Verträge), hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren, angeführt. Von diesen 120 Mio. EUR waren rd. 17 Mio. EUR bei den ersten Serviceverträgen gesichert. Bei den Folgeverträgen wies das BMLVS eine Entgeltreduktion aus dem Vergleich in Höhe von rd. 19 Mio. EUR aus. Die Höhe der Entgeltreduktion war nicht nachvollziehbar.

Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen war trotz Bemühungen des BMLVS eingeschränkt. Durchschnittlich waren rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit, wobei Beeinträchtigungen insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 vorlagen.

Keiner der Eurofighter-Piloten erreichte die vom BMLVS für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene jährliche Flugstundenleistung. Statt 110 Flugstunden jährlich absolvierten sie im Durchschnitt 74 Stunden (2010) bzw. 70 Stunden (2011).

Die nachvollziehbaren Gesamtausgaben für das System Eurofighter beliefen sich von 2005 bis 2011 – unter Berücksichtigung der Refundierung aufgrund des Vergleichs von 250 Mio. EUR im Jahr 2009 – auf rd. 1,566 Mrd. EUR. Für die Jahre 2012 bis 2015 schätzte das BMLVS

die Folgeausgaben einschließlich ausständiger Kaufpreistraten für die Flugzeuge auf rd. 1,011 Mrd. EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Sicherstellung der Entgeltreduktion bei In-Service-Support-Verträgen in voller Höhe (120 Mio. EUR)			X
2	Ausschöpfung der Entgeltreduktion von 3,5 Mio. EUR pro Jahr für drei In-Service-Support-Verträge; Einforderung der nicht ausgeschöpften Reduktion von 42.000 EUR aus den Erstverträgen		X	
3	Umfassende Erfassung der Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter	X		
4	Sicherstellung der Flugstundenproduktion und folglich der Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten			X
5	Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen			X
6	Definition der angemessenen Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen; Regelung der Kostentragung bei Versorgungsschwierigkeiten			X
7a	Angemessene Abgeltung für die Minderung allfälliger Ansprüche auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug		X	
7b	Frühzeitige Einbindung des BMF bei Abgeltungen für die Minderung allfälliger Ansprüche auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug		k.A.	
8	Konkretisierung des Bedarfs an Einsatzrüstung für das System Eurofighter, insbesondere hinsichtlich der Nachsichtfähigkeit		X	
9	Reduzierung der Ausbildungskosten für die Eurofighter-Piloten		X	
10	Umgehende Inkraftsetzung des Ausbildungskonzepts für Eurofighter-Piloten		X	
11	Evaluierung der Richtlinie betreffend Sonderverträge für die Militärpiloten und Beurteilung ihrer Zweckmäßigkeit für die Rekrutierung von Militärpiloten		X	
12	Abschluss der Evaluierung der Organisationspläne für das Überwachungsgeschwader, die Fliegerwerft in Zeltweg und den Materialstab Luft; zügige Umsetzung der Evaluierungsergebnisse		X	
13	Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikleistungen	X		
14	Sicherstellung nachvollziehbarer Preisangemessenheitsprüfungen		X	
15	Zeitgerechter Abschluss von Folgeverträgen, um Beeinträchtigungen im Betrieb zu vermeiden		X	
16	Ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation bei Haftungen		X	
17	Zeitgerechte Einbindung des BMWFW bei militärischen Beschaffungen mit Gegengeschäften und bei Vertragsänderungen	X		

FAZIT

Laut BMLVS wurden 2013 die Kostenrechnung und das Wirkungscontrolling des Bundes bis auf Ebene des Betreibers (Überwachungsgeschwader, Werft) eingeführt. Somit werden die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter, wie vom RH empfohlen, nunmehr umfassend erfasst.

Mit einem Wartungsoptimierungsprogramm werden Einsparungen bei Logistikleistungen in Höhe von rd. 10 % (4 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR pro Jahr) erzielt. Das BMLVS leitete ein weiteres Optimierungsprogramm ein, das zu zusätzlichen Einsparungen von 10 % bei Logistikleistungen führen wird.

Vom BMLVS zugesagt wurden insbesondere die noch ausstehende Evaluierung des Organisationsplans für den Materialstab Luft, die Fertigstellung des Ausbildungskonzepts für Militärpiloten, das Erwirken von Einsparungen bei der Pilotenausbildung sowie die Konkretisierung des Bedarfs an Einsatzrüstung. Auch die Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich Verhandlung bzw. Abwicklung von Verträgen wurde überwiegend zugesagt (z.B. zeitgerechter Abschluss von Folgeverträgen, nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit).

Offen war insbesondere die Sicherstellung der im Vergleich vereinbarten Entgeltreduktion in Höhe von 120 Mio. EUR auf 30 Jahre. Die vom RH empfohlene Sicherstellung ist laut BMLVS bei der EF GmbH nicht durchsetzbar.

Nicht umgesetzt war zudem die Empfehlung zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion und der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten. Die seit April 2014 veranlassten Einsparungsmaßnahmen, insbesondere bei Treibstoff und Ersatzmaterial, führten zu einer signifikanten Reduktion der Flugstunden für das Jahr 2014 sowie zu einer Reduktion der Anzahl an Eurofighter-Piloten.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen verwies das BMLVS auf die bestehenden In-Service-Support-Verträge. Darüber hinausgehende Leistungen wären nur durch Zukauf bzw. durch Eintritt in teure Leistungsverträge durchsetzbar. Für die gegenwärtige Aufgabenstellung der Eurofighter wäre dies aber unverhältnismäßig und unververtretbar.

Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2013/12

Die SIVBEG (Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.), das BMLVS und die BIG setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2010 zu den Kasernen- und Liegenschaftsverkäufen durch die SIVBEG veröffentlicht hatte, teilweise um.

Durchgeführte Änderungen bewirkten zwar mehr Kostenbewusstsein und Transparenz, die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der SIVBEG unterblieb jedoch, obwohl die Aufrechterhaltung der SIVBEG bis zur Verwertung der letzten entbehrlich gewordenen Liegenschaft relativ hohe Kosten verursachen könnte. Eine Überprüfung der SIVBEG in Hinblick auf Doppelstrukturen (SIVBEG, BMLVS und BIG) erfolgte nicht. Deutlich verfehlt werden wird das vom BMLVS im Jahr 2005 gesetzte Ziel, die militärisch nicht mehr erforderlichen Liegenschaften bis 2013 zu verwerten. Darüber hinaus verringerte sich der ursprünglich geschätzte Gesamterlös aus den Verkäufen um mehr als 40 % von rd. 715 Mio. EUR auf vorläufig rd. 410 Mio. EUR (zu erwartende Mindereinnahmen von rd. – 305 Mio. EUR). Ende 2012 bestanden im BMLVS Überlegungen, Liegenschaftsverwertungen künftig selbst durchzuführen. In diesem Fall würde die SIVBEG ihren Hauptaufgabenbereich gänzlich verlieren.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMLVS				
1	Sicherstellung der Kapazitätsauslastung der SIVBEG durch ausreichende und rechtzeitige Auftragserteilung		X	
2	Klärung verkaufsrelevanter Sachverhalte vor der Erteilung der Verwertungsaufträge; Festlegen von Lösungsstrategien mit klaren Verantwortlichkeiten	X		
3	Hinwirken auf eine Änderung bzw. Ergänzung des Syndikatsvertrags betreffend das Erfolgshonorar der BIG		X	
4	Überprüfen der Zweckmäßigkeit der SIVBEG; Erstellung einer mittelfristigen Verwertungsplanung			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
BIG				
4	Überprüfen der Zweckmäßigkeit der SIVBEG; Erstellung einer mittelfristigen Verwertungsplanung			X
SIVBEG				
5a	Erarbeitung eigener Entwicklungsvarianten	X		
5b	Keine Gespräche mit Kaufinteressenten vor öffentlicher Feilbietung			X
6	Laufende Weiterentwicklung des Unternehmenskonzepts; schriftliches Festhalten von Änderungen	X		
7	Einholung von Vergleichsangeboten vor Beauftragung von Gutachterleistungen		X	
8	Verstärkte Vergabe von Gutachterleistungen nach dem Rotationsprinzip			X
9	Kein Verzicht auf mehrfache und ausreichende Feilbietung in Printmedien	X		
10	Weiterentwicklung der Verkaufsdatenbank zwecks optimaler Prozesssteuerung bei Liegenschaftsverkäufen			X
11	Strukturierte Erfassung der zeitlichen Ressourcen aller Mitarbeiter als Grundlage für Controlling und Kostenverfolgung			X

FAZIT

Die vom RH empfohlene weitergehende Überprüfung der Zweckmäßigkeit der SIVBEG durch das BMLVS und die BIG in Hinblick auf Doppelstrukturen erfolgte nicht.

Durch die umgesetzten Empfehlungen konnten das BMLVS und die SIVBEG jedoch die Wirtschaftlichkeit und Aufgabenerfüllung der SIVBEG verbessern. So wird nunmehr eine Liste von maßgeblichen Sachverhalten vor jeder Erteilung von Verwertungsaufträgen abgeklärt, wurden die Kapazitätsauslastung der SIVBEG sichergestellt und eigene Entwicklungsvarianten erarbeitet.

Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens war eine Änderung bzw. Ergänzung des Syndikatsvertrages betreffend das Erfolgshonorar der BIG in Verhandlung, bei denen die Überlegungen des RH einfließen.

Nicht umgesetzt wurden die Weiterentwicklung der Verkaufsdatenbank sowie die strukturierte Erfassung der zeitlichen Ressourcen der Mitarbeiter für ein wirksames Controlling. Damit nutzte die SIVBEG Potenziale zu Organisationsverbesserungen nicht.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

A 23 – Anschlussstelle Simmering

Reihe Bund 2013/3

Die ASFINAG stoppte im April 2007 ihre Arbeiten am Einreichprojekt 2007 für die Anschlussstelle Simmering. Gründe waren die Verschiebung des Realisierungshorizonts durch das BMVIT von 2010 auf das Jahr 2015, die eher geringe Verkehrswirksamkeit, die hohen Schätzkosten von rd. 62 Mio. EUR sowie der vorgezogene Ausbau der von der Stadt Wien höher priorisierten Anschlussstelle Landstraßer Gürtel. Auch die Stadt Wien beendete daraufhin die Planungen für den auf rd. 50 Mio. EUR geschätzten Neubau der B 225.

Die Planungskosten beider Projekte betragen bis dahin rd. 573.000 EUR. Die Projekte waren zuletzt weder im Bauprogramm der ASFINAG noch in jenem der Stadt Wien enthalten, sollen aber laut Stadt Wien dennoch in den Stadtentwicklungsplan 2014 der Stadt Wien aufgenommen werden. Die Kostenschätzung für die Anschlussstelle Simmering und die B 225 betrug in Summe rd. 112 Mio. EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ASFINAG				
1	Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken und folgenden Abminderungen in den Kostenschätzungen schon in der Phase des Einreichprojekts	X		
2	Getrennte Behandlung von Kosten der Grundeinlöse und ihres Anteils für Unvorhergesehenes von den Bau-, Projektierungs- und Projektmanagementkosten	X		
3	Einheitliche Verwendung der Kostenbegriffe nach vorhandenen Richtlinien bei den Kostenschätzungen	X		
6	Dokumentation wichtiger Entscheidungsgrundlagen	X		
7	Mittelfristige Untersuchung der Zweckmäßigkeit der Weiterverfolgung des Projekts Anschlussstelle Simmering		X	
8	Aktualisierung der Verkehrs- und Lärmschutzuntersuchungen im Falle der Wiederaufnahme der Planungen		X	

FAZIT

Die ASFINAG führte in Folge der Gebarungsüberprüfung des RH die Richtlinien „Projektrisikomanagement“ und „Projektkosten und Terminplanung“, den Prozess „Projektrisikomanagement durchführen“ und den Leitfaden „Kostenmanagement“ ein. Dadurch setzte sie die Empfehlungen des RH um, die Eintrittswahrscheinlichkeiten für erkannte Risiken bereits in der Phase des Einreichprojekts zu berücksichtigen, die Kosten für Grundeinlöse und des darauf anfallenden Anteils für Unvorhergesehenes von den Baukosten und den Projektierungs- und Projektmanagementkosten getrennt zu behandeln sowie die Kostenbegriffe bei den Kostenschätzungen einheitlich zu verwenden. Dadurch konnte die ASFINAG ihre Organisation und Aufgabenerfüllung verbessern.

Die Umsetzung der Empfehlung des RH, im Falle der Wiederaufnahme der Planungen die Verkehrs- und Lärmschutzuntersuchungen zu aktualisieren, sagte die ASFINAG zu.

Lakeside Science & Technology–Park GmbH

Reihe Bund 2013/7

Der im Eigentum der Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee stehenden Lakeside Science & Technology–Park GmbH fehlten strategische Zielvorgaben. Die beiden Geschäftsführer waren hauptberufliche Vorstände des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds und nebenberuflich für die Lakeside Science & Technology–Park GmbH tätig. Des Weiteren waren sie Mitglieder des Vorstands einer Privatstiftung, die der Lakeside Science & Technology–Park GmbH einen Zuschuss von 1 Mio. EUR gewährte.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee meldete die von ihr 2005 in die Lakeside Science & Technology–Park GmbH eingebrachten Grundstücke als Natura 2000–Schutzgebiet. Dadurch erlitt die Lakeside Science & Technology–Park GmbH einen wirtschaftlichen Schaden, weil eine Bebauung dieser betriebsnotwendigen Grundstücke nicht mehr möglich war. Dies erforderte in der Bilanz 2010 eine außerordentliche Abschreibung der Grundstücke in Höhe von rd. 5,44 Mio. EUR. Bezüglich der dafür 2012 von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Ersatz zur Verfügung gestellten Baurechtsgrundstücke

waren weder deren städtebauliche Entwicklung noch die Finanzierung des weiteren Ausbaus des Technologieparks geklärt.

Da der Lakeside-Park rascher als ursprünglich geplant errichtet wurde, konnte die Lakeside Science & Technology-Park GmbH bereits 2009 ein positives Betriebsergebnis erzielen. Parallel zur Erhöhung der vermietbaren Flächen um rd. 5.500 m² stieg die Auslastung zwischen 2007 und 2011 von rd. 76 % auf über 89 %.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Geringhaltung des finanziellen Risikos eines weiteren Ausbaus des Lakeside-Parks durch Errichtung der nächsten Baustufe erst nach entsprechender Auslastung der zuvor gebauten Baustufen	X		
2	Eheste Nachholung der Erstellung eines Finanzierungskonzepts und der Auslobung eines Architektenwettbewerbs für den Ausbau des Lakeside-Parks	X		
3	Erstellung eines umfassenden Entwicklungskonzepts und Festlegung der Mittelaufbringung für den weiteren Ausbau des Lakeside-Parks	X		
4	Anstellung eines eigenen Geschäftsführers		X	
5	Beschränkung allfälliger Untervermietungen im Gründerzentrum auf echte Neugründungen	X		
6	Erweiterung des Dienstleistungsangebots bei einem weiteren Ausbau		X	
7	Verstärkte Bemühungen zur Ansiedlung von nicht bereits in der Region tätigen Unternehmen	X		
8	Intensivere Nutzung der Seminarräume oder alternative kostendeckende Verwendung		X	
9	Erstellung eines Marketingkonzepts mit einer eindeutigen Definition der Zielgruppen, Maßnahmen und der Marke Lakeside-Park		X	
10	Regelmäßige Evaluierung des Erfolgs der Marketingmaßnahmen		X	
11	Künftige Erstellung der Planungsrechnungen für einen Zeitraum von fünf Jahren			X
12	Anführen auch der Erfolgsdaten des Vorjahres in den Planungsrechnungen	X		
15	Einleitung eines gemeinsamen Strategieprozesses und Vorgabe einer Strategie mit konkreten Zielen an die Lakeside Science & Technology-Park GmbH	X		

FAZIT

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BABEG) als Eigentümer der Lakeside Science & Technology-Park GmbH leiteten entsprechend der Empfehlungen des RH einen gemeinsamen Strategieprozess und die Vorgabe einer entsprechenden Strategie an die Lakeside Science & Technology-Park GmbH ein. Im Juni 2013 wurde das Siegerprojekt für den weiteren Ausbau des Technologie Parks ermittelt und die Flächenwidmungspläne entsprechend beschlossen.

Das finanzielle Risikos eines weiteren Ausbaus des Lakeside-Parks hielt die Lakeside Science & Technology-Park GmbH in Umsetzung der Empfehlungen des RH durch auslastungsbezogene Baustufen gering; weiters plante sie die Erweiterung des Dienstleistungsangebots.

Die intensivere Nutzung der Seminarräume bzw. deren alternative kostendeckende Verwendung wird nach Ansicht des RH zu deutlichen Erlössteigerungen führen, da bereits im Prüfzeitraum bei Vermietungen der Seminarräume eine Steigerung zu erkennen war.

Die Lakeside Science & Technology-Park GmbH adaptierte das Planungs- und Berichtswesen nach Maßgabe des Public Corporate Governance Kodex. Sie folgte damit aber nicht der Empfehlung des RH, Planungsrechnungen für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen, um den Gesellschaftsorganen qualifizierte Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

Austrian Institute of Technology GmbH betreffend Forschungsprojekt UniversAAL

Reihe Bund 2013/10

Das von der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) abgewickelte Projekt UniversAAL – zur Erforschung von Möglichkeiten, um Ältere, Benachteiligte oder chronisch Kranke in ihrem Wohnumfeld zu unterstützen – wurde zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert: 77 % (rd. 526.000 EUR) förderte die EU, 23 % (rd. 159.000 EUR) wurden durch Bundesmittel aufgebracht.

Aus zwischen AIT und EU unterschiedlichen Planungs- und Abrechnungsmethoden könnten sich zwischen Plankosten, Istkosten und den an die Europäische Kommission zu verrechnenden Kosten Abrechnungsdifferenzen ergeben. Dies betraf z.B. Personalkosten, bei deren Abrechnung die Europäische Kommission personenbezogene Kosten und nicht, wie von der AIT abgerechnet, Durchschnittskosten verlangte.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Austrian Institute of Technology GmbH (AIT)				
1	Hinwirken auf Prüfung (durch den Wirtschaftsprüfer am Ende des Projekts) der tatsächlichen Förderungsfähigkeit der Projektkosten von UniversAAL nach europäischen und nationalen Vorgaben	X		

FAZIT

Die Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) bekräftigte die gemeinsame Arbeit mit den Wirtschaftsprüfern zur Einhaltung der spezifischen Förderungsrichtlinien und damit der Empfehlung des RH.

ÖBB–Postbus GmbH: Leistungsangebot und Finanzierung

Reihe Bund 2013/11

Die ÖBB–Postbus GmbH befand sich aufgrund der Ausschreibung von Buslinienverkehren zunehmend im direkten Wettbewerb mit privaten Busunternehmen. Dies war die Folge einer EU–rechtlichen Verpflichtung, mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Buslinienverkehre innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2019 öffentlich auszuschreiben. Der hohe Anteil an kündigungsgeschützten Mitarbeitern mit einer Entlohnung über Kollektivvertragsniveau stellte einen Wettbewerbsnachteil dar. Um bei den Ausschreibungen erfolgreich sein zu können, bot die ÖBB–Postbus GmbH Buslinienverkehre nicht kostendeckend an.

Die ÖBB–Postbus GmbH schrieb in den Jahren 2009 bis 2011 einen schwach positiven Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) und Gewinne nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), die in erster Linie auf bilanzielle Maßnahmen – wie Verlängerung der Abschreibungsdauer – zurückzuführen waren.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ÖBB Postbus GmbH				
1	Evaluierung der organisatorischen Entwicklung und finanziellen Auswirkungen in Bezug auf das Projekt „Querschnittsbereiche“	X		
2	Vermeidung von Kostennachteilen vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs durch die Ausschreibungen von Buslinien und den damit verbundenen Druck, möglichst kostengünstig zu produzieren; Zukauf externer Leistungen nur, wenn diese am freien Markt günstiger zu beziehen sind als innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe		X	
3	Laufende Prüfung der Notwendigkeit unternehmensinterner Ressourcen für Leistungen wie bspw. Verkehrsplanung oder Kundenbetreuung; gegebenenfalls Reduktion dieser Ressourcen	X		
4	Durchführung von Analysen zur Hebung von Potenzialen bei Kundengruppe der Pendler; Erstellung von Konzepten und attraktiven Leistungsangeboten zur Vergrößerung der Marktanteile in der Kundengruppe der Pendler			X
5a	Durchführung von Marktforschungen (Kundenbefragungen) unter Beachtung der busspezifischen Fragestellungen und Qualitätskriterien	X		
5b	Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse der konzernweit angelegten Marktforschungen (Kundenbefragungen) mit den vergangenen Marktforschungen			X
6a	Analyse der möglichen Verbesserungspotenziale bei der Abstimmung zwischen Bus und Bahn			X
6b	Erstellung von Konzepten zur Vergrößerung der Marktanteile in der Kundengruppe der kombinierten Nutzer		k.A.	
7	Zusammenlegung von kleinen Verkehrsleitungen und Verkehrsstellen	X		
8a	Reduktion der Mitarbeiteranzahl in der Verwaltung der Regionalmanagements und der Verkehrsleitungen entsprechend den Zielgrößen		X	
8b	Miteinbeziehung der Unternehmenszentrale im Rahmen der Mikroorganisation		k.A.	
9	Anpassung der verschiedenen, innerhalb des Unternehmens gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen so weit als möglich		X	
10	Verstärktes Hinwirken auf Erhöhung des Pensionsantrittsalters der ÖBB-Beamten		X	
11	Durchführung von Maßnahmen zur Reduktion der Krankenstandstage; anderweitiger Einsatz der nicht mehr einsatzfähigen Lenker	X		
12	Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Senkung des Personalkostendeltas		X	
13a	Beschränkung der laufenden Investitionen in Busse auf das betrieblich notwendige Maß; umfangreichere Investitionen erst im Rahmen von konkreten Ausschreibungsgewinnen	X		
13b	Bildung einer angemessenen Rücklage für künftige Businvestitionen		k.A.	

		umgesetzt	zugelassen	offen
Empfehlung				
14	Durchführung weiterer Maßnahmen zur Erreichung des Zielwerts von 8 % Busreserve	X		
15	Einhaltung der mit den Vertretern der Behindertenorganisationen vereinbarten Vorgaben zur Barrierefreiheit	X		
16	Prüfung der Auflassung gering ausgelasteter Werkstätten bzw. der Zusammenlegung nahegelegener Werkstätten		X	
17	Reduktion der Mitarbeiter in „Leitung und Material“ in den Werkstätten mit einem hohen diesbezüglichen Anteil		X	
18	Analyse zu Kostensenkungspotenzialen und Erhöhung der Effizienz insbesondere der Regionen mit negativen Deckungsbeiträgen			X
ÖBB Personenverkehr AG				
19	Abschluss von MBO-Vereinbarungen mit der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften nur mit Möglichkeit der Beeinflussung der Zielerreichung durch die Geschäftsführung dieser Tochtergesellschaften	X		
BMVIT				
20	Hinwirken auf zeitnahe Novellierung des ÖPNRV-G		X	
21	Klare Regelungen für die Berechnung der Höhe der vom Bund allenfalls zu tragenden Abgeltung des Personalkostendeltas (Differenz des Personalaufwands für Mitarbeiter in begünstigten (kündigungsgeschützten) Dienststellen und für Mitarbeiter mit Kollektivvertrag)			X

FAZIT

Nach den Angaben der Postbus GmbH konnten durch die Umsetzung der Empfehlungen bisher Mitarbeiter reduziert und Führungs- und Verwaltungspositionen eingespart werden. Beim Großteil der offen gebliebenen Empfehlungen verwies die Postbus GmbH auf die fortlaufende Ausschreibung von Busverkehren und die fehlende Möglichkeit für das Unternehmen, dabei auf die Gestaltung des Angebots Einfluss zu nehmen. Der RH verwies darauf, dass die Postbus GmbH bei den Bestandsleistungen (bestehende Aufträge) und bei funktionalen Ausschreibungen dadurch auf die Sicherung bzw. Erhöhung von Einnahmen verzichtete.

Die ÖBB Personenverkehr AG setzte die Empfehlungen des RH um, so dass die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften nunmehr deren Zielerreichung unmittelbar beeinflussen kann.

Das BMVIT sagte die zeitnahe Novellierung des ÖPNRV-G zu.

Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement

Reihe Bund 2013/11

Die ÖBB-Unternehmensgruppe verzeichnete zwischen 2007 und 2011 Verluste von insgesamt mehr als 1 Mrd. EUR.

Das Eigenkapital sank in dieser Zeit um rd. 1,5 Mrd. EUR (die Eigenkapitalquote des Gesamtkonzerns betrug 2011 nur mehr 6 % gegenüber noch 19 % im Jahr 2007). Wesentliche Zielsetzungen der Eigentümer (Bund und ÖBB-Holding AG), wie die Steigerung der Vermögenswerte und die Profitabilität der Absatzgesellschaften, wurden nicht erreicht.

Die Verluste der Jahre 2007 und 2011 entstanden zu etwa zwei Dritteln im Teilkonzern Rail Cargo Austria AG (Güterverkehrsbereich) und zu einem Drittel im Teilkonzern ÖBB-Personenverkehr AG (Personenverkehrsbereich).

Die Rail Cargo Austria AG konnte zwischen 2008 und 2010 weder den laufenden Betrieb noch ihre Investitionen aus Eigenem finanzieren; dies führte letztlich zu einer beträchtlichen Zunahme des Verschuldungsgrades.

Bei dem 2008 durch die Rail Cargo Austria AG erworbenen ungarischen Güterverkehrsunternehmen MÁV Cargo Zrt. (seit 2010 Rail Cargo Hungaria Zrt.) blieb die tatsächliche Ergebnisentwicklung deutlich hinter den der Kaufpreiskalkulation zugrunde gelegten Ergebnisprognosen zurück. Die schlechte wirtschaftliche Entwicklung machte Abschreibungen in der Höhe von rd. 350 Mio. EUR notwendig (Abschreibung von 70 % vom Anschaffungswert). Die Höhe der Beteiligungsabschreibung spiegelte die Mängel der Kaufpreisberechnung wider und wies darauf hin, dass der Kaufpreis deutlich über dem damaligen Unternehmenswert lag und die der Kaufpreiskalkulation zugrunde gelegten Ertrags- und Ergebnisprognosen zu optimistisch angesetzt waren.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung schien es unwahrscheinlich, dass die für den Erwerb der MÁV Cargo insgesamt eingesetzten Mittel von etwa 560 Mio. EUR in einer angemessenen Zeitperspektive zurückzuverdienen sein werden.

Im überprüften Zeitraum zeigten sich bei Beteiligungen der Rail Cargo Austria AG strukturelle und unternehmenskulturelle Probleme; das Management der Tochter- und Enkelgesellschaften hatte seine Sorg-

faltspflichten nicht immer ausreichend wahrgenommen; z.T. bestand der Verdacht strafrechtlich relevanter Handlungen.

Die Rail Cargo Austria AG leitete in den Jahren 2011 und 2012 eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung ihres Beteiligungsmanagements ein.

2011 zeichnete sich insgesamt eine positivere Tendenz in der wirtschaftlichen Entwicklung der ÖBB-Unternehmensgruppe ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMVIT				
1	Festlegung von Leitlinien zur Ausweitung des Leistungsbereichs der ÖBB-Unternehmensgruppe ins Ausland und über den Schienenverkehr hinaus (Speditionsgeschäft)	X		
2	Verstärkte Wahrnehmung der Interessen des Eigentümers Bund; systematisches Beteiligungscontrolling	X		
3	Unterlegen der strategischen Zielsetzungen mit Indikatoren; Überwachung des Zielerreichungsgrads	X		
4	Einhalten der in der Controlling-Richtlinie des BMF vorgesehenen Termine zur Übermittlung der Controlling-Daten	X		
ÖBB-Unternehmensgruppe				
3	Unterlegen der strategischen Zielsetzungen mit Indikatoren; Überwachung des Zielerreichungsgrads	X		
4	Einhalten der in der Controlling-Richtlinie des BMF vorgesehenen Termine zur Übermittlung der Controlling-Daten	X		
5	Ausweisen aller Beteiligungen der ÖBB-Unternehmensgruppe in Geschäftsberichten und Beteiligungsspiegeln	X		
6	Monitoring des Kapitaleinsatzes je Land	X		
7	Klarstellung strategischer Fragen in einer Beteiligungsstrategie		k.A.	
8	Vermeidung personeller Verflechtungen zwischen Infrastruktur- und Absatzbereich; Einhaltung des Gebots der Neutralität des Infrastrukturbereichs bei der Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate			X
9	Grundsätzliche Klarstellung zur Zusammensetzung sowie zu Voraussetzungen und Unvereinbarkeiten für die Mitglieder von Geschäftsführungen und Kontrollorganen (Aufsichtsräten, Beiräten); Definition von Zielen hinsichtlich des Frauenanteils in diesen Positionen	X		
10	Vereinheitlichung und Verbesserung der Aussagekraft des Beteiligungscontrollings	X		
11	Einbeziehen von sowohl Chancen als auch Risiken in Akquisitionentscheidungen; transparente Dokumentation des Bewertungsprozesses	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
12	Klare, transparente Leistungsdefinition und -dokumentation bei Lobbying- und Beratungsverträgen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen		X	
13	Zusammenfassung der nach Erwerb einer Beteiligung notwendigen Integrationschritte; Bestimmung eines Integrationsmanagers	X		
14	Fortführen der Integration der Beteiligungen in das ÖBB-SAP-System; Sicherstellung automatisierter und geschützter Datentransfers	X		
15	Augenmerk auf marktgemäße Konditionen beim Cash-Pooling	X		
Rail Cargo Austria AG				
16	Vereinheitlichung und bessere Administrierbarkeit der Ablaufstrukturen; Straffung/Bereinigung des Beteiligungsportfolios	X		

FAZIT

Die ÖBB-Unternehmensgruppe setzte die Empfehlungen des RH etwa zur Straffung der Organisation und Verbesserung der Abläufe um (so wurde bspw. das Beteiligungsportfolio um die Hälfte reduziert). Außerdem wurde die Aufgabenerfüllung verbessert und die Kostenrisiken wurden reduziert. Die ÖBB-Unternehmensgruppe setzte auch konkrete Ziele für die Erhöhung des Anteils weiblicher Beschäftigter in verschiedenen Bereichen (Aufnahme, Lehrlingsausbildung, Weiterbildung und konzerninterne Aufsichtsräte).

Bezüglich der Empfehlung zur Festlegung einer konkreten Beteiligungsstrategie verwies die ÖBB-Unternehmensgruppe auf ihre „Metastrategie“ FIT 2015 und die darin festgelegten allgemeinen Ziele, in erster Linie das Ziel einer Reduktion des Beteiligungsportfolios.

Das BMVIT verfügte über eine den Empfehlungen entsprechende Eigentümerstrategie, die im Rahmen des Eigentümer Jour-Fixe bestätigt wurde, und über ein systematisches Beteiligungscontrolling.

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH

Reihe Bund 2013/12

Die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH war bei ihrer Aufgabenerfüllung in hohem Maße von öffentlichen Zuschüssen und Leistungsabteilungen des Bundes (rd. 84 %) und der EU (7 %) abhängig. An der Schnittstelle zum Eigentümer BMVIT bestanden Transparenz- und Dokumentationsmängel. Selbst acht Jahre nach Unternehmensgründung fehlte eine verbindliche Verankerung der Unternehmensstrategie. Im überprüften Zeitraum zeigten sich Liquiditätsüberhänge des Bundes von bis zu 24,9 Mio. EUR, die bis Ende des dritten Quartals 2012 abgebaut werden konnten.

Trotz des Engagements des Unternehmens zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Binnenschifffahrt verfehlte das Transportvolumen auf der Donau mit rd. 9,9 Mio. Tonnen (2012: rd. 10,7 Mio. Tonnen) die verkehrspolitischen Zielsetzungen des Nationalen Aktionsplans Donauschifffahrt (NAP) um mehr als die Hälfte. Dieser hatte 2006 einen Anstieg des Transportvolumens auf der Donau auf rd. 25 bis 30 Mio. Tonnen bis 2015 prognostiziert.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
via donau				
1	Gemeinsame (via donau und BMVIT) Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Nationalen Aktionsplans Donauschifffahrt	X		
2	Berücksichtigen budgetärer Restriktionen des Bundes in Budgets und Vorschaurechnungen der via donau	X		
3	Schriftliche Dokumentation des Entscheidungsfindungsprozesses bei der Projektauswahl; Aufnahme strategischer Vorgaben und messbarer Zielgrößen/Indikatoren in Unterlagen der Herstellung des Einvernehmens; Erweiterung des budgetären Planungshorizonts auf sechs Jahre	X		
4	Erstellung eines Neuvorschlags der Zuteilung der Finanzierungstöcke; zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der Mittel			X
6a	Dokumentation der Entstehung der jährlichen Ziele für Gewährung der Erfolgsprämie des Geschäftsführers	X		
6b	Setzen ambitionierter Ziele; Ergänzung der Ziele um mittelfristige bzw. Nachhaltigkeitsziele		k.A.	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Beschluss und Dokumentation von Entscheidungsbefugnissen und Aufgabenwahrnehmung des Präsidiums des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat	X		
8	Definition von Kennzahlen und Erfolgskriterien bei allen Projekten		X	
9	Hinwirken auf Erarbeitung von Zwischenzielen für die Binnenschifffahrt der Donauraumstrategie			X
10	Anstreben der durchgehenden Verfügbarkeit einer Mindest-Fahrwassertiefe von 2,50 m		X	
11	Beschluss und regelmäßige Evaluierung der Unternehmensstrategie der via donau im Aufsichtsrat	X		
12	Ausschreiben von Leistungen bzw. Sicherstellung der Preisangemessenheit auch bei Direktvergaben durch Einholen von Vergleichsangeboten		X	
13	Kostenzuordnung der Aufgaben und abgewickelter Projekte zu strategischen Geschäftsfeldern im Berichtswesen		k.A.	
14	Konzentration auf steuerungsrelevante Kernprozesse; Ableitung von geeigneten Unternehmenskennzahlen zur Steuerung; laufender Vergleich mit Zielwertkatalog		X	
15	Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge der EU		X	
16	Berücksichtigen sinkender Finanzergebnisse bei Budgetplanung und Gestaltung der Aufwandsstruktur	X		
17	Anpassung des Personalbedarfs nach Abschluss des Projekts Prozessmanagement; Prüfung einer Standortkonzentration in Wien		X	
18	Zusammenlegung der beiden Standorte in Wien		X	
19	Ausloten von Potenzialen für Kostensenkungen, z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Reinigungskosten, Mieten		X	
20	Ergänzung des quartalsweisen Berichtswesens mit Steuerungskennzahlen sowie Leistungsindikatoren		X	
21	Ausweis der Erlöse und Aufwendungen der im Namen und auf Rechnung Dritter von der via donau abgewickelten Aufgaben in den Jahresabschlüssen	X		
BMVIT				
1	Gemeinsame (via Donau und BMVIT) Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Nationalen Aktionsplans Donauschifffahrt	X		
2	Berücksichtigen budgetärer Restriktionen des Bundes in Budgets und Vorschaurechnungen der via donau	X		
3	Schriftliche Dokumentation des Entscheidungsfindungsprozesses bei der Projektauswahl; Aufnahme strategischer Vorgaben und messbarer Zielgrößen/Indikatoren in Unterlagen der Herstellung des Einvernehmens; Erweiterung des budgetären Planungshorizonts auf sechs Jahre	X		
4	Erstellung eines Neuvorschlags der Zuteilung der Finanzierungstöcke; zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der Mittel			X
5	Verschriftlichung wichtiger strategischer Zielsetzungen	X		

FAZIT

Die via donau und das BMVIT setzten den Großteil der Empfehlungen des RH bereits um oder sagten deren Umsetzung zu.

In Umsetzung der RH-Empfehlung wurde die anstehende Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Nationalen Aktionsplans Donauschifffahrt in Zusammenarbeit zwischen via donau und BMVIT bereits abgeschlossen und ist damit ein wichtiger Schritt zur möglichen Steigerung des Güterverkehrs auf der Donau gesetzt worden.

Auch die Empfehlungen des RH zur Verbesserung der internen Abläufe und Strukturen bei der via donau wurden zum Großteil bereits umgesetzt – wie z.B. die systematische Dokumentation des Entscheidungsfindungsprozesses bei der Projektauswahl – oder befanden sich in Umsetzung – wie z.B. das Ausschreiben von Leistungen und Einholen von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben. An der vom RH empfohlenen Standortkonzentration der via donau in Wien werde nach Auskunft der via donau laufend gearbeitet.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Reihe Bund 2013/1

Obwohl die der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) vom Bund zur Verfügung gestellten Budgetmittel innerhalb der letzten zehn Jahre stark anstiegen, kämpfte die Akademie zuletzt ständig mit Liquiditätsengpässen. Hauptgrund dafür war die kontinuierliche Gründung neuer sowie der Ausbau bestehender Forschungseinrichtungen in Verbindung mit einer unzureichenden mehrjährigen Finanzplanung.

Die ÖAW verwendete die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in der Vergangenheit überwiegend zur Finanzierung zusätzlicher Kapazitäten sowohl im Sachmittel- als auch im Personalbereich.

Zwei Tochtergesellschaften der Akademie nahmen 2005 drei ERP-Kredite in Höhe von insgesamt rd. 20 Mio. EUR auf, obwohl sie die in den Richtlinien des ERP-Fonds genannten Voraussetzungen nicht erfüllten. Die unbedingte Zusage der Akademie an ihre beiden Tochtergesellschaften, alle aus diesen Krediten künftig anfallenden Zahlungsverpflichtungen (Tilgungen, Zinsen, Provisionen) rechtzeitig abzudecken, führte in den Bilanzen der Tochtergesellschaften zu keinem entsprechenden Forderungsausweis und somit zu einer stark verzerrten Darstellung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Die ÖAW befand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung inmitten eines umfassenden Reformprozesses, in dessen Rahmen sie gemeinsam mit dem BMWFW mehrere Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2004 umsetzte (z.B. mehrjährige Leistungsvereinbarungen mit Globalbudget).

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMWF				
1	Übermittlung der Budgetbriefe zeitgerecht vor Beginn des Budgetjahres an die ÖAW	X		
2	Einrichtung eines die Erfordernisse der Controlling-Richtlinien des BMF abdeckenden Beteiligungscontrollings in Bezug auf die ÖAW (inklusive Risikoberichterstattung)	X		
3	Entsendung von Mitarbeitern der für die ÖAW hauptzuständigen Abteilung des BMWF in das Finanzkuratorium der ÖAW			X
4	Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der ÖAW — nach Maßgabe der haushaltsrechtlich festgelegten Grenzen — in Form eines privatrechtlichen Vertrags mit Schiedsklausel	X		
7	Geltendmachung nur der tatsächlich benötigten Budgeterfordernisse gegenüber dem BMWF im Zuge der Leistungsvereinbarungsverhandlungen	X		
35	Klärung der Gesellschaftsteuerpflicht der an die Tochtergesellschaften der ÖAW weitergeleiteten Budgetmittel des BMWF	-1	-1	-1
Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)				
2	Einrichtung eines die Erfordernisse der Controlling-Richtlinien des BMF abdeckenden Beteiligungscontrollings in Bezug auf die ÖAW (inklusive Risikoberichterstattung)	X		
5	Berücksichtigung auch — neben der Forschungsstrategie des Bundes — der in den Forschungsstrategien der Bundesländer enthaltenen Schwerpunktsetzungen bei der Identifikation von Forschungsschwerpunkten	X		
6	Nutzung der Evaluierungsergebnisse bei Entscheidungen betreffend die Gründung, den Ausbau sowie die Schließung von (temporären) Forschungseinrichtungen	X		
7	Geltendmachung nur der tatsächlich benötigten Budgeterfordernisse gegenüber dem BMWF im Zuge der Leistungsvereinbarungsverhandlungen	X		
8	Aufnahme des Direktors für Finanzen und Administration im gleichen Rang in das Präsidium		X	
9	Verwendung von Nationalstiftungsmitteln nur zur Finanzierung der von der ÖAW im Auftrag des BMWF abgewickelten Forschungs- und Stipendienprogramme	X		
10	Erstellung eines konsolidierten Konzernabschlusses der ÖAW samt Tochtergesellschaften	X		
11	Veröffentlichung der Einzel- und Konzernabschlüsse der ÖAW auf ihrer Homepage		X	
12	Verbindung der finanziellen mit vorangehenden inhaltlichen Planungen unter Berücksichtigung von Erhaltungsinvestitionen	X		
13	Priorisierung und budgetäre Abstimmung der erforderlichen Bau- und Renovierungsarbeiten im Zuge der Leistungsvereinbarungsverhandlungen		X	
14	Aktualisierung der Budgetrichtlinien der ÖAW		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
15	Weitere Standardisierung und benutzerfreundliche Gestaltung des Berichtswesens betreffend das Budget und den Budgetvollzug; ausreichende Kommentierung der Änderungen in den Berichtsgliederungen und –inhalten zur Vereinfachung von Periodenvergleichen		X	
16	Anpassung der Revisionsordnung der ÖAW an die neue Gremienstruktur gemäß der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung	X		
17	Keine operativen Aufgaben für die Interne Revision	X		
18	Erweiterung des Internen Kontrollsystems der ÖAW um ein Risikomanagementsystem		X	
19	Setzung geeigneter Maßnahmen im Sinne des Change Management zur Begleitung des mit der Einführung von internen Leistungsvereinbarungen einhergehenden Kulturwandels		k.A.	
20	Einhebung von Konzernumlagen für die von der ÖAW an ihre Tochtergesellschaften erbrachten Dienstleistungen		X	
21	Regelung der fachlichen Richtlinienkompetenzen der zentralen Dienstleistungen sowie der zur Ermittlung der Konzernumlagen herangezogenen Verrechnungspreise in schriftlichen Richtlinien		X	
22	Erstellung eines Lageberichts durch die Zentrum für Molekulare Medizin GmbH (CeMM)	X		
23	Durchführung rollierender Mehrjahresplanungen in konsolidierter Form	X		
24	Adäquate Finanzierungen für Investitionen		k.A.	
25	Überarbeitung der von der ÖAW und ihren Tochtergesellschaften gewählten Bilanzierungspraxis im Zusammenhang mit den aufgenommenen ERP-Krediten	X		
26	Ausweis der über die ÖAW an die Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH (IMBA) weitergeleiteten Mittel des BMWFW analog zu den anderen Tochtergesellschaften als ungebundene Kapitalrücklage	X		
27	Bilanzierung entsprechend dem Grundsatz des „true and fair view“	X		
28	Keine Trennung der Quartalsbesprechungen		X	
29	Stärkere Harmonisierung des wissenschaftlichen Teils des Quartalsreportings der Tochtergesellschaften	X		
30	Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsräte von Tochtergesellschaften		X	
31	Bestellung eines Aufsichtsrats für die CeMM		X	
32	Entsendung leitender Angestellter der ÖAW in die Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften		X	
33	Systematische Erhebung (durch die Revisionsabteilung der ÖAW) des Ist-Zustands der Internen Kontrollsysteme bei den Tochtergesellschaften anhand von Checklisten; rasche Schließung aufgedeckter Lücken; gegebenenfalls Aufstockung der personellen Kapazitäten der Internen Revision der ÖAW	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
34	Hinwirken auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie in der IMBA nach den gleichen Grundsätzen wie im Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH (GMI) und in der CeMM	X		
35	Klärung der Gesellschaftsteuerpflicht der an die Tochtergesellschaften der ÖAW weitergeleiteten Budgetmittel des BMWF	-1	-1	-1
36	Systematisierung und konsequente Weiterverfolgung der eingeleiteten Maßnahmen zur Senkung von Personal- und Sachaufwendungen bzw. -kosten unter Priorisierung und regelmäßiger Kontrolle der Kostensenkungsziele	X		

¹ Laut Stellungnahmen des BMWF und der ÖAW wird die Gesellschaftsteuer mit 1. Jänner 2016 abgeschafft.

FAZIT

Mit Ausnahme der Entsendung von Mitarbeitern der für die ÖAW hauptzuständigen Abteilung ins Finanzkuratorium setzte das BMWF die Empfehlungen des RH um.

In Umsetzung der Empfehlungen des RH verbesserte die ÖAW ihr (Konzern)Rechnungswesen (von der Aktualisierung der Budgetrichtlinien bis zur Erstellung eines Konzernabschlusses) und ihre Planungsinstrumente (z.B. rollierende Mehrjahresplanung, Verbindung der finanziellen mit einer vorangehenden inhaltlichen Planung). Das Berichtswesen wurde aussagekräftiger und in den Periodenvergleichen einfacher. Auch verbesserte die ÖAW ihr internes Kontrollwesen, indem sie das Interne Kontrollsystem um ein Risikomanagementsystem erweiterte, die Revisionsordnung aktualisierte und die Interne Revision von operativen Aufgaben frei hielt.

Die ÖAW wird die Ergebnisse der Evaluierungen als Grundlage für die Dotation von Forschungseinrichtungen heranziehen. Die Satzung und Geschäftsordnung werde im Sinne der RH-Empfehlung geändert.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Reihe Bund 2013/1

Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung war räumlich und personell eng mit dem Institut für Geschichte an der Universität Wien verflochten. Die Leistungserstellung und die Kostenzuordnung waren schwierig abzugrenzen. Die rechtliche und organisatorische Trennung der beiden Institute war daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMWFW				
1	Beauftragung des Wissenschaftlichen Beirats mit der Erarbeitung einer Strategie, die mit der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften abgestimmt werden sollte	X		
2	Berücksichtigung der Verlagerung des Lehrgangs zur Archivarsausbildung in Form eines Masterstudiums „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ zur Universität Wien im Forschungsorganisationsgesetz		X	
3	Festlegung mittelfristiger Wirkungsziele und operativer Ziele samt aussagekräftigen Indikatoren im Rahmen einer Zielhierarchie	X		
17	Rechtliche und organisatorische Eingliederung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (IÖG) in die Universität Wien und dadurch Realisierung von Synergien insbesondere im Bereich der Verwaltung			X
Institut für Österreichische Geschichtsforschung (IÖG)				
3	Festlegung mittelfristiger Wirkungsziele und operativer Ziele samt aussagekräftigen Indikatoren im Rahmen einer Zielhierarchie	X		
4	Darstellung der internen Umbuchungen bzw. Kontoüberträge ohne Aufwands- oder Ertragscharakter so, dass sie nicht die Einnahmen und Ausgaben erhöhen		X	
5	Eindeutige Kennzeichnung des Empfängers bei Bestellungen und Rechnungen		X	
6	Augenmerk auf Preisgestaltung bei allen Beschaffungsfällen		X	
7	Vermeidung der Aufstockung von Teilzeitbeschäftigungen durch Werkverträge, Freie Dienstverträge bzw. Personalleasing		X	
8	Einführung einer Projektorganisation unter Abbildung der Aufgaben des IÖG in Projektplänen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
9	Fokussierung der Zielrichtung der Forschungstätigkeit des IÖG; Aufbau einer klaren, nach Dauer und notwendigen Mitteln hierarchisch gegliederten Projektstrukturierung mit Trennung in Kern- und angegliederte Forschungsbereiche; Begutachtung der Forschungstätigkeit vor ihrem Start durch ein Steuerungsgremium	X		
10	Erfassung der auf die einzelnen Forschungs- und Publikationsleistungen entfallenden Ressourcen und Auswertung im Sinne einer Projektkostenabrechnung			X
11	Überdenken der ausschließlichen Nutzung der Bücher in den bibliothekseigenen Räumen			X
12	Zügiges Vorantreiben der Katalogisierung der Buchbestände des IÖG		X	
13	Schaffung klarer Führungsverantwortlichkeiten			X
14	Schaffung einer eindeutigen Zuordnung der Forschungsleitung			X
15	Prozentuelle Festlegung des Ausmaßes der Zuordnung von Personal mit Hilfe einer Ressourcenaufzeichnung; Erfassung und Auswertung der für das IÖG bzw. für die Universität Wien geleisteten Arbeitszeiten	X		
Universität Wien				
13	Schaffung klarer Führungsverantwortlichkeiten			X
14	Schaffung einer eindeutigen Zuordnung der Forschungsleitung		X	
15	Prozentuelle Festlegung des Ausmaßes der Zuordnung von Personal mit Hilfe einer Ressourcenaufzeichnung; Erfassung und Auswertung der für das IÖG bzw. für die Universität Wien geleisteten Arbeitszeiten	X		
16	Verrechnung eines angemessenen Ersatzes für die Nutzung der Räumlichkeiten durch das IÖG; Verrechnung auch der durch die Universität Wien getragenen Kosten für Serviceleistungen von rd. 80.000 EUR für die Jahre 2006 bis 2011 an das IÖG			X
17	Rechtliche und organisatorische Eingliederung des IÖG in die Universität Wien und dadurch Realisierung von Synergien insbesondere im Bereich der Verwaltung			X

FAZIT

Die nach Ansicht des RH sachlich nicht gerechtfertigte rechtliche und organisatorische Trennung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (IÖG) und des Instituts für Geschichte an der Universität Wien bleibt weiterhin bestehen. Dadurch blieben insbesondere Potenziale zur Realisierung von Synergien im Verwaltungsbereich ungenützt.

Mangels Eingliederung des IÖG in die Universität Wien setzte das IÖG nur jene Empfehlungen um, die – wie bspw. die Festlegung mittelfristiger Wirkungsziele und operativer Ziele – in ihrer unmittelbaren Kompetenz lagen.

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: Konjunkturpaket II (2008) und ressortspezifische Bauprogramme; Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der TU Wien

Reihe Bund 2013/5

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) übernahm die Aufgabe, im Rahmen des Konjunkturbelebungsprogramms des Bundes im Dezember 2008 (Konjunkturpaket II) Investitionen für den Hochbau des Bundes mit einem Volumen von 875 Mio. EUR in den Jahren 2009 und 2010 umzusetzen. Sie wies bis Mitte des Jahres 2011 Projektaufträge im Gesamtvolumen von rd. 766 Mio. EUR für dieses Programm aus.

Während die Investitionsziele für Neubau-/Generalsanierungsmaßnahmen und Instandhaltung erreicht wurden, gelang es nicht, Projekte für thermische Sanierungsmaßnahmen im geplanten Umfang umzusetzen. Wie die Entwicklung der Baukonjunktur in Österreich – auch im Vergleich mit europäischen Staaten – zeigte, kam es zu keinem Einbruch der Bauwirtschaft im Zeitraum 2009 und 2010. Das BMWFW veranlasste allerdings keine Untersuchungen, um die Wirkungsweise und Treffsicherheit der Maßnahmen des Konjunkturpakets II zu evaluieren.

Der Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der Technischen Universität Wien (Lehartrakt) wurde von November 2007 bis Juli 2010 errichtet. Das Gebäude ging im Herbst 2010 planmäßig in Betrieb. Bis Juli 2011 waren mehrere Gewerke nicht endgültig abgerechnet. Die BIG hielt mit Kostenprognosen von rd. 35,76 Mio. EUR (Stand Mitte 2011) die geplanten Errichtungskosten (38,21 Mio. EUR) ein.

Mängel in der Planung, bei Erstellung der Leistungsverzeichnisse sowie bei der Bauausführung und -abrechnung führten zu Mehrkosten, die durch entschiedeneres Handeln der BIG in ihrer Funktion als Bauherr vermeidbar gewesen wären (Einsparungspotenziale von rd. 1,03 Mio. EUR). So zeigten Bieterumreichungen bei mehreren Gewerken deutliche Schwächen bei der Erstellung der Ausschreibung und Abwicklung der Vergaben auf. Der Auftrag für den Generalplaner wurde entgegen den Bestimmungen des Vergaberechts nicht öffentlich ausgeschrieben.

Sofern diese Einsparungspotenziale nicht mehr realisiert werden können, erhöhen sie – so, wie die finanziellen Nachteile aufgrund von Bie-

terumreichungen – die Herstellungskosten sowie damit die auf Basis der Herstellungskosten kalkulierte Miete der Technischen Universität Wien.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMWFW				
1	Dokumentation des Umsetzungsgrads der Maßnahmen des Konjunkturpakets II und Evaluierung der Wirkungen der Maßnahmen sowie Darstellung ihrer zukünftigen budgetären Belastungen	X		
2	Untersuchung der Gründe, warum Zielvorgaben für thermische Sanierung nicht erreicht wurden; Setzen von Maßnahmen und Anreizen für höhere Akzeptanz der thermischen Sanierung von Bundeshochbauten	X		
3	Kontinuierliche Auslastung der Bauwirtschaft	X		
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.				
2	Untersuchung der Gründe, warum Zielvorgaben für thermische Sanierung nicht erreicht wurden; Setzung von Maßnahmen und Anreizen für höhere Akzeptanz der thermischen Sanierung von Bundeshochbauten	X		
3	Kontinuierliche Auslastung der Bauwirtschaft	X		
4	Einhalten der Geschäftsordnungen; Abschluss von Mietverträgen erst nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat	X		
5	Entsendung von Vertretern der Projektleitung zu Aufklärungsgesprächen für bedeutende Auftragsvergaben	X		
6	Lückenlose Befolgung des Vier-Augen-Prinzips bei der Abrechnungsprüfung	X		
7	Überprüfung der Leistungserfüllung der Auftragnehmer für immaterielle Leistungen; Einfordern der vertragsgemäßen Leistungserbringung bei Abweichungen	X		
8	Ansetzen eines angemessenen Mietzinsausfallwagnisses bei Projekten für die Technische Universität Wien, bei denen die Mietvertragsdauer kürzer ist als der Refinanzierungszeitraum	X		
9	Gestaltung des Prüfungs- und Freigabeprozesses der Ausführungsplanung so, dass keine Montage auf Basis mangelhafter Pläne erfolgt; hausinterne Überprüfung von Planungsunterlagen auf Plausibilität; Verankerung eines Freigabeprozesses in Qualitätsstandards			X
10	Prüfen der Planungsunterlagen hinsichtlich Gesamtenergieeffizienz und Nachhaltigkeit		X	
11	Erhebung von Minderleistungen und Geltendmachung entsprechender Preisminderungen; keine Freigabe der abgerechneten Summe für das Gewerk Heizung und Kälte bis zur Richtigstellung der Montagepläne	X		
12	Unterwerfung möglichst aller erforderlichen Leistungen unter den Wettbewerb		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13	Prüfung von Leistungsverzeichnissen vor Vergabe; Entwicklung eines standardisierten Verfahrens dafür; Verbesserung der Qualität der Leistungsbeschreibungen; Berücksichtigung der Ausführungserfordernisse hinsichtlich Inhalt und Mengen bereits in der Ausschreibung	X		
14	Ausschreibung des Gewerks Isolierung immer mit Positionen für Formstücke, Armaturen, Flanschpaare, Rohrkupplungen und Verteilerstutzen			X
15	Einhaltung des Vergaberechts; keine direkte Vergabe von Planungsaufträgen nur aus Kostengründen		k.A.	
16	Überarbeitung des internen Schemas zur „Vergabe von Bauaufträgen“ betreffend Direktvergaben	X		
17	Einholen von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben sowie nachvollziehbare Dokumentation der Gründe bei Ausnahmen	X		
18	Einfordern vertragsgemäßer Prüfung der Angebote durch Örtliche Bauaufsicht und Generalplaner; bei Auffälligkeiten im Preisspiegel Einfordern einer vertieften Angebotsprüfung	X		
19	Aktives Wahrnehmen von Auftraggeberinteressen bei Aufklärungsgesprächen	X		
20	Festlegung von Abrechnungsmodalitäten für Planungshonorare vor Beauftragung der Leistungen; keine Änderung im Zuge des Planungsprozesses		k.A.	
21	Aufnahme von Konkurrenzklauseln bei Beauftragung früherer Arbeitnehmer als selbständige Dienstleister	X		
22	Vollständige und fehlerfreie Dokumentation der Vergabeverfahren		X	
23	Verstärkte Beachtung der Ausschreibungsqualität und Positionswahl für die Abrechnung	X		
24	Behandlung von Leistungsänderungen entsprechend den internen Vorgaben; Vorlage eines Zusatzangebots bei Leistungsänderungen	X		
25	Prüfung und Dokumentation von Zusatzangeboten; keine Vergütung nicht beauftragter Leistungen	X		
26	Beschränkung von Abrechnungsvereinbarungen auf geringfügige Änderungen	X		
27	Sicherstellung der Vorlage der Kalkulationsblätter der Auftragnehmer	X		
28	Verpflichtung der Örtlichen Bauaufsicht zum Nachweis der abgerechneten Mengen derart, dass Massenmehrungen nachvollziehbar sind	X		
29	Berücksichtigung der Honorare des Generalplaners bzw. des Haustechnikplaners für die Erstellung eines Raumbuchs (56.612 EUR)	X		
30	Heranziehen ausschließlich von Kostenberechnungen auf Basis derselben Leistungen für Soll-Ist-Vergleiche	X		
31	Begründung unterschiedlicher Kosten in einzelnen Dokumenten des Projektcontrollings	X		
32	Führen von Terminabstimmungsgesprächen bei erwartetem Terminverzug; gegebenenfalls Prüfung von Gegenmaßnahmen zu Kosten- und Terminfolgen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
33	Dokumentation des Entsorgungsweges von Baurestmassen	X		
34	Qualitätssicherung der Dokumentation aller wichtigen Tatsachen zur Vertragsleistung	X		
35	Augenmerk auf die Qualität der Dokumentation durch die Örtliche Bauaufsicht	X		

FAZIT

Das BMWFW ließ u.a. die Auswirkungen des Konjunkturpakets durch ein Wirtschaftsforschungsinstitut untersuchen und legte Zielvorgaben für Energieeffizienzmaßnahmen fest.

Die BIG setzte u.a. interne Vergaberichtlinien in Kraft, führte Anti-Claimmanagement-Schulungen durch, passte die Ausschreibungsunterlagen an die gültigen Normen an und brachte Minderleistungen von Auftragnehmern in der Schlussrechnung in Abzug. Durch diese Maßnahmen hob die BIG bereits Einsparungspotenziale und schuf die Grundlage für eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung bei der Realisierung von Bauvorhaben.

Hinsichtlich der internen Genehmigungen von Mietverträgen, der Verankerung von Qualitätsstandards bei der Erstellung und Freigabe von Planungsunterlagen und einer detaillierten Ausschreibung eines Gewerks setzte die BIG keine Maßnahmen, weil aus ihrer Sicht kein Handlungsbedarf bestand bzw. keine Abweichung von Normen vorlag.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Reihe Bund 2013/5

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) unternahm im Zuge der Strukturreform 1996 bis 2000 und der Organisationsentwicklung 2001 vor dem Hintergrund geänderter nationaler und internationaler Anforderungen Maßnahmen zur Personalreduktion und Auflassung von Behördenstandorten. Die seither aufgetretenen technologischen Innovationen sowie budgetäre Restriktionen machen weitere tiefgreifende Strukturreformen erforderlich, deren Umsetzung im Rahmen einer Forcierung des Projekts „Aufgabenreform 2009“ geboten ist.

In diesem Zusammenhang wären Rationalisierungspotenziale durch einen flexiblen Personaleinsatz auszuschöpfen, verstärkte regionale Kooperationen bei den Vermessungsämtern vorzunehmen und die Anzahl der Standorte zu reduzieren. Dies gilt umso mehr, als die damit verbundenen Konsequenzen in Bezug auf die Rekrutierung von Schlüsselpersonal, Investitionen und Instandhaltungen eine lange Vorlaufzeit aufweisen und der frühzeitigen und vorausschauenden Berücksichtigung bzw. Planung bedürfen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Übertragung der Aufgaben der Energie-Sonderbeauftragten und der Energie-Sonderbeauftragten selbst an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	–1	–1	–1
2	Verwendung bzw. Weiterentwicklung der vorhandenen Planungsinstrumente mit Qualitätsstandards zur Personaleinsatzplanung in den Vermessungsämtern	X		
3	Ausarbeitung eines Vorschlags über die künftigen Standorte der Vermessungsämter zur Entscheidung durch das BMWFW			X
4	Zusammenlegung von Vermessungssprengeln, Kooperation von Vermessungsämtern sowie Flexibilisierung von Arbeitsprozessen	X		
5	Zweifelsfreie Grundlage für nachvollziehbare Gestaltung der Arbeitsorganisation im Physikalisch-Technischen Prüfdienst	X		
6	Prüfung der Berechnungsgrundlage des Physikalisch-Technischen Prüfdienstes für die Personalkosten; neue Festlegung der Berechnung	X		
7	Verbindliche Regelung der Leistungsverrechnung zwischen dem BEV und dem Physikalisch-Technischen Prüfdienst, Überwachung der Zahlungseingänge	X		
8	Einrichtung eines adäquaten Internen Kontrollsystems			X
9	Jährliche Überprüfung der Eichgebühren	X		
10	Jährliche Überprüfung der Vermessungsgebühren hinsichtlich der Kostendeckung auf Basis eigener Stundensätze			X
11	Jährliche Berechnung der Standardentgelte für Geobasisdaten			X
12	Entwicklung von Grundsätzen für die Preiskalkulation des Physikalisch-Technischen Prüfdienstes und deren Umsetzung	X		
13	Regelmäßige Überprüfung des Personalentwicklungskonzepts unter Berücksichtigung absehbarer zukünftiger Entwicklungen bzw. Anforderungen; Quantifizierung der Ziele und Evaluierung der Zielerreichung			X
14	Sach- und leistungsgerechte sowie kostenneutrale Zusammenfassung der Nebengebühren			X
15	Kostengünstigere Gestaltung des Bereitschaftsdienstes	X		
16	Richtlinienkonforme Gewährung von Geldaushilfen und Bezugsvorschüssen; Ergänzung der Richtlinien um Einkommensobergrenzen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
17	Erfassung von Nichtleistungs- und Abwesenheitszeiten der Mitarbeiter in der Betriebsdatenerfassung	X		
18	Überprüfung der Prozessabläufe und der Aufgaben- und Mitarbeiterzuweisungen in den Organisationseinheiten zur Verringerung des Überstundenaufwands; regelmäßige Kontrollen durch Dienstvorgesetzte	X		
19a	Senken der Reisekosten	X		
19b	Einsatz neuer Kommunikationsmittel			X
20	Unterlegung von Einsparungsvorschlägen mit fundierten Berechnungen	X		

¹ Laut Stellungnahme des BEV ist infolge einer Gesetzesänderung ab 1. Jänner 2015 eine Übertragung der Aufgaben der Energie-Sonderbeauftragten an die BIG nicht mehr möglich.

FAZIT

Den Empfehlungen zur Ausschöpfung vorhandener Rationalisierungspotenziale kamen das BMWFW und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) weitgehend nach: Reduktion der Zahl von Vermessungsämtern durch einen flexibleren Personaleinsatz, Rationalisierung der Arbeitsprozesse, Digitalisierung der Archive, Reduktion der Mietkosten durch Flächenkonsolidierungen um rd. 400.000 EUR. In die gleiche Richtung zielten auch die Maßnahmen in der Ablauforganisation – Abrechnungsmodalitäten und Refundierung der Personalkosten für den Physikalisch-Technischen Prüfdienst, Verbesserungen im Internen Kontrollsystem – sowie die im Gang befindlichen Maßnahmen zur Hebung der Kostenwirtschaftlichkeit: Zusammenfassung und Abrechnung der Nebengebühren, Neuorganisation des Bereitschaftsdienstes, Kontingentierung von Mehrdienstleistungen.

Durch die Evaluierung und Anpassung von Kostenersätzen (Eich- und Vermessungsgebühren, Standardentgelte) wurden die Voraussetzungen für Einnahmensteigerungen geschaffen; die Übertragung der Aufgaben der Energie-Sonderbeauftragten an die Bundesimmobiliengesellschaft war hingegen wegen legislativer Änderungen nicht möglich.

Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien

Reihe Bund 2013/7

Das Wiener Allgemeine Krankenhaus (AKH) war mit rd. 2.200 behördlich genehmigten Betten, Errichtungskosten von über 4 Mrd. EUR und rd. 1,2 Mrd. EUR laufenden Kosten p.a. die größte und kostenintensivste Krankenanstalt in Österreich. Es übernahm die Zentralversorgung Ostösterreichs und trug dazu bei, dass die Forschungsleistung der Medizinischen Universität Wien vervielfacht werden konnte.

Die Betriebsführung war jedoch durch unterschiedliche Zuständigkeiten erschwert: Für die Krankenversorgung war die Stadt Wien, für die Universitäten der Bund zuständig. Trotz über mehr als 25 Jahre andauernder Bemühungen gelang keine gemeinsame Betriebsführung. Ein gemeinsam definierter Leistungsauftrag, eine abgestimmte Gesamtfinanzierung, eine gemeinsame Personalplanung und eine gemeinsame Führungsstruktur fehlten. Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen blieben somit getrennt, obwohl die organisatorischen und personellen Strukturen schon durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen untrennbar verwoben waren. Der gesetzliche Auftrag zum Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung war nicht ausreichend erfüllt.

Daraus resultierten erhebliche Probleme bei der Leistungserbringung: Eine Vielzahl unterschiedlicher Prozesse, die weder personell, noch zeitlich, noch inhaltlich zwischen den Rechtsträgern abgestimmt waren, beeinflusste das klinische Geschehen im AKH. Die Balance zwischen Grundversorgung und primär akademisch orientierter Medizin blieb letztlich unklar. Im Vergleich zu den übrigen Wiener Krankenanstalten erhöhte Bettensperren verursachten zwischen 2005 und 2011 Kosten zwischen rd. 126 Mio. EUR und rd. 319 Mio. EUR. Eine rechtsträgerübergreifende Budgetierung, eine mittelfristige Planung oder ein gemeinsames Berichtswesen gab es nicht. Die Kosten des AKH waren bezogen auf die stationären Leistungen 30 % bis 60 % über jenen von Vergleichskrankenanstalten. Die Mittelaufbringung für das AKH war komplex und wenig transparent. Die Finanzierung setzte keine Anreize für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung und führte zu – seit 1981 fast kontinuierlich geführten – Auseinandersetzungen über den klinischen Mehraufwand. Es war absehbar, dass in Zukunft weniger Mittel zur Verfügung stehen werden.

Die Personalwirtschaft und Steuerung der rd. 10.000 Mitarbeiter im AKH war durch eine komplexe Personalstruktur und Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Rechtsträger, durch historische Besonderheiten, durch das Fehlen einer gemeinsamen Datenerfassung und durch mangelnde wechselseitige Information zwischen Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien übermäßig komplex.

Dies war wirtschaftlich ineffizient (z.B. hinsichtlich einer mangelnden Abstimmung der Berufsgruppen und einer nicht optimierten Abstimmung der Dienstzeiten und der Journaldienste) und erschwerte die Erfüllung elementarer Aufgaben der Personalverwaltung – etwa die Überwachung der Arbeitszeit, die Meldung des Personalstandes an die Sanitätsbehörden und die Prüfung von Nebenbeschäftigungen. Eine aktuelle, rechtsträgerübergreifende Personalbedarfsplanung fehlte.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMFWF				
1	Konsolidierung der bestehenden Verträge zur Zusammenarbeit			X
2	Ergänzung der Verträge um Vereinbarungen über Art und Umfang der Leistungen des AKH, die Gesamtfinanzierung, die Personalbereitstellung und Entscheidungsgremien			X
3a	Verhandlung der rechtlichen Strukturen der Zusammenarbeit gemeinsam mit den Eckpunkten der Finanzierung			X
3b	Frühzeitige Berücksichtigung der für eine tatsächliche Umsetzung maßgeblichen Faktoren			X
3c	Einbindung aller beteiligten Rechtsträger und maßgeblicher Hierarchieebenen in eine Projektstruktur			X
4	Ermittlung des wirtschaftlich sinnvollen Leistungsumfangs des AKH; Anpassung der vorgehaltenen Strukturen (z.B. die Anzahl der Betten) daran			X
5a	Vorgabe genauerer Kriterien für die als „Spitzen-“ bzw. akademische Medizin zu erbringenden Leistungen		k.A.	
5b	Festlegung der zu priorisierenden Fachgebiete		k.A.	
5c	Abstimmung des Vorgehens für die Zuordnung von Einzelleistungen zum AKH		k.A.	
5d	Konkrete Festlegung des überregionalen Versorgungsauftrags des AKH		k.A.	
5e	Genauere Festlegung der Zielgruppen für den ambulanten Bereich und der Art der Patientenbetreuung		k.A.	
5f	Festlegung von Kennzahlen zu Verschiebungen zwischen Routineversorgung und Forschung		k.A.	

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
5g	Schaffung von Möglichkeiten zur Anpassung dieser Vereinbarungen über Zielvorgaben für die Balance von Grundversorgung und akademischer „Spitzenmedizin“ an geänderte Bedürfnisse		k.A.	
6	Regelung der Verpflichtung zur wechselseitigen Interessenswahrung und einer Schiedsinstanz			X
7	Bessere personelle, inhaltliche und zeitliche Abstimmung der leistungsbezogenen Steuerungs- und Planungsprozesse			X
8a	Festlegung der dem AKH zur Verfügung gestellten Mittel für einen mittelfristigen Zeitraum und transparente Darstellung		k.A.	
8b	Prüfung der Ursachen der hohen Kosten insbesondere im Bereich der Infrastruktur und der Möglichkeiten zu deren Reduktion		k.A.	
8c	Priorisierung und Festlegung der notwendigen Reinvestitionen		k.A.	
9a	Stärkere Orientierung des Punktwerts in der LKF-Finanzierung an der Kostendeckung		k.A.	
9b	Ausreichende Vergütung ambulanter Leistungen, um Leistungsverchiebungen in den stationären Bereich zu vermeiden		k.A.	
9c	Leistungsorientierte Vergütung medizinischer Innovationen		k.A.	
9d	Möglichst kostendeckende Vergütung von überregionalen Leistungen		k.A.	
9e	Optimierte Vergütung der Vorhalteleistungen		k.A.	
10a	Einfaches und kostengünstiges Verfahren für Vergütung des klinischen Mehraufwands		k.A.	
10b	Möglichst hohe Übereinstimmung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung		k.A.	
11a	Erfassung des zur Verfügung stehenden Personals in einer gemeinsamen Datenbasis; Abstimmung der personalbezogenen Kennzahlen		k.A.	
11b	Einvernehmliche Ermittlung des Einsatzgebiets des nicht-medizinischen Personals der Medizinischen Universität Wien und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Personalbedarf		k.A.	
12a	Stärkere Zusammenführung der Zuständigkeiten zur Personalbewirtschaftung innerhalb der jeweiligen Rechtsträger		k.A.	
12b	Zusammenführung der Fach- und Dienstaufsicht bzw. Finanzierungsverantwortung für die Sondermittelbediensteten sowie einvernehmliche Regelung der Fragen der Administration und Nachbesetzung		k.A.	
13a	Festlegung einer trägerübergreifenden optimierten Aufgabenverteilung zwischen den Berufsgruppen		k.A.	
13b	Bessere Abstimmung der Dienstzeiten im AKH		k.A.	
13c	Zeitnahe Abstimmung der Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht für Ärzte in Problemfällen		k.A.	
13d	(Gesetzlich) Klarstellung der Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes		k.A.	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
13e	Abstimmung der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen auf Basis gegenseitiger Informationen		k.A.	
13f	Gemeinsames Fehlzeiten-Management auf Basis rechtsträger-übergreifender Vergleiche		k.A.	
14	Personalbedarfsplanung auf Basis eines Leistungsauftrags		k.A.	
15a	Gemeinsame Identifizierung von Risiken aus der Zusammenarbeit und Entwicklung von Maßnahmen zum Umgang damit		k.A.	
15b	Regelung der Kooperation der Innenrevisionen im Rahmen des abzuschließenden Zusammenarbeitsvertrags		k.A.	
15c	Prüfung einer gemeinsamen Einführung eines formalisierten Internen Kontrollsystems		k.A.	
Medizinische Universität Wien (MUW)				
1	Konsolidierung der bestehenden Verträge zur Zusammenarbeit			X
2	Ergänzung der Verträge um Vereinbarungen über Art und Umfang der Leistungen des AKH, die Gesamtfinanzierung, die Personalbereitstellung und Entscheidungsgremien			X
3a	Verhandlung der rechtlichen Strukturen der Zusammenarbeit gemeinsam mit den Eckpunkten der Finanzierung			X
3b	Frühzeitige Berücksichtigung der für eine tatsächliche Umsetzung maßgeblichen Faktoren			X
3c	Einbindung aller beteiligten Rechtsträger und maßgeblicher Hierarchieebenen in eine Projektstruktur	X		
4	Ermittlung des wirtschaftlich sinnvollen Leistungsumfangs des AKH; Anpassung der vorgehaltenen Strukturen (z.B. die Anzahl der Betten) daran			X
5a	Vorgabe genauerer Kriterien für die als „Spitzen-“ bzw. akademische Medizin zu erbringenden Leistungen			X
5b	Festlegung der zu priorisierenden Fachgebiete			X
5c	Abstimmung des Vorgehens für die Zuordnung von Einzelleistungen zum AKH			X
5d	Konkrete Festlegung des überregionalen Versorgungsauftrags des AKH			X
5e	Genauere Festlegung der Zielgruppen für den ambulanten Bereich und der Art der Patientenbetreuung			X
5f	Festlegung von Kennzahlen zu Verschiebungen zwischen Routineversorgung und Forschung			X
5g	Schaffung von Möglichkeiten zur Anpassung dieser Vereinbarungen über Zielvorgaben für die Balance von Grundversorgung und akademischer „Spitzenmedizin“ an geänderte Bedürfnisse			X
6	Regelung der Verpflichtung zur wechselseitigen Interessenwahrung und einer Schiedsinstanz			X
7	Bessere personelle, inhaltliche und zeitliche Abstimmung der leistungsbezogenen Steuerungs- und Planungsprozesse			X
8a	Festlegung der dem AKH zur Verfügung gestellten Mittel für einen mittelfristigen Zeitraum und transparente Darstellung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
8b	Prüfung der Ursachen der hohen Kosten insbesondere im Bereich der Infrastruktur und der Möglichkeiten zu deren Reduktion		X	
8c	Priorisierung und Festlegung der notwendigen Reinvestitionen		X	
9a	Stärkere Orientierung des Punktwerts in der LKF-Finanzierung an der Kostendeckung		X	
9b	Ausreichende Vergütung ambulanter Leistungen, um Leistungsverschiebungen in den stationären Bereich zu vermeiden		X	
9c	Leistungsorientierte Vergütung medizinischer Innovationen		X	
9d	Möglichst kostendeckende Vergütung von überregionalen Leistungen		X	
9e	Optimierte Vergütung der Vorhalteleistungen		X	
10a	Einfaches und kostengünstiges Verfahren für Vergütung des klinischen Mehraufwands			X
10b	Möglichst hohe Übereinstimmung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung			X
11a	Erfassung des zur Verfügung stehenden Personals in einer gemeinsamen Datenbasis; Abstimmung der personalbezogenen Kennzahlen			X
11b	Einvernehmliche Ermittlung des Einsatzgebiets des nicht-medizinischen Personals der Medizinischen Universität Wien und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Personalbedarf			X
12a	Stärkere Zusammenführung der Zuständigkeiten zur Personalbewirtschaftung innerhalb der jeweiligen Rechtsträger			X
12b	Zusammenführung der Fach- und Dienstaufsicht bzw. Finanzierungsverantwortung für die Sondermittelbediensteten sowie einvernehmliche Regelung der Fragen der Administration und Nachbesetzung			X
13a	Festlegung einer trägerübergreifenden optimierten Aufgabenverteilung zwischen den Berufsgruppen			X
13b	Bessere Abstimmung der Dienstzeiten im AKH			X
13c	Zeitnahe Abstimmung der Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht für Ärzte in Problemfällen			X
13d	(Gesetzlich) Klarstellung der Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes			X
13e	Abstimmung der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen auf Basis gegenseitiger Informationen			X
13f	Gemeinsames Fehlzeiten-Management auf Basis rechtsträgerübergreifender Vergleiche		X	
14	Gemeinsame Personalbedarfsplanung auf Basis eines Leistungsauftrags			X
15a	Gemeinsame Identifizierung von Risiken aus der Zusammenarbeit und Entwicklung von Maßnahmen zum Umgang damit			X
15b	Regelung der Kooperation der Innenrevisionen im Rahmen des abzuschließenden Zusammenarbeitsvertrags			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
15c	Prüfung einer gemeinsamen Einführung eines formalisierten Internen Kontrollsystems			X
26	Ermöglichung einer sachgerechten Erfassung der für die Forschung eingesetzten Arbeitszeit sowie der Gesamt-arbeitszeit			X
27	Einhaltung der Regelungen zu Nebentätigkeiten; weiter konsequente Kontrolle der Nebenbeschäftigungen		X	

FAZIT

Die Empfehlungen des RH flossen in ein zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufendes Projekt („Universitätsmedizin Wien 2020“) ein, das zur Zeit des Nachfrageverfahrens noch nicht abgeschlossen war. Eine Aussage über die Auswirkungen der Empfehlungen des RH wird daher erst nach Abschluss des Projekts möglich sein, weshalb der RH die diesbezüglichen Empfehlungen als offen wertete.

Nach Angaben der Medizinischen Universität Wien (MUW) im Nachfrageverfahren liegt als Teilprojekt 1 ein Medizinischer Masterplan für den stationären Bereich vor und wurde vom Lenkungsausschuss des Projekts „Universitätsmedizin Wien 2020“ bereits freigegeben. Dieser Medizinische Masterplan wird derzeit mit dem Medizinischen Masterplan des Wiener Krankenanstaltenverbunds (KAV) für die Wiener Städtischen Krankenanstalten (WSK) bis Jahresende 2014 abgestimmt.

In einem eigenen Projekt „Optimierung der Personalbedarfs- und Einsatzplanung“ wird der Personalbedarf für alle Berufsgruppen für den klinischen Bereich (Medizinische Universität Wien und Stadt Wien) auf Basis des Medizinischen Masterplans determiniert. Die Phase 1 („Helikopterphase“) ist bereits abgeschlossen. Derzeit befindet sich die Phase 2 in Planung.

Im Teilprojekt 3 „Universitätsmedizin Wien 2020 – Betriebsführung und Unternehmenssteuerung“ sind im Rahmen der Konzepterstellung für die zukünftige Aufbauorganisation die neuen Leitungsgremien sowie deren Aufgaben im Detail festgelegt. Im Juni 2014 wurden die beiden neuen Leitungsgremien (im Auftrag der amtsführenden Stadträtin und des Rektors der MUW) für die Abstimmung des Medizinischen Masterplans der MUW mit dem Medizinischen Masterplan des KAV implementiert. Die daraus gewonnenen Erfahrungen werden in die Konzeptarbeit für die neue gemeinsame Zusammenarbeit einfließen.

Die Verhandlungen für die neue Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien waren für das 2. Halbjahr 2014 vorgesehen. Das Projekt „Universitätsmedizin Wien 2020“ hat im Teilprojekt 3 einen Entwurf des Zusammenarbeitsvertrags bis Ende September 2014 in Fertigstellung. Der Zwischenstand dieses Entwurfs wird zwischen Rektorat und AKH laufend abgestimmt.

Das BMWFV teilt dazu mit, dass die bisherigen Stellungnahmen insbesondere mit den Einschränkungen der verfassungsgemäßen Zuständigkeit, weiterhin aufrecht bleiben.

Zu den weiteren Empfehlungen machte das BMWFV keine Angaben.

Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase

Reihe Bund 2013/8

Die überprüften Universitäten Graz und Innsbruck sowie neun weitere Universitäten hatten im Jahr 2011 die Studienvoranmeldung und die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) innerhalb eines kurzen Zeitrahmens umzusetzen. Deshalb schufen die beiden überprüften Universitäten kaum inhaltlich neue Lehrveranstaltungen, sondern erklärten bereits eingerichtete zu StEOP-Lehrveranstaltungen.

Die StEOP sollte dem Studienanfänger einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung seiner Studienwahl schaffen. Ihre Absolvierung war seit dem Wintersemester 2011/2012 erforderlich, um das Studium fortsetzen zu können.

Das von den Universitäten für die Absolvierung der StEOP vorgesehene Arbeitspensum (Workload) der Studierenden bewegte sich zwischen 12,5 und 750 Arbeitsstunden; eine „idealtypische“ Workload zeichnete sich noch nicht ab. Ebenso war die inhaltliche Ausgestaltung der StEOP unterschiedlich. Der Anteil der Studienanfänger des Wintersemesters 2011/2012, welche die StEOP bis zum Stichtag 15. April 2012 absolviert hatten, reichte von 24 % (Universität Graz) bis 65 % (Montanuniversität Leoben und Universität für Bodenkultur Wien).

Die Studienvoranmeldung, als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium, intendierte die bessere Planbarkeit des Studienbetriebs der Universitäten, insbesondere bei den Studienanfängern. Durch die fehlende Verbindlichkeit konnte diese jedoch nicht erreicht werden. Eine geringe Anzahl an „Reklamationen“ ließ an den Universitäten Graz und Innsbruck den Schluss zu, dass trotz kurzer Frist zur Implementierung alle Zielgruppen rechtzeitig erreicht werden konnten. Die Verpflichtung, sich zum Studium voranzumelden, wurde mit Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) am 6. Juni 2012 durch eine vorgezogene Zulassung für Studienanfänger ersetzt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMFWF				
1	Rechtzeitige Einleitung gesetzlicher Neuregelungen für eine angemessene Begutachtungsfrist und ausreichend Zeit zur Umsetzung der Regelung		X	
2	Nachvollziehbare Dokumentation von Änderungen an Begutachtungsentwürfen und deren Motiven		k.A.	
3	Wahrnehmung der Rechtsaufsicht in Fällen bekannt gewordener Rechtsverletzungen einschließlich Satzungen der Universitäten		X	
4	Klarstellung des § 66 UG zu Zugangsregelungen (ob Zugangs-Verordnungen den Entfall der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) begründen können)			X
5	Herstellung der Fristenkongruenz zwischen Evaluierung und StEOP-Geltungsdauer	X		
6	Wahrnehmung der Rechtsaufsicht betreffend vollständige Umsetzung der StEOP durch Universitäten			X
7	Bei Evaluierung der StEOP Augenmerk auf ideales Ausmaß einer StEOP in den unterschiedlichen Studien; Hinwirken auf gesetzliche Präzisierung		X	
8	Bei Evaluierung der StEOP besondere Berücksichtigung ihrer inhaltlichen Ausgestaltung; bei Fortführung der StEOP Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß Evaluierung oder Empfehlungen an Universitäten		X	
9	Klarstellung zu Prüfungsterminen für StEOP-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter			X
10	Klarstellung der Zulässigkeit von Prüfungsterminen für StEOP-Lehrveranstaltungen auch in lehrveranstaltungsfreier Zeit			X
11	Berücksichtigung auch der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeiten, Prüfungsarten sowie der Festlegung der Prüfungstermine in der Evaluierung der StEOP		X	
12	Klarstellung, ob StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester durch Alternativen ersetzt werden können; gegebenenfalls Einbeziehung dieser Alternativen in Evaluierung		X	

		umgesetzt	zugelassen	offen
Empfehlung				
13	Miteinbeziehung des Monitorings der StEOP in die Evaluierung	X		
14	Klarstellung, ob StEOP auch in Studien mit Eignungsprüfungen zulässig ist; gegebenenfalls Adaptierung der Curricula der Sportstudien der Universität Graz			X
15	Wirkungsanalyse der einzelnen Informationsmaßnahmen bei Informationskampagnen			X
16	Bereinigung der Situation der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen)		k.A.	
17	Umgehende Festlegung von Kriterien zur Messung der Auswirkungen der StEOP; Sicherstellung der Fähigkeit der von der StEOP betroffenen Universitäten zu entsprechenden statistische Auswertungen		X	
Universität Graz				
14	Klarstellung, ob StEOP auch in Studien mit Eignungsprüfungen zulässig ist; gegebenenfalls Adaptierung der Curricula der Sportstudien der Universität Graz			X
15	Wirkungsanalyse der einzelnen Informationsmaßnahmen bei Informationskampagnen		k.A.	
16	Bereinigung der Situation der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen neben StEOP-bezogenen			X
17	Umgehende Festlegung von Kriterien zur Messung der Auswirkungen der StEOP; Sicherstellung der Fähigkeit der von der StEOP betroffenen Universitäten zu entsprechenden statistischen Auswertungen		X	
18	Maßnahmen zur Feststellung des Ressourceneinsatzes bei der StEOP ähnlichen Fällen		X	
19	Definition von klaren Verantwortlichkeiten und Setzung von Maßnahmen zur gewährleisteten Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester		k.A.	
20	Definition universitätsweiter Vorgaben für Alternativlösungen zu StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester		X	
21	Flächendeckende Eintragung aller Prüfungstermine vor Prüfungsdurchführung in die elektronische Studienverwaltung; Definition von Vorgaben — inklusive Kontrollschleifen — für eine händische Abänderung in der elektronischen Studienverwaltung			X
Universität Innsbruck				
15	Wirkungsanalyse der einzelnen Informationsmaßnahmen bei Informationskampagnen			X
16	Bereinigung der Situation der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen neben StEOP-bezogenen		X	
17	Umgehende Festlegung von Kriterien zur Messung der Auswirkungen der StEOP; Sicherstellung der Fähigkeit der von der StEOP betroffenen Universitäten zu entsprechenden statistischen			X
18	Maßnahmen zur Feststellung des Ressourceneinsatzes bei der StEOP ähnlichen Fällen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
19	Definition von klaren Verantwortlichkeiten und Setzung von Maßnahmen zur gewährleisteten Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester	X		
20	Definition von universitätsweiten Vorgaben für Alternativlösungen zu StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester	X		
21a	Flächendeckende Eintragung aller Prüfungstermine vor Prüfungsdurchführung in die elektronische Studienverwaltung		k.A.	
21b	Definition von Vorgaben — inklusive Kontrollschleifen — für eine händische Abänderung in der elektronischen Studienverwaltung	X		
22	Klare Definition der Lehrveranstaltungstypen in der Satzung; Festlegung, ob diese mit einem einzigen Prüfungsakt enden oder Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind	X		
23	Prüfung der Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben	X		

FAZIT

In Umsetzung der Empfehlungen des RH werden alle von ihm zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) aufgeworfenen Fragestellungen in der im Universitätsgesetz 2002 (UG) vorgesehenen Evaluierung der StEOP untersucht. Die Ergebnisse dieser Evaluierung unter Begleitung eines beratenden Projektbeirats – bestehend aus Vertretern der Universitäten, der Senatsvorsitzenden, der Österreichischen Hochschülerschaft und des BMWFV – werden laut Mitteilung des BMWFV voraussichtlich bereits im März 2015 und damit rechtzeitig vor Auslaufen der gesetzlichen Regelungen zur StEOP verfügbar sein.

Durch Umsetzung der RH-Empfehlungen durch das BMWFV wird die Organisation der StEOP künftig verbessert, ihre Wirksamkeit gesteigert und werden Fehler vermieden.

Offen blieb eine Wirkungsanalyse der einzelnen Informationsmaßnahmen, weil aus Sicht des BMWFV für eine solche ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehen würde. Auch der Universität Innsbruck erschien der dafür notwendige Aufwand hoch, sie hielt es jedoch für überlegenswert, in regelmäßigen Abständen – bspw. alle drei Jahre – das Informationsverhalten der Studienanfänger im Vorfeld ihres jeweiligen Studiums zu analysieren und diese Erkenntnisse bei Kampagnen bzw. Informationsveranstaltungen entsprechend zu verwenden.

Die Universität Graz arbeitete aktiv bei der Evaluierung der StEOP u.a. in der technischen Arbeitsgruppe für die Zusammenstellung der Indikatoren für die Datenerhebung mit. Empfehlungen des RH wie bspw. Vorgaben für Alternativlösungen für die StEOP im Sommersemester blieben dadurch vorerst offen bzw. sagte die Universität Graz deren Umsetzung nach Vorliegen der Evaluierungsergebnisse zu.

An der Universität Innsbruck wird eine verstärkte Überprüfung des StEOP-Status bei Lehrveranstaltungsanmeldungen bzw. die laufende Kontrolle der Bekanntgabe von Prüfungsterminen einen Beitrag zur Fehlervermeidung und zur Steigerung der Wirksamkeit sowie zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung leisten.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Verkehr, Innovation und Technologie**

Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg

Reihe Bund 2013/7

In Folge der Wirtschaftskrise 2008/2009 setzten Bund und Länder Maßnahmen zur Förderung von Kleinunternehmen: der Bund u.a. mit dem „ERP-Kleinkreditprogramm“ mit budgetierten 50 Mio. EUR pro Jahr, das Land Kärnten im Rahmen des mit rd. 69 Mio. EUR budgetierten „Konjunkturbelebungs pakets 2009 bis 2010“ und das Land Vorarlberg im Rahmen des mit 58 Mio. EUR budgetierten „Konjunktur- und Entlastungspakets 2009“.

Die Förderungsprogramme enthielten weder eine übergeordnete Strategie noch konkrete Wirkungsziele. Bedarfserhebungen fanden weder für das ERP-Kleinkreditprogramm noch für das Konjunkturpaket Vorarlberg statt, für das Konjunkturpaket Kärnten nur in Ansätzen. Diese unzureichende Planung erschwerte den wirkungsvollen Mitteleinsatz. Kreditvergaben an Unternehmen mit schlechter Bonität, Bagatell- und richtlinienwidrige Förderungen belegten zudem Schwächen auch in der operativen Förderungsvergabe.

Eine Evaluierung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH im Jahr 2010 stellte eine abnehmende Wirkung des ERP-Kleinkreditprogramms fest. Dennoch und trotz nachweislich verbesserter Konjunkturlage verlängerte der Ministerrat das Programm über die ursprüngliche Planperiode (2009 bis 2010) hinaus bis 2012. Die Konjunkturprogramme in Kärnten und Vorarlberg wurden nicht evaluiert.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMFWF				
1	Beitragen zu österreichweiter Förderungsdatenbank zum Zwecke eines effektiven und laufenden Förderungscontrollings	X		
2	Erarbeiten einer eindeutigen Strategie und konkreter, quantitativ messbarer Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren samt eines Genderziels bei zukünftigen Wirtschaftsförderungsprogrammen	X		
3	Regelmäßige Evaluierungen als Grundlage der Programmgestaltung auch unter Betrachtung gesamtwirtschaftlicher Wirkungen	X		
14	Verstärkte inhaltliche Steuerung des ERP-Fonds und seiner Förderungsprogramme			X
15	Beauftragen einer Ex-post-Evaluierung zum Konjunkturbelebungs paket 2009 bis 2010 samt ERP-Kleinkreditprogramm			X
AWS und ERP-Fonds				
1	Beitragen zu österreichweiter Förderungsdatenbank zum Zwecke eines effektiven und laufenden Förderungscontrollings	X		
2	Erarbeiten einer eindeutigen Strategie und konkreter, quantitativ messbarer Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren samt eines Genderziels bei zukünftigen Wirtschaftsförderungsprogrammen	X		
3	Regelmäßige Evaluierungen als Grundlage der Programmgestaltung auch unter Betrachtung gesamtwirtschaftlicher Wirkungen	X		
4	Befristung von Konjunkturbelebungs paketen			X
5	Keine Förderungen bei ungünstigem Verhältnis von Förderbarwert und Administrativaufwand			X
6	Berücksichtigen der Kostendeckung bei Festlegung der Kredituntergrenze			X
7	Dokumentation des Eingangsdatums eines Antrags auf Kredit oder Haftung zur Messung und Beurteilung der Gesamtverfahrensdauer der Kreditabwicklung	X		
8	Erfassen des Einlangens der Bankgarantie in der Förderungsdokumentation	X		
9	Vergabe von Förderungen nur an Unternehmen, die über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Projektdurchführung verfügen			X
10	Einhaltung der Förderungsrichtlinien	X		
11	Umstieg auf wirkungsorientierte Steuerung der Förderungsprogramme	X		
12	Berücksichtigen von hohen Mitnahmeeffekten und geringer Wirksamkeit für Unternehmen bei Gesamtbewertung der Wirksamkeit des ERP-Kleinkreditprogramms			X
13	Evaluieren des neuen Systems der Kunden-Erstberatung durch Kundenbefragungen	X		
16	Auswahl von Förderungsinstrumenten nach bestimmten Kriterien (angestrebtes Ziel, Bedürfnisse der Förderungsnehmer etc.) mit dem Ziel größtmöglicher Wirksamkeit			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
17	Optimieren der Bundesländerrunden durch Austausch über Wirkungsziele, -indikatoren und Methoden zu deren Entwicklung	X		
18	Durchführen von Bedarfserhebungen vor dem Start von Förderungsprogrammen	X		

FAZIT

Durch die Umsetzung bzw. Zusagen der Umsetzung von RH-Empfehlungen werden das BMWFW, die AWS und der ERP-Fonds die Wirksamkeit des Einsatzes von Fördermitteln erhöhen. Beispielsweise durch die Erarbeitung einer eindeutigen Strategie für die Wirtschaftsförderungen samt konkreter und quantitativ messbarer Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren, durch Bedarfserhebungen vor dem Start neuer Förderungsprogramme und regelmäßige Evaluierungen der Programme sowie durch einen verstärkten Austausch über die wirkungsorientierte Steuerung von Förderungsprogrammen in den Bundesländerrunden.

Offen blieb die Berücksichtigung der Kostendeckung bei der Festlegung der Kredituntergrenze oder die Implementierung des Verhältnisses von Förderbarwert und Administrativaufwand als Vergabekriterium. Damit ließen die AWS und der ERP-Fonds Effizienzpotenziale ungenutzt.

INTERNATIONALER TEIL

Der RH im internationalen Umfeld

Dem RH ist die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten ein großes Anliegen. In Zeiten von Globalisierung und internationalem Wettbewerb machen Probleme wie Finanzkrise, Korruption oder Umweltverschmutzung nicht vor den Landesgrenzen halt.

Der RH arbeitet daher sowohl als Oberste Rechnungskontrollbehörde (ORKB) der Republik Österreich als auch in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI mit anderen Kontrollorganen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland in vielschichtiger Weise zusammen; so z.B. mit ORKB von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) im Rahmen international koordinierter Gebarungsüberprüfungen sowie mit internationalen Institutionen, z.B. den Vereinten Nationen (VN), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Interparlamentarischen Union (IPU), dem Institute of Internal Auditors (IIA) und der International Federation of Public Accountants (IFAC) in aktuellen Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle. Gemeinsam verfolgen sie die Ziele der weltweiten Förderung und nachhaltigen Sicherstellung von Rechenschaftspflicht, Transparenz und Good Governance.

Aus der internationalen Vernetzung des RH resultiert für seine Kernaufgabe, Prüfen und Beraten, ein vielfältiger Mehrwert:

- für die überprüften Stellen und allgemeinen Vertretungskörper auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene durch die grenzüberschreitende Perspektive, den internationalen Vergleich und die Eröffnung von Benchmarking-Möglichkeiten;
- für den RH unmittelbar durch die Möglichkeit, seine Erfahrungen im Kerngeschäft des Prüfens und Beratens international einzubringen. Damit wird einerseits die weltweite öffentliche Finanzkontrolle gestärkt. Andererseits nützen die Erfahrungen von Schwestereinrichtungen und Partnerorganisationen dabei, die eigenen Aufgaben durch externen Vergleich und Wissenstransfer qualitativ besser zu erfüllen.

Insgesamt fördert somit die internationale Vernetzung und Kooperation der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle und ihrer Partnerorganisationen die Transparenz der staatlichen Haus-

halts- und Wirtschaftsführung zum Wohle der Staatsbürger, verbessert die Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger in Verwaltung und Regierung und stärkt die Kontrollhoheit der Legislative.

Nicht zuletzt führt die nationale und internationale Vernetzung so zu verstärktem Vertrauen der Staatsbürger sowie der medialen Öffentlichkeit in die Tätigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle und zu erhöhter Glaubwürdigkeit der ORKB.

INTOSAI

Seit mehr als 50 Jahren ist das Generalsekretariat der INTOSAI, des unabhängigen, autonomen und unpolitischen internationalen Dachverbands der Obersten Rechnungskontrollbehörden, dem weltweit 192 dieser Institutionen als Vollmitglieder angehören, im RH angesiedelt.



Die INTOSAI bietet den Rechnungshöfen seit mehr als 60 Jahren einen institutionalisierten Rahmen für Wissenstransfer und Wissensvermehrung zur weltweiten Verbesserung der externen öffentlichen Finanzkontrolle, um damit Fachkompetenz, Ansehen und Einfluss der Rechnungshöfe in den jeweiligen Staaten zu steigern. Entsprechend dem Motto der INTOSAI „Experientia mutua omnibus prodest“ sind der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und die daraus gewonnenen Erkenntnisse Garant für die permanente Weiterentwicklung der staatlichen Finanzkontrolle. Zentrales Anliegen ist dem RH, den Erfahrungs- und Wissensaustausch umfassend zu fördern sowie INTOSAI-Mitglieder in strategischen Zielbereichen der INTOSAI zu unterstützen wie etwa bei der Bekämpfung der Korruption oder bei der Förderung von Good Governance, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Der RH wirkt nicht zuletzt in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI bei der Umsetzung der vier strategischen Ziele der INTOSAI mit:

1. Rechenschaftspflicht und fachliche Normen;
2. institutioneller Ausbau von Sachkompetenzen;
3. Austausch von Wissen und Wissensmanagement;
4. INTOSAI – eine internationale Organisation mit „Vorbildcharakter“.

Dass der RH das Generalsekretariat der INTOSAI leitet, ist eine Auszeichnung. Er ist damit erster Ansprechpartner für ORKB weltweit. Der RH als Generalsekretariat der INTOSAI tritt für die Interessen der INTOSAI und ihrer Mitglieder ein. Er wirkt als Impulsgeber und Innovator durch Kommunikation aktueller Themen und setzt inhaltliche Schwerpunkte. Er stärkt z.B. die Unabhängigkeit der ORKB und arbeitet mit anderen weltweit agierenden Partnern wie den Vereinten Nationen (VN) intensiv zusammen. Er managt auch das Alltagsgeschäft der INTOSAI, führt deren Haushalt, berät die Organe der INTOSAI (Kongress, Präsidium, Regionale Arbeitsgruppen) und kontrolliert die Einhaltung der Statuten. Beziehungen zu internationalen Partnerorganisationen werden aufgebaut und gepflegt, Symposien organisiert und durchgeführt.

Im Rahmen der Beziehungen zu internationalen Partnerorganisationen hat der Rechnungshof als INTOSAI Generalsekretariat 2014 auch seine Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union (IPU), insbesondere bei der „Post-2015 Development Agenda“, intensiviert. Das vereinbarten INTOSAI-Generalsekretär Josef Moser mit dem IPU-Generalsekretär Anders B. Johnsson bei einem Treffen am 27. Februar 2014 am Sitz der IPU in Genf. Die beiden Generalsekretäre stimmten überein, dass für die Kontrolle der Regierungen sowohl Rechnungshöfe als auch Parlamente eine entscheidende Rolle spielen. Ziel dieser Kooperation ist es, im Rahmen des Post-2015-Prozesses der Vereinten Nationen gemeinsam für die Erhöhung von Transparenz und Rechenschaftspflicht einzutreten. Das INTOSAI Generalsekretariat wurde 2014 auch erstmals als offizieller Beobachter der IPU Generalsversammlungen anerkannt und hat an den beiden Generalsversammlungen der IPU im März und Oktober teilgenommen.

Zur Förderung des internen Erfahrungsaustausches sind innerhalb der INTOSAI Zielkomitees, Arbeitsgruppen und Task Forces zur Erarbeitung von Normen für bestimmte Prüfungssachgebiete – wie z.B. Staatsschulden, IT, Umwelt, Programmevaluierung, Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Korruption, mineralgewinnende Industrie oder Auftragsvergabe – eingerichtet.

Durch seine Mitarbeit etwa in den Arbeitsgruppen „Öffentliche Schulden“, „Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ sowie „Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Korruption“ trägt der RH maßgeblich dazu bei, Wege und Mittel zu finden, um sich mit Problemen, mit denen sich staatliche Institutionen weltweit konfrontiert sehen, auseinanderzusetzen und diese zu lösen.

Vom 5. bis 7. November 2014 hat der RH als INTOSAI Generalsekretariat sowohl die 1. Sitzung der INTOSAI Task Force zur Strategischen Planung als auch die 66. Präsidialtagung der INTOSAI in Wien organisiert.

So fand am 5. November 2014 die erste Sitzung der INTOSAI Task Force Strategische Planung im Vienna International Center statt. Die Task Force, die aktuell unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umfragen unter allen INTOSAI-Mitgliedern und externen Stakeholdern den neuen Strategischen Plan für den Zeitraum 2017–2022 erarbeitet, stellte die inhaltlichen Weichen für einen ersten konkreten Entwurf, der im März 2015 vom Vorsitzenden der Task Force, der ORKB der Vereinigten Staaten, vorgelegt werden soll. Präsident Josef Moser sprach sich dabei insbesondere dafür aus, in der INTOSAI inhaltliche Kernthemen festzulegen, an denen die Strategie ausgerichtet werden könne. Darauf aufbauend sollten zuerst Programme und dann Strukturen zur Umsetzung festgelegt werden.

Auf der Tagesordnung der ebenfalls im Vienna International Centre stattgefundenen 66. Präsidialtagung der INTOSAI am 6. und 7. November 2014 standen eine Reihe zentraler Themen für die Zukunft der INTOSAI. So war das Engagement der ORKB und der INTOSAI in der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, eine mögliche INTOSAI Zertifizierung/Akkreditierung, die Zukunft des INTOSAI Normsetzungsprozesses und die Neudefinition der Rolle des INTOSAI Präsidiums Gegenstand der Diskussionen. Festgelegt wurden auch die Schwerpunkte für den XXII. INCOSAI im Jahr 2016 in den Vereinigten Arabischen Emiraten: Demnach wird sich Thema 1 unter dem Themenvorsitz der ORKB Saudi Arabien mit dem Beitrag der INTOSAI zur VN-Post-2015-Entwicklungsagenda beschäftigen. Thema 2 wird sich unter dem Themenvorsitz der ORKB Neuseeland mit der Frage auseinandersetzen, wie man die Professionalisierung der INTOSAI als internationale Organisation vorantreiben kann. Als Kommunikationsthema der INTOSAI für 2015 legte das Präsidium die Umsetzung der Erklärung von Peking zur Stärkung der Unabhängigkeit von ORKB und des ISSAI Rahmenwerks fest. Insgesamt 85 Teilnehmer aus 29 Ländern – darunter 20 Leiter der ORKB – nahmen an der Präsidialtagung teil.

Vereinte Nationen – VN-Post-2015-Entwicklungsagenda

Der RH war maßgeblich am Zustandekommen der Resolution A/66/209 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom Dezember 2011 beteiligt: Unter dem Titel „Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung

durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ stellt diese Resolution der Mitgliedstaaten der VN einen wahren Meilenstein in der mehr als 60-jährigen Geschichte der INTOSAI dar.

Diese Resolution ist Basis für den Ausbau der Kooperation der INTOSAI mit den VN. Dementsprechend bringt sich der RH in seiner Rolle als INTOSAI Generalsekretariat gegenwärtig aktiv für die Aufnahme von Unabhängigkeit und Kapazitätsaufbau für ORKB sowie ein verbessertes öffentliches Rechnungswesen als essentielle Elemente der Post-2015-Entwicklungsagenda der VN ein.

Das Thema „Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen“ rangiert hoch auf der Agenda der VN. Derzeit werden bei den VN bereichsübergreifende Anstrengungen innerhalb des gesamten Systems unternommen, um eine Agenda für nachhaltige Entwicklung für die Zeit nach 2015 (Post-2015-Entwicklungsagenda) zu erstellen.

Der RH tritt als Generalsekretariat der INTOSAI dafür ein, die Bedingungen für die Arbeit der ORKB in den zukünftigen VN-Nachhaltigkeitszielen zu verankern. Dabei ist es das gemeinsame Interesse der VN und der INTOSAI, die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen zu sichern. Konkret arbeitet der RH daran, dass die Unabhängigkeit von ORKB, die Förderung von Kapazitätsaufbaumaßnahmen für ORKB und die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens in die Post-2015-Entwicklungsagenda Eingang finden.

In diesem Zusammenhang trafen sich VN-Generalsekretär Ban Ki-moon und INTOSAI-Generalsekretär Josef Moser im Oktober 2013 zu einem Arbeitsgespräch. Dabei unterstrichen beide die Bedeutung von Transparenz und Rechenschaftspflicht für nachhaltige Entwicklung und stimmten überein, dass diese Elemente durch die Post-2015-Entwicklungsagenda so konkret wie möglich gestärkt werden sollten. Präsident Moser machte deutlich, dass für die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen Transparenz und Rechenschaftspflicht zentrale Voraussetzungen sind. Dazu können ORKB einen wesentlichen Beitrag leisten, machen sie doch Fehlentwicklungen sichtbar, sichern die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen und geben mit ihren Empfehlungen konkrete Verbesserungsvorschläge. Vor diesem Hintergrund einigten sie sich auch auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den VN und der INTOSAI.

Nachhaltige Entwicklung stand auch im Zentrum des XXI. INCOSAI in Peking im Oktober 2013. In der vom Kongress angenommenen „Peking Deklaration“ riefen die Kongressteilnehmer zur Umsetzung der VN-Resolution A/66/209 zur Stärkung der Unabhängigkeit von ORKB auf

und unterstützten die Pläne zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den VN im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda.

In Umsetzung dieses Kongress-Beschlusses vertrat der RH als INTOSAI Generalsekretariat die Position der INTOSAI bei einer Reihe hochrangiger internationaler Veranstaltung zur Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda; so auf dem hochrangigen Symposium des ECOSOC Development Cooperation Forum im März 2014 in Berlin, wo das Thema „Rechenschaftspflicht und effektive Entwicklungszusammenarbeit in der Post-2015-Ära“ behandelt wurde. Dabei wurde eine starke Rolle der ORKB in der Entwicklungszusammenarbeit eingemahnt.

Zu einem verwandten Diskussionsthema, nämlich „Transformation der Öffentlichen Verwaltung für Nachhaltige Entwicklung“, beriet im April 2014 das VN Expertenkomitee für Öffentliche Verwaltung (UN CEPA). Auf Initiative des INTOSAI Generalsekretariats erkannte dabei das Expertenkomitee die Erfordernisse der Unabhängigkeit von ORKB und Kapazitätsaufbaumaßnahmen für ORKB an. Im Schlussdokument der Tagung – einem Entschließungsentwurf des ECOSOC – forderte das Komitee, dass diesbezügliche Ziele als wesentliche Elemente in die Post-2015-Entwicklungsagenda aufgenommen werden sollen. Der ECOSOC betonte schließlich die unverzichtbare Rolle von ORKB. Er rief außerdem dazu auf, der Unabhängigkeit von ORKB und dem Kapazitätsaufbau für ORKB in der Post-2015-Entwicklungsagenda entsprechende Beachtung beizumessen.

Ein weiterer Erfolg im Bemühen um die Stärkung von ORKB und des öffentlichen Rechnungswesens im Sinne der nachhaltigen Entwicklung konnte das INTOSAI Generalsekretariat beim Public Service Forum der VN erzielen, das im Juni 2014 in Seoul, Korea, stattfand. Das Forum, bei dem mehr als 1.000 Teilnehmer aus den Verwaltungen von mehr als 100 Ländern vertreten waren, nahm die Forderung der INTOSAI nach Einbeziehung von Unabhängigkeit und Kapazitätsaufbau für ORKB sowie Verbesserung des Rechnungswesens in die Post-2015-Entwicklungsagenda in seinen Schlussbericht auf.

Im Rahmen eines Kapazitätsaufbau-Workshops innerhalb des Forums arbeiteten das INTOSAI Generalsekretariat, die VN und die Weltbank zum Thema „Innovationen in der öffentlichen Rechenschaftspflicht – Die Rolle von ORKB und Bürgern“ zusammen. Rund 40 Delegierte von ORKB, Vertreter der VN, der Weltbank und der Zivilgesellschaft nahmen daran teil. Das Generalsekretariat präsentierte die aktuellen Arbeiten der INTOSAI betreffend die Zusammenarbeit von ORKB und Bürgern.

INTOSAI Generalsekretär Josef Moser vertrat beim ECOSOC High Level Political Forum und beim Development Cooperation Forum der VN im Juli 2014 neuerlich die INTOSAI-Position zur Stärkung der ORKB und zur Aufnahme in die Post-2015-Entwicklungsagenda. Diese beiden hochrangigen Veranstaltungen fanden unter der Schirmherrschaft des ECOSOC in New York statt. Insbesondere der nunmehrige ECOSOC Präsident Sajdik sowie VN-Untergeneralsekretär Wu betonten in ihren abschließenden zusammenfassenden Bemerkungen die Notwendigkeit der Verbesserung der Mechanismen der Rechenschaftspflicht und des entsprechenden Kapazitätsaufbaus. In der Ministeriellen Deklaration, dem wichtigsten Abschlussdokument des ECOSOC, bestärkte der ECOSOC die Zentralität von Menschenrechten, Good Governance, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, und betonte so die Wichtigkeit der Ziele der ORKB.

Auf der Grundlage der im Juli 2014 erfolgten ministeriellen Einigung konnte bereits ein Zwischenerfolg erzielt werden. Denn der ECOSOC beschloss im November 2014 in diesem Zusammenhang eine Resolution, die u.a. auch zur Stärkung von Obersten Rechnungskontrollbehörden aufruft: *„(Der ECOSOC) anerkennt die unverzichtbare Rolle von Obersten Rechnungskontrollbehörden und dem diesbezüglichen Kapazitätsaufbau, um Regierungen für den Einsatz öffentlicher Mittel und für ihre Aktivitäten zur Erreichung von Entwicklungszielen rechenschaftspflichtig zu halten; der ECOSOC ruft die UN Mitgliedstaaten auf, der Wichtigkeit der Unabhängigkeit von Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Erarbeitung der Post 2015 Entwicklungsagenda entsprechende Bedeutung beizumessen.“*

Das INTOSAI Generalsekretariat wird seine Arbeit zur Stärkung der ORKB und damit der Rechenschaftspflicht im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda auch im nächsten Jahr fortsetzen, um die für eine Sicherung der nachhaltigen Entwicklung erforderlichen Elemente in den im September 2015 zu beschließenden Nachhaltigkeitszielen zu verankern.

Als maßgeblichen weiteren Schritt in diese Richtung konnte der RH als INTOSAI Generalsekretariat im Rahmen der Vorbereitung der VN Post-2015-Entwicklungsagenda – basierend auf der Resolution A/66/209 – die Annahme einer neuen Resolution der VN-Generalversammlung erreichen. In dieser Resolution, die Ende November 2014 vom zuständigen VN-Generalsversammlungs-Komitee beschlossen wurde, werden alle Mitgliedstaaten der VN aufgefordert, der Unabhängigkeit und dem Kapazitätsaufbau von Rechnungshöfen sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda entsprechende Bedeutung beizumessen. Die Annahme

dieser für die weltweite Stärkung der Voraussetzungen für nachhaltige Entwicklung so wichtigen Resolution stand vor Weihnachten 2014 auf der Tagesordnung der VN-Generalversammlung.

Europäische Union

Einen wesentlichen Teilbereich des internationalen Tätigkeitsfelds des RH stellt die Zusammenarbeit mit den Rechnungshöfen der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Rechnungshof dar.

Primär erfolgt diese im Rahmen des Kontaktausschusses, einer Vereinigung der Präsidenten der EU-Rechnungshöfe sowie des Europäischen Rechnungshofs. Das jährliche Treffen des Kontaktausschusses dient dem Erfahrungsaustausch und der Diskussion über aktuelle Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle der EU-Mittelverwendung. Der RH ist bestrebt, die Entwicklung des Kontaktausschusses in Richtung eines flexibleren und vernetzteren Agierens voranzutreiben. Eine tragende Rolle hat er in diesem Punkt durch sein im Jahr 2012 veröffentlichtes Positionspapier unter dem Titel „Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ (Reihe Positionen 2012/1) erreicht.



Der RH begleitet zudem regelmäßig den Europäischen Rechnungshof bei seinen Prüfungen in Österreich und ergänzt diese durch eigenständige Gebarungüberprüfungen. Dadurch liefert er einen wertvollen Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich und unterstützt gleichzeitig die Tätigkeit und Wirkungsweise des Europäischen Rechnungshofs.

Seit dem Frühjahr 2007 legt der RH dem Nationalrat und den Landtagen jährlich den EU-Finanzbericht vor. Darin werden aus den vorliegenden Statistiken und Veröffentlichungen des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Kommission die relevanten Daten zur EU-Mittelverwendung in Österreich nach Bundesländern und Programmen aufgeschlüsselt. Zusätzlich bietet der Bericht eine Übersicht über aktuelle Entwicklungen der Finanzkontrolle und der wirtschaftspolitischen Steuerung.

Internationale Prüfungsmandate

Der RH bringt sein national erworbenes Know-how aktiv auf internationaler Ebene auch bei Prüfungen internationaler Organisationen ein, da diese im Wesentlichen durch öffentliche Mittel in Form von Beiträgen oder Garantien der Mitgliedstaaten finanziert werden. Dabei achtet der RH auf eine gute Führung, auf Rechenschaftspflicht und Transparenz. Von besonderem Interesse für den RH sind die Institutionen, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist. Es liegt auch im Interesse der internationalen Reputation Österreichs, dass der RH derartige Prüfungsmandate erfolgreich ausübt.

Im Rahmen seiner Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) prüfte ein Vertreter des RH im Frühjahr 2014 am Sitz der EAI den Jahresabschluss 2013. Das oberste Organ der EAI nahm den Bericht, der unter anderem auf der Grundlage einer Prüfung der Verrechnungsverfahren sowie von stichprobenweisen Prüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege erstellt wurde, zur Kenntnis bzw. bestätigte diesen.

Ein Prüfer des RH ist Vorsitzender des Rechnungsprüfungskollegiums (College of Auditors) der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA). Dieses Rechnungsprüfungskollegium prüft die finanziellen Mittel des Verwaltungs- und des operativen Haushalts der EDA. Die Prüfung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses der EDA für 2013 erfolgte im Juni 2014 am Sitz der Agentur in Brüssel und mündete in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Prüfungsbericht (Schwerpunkt: Maßnahmen zur Reorganisation der Agentur und der Personaleinsatzplanung) wurde vom Lenkungsausschuss der Agentur einstimmig angenommen und an die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik übermittelt.

Ebenso ist ein Mitarbeiter des RH im Verwaltungsrat zur Überwachung und Kontrolle des Pensionsfonds der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) vertreten; Der österreichische Vertreter nahm 2014 an den Sitzungen des Kontrollgremiums teil und wirkte in zwei Unterausschüssen mit. Die Schwerpunkte der Kontrolltätigkeit betrafen Maßnahmen zur Verbesserung der Governance, die Anpassung der Veranlagungspolitik aufgrund der Entwicklungen auf den internationalen Kapitalmärkten und langfristige Maßnahmen zur Absicherung des Fondskapitals.

Im SatCen (Satellitenzentrum der Europäischen Union) ist der Vertreter des RH der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (College of Auditors). Der Prüfungsausschuss ist unter anderem damit betraut, die Einhaltung der Finanzvorschriften für die Durchführung von Projekten

nach dem 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration zu überprüfen. Die Prüfungen endeten mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2013 des SatCen und für die ausgelagerte administrative Verwaltungseinheit der vormaligen WEU.

Bi- und multilaterale Kooperationen

Sein Know-how bringt der RH weiters im bilateralen, direkten Erfahrungsaustausch v.a. mit anderen Rechnungshöfen, aber auch Universitäten ein. Im Zentrum des Interesses steht dabei regelmäßig die umfassende Expertise des RH im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen bzw. sein Prüfprozess sowie die Prüfungs-Support-Leistungen, die international vielfach als Benchmark betrachtet werden.

So gab es 2014 derartige Arbeitsbesuche beim RH u.a. von Präsidenten und hochrangigen Vertretern von Rechnungshöfen aus

- Afrika (Ägypten, Burkina Faso, Kamerun, der Demokratischen Republik Kongo, Lesotho, Mauretanien, Mosambik, Ghana, Senegal, Uganda und Namibia)
- Asien (Thailand) aber auch aus dem
- südost-europäischen Raum (Albanien und Bosnien-Herzegowina).

Multilateral ist der RH sowohl im Rahmen des EU-Kontaktausschusses (siehe oben) als auch des so genannten „V-4-plus-2-Treffens“ aktiv. Bei diesem jährlichen Treffen der Präsidenten der Visegrad-Staaten Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn sowie Österreich und Slowenien werden in kleinerem Rahmen Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Interessen der externen öffentlichen Finanzkontrolle identifiziert.

In akademischer Hinsicht fand von 12. bis 13. Juni 2014 in Wien – organisiert durch die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien – eine Konferenz (Motto „Audits – Anti-Corruption – Crime Prevention“) mit hochrangigen Experten der chinesischen Nanjing Audit University und des RH zum Know-how-Austausch auf dem Gebiet der externen öffentlichen Finanzkontrolle und Korruptionsbekämpfung statt. Der RH erläuterte den Teilnehmenden seine verfassungsrechtliche Stellung und seine Aufgaben, insbesondere den Prüfungsprozess sowie seine Rolle im Kampf gegen Korruption, was bei den teilnehmenden Professoren der Nanjing Audit University auf größtes Interesse stieß.

2014 feierte auch eine Reihe von europäischen Rechnungshöfen mit Festakten ihre Bestandsjubiläen. Der Rechnungshof von Slowenien beging seine 20-Jahr-Feier in Lubljana, der rumänische Rechnungshof feierte sein 150-Jahr-Jubiläum in Bukarest und der deutsche Bundesrechnungshof feierte sein 300-jähriges Bestehen mit einem Festakt in Bonn. Präsident Moser war in seiner Funktion als INTOSAI Generalsekretär zu allen drei Veranstaltungen als Ehrengast und Festredner eingeladen und hat die Leistungen des jeweiligen Rechnungshofs im nationalen wie internationalen Rahmen gewürdigt.

Resümee

Aus dem internationalen Engagement des RH ergibt sich ein mehrfacher Wert. Gegenüber den Kundengruppen der überprüften Stellen und der allgemeinen Vertretungskörper eröffnet sich durch die grenzüberschreitende Perspektive und durch internationale Vergleiche eine neue Dimension von Benchmark-Vergleichen. Gleichzeitig besteht für den RH unmittelbar die Möglichkeit, Erfahrungen im Kerngeschäft des Prüfens und Beratens national und international einzubringen und mitzuhelfen, die öffentliche externe Finanzkontrolle weltweit zu stärken.

Ebenso kann der RH aus den Erfahrungen der anderen lernen und Nutzen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der eigenen Aufgabenerfüllung durch einen externen Vergleich und Wissenstransfer ziehen.

Weiters fördert die internationale Vernetzung und Kooperation der Rechnungshöfe und ihrer Partnerorganisationen die Transparenz der staatlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung zum Wohle der Bürger, verbessert die Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger in Verwaltung und Regierung und stärkt somit die Kontrollhoheit.

Insgesamt führt dieser Mehrwert auch zu einem verstärkten Vertrauen der Bürger sowie der medialen Öffentlichkeit in die Tätigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle und zu einer erhöhten Glaubwürdigkeit der Rechnungshöfe.

Wien, im Dezember 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien
 - Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
 - Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
 - Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien
- Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Verlängerung der Bundesstraßen
 - Bekämpfung des Abgabenbetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
 - Pilotprojekt e-Medikation
 - Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
 - Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
 - Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
 - Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/4 Bericht des Rechnungshofes
- Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien
- Reihe Bund 2014/5 Bericht des Rechnungshofes
- Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen
 - Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
 - Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
 - Bundeswohnbaufonds
 - Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung
 - Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

- Reihe Bund 2014/6 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank
 - Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)
 - Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG
 - Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst
 - Stipendienstiftung der Republik Österreich
 - Kriegsopfer- und Behindertenfonds
- Reihe Bund 2014/7 Bericht des Rechnungshofes
- Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012
 - Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten
 - Justizbetreuungsagentur
 - ÖBB-Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn
 - Binnenschifffahrtsfonds
- Reihe Bund 2014/8 Bericht des Rechnungshofes
- Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz
 - Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU
 - Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus
- Reihe Bund 2014/9 Bericht des Rechnungshofes
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
 - Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung
 - Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung
 - Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/10 Bericht des Rechnungshofes
- Bundestheater-Holding GmbH
 - Öffentliche Pädagogische Hochschulen
 - Controlling im Bundesschulwesen; Follow-up-Überprüfung
 - Verein Schulungszentrum Fohnsdorf
 - Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

- Reihe Bund 2014/11 Bericht des Rechnungshofes
- Verkehrsverbände: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg
 - Weinmarketing
 - Familie & Beruf Management GmbH
- Reihe Bund 2014/12 Bericht des Rechnungshofes
- Schulstandortkonzepte/-festlegung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark
 - Science Park Graz GmbH
 - Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich
- Reihe Bund 2014/13 Bericht des Rechnungshofes
- VERBUND International GmbH
 - Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden
 - Strukturreform der Bezirksgerichte
 - Attachéwesen
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Salzburger Krankenanstalten; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/14 Bericht des Rechnungshofes
- System der Gesundheitsvorsorge
 - Belegsmanagement in Akutkrankenanstalten mit dem Schwerpunkt „Procuratio-Fälle“; Follow-up-Überprüfung
 - Rettungsgasse
 - ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH – Einsatzplanung der Lokreihe 1014
 - Risikomanagement in der Finanzverwaltung
- Reihe Bund 2014/15 Bericht des Rechnungshofes
- Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013“
 - Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger
 - Standortkonzepte im Bereich der Bundesschulen
 - Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
 - tech2b Inkubator GmbH
 - Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung
 - Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow-up-Überprüfung

